This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 206 371

HARVARD LAW LIBRARY

Received DEC 14 1920

Digitized by Google

Dr. Pöschmann ~~Dr. Lappig~~
1911. ~~1907.~~

Germany

H 80448

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Deutsche Vormundschaftsrecht

unter Gegenüberstellung des preußischen Vormundschaftsrechts

und unter

Berücksichtigung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

von

August Fuchs,
Landrichter in Limburg a/Lahn.

Berlin, 1899.
Verlag von Franz Vahlen.
W., Mohrenstraße 13/14.

Digitized by Google

DEC 1 4 1920

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende Bearbeitung des deutschen Vormundschaftsrechts hat den Zweck, als Handbuch für den Vormundschaftsrichter zu dienen, sowie denjenigen, welche sich mit dem neuen Recht gründlich vertraut machen wollen, das Einarbeiten zu erleichtern.

Bei der Darstellung sind die Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch sämmtlich berücksichtigt worden, insbesondere die Motive zum Entwurf I und die Protokolle der im Jahre 1890 eingesetzten II. Reichskommission. Wegen der Wichtigkeit dieser Vorarbeiten für die Auslegung des Gesetzes, insbesondere für die Beleuchtung der grundlegenden Gedanken und die Beurtheilung der Tragweite der einzelnen Bestimmungen, sind diesen Vorarbeiten öfters einzelne Stellen wörtlich entnommen und meistens in den Anmerkungen, zuweilen auch im Text angeführt.

Von rechtsgeschichtlichen Ausführungen ist durchweg abgesehen worden.

Dagegen erschien es für das Verständniß des neuen Rechts förderlich, den neuen Rechtssätzen überall die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes, welches dem neuen Vormundschaftsrecht zur Grundlage gedient hat, nämlich der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, zur Seite zu stellen. Durch diese Gegenüberstellung wird denjenigen Juristen, welche bisher mit der preußischen Vormundschaftsordnung gearbeitet haben, zugleich Gelegenheit gegeben, sich der Abweichungen des neuen Rechts von dem bisherigen Rechtszustande rascher und sicherer bewußt zu werden, als es ohne eine solche Vergleichung der Fall sein würde. Hierbei sind von den Bearbeitungen der preußischen Vormundschaftsordnung besonders die systematische Darstellung von Dernburg, der Kommentar von Hesse und die Textausgabe mit Anmerkungen von Schultzenstein benutzt worden.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Kammergerichts ist durchweg berücksichtigt worden. Erstreckt sie sich auch nur auf

Digitized by Google

die preußische Vormundschaftsordnung, so ergiebt sich doch aus dem angedeuteten Verhältnisse des Vormundschaftsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu jenem Gesetze, daß sie auch für die Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht ohne Bedeutung ist.

Die Literatur zum Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit eine solche schon jetzt vorhanden, ist gleichfalls in Betracht gezogen worden.

Was den Umfang des bearbeiteten Rechtsstoffs anlangt, so beschränkt sich die Darstellung im Wesentlichen auf den 3. Abschnitt des 4. Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nicht einbegriffen ist mithin die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts, soweit sie andere als unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Personen betrifft. Dahin gehören vor Allem die zahlreichen Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht die zu einem Rechtsgeschäft nicht bevormundeter Personen erforderliche Zustimmung Dritter zu ersetzen hat. Dagegen mußten einige andere Lehren wie z. B. die Lehre von der elterlichen Gewalt und die Lehre von der Geschäftsfähigkeit wenigstens insoweit in die Darstellung einbezogen werden, als es für das Verständniß des eigentlichen Vormundschaftsrechts unumgänglich nöthig war.

Außer den materiellrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit es das Vormundschaftswesen betrifft, nebst der dem Entwurf dieses Gesetzes beigegebenen erläuternden Denkschrift im zweiten Theile der Bearbeitung im Zusammenhang dargestellt. Auf einzelne Vorschriften dieses Gesetzes ist bereits im ersten Theile, welcher das materielle Vormundschaftsrecht behandelt, hingewiesen.

Einzelne Wiederholungen enthält die Bearbeitung auch in anderen Beziehungen. Sie sind absichtlich da nicht vermieden worden, wo von solchen Wiederholungen eine Erleichterung des Verständnisses zu erwarten war.

Möge das Buch seinen Zweck wenigstens einigermaßen erfüllen.

Limburg, im September 1898.

A. Fuchs.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

§ 1. Einleitung 1

Erster Theil.

Das materielle Vormundschaftsrecht.

§ 2. Die Hauptgrundsätze des Vormundschaftsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs 2

Erster Abschnitt.

Die Organe der vormundschaftlichen Verwaltung.

Erstes Kapitel.

Das Vormundschaftsgericht.

§ 3. 1. Die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts 13
§ 4. 2. Das Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichts im Besonderen 19
3. Das Genehmigungsrecht des Vormundschaftsgerichts im Besonderen.
§ 5. A. Die Fälle, in welchen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist 25
§ 6. B. Das Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung 38
§ 7. C. Die rechtliche Bedeutung der Genehmigung 43
§ 8. 4. Die Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters 47

Zweites Kapitel.

Der Familienrath.

§ 9. 1. Hauptgesichtspunkte 49
§ 10. 2. Die Einsetzung und die Zusammensetzung des Familienraths . 50
§ 11. 3. Die Rechte und die Pflichten des Familienraths 63
§ 12. 4. Die Geschäftsführung des Familienraths 64
§ 13. 5. Die Endigung des Amtes eines Mitglieds des Familienraths und die Aufhebung des Familienraths 69

Drittes Kapitel.

§ 14. Der Gemeindewaisenrath 72

Viertes Kapitel.

Der Vormund und der Gegenvormund.

§ 15. 1. Der Vormund 76
§ 16. 2. Mitvormünder 92
3. Der Gegenvormund.

Digitized by Google

Seite

§ 17. A. Die Fälle der Bestellung eines Gegenvormunds 97
B. Die Rechte und Pflichten des Gegenvormunds.
§ 18. I. Die Rechte und Pflichten abgesehen vom Genehmigungsrecht 101
§ 19. II. Das Genehmigungsrecht des Gegenvormunds 103
§ 20. C. Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Gegenvormunds bei Verhinderung oder Weigerung des bestellten Gegenvormunds oder bei Nichtvorhandensein eines Gegenvormunds 112
§ 21. 4. Die Haftbarkeit des Vormunds und des Gegenvormunds . . 115

Zweiter Abschnitt.

Die Vormundschaft über Minderjährige.

Erstes Kapitel.

§ 22. Der Fall der Bevormundung 118

Zweites Kapitel.

Die Begründung der Vormundschaft.

§ 23. Einleitung. Richterliche und gesetzliche Vormundschaft 129
§ 24. 1. Die Unfähigkeit und die Untauglichkeit zur Vormundschaft . . 132
2. Die Berufung zur Vormundschaft 139
§ 25. A. Berufung kraft letztwilliger Verfügung 139
§ 26. B. Berufung kraft Familienrechts 143
§ 27. C. Reihenfolge der Berufenen. Bedeutung der Berufung . . 145
3. Die Auswahl des Vormunds durch das Vormundschaftsgericht
§ 28. A. Die Auswahl selbst 149
§ 29. B. Die Ablehnung des vom Vormundschaftsgericht Ausgewählten 151
§ 30. 4. Die Bestellung des Vormunds 157

Drittes Kapitel.

§ 31. Die Sorge für die Person des Mündels 159

Viertes Kapitel.

Die Sorge für das Vermögen des Mündels.

§ 32. A. Die Sorge für das Vermögen im Allgemeinen 166
B. Die Sorge für das Vermögen im Einzelnen.
§ 33. 1. Die Verfügung über die zum Mündelvermögen gehörenden Gelder 168
§ 34. 2. Die Verfügung über die zum Mündelvermögen gehörenden Inhaberpapiere, Werthpapiere und Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat 176
§ 35. 3. Die Verfügung über die zum Mündelvermögen gehörenden beweglichen körperlichen Sachen 181
§ 36. 4. Die Verfügung über die zum Mündelvermögen gehörenden Forderungen und Rechte auf Leistungen 182

Digitized by Google

Seite

§ 37. 5. Die Verfügung über die zum Mündelvermögen gehörenden Grundstücke und Rechte an Grundstücken 182
§ 38. 6. Die Verfügung über das Mündelvermögen im Ganzen oder über Theile des Mündelvermögens als solche 183
§ 39. 7. Einzelne Rechtsgeschäfte 184
§ 40. 8. Prozeßführung 191

C. Verhältnis zwischen Vormund und Mündel.

§ 41. 1. Unentgeltlichkeit der Vormundschaftsführung. Vergütung. Aufwendungen 192
§ 42. 2. Rechtsgeschäfte zwischen Vormund und Mündel 196

D. Die Ueberwachungsmaßregeln.

§ 43. 1. Das Vermögensverzeichniß 198
§ 44. 2. Die Rechnungslegung während der Vormundschaft 199
§ 45. 3. Die Sicherheitsleistung 205
§ 46. 4. Die Ueberwachung bei Eingehung einer neuen Ehe Seitens des zum Vormund bestellten Vaters oder der zum Vormund bestellten ehelichen Mutter des Mündels 207
§ 47. 5. Die Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten und die Eintragung eines Sperrvermerks bei Schuldbuchforderungen 208
§ 48. E. Befreite Vormundschaft 209

Fünftes Kapitel.

Die Beendigung der Vormundschaft.

§ 49. 1. Die Beendigung der Vormundschaft als solcher 217
§ 50. 2. Die Beendignng des Amtes des Vormunds 219
§ 51. 3. Die Folgen der Beendigung der Vormundschaft und des Amtes des Vormunds 227

Dritter Abschnitt.

Die Vormundschaft über Volljährige.

Erstes Kapitel.

Die Fälle der Bevormundung.

§ 52. 1. Die Fälle der dauernden Vormundschaft 233
§ 53. 2. Der Fall der vorläufigen Vormundschaft 236

Zweites Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse im Falle der Bevormundung Volljähriger.

§ 54. 1. Die Rechtsverhältnisse im Regelfalle 239
§ 55. 2. Die Rechtsverhältnisse im Falle der befreiten Vormundschaft . 246

Vierter Abschnitt.

Die Pflegschaft.

§ 56. Allgemeines 252

Digitized by Google

Seite

Erstes Kapitel.

Die Fälle der Pflegschaft.

§ 57. 1. Die neben der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt eintretende Pflegschaft 253
§ 58. 2. Die vorläufige Pflegschaft 257
§ 59. 3. Die eine allgemeine Fürsorge umfassende Pflegschaft für körperlich gebrechliche Volljährige 257
§ 60. 4. Die nur auf besondere Angelegenheiten bezügliche Pflegschaft für geistig oder körperlich gebrechliche Volljährige 259
§ 61. 5. Die Abwesenheitspflegschaft 259
§ 62. 6. Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht 263
§ 63. 7. Die Pflegschaft für unbekannte Betheiligte 265
§ 64. 8. Die Pflegschaft über ein durch öffentliche Sammlung zusammengebrachtes Vermögen 267
§ 65. 9. Der Fall der Beistandschaft 268
§ 66. 10. Andere Pflegschaftsfälle 269

Zweites Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse der Pflegschaft.

§ 67. 1. Die Rechtsverhältnisse der Pflegschaft bis zu deren Beendigung 270
§ 68. 2. Die Beendigung der Pflegschaft 278

Zweiter Theil.

Das Verfahren in Vormundschaftssachen.

§ 69. A. Die dem Gebiete der Gerichtsverfassung angehörenden Grundsätze des Verfahrens 282
§ 70. B. Das eigentliche Verfahren 283
§ 71. Fortsetzung. Die Zuständigkeit des Gerichts 286
§ 72. Fortsetzung. Die gerichtlichen Verfügungen 292
§ 73. Schluß. Die Rechtsmittel 297

Anhang.

§ 74. Uebergangsbestimmungen 306
Sachregister 314

Digitized by Google

Abkürzungen.

Böhm, V.R. = Böhm, das Vormundschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Dernburg, V.R. = Dernburg, das Vormundschaftsrecht der preußischen Monarchie. 2. Auflage.
Eccius, pr. Pr.R. = Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts. 6. Auflage.
Gruchot oder Rassow-Küntzel = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot, herausgegeben von Rassow-Küntzel-Eccius.
Hachenburg = Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Vorträge von Dr. M. Hachenburg.
Hesse, VO. = Hesse, die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875.
Reatz = Reatz, die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich unter Gegenüberstellung der ersten Lesung.
Schultzenstein, V.O. = Die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. Textausgabe von Schultzenstein. 1886.
A.G. z. G.V.G. = Preußisches Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878.
A.L.R. = Allgemeines Landrecht.
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Deutsche Civilprozeßordnung.
E.G. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Entschdgn. R.G. in Civ.S. (Straf-S.) = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen (Strafsachen), herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofs.
E. I = Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1. Lesung.
E. II = Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 2. Lesung.
G. fr. G. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.
G.V.G. = Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz.
H.G.B. = Handelsgesetzbuch.
J.M.Bl. = Preußisches Justizministerialblatt.
Kamm.Ger. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 1—5 herausgegeben von Johow u. Küntzel, Bd. 6 u. ff. von Johow.
Komm.Ber. des H.H. = Kommissionsbericht des Herrenhauses zur preußischen Vormundschaftsordnung.
Kommissionsprotokolle = Protokolle der im Jahre 1890 eingesetzten II. Reichskommission, angeführt nach dem amtlichen metallographirten Exemplar.
M.Bl. f. d. i. V. = Preußisches Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Mot. = Motive zum Entwurf I, amtliche Ausgabe. Die Motive Band IV sind

Digitized by Google

nur unter Beisetzung der Seitenzahlen angeführt, die Motive zu den übrigen Bänden auch unter Angabe der Ziffer des Bandes.

Mot. z. E.G. = Motive zu dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

R.G.B.O. = Reichsgrundbuchordnung.

R.St.G.B. = Reichsstrafgesetzbuch.

St.P.O. = Deutsche Strafprozeßordnung.

W.O. = Wechselordnung.

§§ = Die ohne Zusatz angeführten §§ sind die des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die §§ der Civilprozeßordnung sind nach dem neuen Text angeführt.

Berichtigungen.

Seite 22 Zeile 14 von oben ist zu setzen § 6 statt § 5.
„ 50 vor Zeile 6 von oben ist zu setzen 5.
„ 83 Zeile 15 von unten ist zu setzen Anm. 7b „ unter Nr. 11b.
„ 84 „ 11 „ „ „ „ „ § 31 Nr. 5 „ § 31 Nr. 6.

Digitized by Google

§ 1.

Einleitung.

1. Das deutsche Vormundschaftsrecht ist enthalten im Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896, im Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und im Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält das materielle Vormundschaftsrecht. Der 3. Abschnitt des 4. Buchs behandelt unter der Ueberschrift „Vormundschaft" das materielle Vormundschaftsrecht im Zusammenhang. Das Gesetzbuch enthält aber auch an vielen anderen Stellen dem Vormundschaftsrecht angehörige oder mit ihm in engem Zusammenhang stehende Bestimmungen, so insbesondere über die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung von Rechtsgeschäften, welche für bevormundete Personen vorgenommen werden und über die neben dem Vater oder der Mutter als Inhabern der elterlichen Gewalt bestellten Pfleger. Auch diese Bestimmungen sind in die Darstellung des materiellen Vormundschaftsrechts einzubeziehen.

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit regelt das Verfahren in Vormundschaftssachen.

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch endlich bestimmt, unter welchen Voraussetzungen auch Ausländer in Deutschland zu bevormunden sind (Art. 23),[1]) es giebt Vorschriften über das Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den bisherigen reichs- und landesgesetzlichen, das Vormundschaftswesen betreffenden Vorschriften (Artt. 32, 55) und es enthält Bestimmungen für die Uebergangszeit (Artt. 205, 210—212).[2])

Der gesammte Rechtsstoff, welcher von der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 umfaßt wurde, ist mithin im Reichsrecht auf drei Gesetze vertheilt.

---

[1]) Vgl. unten § 3 Nr. 11.

[2]) Vgl. unten § 74.

Digitized by Google

2. Vom 1. Januar 1900 ab gelten für das materielle Vormundschaftsrecht ausschließlich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hiervon giebt es folgende Ausnahmen:

a) Die das Vormundschaftswesen betreffenden reichsrechtlichen Vorschriften bleiben in Kraft. Art. 32. E.G.[3])

b) Einzelne das Vormundschaftswesen betreffende Vorschriften der Landesgesetze, welche nach der Regel des Art. 55 des E.G. mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs außer Kraft treten würden, bleiben vermöge besonderer Bestimmung in Kraft. Solche Ausnahmen gelten in Ansehung des Landesherrn, der Mitglieder der landesherrlichen Familien, der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern und der ihnen gleichgestellten Fürstenhäuser (Art. 57 E.G.) sowie hinsichtlich des hohen Adels (Art. 58 E.G.). Vgl. ferner Art. 136.[4])

Erster Theil.

Das materielle Vormundschaftsrecht.

§ 2.

Die Hauptgrundsätze des Vormundschaftsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

I. Die Vormundschaftsbehörden.

1. Die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen werden durch die Amtsgerichte ausgeübt. § 35 G. fr. G. Hierdurch wird jedoch, wie sich aus § 194 G. fr. G. ergiebt, der von Art. 147 E.G. für die Landesgesetzgebung gemachte Vorbehalt, wonach die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, in Kraft bleiben, nicht berührt. Die einzelnen Bundesstaaten bleiben daher in der Lage, die Geschäfte des Vormundschaftsgerichts anderen als gerichtlichen Behörden zuzuweisen.

2. Ausnahmsweise übernimmt der Familienrath, wie nach der pr. V.O., die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts. Die Vorzüge des Instituts des Familienraths, die dazu geführt haben, den Familienrath als obervormundschaftliches Organ dem Vormund-

[3]) Vgl. dazu Aenderungen z. B. in Artt. 34, 37, 41, II E.G.

[4]) Vgl. unten § 2 Nr. VI u. § 23.

Digitized by Google

schaftsgericht ebenbürtig an die Seite zu setzen, treten besonders in solchen Fällen hervor, in welchen es sich um die Fortsetzung bedeutender landwirthschaftlicher oder industrieller zum Vermögen des Mündels gehöriger Betriebe handelt und die dem Vormundschaftsgericht in diesen Beziehungen regelmäßig fehlenden technischen Kenntnisse durch die Mitwirkung von geeigneten Verwandten oder Verschwägerten des Mündels ergänzt werden können. Bei der Ausgestaltung des Instituts des Familienraths hat das B.G.B. sich im Wesentlichen an die pr. V.O. angeschlossen, jedoch die Fälle, in denen ein Familienrath gebildet werden muß, verringert, indem es in Ermangelung einer desfallsigen Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter die Entscheidung der Frage, ob ein Familienrath gebildet werden soll, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt, von dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts abhängig macht. §§ 1858—1881. Mot. S. 1018—1022.

II. Die Mitwirkung der Familie bei Führung der Vormundschaft.

Abgesehen von der Uebertragung der Funktionen des Vormundschaftsgerichts auf einen Familienrath hat das B.G.B. ähnlich, wie die pr. V.O. im § 55, jedoch in einer freieren, weniger formalistischen Gestalt, der Familie eine gewisse regelmäßige Mitwirkung bei Führung der Vormundschaft gesichert, indem es vorschreibt, daß unter Umständen vor einer vom Vormundschaftsgericht zu treffenden Anordnung Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gutachtlich zu hören sind. § 1847.

III. Die Mitwirkung der Gemeinde bei Führung der Vormundschaft.

Der Gemeinde ist eine Mitwirkung bei der Führung der Vormundschaft durch das Institut des Gemeindewaisenraths gesichert. Zunächst hat der Gemeindewaisenrath ebenso, wie nach der pr. V.O., die zu Vormündern, Gegenvormündern, Pflegern oder Mitgliedern des Familienraths geeigneten Personen dem Vormundschaftsgericht vorzuschlagen. Er hat ferner ebenfalls, wie in der pr. V.O., in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts über die pflichtmäßige Sorge der Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und für ihre körperliche Pflege, zu wachen.

Digitized by Google

Seine Stellung ist aber der pr. V.O. gegenüber insofern erweitert, als ihm die Anzeige einer zu seiner Kenntniß gelangten Gefährdung des Vermögens des Mündels an das Vormundschaftsgericht zur Pflicht gemacht ist. §§ 1849—1851. Mot. S. 1016—1018.

IV. Der Unterschied zwischen Vormundschaft und Pflegschaft.

Entsprechend der pr. V.O. kennt das B.G.B. den Unterschied zwischen Vormundschaft und Pflegschaft. Als Kriterium der Unterscheidung wird gewöhnlich Folgendes aufgestellt: Während eine Vormundschaft in den Fällen eintritt, in welchen es sich um eine allgemeine Fürsorge für die Person und das Vermögen des Mündels handelt, tritt eine Pflegschaft da ein, wo das Bedürfniß des Schutzes nur für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten angezeigt ist. Dagegen soll das blos Vorübergehende des Schutzbedürfnisses kein Kriterium dafür abgeben, ob eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft einzuleiten ist, vielmehr lediglich entscheidend sein, ob das Schutzbedürfniß ein allgemeines ist oder nicht. Allein dieses Unterscheidungsprinzip wird im B.G.B. ebensowenig, wie in der pr. V.O., folgerichtig durchgeführt. Während die pr. V.O. die Fürsorge für Abwesende, obwohl sie sich nur auf das Vermögen erstreckt, als Vormundschaft behandelt (§ 82 pr. V.O.) und die vorläufige allgemeine Fürsorge für einen noch nicht entmündigten Geisteskranken, obwohl sie sich auf alle Angelegenheiten bezieht, als Pflegschaft auffaßt (§ 90 pr. V.O.), behandelt das B.G.B. die allgemeine Fürsorge für Person und Vermögen dessen, der in Folge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, als Pflegschaft (§ 1910 Abs. 1 B.G.B.). Durch diese Behandlung der allgemeinen vormundschaftlichen Fürsorge für körperlich gebrechliche Volljährige ist die obenbezeichnete Grundlage der Unterscheidung zwischen Vormundschaft und Pflegschaft nach dem Umfang des Fürsorgebedürfnisses aufgegeben. An Stelle dieses Unterscheidungsmerkmals hat das B.G.B. ein anderes gesetzt und dieses neue Unterscheidungsmerkmal dann allerdings mit dem vorher erwähnten nach dem Umfang des Fürsorgebedürfnisses in Verbindung gebracht. Das B.G.B. behandelt alle Fälle der vormundschaftlichen Fürsorge für geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, sofern das Fürsorgebedürfniß ein allgemeines ist, als Vormundschaften

Digitized by Google

(vergl. § 1896 in Vbdg. mit §§ 104 Nr. 3, 114), während es alle übrigen Fälle vormundschaftlicher Fürsorge, also sowohl die Fälle der Fürsorge für geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen bei Vorhandensein eines nur einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten betreffenden Fürsorgebedürfnisses als auch die Fälle der Fürsorge für geschäftsfähige Personen, mag nun das Fürsorgebedürfniß ein allgemeines sein oder nur einzelne besondere Angelegenheiten betreffen, als Pflegschaften behandelt.

Die nur die Vermögensangelegenheiten betreffende Fürsorge für abwesende Großjährige behandelt das B.G.B. im Gegensatz zur pr. V.O. als Pflegschaft. § 1911. Die auf alle Angelegenheiten sich beziehende vorläufige Fürsorge für den Volljährigen, dessen Entmündigung beantragt ist, wird vom B.G.B. als (vorläufige) Vormundschaft behandelt. § 1906. Endlich kennt das B.G.B. in einem Falle Vormünder, die genau dieselben Funktionen haben, welche den Pflegern obliegen. Es sind dies Mitvormünder mit nach bestimmten Wirkungskreisen vertheilter Verwaltung. § 1797 Abs. 3. Mot. S. 1043—1046.

V. Einfluß der Vormundschaft oder Pflegschaft auf die Geschäftsfähigkeit des Bevormundeten oder Pflegebefohlenen.

Nach dem Recht der preußischen Vormundschaftsordnung ist die Einleitung einer Vormundschaft oder Pflegschaft als solche ohne Einfluß auf die Geschäftsfähigkeit des Bevormundeten oder Pflegebefohlenen.[1]) Das B.G.B. hält dies zwar auch als Regel fest, macht aber eine Ausnahme für den Fall der Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft nach § 1906. Nach § 114 steht nämlich eine unter vorläufige Vormundschaft gestellte Person einem Minderjährigen gleich, der das 7. Lebensjahr vollendet hat.

VI. Das Bestellungsprinzip.

Das B.G.B. hält im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs durchweg daran fest, daß der Vormund für jede Vormundschaft zu bestellen ist, es kennt mithin in Abweichung von der pr. V.O. keine gesetzliche Vormundschaft.

---

[1]) Vgl. des Verfassers Ausführungen bei Rassow-Küntzel Bd. 40. S. 311 ff.

Digitized by Google

Was die gesetzliche Vormundschaft der Eltern über ihr minderjähriges Kind angeht, so ist für sie nach dem B.G.B. weder Bedürfniß noch Raum. Denn zunächst fällt nicht nur dem Vater, sondern auch der Mutter der vormundschaftliche Schutz ihrer minderjährigen Kinder in der Form der elterlichen Gewalt zu. §§ 1626, 1684, 1685. Ferner erlischt nach dem B.G.B. die elterliche Gewalt nicht durch Verheirathung, durch getrennte Haushaltung oder durch Entlassung des Kindes, für welche Fälle § 12 Abs. 1 der pr. V.O. die gesetzliche Vormundschaft des bisherigen Inhabers der elterlichen Gewalt anordnet.

Eine gesetzliche Vormundschaft der unehelichen Mutter über ihr minderjähriges uneheliches Kind hat das B.G.B. einmal mit Rücksicht auf das Interesse des Kindes, dann aber auch mit Rücksicht auf dritte Personen nicht anerkannt.[2])

Was sodann die volljährigen Kinder anlangt, so erschien die Anerkennung der gesetzlichen Vormundschaft der Eltern, welche die pr. V.O. § 83 Abs. 1 dem Vater einräumt, schon durch die Verhältnisse nicht in dem Maße geboten, wie sie bei minderjährigen Kindern in Ermangelung der elterlichen Gewalt allerdings geboten sein würde.[3])

---

[2]) In ersterer Beziehung war maßgebend die Besorgniß, daß in vielen Fällen leichtsinnige Mütter das etwa vorhandene Vermögen des Kindes, namentlich die von dem außerehelichen Vater geleisteten Unterhaltsgelder oder eine von demselben gezahlte Abfindungssumme, nicht im Interesse des Kindes, sondern im eigenen Interesse verwenden würden. In letzterer Beziehung glaubte man der Gefahr vorbeugen zu müssen, daß liederliche oder leichtsinnige Mütter das Recht der gesetzlichen Vertretung dazu mißbrauchen, von verschiedenen Personen, welche mit ihr innerhalb der Empfängnißzeit den Beischlaf vollzogen haben, betrüglicherweise auf den Namen des Kindes Alimente zu fordern.

[3]) In Betracht kam weiter, daß, da das Bedürfniß einer Vormundschaft bei Volljährigen nie von selbst, sondern nur dann eintritt, wenn das Dasein der Voraussetzungen der Vormundschaft durch ein gerichtliches Verfahren ausdrücklich festgestellt ist, sich dann einem solchen Verfahren die Bestellung d. h. die formale Erklärung, daß der Vater oder die Mutter nunmehr die Obliegenheiten eines Vormunds habe, gewissermaßen von selbst anschließt. Ferner würde aber eine gesetzliche Vormundschaft der Eltern mit der jedenfalls festzuhaltenden Möglichkeit, den Ehegatten des Mündels selbst vor den Eltern zum Vormund zu bestellen, nicht wohl vereinbar gewesen sein (§ 1900 Abs. 2). Es paßt nicht zum Wesen der gesetzlichen Vormundschaft, daß dem gesetzlichen Vormund unter Umständen ein Anderer vorgehen solle. Die pr. V.O. § 83 Abs. 1 kennt ein solches Vorgehen des Ehegatten vor dem Vater als gesetzlichem Vormund nicht.

Digitized by Google

Zur Anerkennung der gesetzlichen Vormundschaft anderer Personen, etwa der von den Eltern des Mündels benannten Personen oder der Großeltern des Mündels, lag noch weniger Veranlassung vor als für die Anerkennung einer gesetzlichen Vormundschaft der Eltern. Auch die pr. V.O. kennt eine gesetzliche Vormundschaft dieser Personen, abgesehen von der noch zu besprechenden gesetzlichen Vormundschaft des Vaters der unehelichen Mutter, nicht.[4])

Das B.G.B. kennt auch nicht die im § 12 Abs. 2 der pr. V.O. aufgestellte gesetzliche Vormundschaft des Vaters der unehelichen Mutter über deren uneheliches Kind.[5])

Was schließlich den Fall der gesetzlichen Vormundschaft des Vorstandes einer unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalt, in welche der Mündel aufgenommen ist (§ 13 pr. V.O.), anlangt, so ist diese gesetzliche Vormundschaft, zwar nicht unter der Bezeichnung als solche, aber doch ihrem Wesen nach durch Art. 136 Nr. 1 E.G. aufrecht erhalten.[6]) Mot. S. 1034—1039.

VII. Das Prinzip der Selbständigkeit des Vormunds.

Was die Stellung des Vormunds betrifft, so steht das B.G.B. auf dem Standpunkt der pr. V.O. Die Verwaltung des Vormunds

---

[4]) Eine solche gesetzliche Vormundschaft der von den Eltern des Mündels benannten Personen empfahl sich schon deshalb nicht, weil sie insbesondere in dem Falle der Zweifelhaftigkeit der Frage nach der Gültigkeit der die Vormundsbenennung enthaltenden letztwilligen Verfügung leicht eine Unsicherheit darüber veranlaßt haben würde, wer im einzelnen Falle Vormund sei. Ferner müßte auch hier, wie bei der Vormundschaft über Volljährige, die Möglichkeit der Bestellung des Ehegatten vor den durch letztwillige Verfügung benannten Personen und vor den Großeltern des Mündels gewahrt bleiben. Dadurch wäre aber die Unsicherheit der Verhältnisse noch gesteigert worden.

[5]) Gegen die Anerkennung dieser gesetzlichen Vormundschaft sprach insbesondere die Erwägung, daß sie in zahlreichen Fällen keine gehörigen Garantien für die ordentliche Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes bietet. Dieser Uebelstand würde auch durch eine der pr. V.O. analoge Bestimmung, daß nämlich das Vormundschaftsgericht jederzeit an Stelle des gesetzlichen Vormunds einen anderen Vormund bestellen könnte, nicht beseitigt worden sein, da das Vormundschaftsgericht mit solchen Vormundschaften erfahrungsmäßig selten in geschäftliche Berührung kommt, eine regelmäßige Kontrole über sie durch das Vormundschaftsgericht nicht geführt wird und der Waisenrath seine beaufsichtigende Thätigkeit erfahrungsgemäß wesentlich auf die bei dem Vormundschaftsgericht wirklich geführten Vormundschaften beschränkt.

[6]) S. unten § 23.

Digitized by Google

ist eine im Wesentlichen selbständige. Die Mitwirkung der Obervormundschaft findet nur bei bestimmten einzelnen Angelegenheiten statt, im Uebrigen besteht die Thätigkeit der Obervormundschaft nur in einer die Gesetzmäßigkeit und Pflichtmäßigkeit der vormundschaftlichen Verwaltung sichernden Aufsicht. § 1837. Der Vormund ist der vom Gesetz berufene Vertreter des Mündels, das Vormundschaftsgericht kann nicht selbst an Stelle des vorhandenen Vormunds für den Mündel handeln. Nur in einzelnen Fällen kann das Vormundschaftsgericht selbst die Stelle des Vormunds vertreten oder in die vormundschaftliche Verwaltung eingreifen (vgl. unten § 4 Nr. 10 unter a—e). Ferner ist in einem Falle die Vertretung des Mündels durch das Vormundschaftsgericht vorgeschrieben. Nämlich bei der Bestellung, Aenderung oder Aufhebung der vom Vormund auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts zu leistenden bezw. geleisteten Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. § 1844 Abs. 2. Von diesen Ausnahmefällen abgesehen darf das Vormundschaftsgericht nicht selbst handelnd in die Verwaltung eingreifen. Ebensowenig darf es auch in Ausübung des ihm nach § 1837 zustehenden Aufsichtsrechts in Zweckmäßigkeitsfragen dem Vormund leitende Anweisungen ertheilen oder seine Ansicht an die Stelle der Ansicht des Vormunds setzen. Auch da, wo das Vormundschaftsgericht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Vormündern zur Entscheidung berufen ist (§§ 1797, 1798), darf es nur dem einen oder dem anderen beitreten, nicht aber eine neue Ansicht aufstellen und die Vormünder anhalten, danach zu handeln.

Das Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichts beschränkt sich aber nicht lediglich auf das Recht der Kenntnißnahme von der Verwaltung des Vormunds, auf das Recht, Auskunft über die Verwaltung zu verlangen und auf wahrgenommene Mängel aufmerksam zu machen, sowie auf das Recht, den Vormund nöthigenfalls zu entlassen. Das Aufsichtsrecht giebt dem Vormundschaftsgericht vielmehr auch die Befugniß, in denjenigen Fällen, in welchen dem Vormund ein bestimmtes Handeln zur Pflicht gemacht ist, sei es durch besondere gesetzliche Vorschrift,[7]) sei es durch besondere gültige Anordnungen Dritter,[8]) sei es durch Anordnungen, welche das Vor-

[7]) Z. B. in den Fällen des § 1802 (Einreichung des Verzeichnisses über das Vermögen des Mündels), der §§ 1806—1810 (Anlegung von Mündelgeldern), des § 1814 (Hinterlegung von Werthpapieren).

[8]) Z. B. in dem Falle des § 1803 (Anordnungen über die Verwaltung

Digitized by Google

mundschaftsgericht zum Zwecke der Aufsicht zu treffen durch das Gesetz besonders ermächtigt ist,[9]) den Vormund zur Erfüllung seiner Pflichten durch geeignete Gebote oder Verbote anzuhalten.

Das Aufsichtsrecht giebt dem Vormundschaftsgericht aber weiter die Befugniß, gegen Pflichtwidrigkeiten des Vormunds, d. h. in allen Fällen, in welchen das Verhalten desselben, Handeln oder Unterlassen, wegen eines dem Vormund dabei zur Last fallenden Verschuldens als eine Pflichtwidrigkeit sich darstellt, durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten, auch wenn es sich nicht um Verletzung einer im Gesetze besonders hervorgehobenen, dem Aufsichtsrecht dienenden und der Selbständigkeit des Vormunds in der Führung der Vormundschaft Schranken setzenden Pflicht handelt. § 1837.

Hat der Vormund die Vormundschaft grundsätzlich auch nach seinem freien pflichtmäßigen Ermessen zu führen, so sind diesem Ermessen doch durch die Vorschriften des Vormundschaftsrechts mancherlei Schranken gesetzt, so insbesondere durch § 1802, welcher dem Vormund die Einreichung eines Verzeichnisses des Vermögens des Mündels zur Pflicht macht, durch §§ 1840—1843, welche die periodische Rechnungslegung vorschreiben, durch §§ 1806—1811, welche über die Anlegung der Mündelgelder Vorschriften treffen, durch §§ 1814—1820, welche über die Hinterlegung von Werthpapieren und die Behandlung der Schuldbuchforderungen des Mündels bestimmen. Ferner findet die Selbständigkeit des Vormunds eine Schranke durch diejenigen Bestimmungen des B.G.B., welche für gewisse Fälle die Vertretungsmacht des Vormunds ausschließen. Dahin gehören die §§ 1794 (für die Angelegenheiten, für welche ein Pfleger bestellt ist), 1795 (für die Angelegenheiten, bei welchen der Vormund selbst oder ein naher Angehöriger des Vormunds betheiligt ist), 1804 (für Schenkungen Namens des Mündels, durch welche nicht einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird), 1824 (für Ueberlassung

von Vermögen, welches der Mündel durch letztwillige Verfügung oder unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden erhalten hat, seitens des Erblassers bezw. Schenkgebers).

[9]) Z. B. in den Fällen des § 1818 (Anordnung der Hinterlegung von Kostbarkeiten und von solchen Werthpapieren, deren Hinterlegung das Gesetz nicht vorschreibt), des § 1857 (Außerkraftsetzung der von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels nach §§ 1852—1856 getroffenen befreienden Anordnungen).

Digitized by Google

solcher Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, an den Mündel zur Erfüllung eines von ihm geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung). Eine weitere Schranke findet die Selbständigkeit des Vormunds durch die dem Vormundschaftsgericht eingeräumte Befugniß, im Falle eines erheblichen Gegensatzes zwischen dem Interesse des Mündels einerseits und dem Interesse des Vormunds, einer von ihm vertretenen oder einer ihm verwandtschaftlich nahestehenden Person andererseits dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten zu entziehen (§ 1796), sowie in der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, dem Vormund bei Verschiedenheit des Bekenntnisses die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels zu entziehen. § 1801. Die Vertretungsmacht des Vormunds ist ferner in einer großen Zahl von Fällen und in einem der pr. V.O. gegenüber erweiterten Umfang durch das Erforderniß der Genehmigung des Gegenvormunds bezw. des Vormundschaftsgerichts eingeschränkt. §§ 1809, 1810, 1816, 1819—1822.

Schließlich ist zu beachten, daß die mit der Selbständigkeit des Vormunds verbundenen Gefahren durch das Bestellungsprinzip und durch das Institut des Gemeindewaisenraths gemildert werden. Mot. S. 1022—1828.

VIII. Der Gegenvormund.

Das B.G.B. kennt, wie die pr. V.O., das Institut des Gegenvormunds und gestattet die Bestellung eines Gegenvormunds bei jeder Vormundschaft. § 1792 Abs. 1 vgl. mit pr. V.O. § 26 Abs. 1. Während dagegen die pr. V.O. die Bestellung eines Gegenvormunds für den Fall obligatorisch macht, daß mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist und nicht mehrere Vormünder zu ungetrennter Verwaltung bestellt sind (§ 26 Abs. 2), schränkt das B.G.B. die obligatorische Bestellung eines Gegenvormunds auf die Fälle einer erheblichen Vermögensverwaltung ein.[10])

Die Bestellung eines Gegenvormunds erfolgt nach dem B.G.B., auch wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, nicht,

[10]) Ob dies nicht nach den Motiven der Regierungsvorlage und nach Aeußerungen bei der Berathung im Landtage (vgl. Reg. Motive S. 57, Bericht der Kommission des Herrenhauses S. 40) auch der Gedanke der pr. V.O. ist, ist in der preußischen Jurisprudenz bestritten.

Digitized by Google

1. wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels bei Benennung des Vormunds die Bestellung eines Gegenvormunds ausgeschlossen haben, §§ 1852, 1855;
2. wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels zum Vormund bestellt sind, §§ 1903, 1904.

Bezüglich des Umfangs der dem Gegenvormund zugewiesenen Thätigkeit weicht das B.G.B. von der pr. V.O. ab. Während diese die Thätigkeit des Gegenvormunds grundsätzlich auf das Gebiet der Vermögensinteressen des Mündels beschränkt (§ 31 pr. V.O.), davon ausgehend, daß die Aufsicht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Sache des Waisenraths ist, weist das B.G.B. dem Gegenvormund die Aufsicht nach allen Richtungen hin, also auch in Beziehung auf die Sorge für die Person des Mündels zu. § 1799. Mot. S. 1028—1034.

IX. Die Sicherstellung des Mündels.

Wie die pr. V.O. (§ 32 Abs. 6), so läßt auch das B.G.B. ein Pfandrecht oder einen Titel zum Pfandrecht am Vermögen des Mündels durch die Vormundschaft nicht entstehen.

Dagegen kennt das B.G.B. ebenso, wie die pr. V.O., unter gewissen Umständen eine besondere Sicherheitsleistung seitens des Vormunds. Es besteht keine unbedingte Verpflichtung des Vormunds zur Sicherheitsleistung, nur aus besonderen Gründen kann der Vormund zu einer Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterworfene Vermögen angehalten werden. Die Verpflichtung ist somit gegenüber der pr. V.O., welche (§ 58) bei einer erheblichen Vermögensverwaltung unbedingt eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung anerkennt, eingeschränkt. Diese Einschränkung ist mit Rücksicht auf die Vorschriften des B.G.B. über die Anlegung der Mündelgelder (§§ 1806—1811) und über die Hinterlegungspflicht (§§ 1814, 1818) in Verbindung mit den Vorschriften über das Erforderniß der Genehmigung des Gegenvormunds bezw. des Vormundschaftsgerichts zu Rechtsgeschäften des Vormunds, durch welche derselbe über die dem Mündel zustehenden Ansprüche oder über die hinterlegten Gegenstände verfügt oder durch welche eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung begründet werden soll (§§ 1809, 1810, 1812, 1814, 1819), und die im B.G.B. angeordnete ausgiebige Ausnutzung des Instituts des Reichs- und Staatsschuldbuchs (§§ 1815, 1816, 1820) für unbedenklich erachtet worden.

Digitized by Google

Im Gegensatze zur pr. V.O., welche den Vater, die Mutter, den Ehemann und die Großeltern als Vormünder sowie den vom Vater oder der Mutter benannten und dabei von der Pflicht zur Sicherstellung befreiten Vormund als zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet erklärt (pr. V.O. § 59), kennt das B.G.B. keine Befreiung des Vormunds von der Sicherheitsleistung. Dagegen gewährt das B.G.B. § 1786 Nr. 6 entsprechend der pr. V.O. (§ 23 Nr. 6) demjenigen, welcher zur Sicherheitsleistung angehalten wird, das Recht, die Uebernahme der Vormundschaft abzulehnen. Mot. S. 1039—1043.

Das B.G.B. ist, wie sich aus dem Vorstehenden ergiebt, bei der Regelung des Vormundschaftsrechts im Wesentlichen der pr. V.O. gefolgt. Die zahlreichen Abweichungen im Einzelnen, die sich aus der nachfolgenden Darstellung ergeben werden, beruhen zum Theil auf dem Zusammenhang des Vormundschaftsrechts mit anderen Theilen des Gesetzbuchs, insbesondere mit den Bestimmungen des allgemeinen Theils über die Geschäftsfähigkeit und mit den Bestimmungen des Familienrechts über die elterliche Gewalt. Ein anderer Theil der von der pr. V.O. abweichenden Bestimmungen ist durch das Bestreben veranlaßt, eine größere Sicherung des Mündelvermögens zu erzielen. Dies ist zu erreichen gesucht worden durch Erweiterung der Fälle, in denen zu Rechtsgeschäften des Vormunds oder des Mündels die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormunds erforderlich ist, ferner durch Erweiterung des Aufsichtsrechts des Vormundschaftsgerichts, endlich durch eine umfangreichere Verwerthung des Instituts der Hinterlegung und der Umschreibung von Inhaberpapieren auf den Namen des Mündels.

Erster Abschnitt.

Die Organe der vormundschaftlichen Verwaltung.

Vorbemerkung. Das in diesem Abschnitt von den Organen der vormundschaftlichen Verwaltung Gesagte trifft auch für die Pflegschaft zu. Denn abgesehen von einzelnen in der Lehre von der Pflegschaft zu besprechenden Abweichungen finden nach § 1915 die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften auf die Pflegschaft entsprechende Anwendung. Ebenso gilt das in diesem Abschnitt Ausgeführte, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich hervorgehoben sind, gleichmäßig für die Vormundschaft über Minderjährige wie über Volljährige, da auf die Vormundschaft über einen Volljährigen die

Digitized by Google

für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften nach § 1897 insoweit Anwendung finden, als sich nicht aus §§ 1898—1908 ein Anderes ergiebt. Wo Abweichungen in Betracht kommen, ist dies besonders hervorgehoben.

Erstes Kapitel.

Das Vormundschaftsgericht.

§ 3.

1. Die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts.

1. Das Vormundschaftsgericht hat von Amtswegen festzustellen, ob der Fall der Bevormundung gegeben ist. § 1774. Dieselbe Verpflichtung hat nach pr. V.O. § 14 das Vormundschaftsgericht, wenn ein gesetzlicher Vormund nicht vorhanden ist. Die Anordnung der staatlichen Fürsorge ist also nicht vom Willen des Schutzbedürftigen abhängig. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle der Pflegschaft über Gebrechliche nach § 1910 Abs. 3. Vgl. unten §§ 59 u. 60.

Damit nun das Vormundschaftsgericht von den seiner Prüfung unterliegenden thatsächlichen Verhältnissen Kenntniß erlangt, legt § 48 G. fr. G. den Standesbeamten die Pflicht der Anzeige an das Vormundschaftsgericht auf, wenn bei ihnen der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines unehelichen Kindes oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt oder wenn vor ihnen von einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine Ehe geschlossen wird. Dieselbe Verpflichtung besteht nach pr. V.O. § 16 Abs. 2 für die Standesbeamten, wenn ihnen ein Geburts- oder Sterbefall, welcher die Einleitung einer Vormundschaft nöthig macht oder die Geburt eines unehelichen Kindes angemeldet wird. Das neue Recht unterscheidet sich also von der pr. V.O. insofern, als es in den beiden letzten Fällen des § 48 zwei weitere Kategorien aufführt, welche die pr. V.O. nicht kennt. Die Pflicht zur Anzeige in dem zuletzt genannten Falle erklärt sich daraus, daß durch die Eheschließung seitens einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, deren elterliche Gewalt über das Kind nach § 1697 erlischt, mithin eine Bevormundung nöthig wird.[1]) Ferner unterscheidet sich das neue Recht von der pr. V.O. dadurch, daß es die im § 16 Abs. 1

[1]) Vergl. unten § 22.

Digitized by Google

pr. V.O. aufgestellte Anzeigepflicht der Mutter, der Stiefmutter, der großjährigen Geschwister des Mündels und dessen, der den Mündel an Kindesstatt angenommen hat, nicht kennt. Weiter ist aber durch § 49 G. fr. G. auch dem Gemeindewaisenrath die Pflicht der Anzeige an das Vormundschaftsgericht auferlegt, wenn er von einem Falle Kenntniß erlangt, in welchem ein Vormund, ein Gegenvormund oder ein Pfleger zu bestellen ist. Schließlich ist im § 50 G. fr. G. vorgeschrieben, daß, wenn die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft in Folge eines gerichtlichen Verfahrens z. B. einer Entmündigung erforderlich wird, das Gericht hiervon das zuständige Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen hat. Diese Vorschrift schließt sich an § 16 Abs. 3 pr. V.O. an. (Vergl. auch §§ 657, 660, 674, 683 C.P.O.)

Lehnt das Vormundschaftsgericht die Anordnung einer Vormundschaft ab, so ist zur Beschwerde hiergegen nicht nur Jeder, dessen Recht durch die ablehnende Verfügung beeinträchtigt ist, sondern Jeder, der ein rechtliches Interesse an der Aenderung der Verfügung hat, sowie der Ehegatte, jeder Verwandte und jeder Verschwägerte des Mündels berechtigt.[2]) Die Beschwerde ist die einfache. §§ 20, 57 Nr. 1 G. fr. G.

Das Vormundschaftsgericht wählt, wo nicht die Vormundschaft einer durch das Gesetz als Vormund berufenen Person zu übertragen ist, nach Anhörung des Gemeindewaisenraths den Vormund und den Gegenvormund aus — §§ 1779, 1792, entsprechend pr. V.O. §§ 19, 26 Abs. 5 —, entscheidet über die Ablehnungsgründe des von ihm für die Vormundschaft Ausgewählten — §§ 1787, 1792, ebenso pr. V.O. §§ 20, 26 Abs. 5 —, hält den Ausgewählten durch Ordnungsstrafen zur Uebernahme der Vormundschaft an — §§ 1788, 1792, ebenso pr. V.O. §§ 20 Abs. 2, 26 Abs. 5 — und bestellt ihn. §§ 1789, 1792, ebenso pr. V.O. §§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 5.

Das Vormundschaftsgericht befindet über die Entlassung des Vormunds und des Gegenvormunds. §§ 1886—1889, 1895, ebenso pr. V.O. §§ 63, 64.

2. Das Vormundschaftsgericht setzt beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen den Familienrath ein — §§ 1858, 1859, ebenso pr. V.O. § 71 — und wählt in Ermangelung von besonders Berufenen die zur Beschlußfähigkeit des Familienraths erforderlichen Mitglieder aus. § 1862, ebenso pr. V.O. § 73.

[2]) Besonderes bezüglich der vorläufigen Vormundschaft vergl. unten § 53.

Digitized by Google

Das Vormundschaftsgericht hebt beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen den Familienrath auf. §§ 1879, 1880, ebenso pr. V.O. § 80.

3. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesammte Thätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen. § 1837, ebenso pr. V.O. § 51. Kraft des Aufsichtsrechts kann das Vormundschaftsgericht aber nicht die Selbständigkeit des Vormunds in der Führung der Vormundschaft im einzelnen Falle beseitigen.[3])

4. Das Vormundschaftsgericht hat in Vormundschaftssachen von Amtswegen zu handeln, also nicht nur thätig zu werden, wenn Anträge oder Anzeigen dritter Personen bei ihm eingehen. Es ist auch nicht an die Anträge der Betheiligten gebunden. Es hat von Amtswegen die erforderlichen Ermittelungen anzustellen.

5. Gewisse Handlungen des Vormunds bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. §§ 1812, 1819—1822, 1824; ebenso, aber im geringerem Umfange pr. V.O. § 42.

In anderen Fällen soll die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu Rechtsgeschäften des Vormunds eingeholt werden, ohne daß die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts an die Einholung der Genehmigung geknüpft wäre. §§ 1810, 1823. Solche Fälle kennt die pr. V.O. nicht.

6. Die zu gewissen Rechtsgeschäften des Vormunds erforderliche Genehmigung des Gegenvormunds wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. §§ 1810, 1812 Abs. 2; ähnlich pr. V.O. § 41 Abs. 2.

Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormunds. §§ 1810, 1812 Abs. 2.

7. Das Vormundschaftsgericht darf, entsprechend der pr. V.O., nicht nach außen hin als Vertreter des Mündels auftreten, also nicht mit Umgehung des Vormunds unmittelbar im Namen des Mündels handeln. Ausnahmen hiervon kennt das B.G.B. nur

a) solange ein Vormund noch nicht bestellt ist. § 1846. Hier kann das Vormundschaftsgericht, indem es die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln trifft, zu einem Handeln unmittelbar im Namen des Mündels, z. B. zur Kündigung

[3]) Vergl. unten § 15 Nr. 1.

Digitized by Google

eines Vertrags, zur Ausübung eines Rücktrittsrechts Namens des Mündels u. dergl. genöthigt sein.

b) in dem Falle der Verhinderung des Vormunds an der Erfüllung seiner Pflichten. § 1846. Hier gilt dasselbe, wie im Falle unter a.

c) im Falle der Bestellung, Aenderung oder Aufhebung der Sicherheit, welche der Vormund für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen zu leisten bezw. geleistet hat. Hier wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. § 1844. Das Gesetz hat es im Interesse der gerade in diesen Fällen oft gebotenen Beschleunigung hier für angemessen erachtet, von der nach dem Prinzip des Gesetzes eigentlich erforderlichen Bestellung eines Pflegers abzusehen und dem Vormundschaftsgericht gewissermaßen die Funktionen eines Vertreters des Mündels zu übertragen.[4])

8. Die pr. V.O. legt im § 15 dem Vormundschaftsgericht und jedem Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Mündels befindet, ausdrücklich die Pflicht auf, das Vermögen des Mündels sicherzustellen, solange ein Vormund nicht vorhanden oder der vorhandene Vormund bei dem Anfall eines Nachlasses an den Mündel abwesend ist. Das B.G.B. statuirt, wie bereits oben unter Nr. 2 angedeutet, wenn auch nicht unter ausdrücklicher Hervorhebung des Zwecks der Sicherstellung des Vermögens, doch für das Vormundschaftsgericht die gleiche Verpflichtung, indem es anordnet, daß das Vormundschaftsgericht, solange ein Vormund noch nicht bestellt oder der vorhandene Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert sei, die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen habe. Ob das Vormundschaftsgericht in solchen Fällen selbst handeln[5]) oder einen Pfleger zur Besorgung der betreffenden besonderen Angelegenheit bestellen will, ist seinem Ermessen überlassen. Sofern es sich um Sicherstellung eines Nachlasses handelt, ist das Nachlaßgericht, soweit ein Bedürfniß besteht, zur Sorge für die Sicherung des Nachlasses verpflichtet. §§ 1960, 1962. — G. fr. G. § 54.

9. Die Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts haben Wirkung nur für das Verhältniß von Vormund und Mündel. Dritten

[4]) Vgl. das Nähere unten § 45.

[5]) Vgl. oben Nr. 7 a und b.

Digitized by Google

gegenüber sind sie nicht vollstreckbar. „Es ist die gerichtliche Klage das einzige Mittel zur Durchführung der vormundschaftlichen Maßregeln gegen widersprechende Dritte.“[6])

10. Das Vormundschaftsgericht hebt beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die Vormundschaft auf.

11. Zum Schlusse ist noch zu untersuchen, hinsichtlich welcher Personen dem Vormundschaftsgericht die Verpflichtung zur Anordnung der Vormundschaft obliegt.

Das Einführungsgesetz zum B.G.B. geht davon aus, daß hinsichtlich des Rechts und der Pflicht des Staates zur Gewährung vormundschaftlichen Schutzes die Staatsangehörigkeit maßgebend sein soll. Daraus folgt,

a) daß ein Deutscher, hinsichtlich dessen nach deutschem Recht die Voraussetzungen zur Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft vorliegen, in Deutschland bevormundet wird, auch wenn er im Ausland wohnt oder sich aufhält,[7])

b) daß für Ausländer, die in Deutschland wohnen, ein entsprechendes Recht ihres Heimathsstaates anerkannt wird.

Diese Sätze sind jedoch im Gesetz nicht besonders ausgesprochen. Komm.Prot. zu Art. 23 E.G. S. 8278—8283.

Von dem Satz zu a gilt jedoch eine Ausnahme nach § 47 Abs. 1 G. fr. G. Ist nämlich über einen Deutschen, der im Ausland seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, die nach den Vorschriften des B.G.B. erforderliche Vormundschaft oder Pflegschaft im Ausland angeordnet, so *kann* die Anordnung der Vormundschaft oder Pflegschaft im Inland unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt.“[8]) Es kann also die für einen Deutschen im Ausland angeordnete Vormundschaft oder Pflegschaft in Deutschland als wirksam und genügend anerkannt werden.

---

[6]) Vgl. Entschdgn. R.G. in Civ.S. Bd. 26 S. 351, vgl. auch Bd. 23 S. 385.

[7]) Nach § 12 Abs. 2 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 197) umfaßt die Konsulargerichtsbarkeit auch die Funktionen des Vormundschaftsgerichts. Für die deutschen Schutzgebiete vgl. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (R.G.Bl. S. 75).

[8]) Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn sich im Ausland der Mittelpunkt nicht nur der persönlichen, sondern auch der vermögensrechtlichen Beziehungen des Mündels befindet.

Digitized by Google

Von dem Satze zu b, daß nämlich die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft über einen in Deutschland wohnenden Ausländer dem Heimathsstaat zu überlassen ist, giebt es zwei Ausnahmen in Art. 23 E.G. Danach kann eine Vormundschaft oder Pflegschaft im Inland über einen Ausländer angeordnet werden,

α) sofern der Ausländer nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört, der Fürsorge bedarf, dieser Staat aber die Fürsorge nicht übernimmt, sei es, daß er von vornherein eine Vormundschaft nicht einleitet, sei es, daß er wegen veränderter Verhältnisse, z. B. weil der Mündel seinen Wohnsitz in das Reichsgebiet verlegt hat, die Vormundschaft nicht fortführen will. Voraussetzung der Anordnung einer solchen Vormundschaft oder Pflegschaft ist nach den Komm.Prot. zu Art. 23 S. 8278—8283, daß der Ausländer im Inland seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, während die materiellen Voraussetzungen für den Eintritt der Vormundschaft oder Pflegschaft nach den Gesetzen des Heimathsstaats zu beurtheilen sind.

β) wenn der Ausländer im Inland entmündigt ist und der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt. In diesem Falle soll nach den Komm.Prot. nicht Voraussetzung der Anordnung der Vormundschaft sein, daß der Ausländer im Inland einen Wohnsitz hat, sodaß die Bevormundung auch dann eintreten bezw. fortdauern soll, wenn der zur Zeit der Entmündigung vorhandene Wohnsitz später verloren ist. Dies steht in Verbindung mit der Bestimmung des § 8 E.G., derzufolge ein Ausländer im Inland nach den deutschen Gesetzen entmündigt werden kann, wenn er seinen Wohnsitz oder, falls er keinen Wohnsitz hat, seinen Aufenthalt im Inland hat.

Es besteht also unter diesen Voraussetzungen für den deutschen Richter nur das Recht, nicht die Pflicht zur Anordnung der Vormundschaft oder Pflegschaft. Will er eine Vormundschaft oder Pflegschaft anordnen, so wird er eintretendenfalls von Amtswegen die Ermittelungen herbeiführen müssen, welche erforderlich sind, um festzustellen, daß der ausländische Staat die Fürsorge nicht übernimmt.

Solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist, kann das deutsche Vormundschaftsgericht hinsichtlich des Ausländers vorläufige Maßregeln z. B. zur Sicherung des Vermögens und der Person treffen. Art. 23 Abs. 2 E.G.

Digitized by Google

Das preußische Vormundschaftsrecht weicht in mehrfacher Beziehung ab:

a) Im § 6 Abs. 1 wird die Zuständigkeit für die Vormundschaft über einen Nichtpreußen durch den Wohnsitz nach Maßgabe der §§ 2—4 bestimmt. Es gelten mithin dieselben Zuständigkeitsvorschriften wie bei preußischen Mündeln. Die Verpflichtung zur Einleitung der Vormundschaft besteht jedoch nur insoweit, als zu den in §§ 2 und 3 angegebenen Zeitpunkten der Vater des ehelichen bezw. die Mutter des unehelichen Minderjährigen oder im Falle des § 4 der großjährige Mündel selbst innerhalb des Bezirks des preußischen Vormundschaftsgerichts ihren Wohnsitz gehabt haben oder bezw. (§ 4) noch haben.[9])

b) Im § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die Einleitung der Vormundschaft über einen Nichtpreußen, der in Preußen keinen Wohnsitz hat, sich aber in Preußen aufhält, dem Gericht des Aufenthalts obligatorisch gemacht, falls der Heimathsstaat die Sorge für den zu Bevormundenden nicht übernimmt.

Die fakultativ angeordnete Ergreifung von vorläufigen Maßregeln für einen in Preußen nicht wohnhaften Nichtpreußen durch das Gericht des Aufenthaltsorts ist im § 6 Abs. 2 Satz 1 ebenfalls ausgesprochen.

§ 4.

2. Das Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichts im Besonderen.

Das im § 3 unter Nr. 3 erwähnte Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichts äußert sich besonders in folgenden Richtungen:

1. Das Vormundschaftsgericht hat das Recht, jederzeit von allen Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vormunds Kenntniß zu nehmen und Auskunft über diese Angelegenheiten und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu verlangen. § 1839. Die pr. V.O. enthält eine ausdrückliche dahingehende Bestimmung nicht, weil sie auch ohne ausdrücklichen Ausspruch des Gesetzes aus dem Recht der Aufsicht abgeleitet werden kann.

2. Das Vormundschaftsgericht hat das Recht und die Pflicht, den Vormund auf wahrgenommene Mängel der vormundschaftlichen Verwaltung aufmerksam zu machen. Das Vormundschaftsgericht ist

[9]) Vgl. Hesse, V.O. § 6 Anm. 1.

Digitized by Google

daher berechtigt und verpflichtet, in denjenigen Fällen, in welchen dem Vormund ein bestimmtes Handeln zur Pflicht gemacht ist, sei es durch besondere gesetzliche Vorschriften,[1]) sei es durch besondere gültige Anordnungen Dritter,[2]) sei es durch Anordnungen, welche das Vormundschaftsgericht zum Zwecke der Aufsicht zu treffen durch das Gesetz besonders ermächtigt ist,[3]) den Vormund zur Erfüllung seiner Pflichten durch geeignete Gebote oder Verbote anzuhalten.[4])

3. Dem Vormundschaftsgericht ist weiter zum Schutze der Interessen des Mündels ganz allgemein die Befugniß gegeben und damit zur Pflicht gemacht, gegen Pflichtwidrigkeiten des Vormunds, d. h. in allen Fällen, in welchen das Verhalten desselben, bestehe es nun in einem positiven Handeln oder in einem Unterlassen, wegen eines dem Vormund zur Last fallenden Verschuldens als eine Pflichtwidrigkeit sich darstellt, durch geeignete Gebote oder Verbote einzuschreiten, auch wenn es sich nicht um die Verletzung einer im Gesetze besonders hervorgehobenen, dem Aufsichtsrecht dienenden und der Selbständigkeit des Vormunds in der Führung der Vormundschaft Schranken setzenden Pflicht handelt. § 1837 Abs. 1. Dies ist in der pr. V.O. nicht ausdrücklich ausgesprochen.[5])

Wird der Antrag des Gegenvormunds oder Beistands, gegen den Vormund wegen pflichtwidrigen Verhaltens einzuschreiten, von dem Vormundschaftsgericht zurückgewiesen, so steht gegen die zurückweisende Verfügung dem Antragsteller die einfache Beschwerde zu. § 57 Nr. 6 G. fr. G.

4. Das Vormundschaftsgericht soll vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag des Vormunds oder des Gegenvormunds Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. § 1847 Abs. 1 Satz 1. Zu den Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts gehören alle Entscheidungen, die es kraft des ihm durch § 1837 Abs. 1 übertragenen Aufsichtsrechts trifft, insbesondere die Entscheidungen über die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts des Vormunds in den Fällen der §§ 1810, 1812 Abs. 2 und 3, 1819, 1820, 1821, 1822, ferner die Gestattung des § 1811, die Entbindung des § 1817, die Anordnungen nach §§ 1818, 1838,

---

[1]) Vgl. § 3 Anm. 7. — [2]) Vgl. § 3 Anm. 8.
[3]) Vgl. § 3 Anm. 9. — [4]) Vgl. Kamm.Ger. Bd. 4 S. 45.
[5]) Kamm.Ger. Bd. 7 S. 53.

Digitized by Google

1844, 1846 u. A. m. Zu den Entscheidungen in dem hier besprochenen Sinne gehören nur solche, bezüglich deren es dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen ist, ob oder in welchem Sinne es sie treffen will, nicht solche, welche nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift getroffen werden müssen, wie z. B. die Bestellung eines Gegenvormunds, wo sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

In wichtigen Angelegenheiten soll die Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Mündels auch ohne einen solchen Antrag geschehen. Welche Angelegenheiten als wichtige zu erachten sind, unterliegt dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts; jedoch bezeichnet das Gesetz gewisse Angelegenheiten ausdrücklich als wichtige. Als wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 1847 sind bezeichnet die Volljährigkeitserklärung, die Ersetzung der Einwilligung des Vormunds zur Eheschließung seines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Mündels nach § 1304, die Ersetzung der Genehmigung der nach § 1331 anfechtbaren Ehe des bevormundeten Mündels nach § 1337, die Entlassung aus dem Staatsverband und die Todeserklärung.

Bezüglich der Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten weicht das B.G.B. in mehreren Punkten von der entsprechenden Vorschrift der pr. V.O. § 55 Abs. 1 ab. Letztere schreibt diese Anhörung auch auf Antrag eines Verwandten oder Verschwägerten, nicht blos auf Antrag des Vormunds oder des Gegenvormunds, vor, ordnet die Vernehmung von drei Verwandten oder Verschwägerten, welche zu den näheren gehören müssen, an und entbindet von der Anhörung für den Fall, daß sie nicht ohne Verzug zu erreichen sind. Dadurch, daß das B.G.B. über Zahl und Gradesnähe der zu hörenden Verwandten nichts bestimmt, ist das Vormundschaftsgericht in der Lage, gerade solche Verwandte oder Verschwägerte des Mündels zu hören, bei denen es die reinste verwandtschaftliche Gesinnung gegen den Mündel und die meiste Sachkenntniß voraussetzen darf.

Das Vormundschaftsgericht ist nicht gehindert, in allen Fällen, in denen es eine Entscheidung in dem oben erörterten Sinne zu treffen hat, auch ohne Antrag Verwandte oder Verschwägerte des Mündels oder diesen selbst zu vernehmen.

Dies ist im B.G.B. zwar nicht, wie in der pr. V.O. § 55 Abs. 1 Satz 2 bezüglich der Verwandten und Verschwägerten des Mündels geschehen, ausdrücklich ausgesprochen, aber selbstverständlich.

Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich geschehen, zu

Digitized by Google

Protokoll oder im Wege des Privatbriefwechsels; einer förmlichen Vernehmung bedarf es nicht. Mot. S. 1150.

Das Vormundschaftsgericht hat nicht das Recht, durch Verhängung von Ordnungsstrafen die Verwandten oder Verschwägerten zum Erscheinen oder zur Abgabe einer Erklärung anzuhalten.

Welchen Werth das Vormundschaftsgericht der Aeußerung der Verwandten oder Verschwägerten beimißt, unterliegt seiner freien Würdigung.

Die Vorschrift über die Anhörung der Verwandten und Verschwägerten ist nach der Fassung des § 1847 („soll") eine Ordnungsvorschrift. Die Wirksamkeit der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist von der Anhörung nicht abhängig.

Wegen der Beschwerde bei Uebergehung des Antrags auf Anhörung findet das unten im § 5 am Schlusse von Nr. 3 über die Beschwerde im Falle der Nichtanhörung des Gegenvormunds Gesagte entsprechende Anwendung.

Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen, nicht auch Vergütung für Zeitversäumniß verlangen. Der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgericht festgesetzt, kann also im Wege des Prozesses nicht geändert werden. § 1847 Abs. 2.

5. Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. § 1837 Abs. 2. So auch pr. V.O. § 51 Abs. 2. Die Androhung und Verhängung solcher Strafen soll also nur den Zweck haben, das Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichts zur Geltung zu bringen. Das Vormundschaftsgericht darf aber nicht durch Androhung oder Verhängung von Ordnungsstrafen in die vom Gesetze statuirte Selbstständigkeit der Verwaltung des Vormunds eingreifen. Die Ordnungsstrafe soll nur zu dem Zweck angedroht und verhängt werden, um den Vormund zur Befolgung der Anordnungen des Vormundschaftsgerichts anzuhalten, nicht um ihn wegen Pflichtwidrigkeiten zu bestrafen.[6]) Die Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen kann selbstverständlich nur solange erfolgen, als das Amt des Vormunds besteht. Nach Beendigung der Vormundschaft kann die Erfüllung der Pflichten des ehemaligen Vormunds nur im Wege des Prozesses durch den Mündel oder seinen Vertreter erreicht werden.

[6]) Vergl. Komm.Ber. des H.H. zu § 51 Abs. 2 pr. V.O. S. 64. A.M. Böhm, V.R. § 24 S. 148.

Digitized by Google

Die einzelne Ordnungsstrafe darf den Betrag von 300 M. nicht übersteigen, kann aber im Falle der Erfolglosigkeit wiederholt werden. Eine Grenze ist der Wiederholung nicht gesetzt. Eine Umwandlung in Freiheitsstrafe im Falle der Unbeibringlichkeit findet nicht statt. § 1837 Abs. 2. So auch pr. V.O. § 51 Abs. 2[7]). — Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß die vorgängige Androhung einer Ordnungsstrafe vor deren Verhängung erforderlich ist.[8]) § 33 G. fr. G.

6. Das Vormundschaftsgericht hat die vom Vormund periodisch zu stellende Rechnung über die Vermögensverwaltung zu prüfen. §§ 1840 Abs. 1, 1843.

7. Das Vormundschaftsgericht ist aus besonderen Gründen befugt, den Vormund zur Sicherstellung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen anzuhalten. § 1844. Ebenso pr. VO. § 58; jedoch sind hier die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherheitsleistung andere, als im B.G.B.

8. Das Vormundschaftsgericht ist befugt, aus besonderen Gründen den Vormund von gewissen ihm bezüglich der Verwaltung gesetzlich auferlegten Verpflichtungen, welche die Anlegung von Geldern, die Hinterlegung von Inhaberpapieren und die Sicherung von im Reichs- oder einem Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen betreffen, zu entbinden. §§ 1811, 1817.

9. Das Vormundschaftsgericht ist berechtigt, den Vormund auf die Unzweckmäßigkeit oder Schädlichkeit einer beabsichtigten Maßregel aufmerksam zu machen und hat ihm auf Anfrage Belehrung zu ertheilen.

10. Dagegen gewährt das Aufsichtsrecht dem Vormundschaftsgericht nicht die Befugniß, selbst handelnd in die Verwaltung des Vormunds einzugreifen; es darf auch nicht in Zweckmäßigkeitsfragen dem Vormund leitende Anweisungen ertheilen, nicht seine Ansicht an die Stelle der Ansicht des Vormunds setzen. Das Vormundschaftsgericht kann daher in Zweckmäßigkeitsfragen auch nicht in Gestalt

[7]) Das Ordnungsstrafrecht des Vormundschaftsgerichts kann nur im Interesse des Mündels, daher nicht in dem Falle geübt werden, wenn die Vollstreckung der Strafe den Mündel in einen Nothstand versetzt. Kamm.Ger. Bd. 5 S. 56.

[8]) So für die pr. V.O. Dernburg, V.R. 3. Aufl. § 21 Nr. 1 S. 79 u. § 60 Nr. 1 S. 240; Hesse, V.O. § 20 Anm. 6 S. 47 u. § 51 Anm. 4 S. 170; Eccius, pr. Pr.R. 6. Aufl. Bd. IV § 233 Nr. 5 S. 218 hält die vorgängige Androhung einer Ordnungsstrafe zwar nicht für gesetzlich vorgeschrieben, aber für zweckmäßig. — Vergl. unten § 29 Nr. 7 und § 72 V.

Digitized by Google

von Geboten oder Verboten nach § 1837 Abs. 1 oder durch Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 1837 Abs. 2 seine abweichenden Ansichten dem Vormund aufdrängen, also nicht unzweckmäßige Anordnungen des Vormunds verhindern.[9]) Jene Gebote und Verbote können sich vielmehr nur gegen Pflichtwidrigkeiten des Vormunds richten. Als pflichtwidrig kann das Verhalten des Vormunds aber nicht schon deshalb betrachtet werden, weil nach Ansicht des Vormundschaftsgerichts ein anderes Verfahren sich als zweckmäßiger darstellt. Die Ordnungsstrafen können aber nur die Befolgung solcher Anordnungen, zu denen das Vormundschaftsgericht gesetzlich befugt ist, zum Zwecke haben. Damit steht das B.G.B. auf dem Standpunkt der pr. V.O., welche ebenfalls dem Vormund die selbständige Führung der Vormundschaft, dem Vormundschaftsgericht nur die Kontrole über die vormundschaftliche Verwaltung zuweist.

Ausnahmen, in welchen das Vormundschaftsgericht in die Verwaltung des Vormunds einzugreifen bezw. selbst an Stelle des vorhandenen Vormunds zu handeln berechtigt ist, sind nach dem B.G.B. nur folgende:

a) Ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen. § 1846.

b) Das Vormundschaftsgericht kann auch gegen den Willen des Vormunds anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt untergebracht werde. § 1838.[10])

c) Das Vormundschaftsgericht kann die Ergänzung der zur Eingehung einer Ehe des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Mündels erforderlichen Einwilligung des Vormunds bei Verweigerung durch diesen seinerseits an Stelle des Vormunds aussprechen. § 1304 Abs. 2.

d) Ebenso kann die Genehmigung einer nach § 1331 anfechtbaren Ehe des Mündels durch den Vormund bei dessen Weigerung auf Antrag des Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. § 1337.

e) Zu befinden über den Gang der vormundschaftlichen Verwaltung hat das Vormundschaftsgericht endlich in den Fällen, in

[9]) So wohlthätig sich dies Letztere zweifellos in vielen Fällen für den Mündel erweisen würde.

[10]) Das Nähere vgl. unten § 31 Nr. 2a.

Digitized by Google

welchen es bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen mehreren Vormündern zur Entscheidung der Meinungsverschiedenheit berufen ist, nämlich bei einer Meinungsverschiedenheit über eine Verwaltungsmaßregel zwischen mehreren die Verwaltung gemeinschaftlich führenden Vormündern (§ 1797) und bei einer Meinungsverschiedenheit der Vormünder über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung, wenn die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zusteht. § 1798. Doch darf auch in diesem Falle das Vormundschaftsgericht nur der einen oder anderen Meinung beitreten, nicht aber eine neue Ansicht aufstellen und die Vormünder anhalten, danach zu handeln. Mot. S. 1026.

3. Das Genehmigungsrecht des Vormundschaftsgerichts im Besonderen.

§ 5.

A. Die Fälle, in welchen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es

I. Zu den ein Grundstück betreffenden Verfügungen.

Diese behandelt § 1821. Dahin gehören:

1. Die Verfügung über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück mit Ausnahme einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld und die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung, also sowohl das dingliche Rechtsgeschäft als der obligatorische Vertrag dieser Art.[1]) § 1821 Nr. 1 und 3. Den Grundstücken im Sinne der Nr. 1 stehen solche Berechtigungen gleich, welche ein Blatt im Grundbuch erhalten können. Mot. S. 717.[2])

Die entsprechende Vorschrift der pr. V.O. § 42 Nr. 5 führt nur die Veräußerung oder Belastung unbeweglicher Sachen auf.

Die „Verfügung" umfaßt die Veräußerung, die Belastung und

[1]) Ist aber das obligatorische Rechtsgeschäft, z. B. der Kaufvertrag genehmigt, so bedarf es nicht noch einer weiteren Genehmigung zu dem dinglichen Rechtsgeschäft, welches die Erfüllung des obligatorischen Vertrags darstellt, also zur Auflassung. Kamm.Ger. Bd. 2 S. 99.

[2]) Nach § 7 G.B.O. vom 24. März 1897 ist nur das Erbbaurecht ein solches Recht.

Digitized by Google

die Aufgabe des Eigenthums nach § 928. Die Frage, ob und inwieweit das Aufgeben des Besitzes einer Sache der Veräußerung der Sache selbst gleichzustellen sei, hat das B.G.B. unentschieden gelassen. Mot. S. 1137.

Was die Rechte an Grundstücken anlangt, so kommen nach dem B.G.B., da das Erbbaurecht nach § 1017 den Grundstücken gleichgestellt ist, das dingliche Vorkaufsrecht nach §§ 1098, 514 von dem Eigenthum an dem Grundstück, für dessen Eigenthümer es besteht, nicht getrennt werden kann, da der Nießbrauch nach § 1059 und die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nach § 1092 nicht übertragbar sind, sondern nur ihre Ausübung einem Andern überlassen werden kann, und da die Grunddienstbarkeiten von dem herrschenden Grundstück untrennbar sind — abgesehen von einem Verzicht auf das Vorkaufsrecht oder auf eine Grunddienstbarkeit und der Aufhebung des Nießbrauchs und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten durch Rechtsgeschäft — nur die zu Gunsten bestimmter Personen bestehenden Reallasten (§ 1111) in Betracht.[3])

Bezüglich der gemeinrechtlich bestrittenen Frage, ob die obervormundschaftliche Genehmigung zur Veräußerung, wie nach römischem Recht, bei Meidung der Nichtigkeit nur aus Nothwendigkeits-, nicht auch aus Nützlichkeitsgründen ertheilt werden dürfe, steht das B.G.B. auf dem Standpunkt der pr. V.O., indem es darüber nichts bestimmt, vielmehr die Beantwortung der Frage dem vom Interesse des Mündels geleiteten verständigen Ermessen des Vormundschaftsgerichts überläßt. Die Genehmigung wird also nur zu ertheilen sein, wenn das Vormundschaftsgericht die Ueberzeugung erlangt, daß die Ertheilung dem Interesse des Mündels entspreche. Mot. S. 1139.

Das B.G.B. enthält auch keine Vorschrift über die Art und Weise der Veräußerung, überläßt die Bestimmung hierüber vielmehr ebenfalls dem nach Lage des einzelnen Falles vom Interesse des Mündels geleiteten verständigen Ermessen des Vormundschaftsgerichts, ohne es jedoch, wie die pr. V.O. § 44, besonders auszusprechen. Mot. S. 1139.

2. Die Verfügung über eine Forderung, die auf Uebertragung

[3]) Denn an Rechten, die nicht übertragbar sind, kann auch ein Nießbrauch oder ein Pfandrecht nicht bestellt werden §§ 1069, 1274. Eine Verfügung über solche Rechte ist also nur in der Form der Aufhebung, nicht in der Form der Veräußerung oder Belastung möglich.

Digitized by Google

des Eigenthums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Uebertragung eines Rechts an einem Grundstück außer einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem an ihm bestehenden Rechte (mit den gleichen Ausnahmen) gerichtet ist, sowie die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung, also sowohl das dingliche Rechtsgeschäft als der obligatorische Vertrag dieser Art.[4])

Die pr. V.O. erfordert hier nicht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

3. Der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechts an einem Grundstück mit Ausnahme einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gerichtete Vertrag.

Die entsprechende Vorschrift der pr. V.O. § 42 Nr. 6 spricht von dem Erwerb von unbeweglichen Sachen durch lästigen Vertrag.

Das B.G.B. unterscheidet sich hier von der pr. V.O. insbesondere dadurch, daß es das Recht an einem Grundstück dem Grundstück selbst gleichstellt und daß es dem dinglichen Rechtsgeschäft das obligatorische Rechtsgeschäft, durch welches die entsprechende Verpflichtung begründet wird, gleichstellt.[5])

II. Zu gewissen anderen Rechtsgeschäften.

Diese behandelt der § 1822. Es sind:

1. Das Rechtsgeschäft, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im Ganzen oder über eine ihm zugefallene Erbschaft[6]) oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbtheil[7]) oder seinen künftigen Pflichttheil[7]) verpflichtet wird, sowie eine Verfügung über den Antheil des Mündels an einer Erbschaft. § 1822 Nr. 1.

Diese mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit und den aleatorischen Charakter solcher Geschäfte gerechtfertigte Vorschrift findet sich in der pr. V.O. nicht.

---

[4]) Die Vorschrift des § 1821 Nr. 2, welche sich als eine Ausnahme von der Vorschrift des § 1812 darstellt, beruht auf der Erwägung, daß die hier fraglichen Ansprüche, wirthschaftlich betrachtet, den in Nr. 1 des § 1821 bezeichneten Gegenständen gleichstehen. Mot. S. 1139.

[5]) Letztere Ausdehnung beruht auf der Erwägung, daß ohne sie der beabsichtigte gesetzgeberische Erfolg leicht vereitelt werden könnte. Das Anm. 1 Gesagte gilt entsprechend auch hier.

[6]) Z. B. Erbschaftskauf (§ 2371), Bestellung eines Nießbrauchs an der Erbschaft (§ 1089); bezüglich des Antheils an einer Erbschaft (§ 2033).

[7]) §§ 312 Abs. 2, 2346.

Digitized by Google

2. Die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, der Verzicht auf einen Pflichttheil und der Erbtheilungsvertrag. § 1822 Nr. 2.

Die entsprechenden Vorschriften der pr. V.O. § 42 Nr. 14 u. 4 erwähnen die Entsagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und die Erbauseinandersetzung; im B.G.B. ist noch hinzugefügt: der Verzicht auf einen Pflichttheil.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist zum Antritt bezw. zur Annahme einer Erbschaft bezw. eines Vermächtnisses nicht erforderlich. Die Vorschrift bezüglich der Erbtheilungsverträge bezieht sich nicht auf die Erhebung der Theilungsklage und nicht auf den Antrag, die zu einer gemeinschaftlichen Erbschaft gehörigen Gegenstände zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft nach Maßgabe des § 753 zu verkaufen. Uebereinstimmend mit pr. V.O. § 43 steht das B.G.B. auf dem Standpunkt, daß das Vormundschaftsgericht von dem Vormund die Herbeiführung der Erbauseinandersetzung regelmäßig nicht verlangen kann, daß vielmehr der Vormund zu ermessen hat, ob die Auseinandersetzung erfolgen soll. Dies ergiebt sich auch ohne besonderen Ausdruck im Gesetze aus dem Prinzip der Selbständigkeit des Vormnnds. Mot. S. 1140.

3. Der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtete Vertrag sowie der zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts eingegangene Gesellschaftsvertrag. § 1822 Nr. 3.

Die entsprechende Vorschrift der pr. V.O. § 42 Nr. 9 spricht von der Veränderung oder Auflösung sowie von der Neubegründung oder Uebernahme eines Erwerbsgeschäfts.

Das B.G.B. weicht also hier von der pr. V.O. nicht unerheblich ab, indem es nur für den vertragsmäßigen entgeltlichen Erwerb und die vertragsmäßige Veräußerung, nicht auch, wie die pr. V.O., für die Veränderung und Auflösung, auch nicht für die Neubegründung eines Erwerbsgeschäfts die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erfordert. Dagegen stimmt das B.G.B. insofern mit der pr. V.O. überein, als die Fortführung eines bestehenden Erwerbsgeschäfts, mag dasselbe bereits bei Beginn der Vormundschaft zum Vermögen des Mündels gehören oder dem Mündel später durch Erbfolge, Vermächtniß oder Schenkung zugefallen sein, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht bedarf. Mot. S. 1108, 769. Dernburg, V.R. § 65 S. 173.

Digitized by Google

Bezüglich des Beginns und der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts bestimmt dagegen der jedoch nur den Charakter einer Ordnungsvorschrift tragende § 1823, daß der Vormund nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen soll.

Aus der Bedeutung des § 1823 als einer Ordnungsvorschrift folgt, daß der Mangel der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auf die Wirksamkeit der im Betriebe des nicht genehmigten Erwerbsgeschäfts von dem Vormund geschlossenen Rechtsgeschäfte ohne Einfluß ist.

Wann der Beginn eines neuen Erwerbsgeschäfts vorliegt, ist Sache der Entscheidung im einzelnen Falle. Es kommt hier z. B. in Betracht, ob durch den Tod des Erblassers, welcher Theilnehmer an einer ein Handelsgeschäft betreibenden offenen oder stillen Handelsgesellschaft war, die Gesellschaft nach den Bestimmungen des H.G.B. aufgelöst worden ist oder nicht.

4. Der Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb ohne Rücksicht auf die Dauer der Pachtzeit; ferner jeder andere Mieth- oder Pachtvertrag und derjenige andere Vertrag, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird,[8]) wenn das Vertragsverhältniß bei der Vormundschaft über Minderjährige länger als ein Jahr nach der Vollendung des 21. Lebensjahres des Mündels, bei der Vormundschaft über Volljährige länger als vier Jahre dauern soll. §§ 1822 Nr. 4 u. 5, 1902 Abs. 2.

Die entsprechende Vorschrift der pr. V.O. § 42 Nr. 7 spricht von der Verpachtung oder Vermiethung unbeweglicher Sachen, wenn der Vertrag über das Alter der Großjährigkeit hinaus gelten soll, sowie von der Verpachtung von Grundstücken, die zu einem Grundsteuerreinertrag von 3000 M. und mehr eingeschätzt sind, und enthält für die Vormundschaft über Großjährige keine besonderen, dem § 1902 Abs. 2 entsprechenden Vorschriften.

Das B.G.B. weicht auch hier in mehrfacher Beziehung von der pr. V.O. ab.

a) Letztere spricht überhaupt nur von Mieth- oder Pachtverträgen über unbewegliche Sachen, während das B.G.B. auch Mieth- oder Pachtverträge über bewegliche Sachen mitumfaßt.

[8]) Z. B. ein Feuerversicherungsvertrag.

Digitized by Google

b) Von dem Pachtvertrag über einen gewerblichen Betrieb spricht die pr. V.O. überhaupt nicht.

c) Bei den besonders wichtigen Verpachtungen eines Landgutes oder eines gewerblichen Betriebes bindet das B.G.B. im Gegensatze zur pr. V.O. den Pachtvertrag stets an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ohne Rücksicht darauf, ob das Pachtverhältniß über die im § 1822 Nr. 4 bestimmte Zeitgrenze hinaus dauern soll oder nicht.

d) Auf die Höhe des Grundsteuerreinertrags nimmt das B.G.B. im Gegensatze zur pr. V.O. keine Rücksicht.

e) Das B.G.B. spricht, wo es die Zeitgrenze maßgebend sein läßt, von der Vollendung des 21. Lebensjahres im Gegensatze zur pr. V.O., welche von dem Alter der Großjährigkeit spricht. Hierdurch will das B.G.B. klar stellen, daß im Sinne des § 1822 Nr. 5 die Volljährigkeitserklärung der Volljährigkeit nicht gleichstehen soll. Für die Fälle der Vormundschaft über Großjährige beschränkt sich die pr. V.O. auf die Anordnung der entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die Vormundschaft über Minderjährige und hat dadurch bezüglich der analogen Anwendung des 1. Halbsatzes des § 42 Nr. 7 zu Zweifeln Veranlassung gegeben.[9])

f) Die pr. V.O. betrifft, wie sich aus den Worten „Verpachtung" und „Vermiethung" ergiebt, nur solche Pacht- und Miethverträge, bei denen der Mündel der Verpächter bezw. Vermiether ist. Das B.G.B. macht keinen Unterschied, ob für den Mündel vermiethet oder verpachtet oder ob für ihn gemiethet oder gepachtet werden soll.

g) Das B.G.B. erwähnt endlich, abweichend von der pr. V.O., auch andere Verträge, durch welche der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird. Die Motive erwähnen als Beispiele die Versicherungsverträge und den Vertrag, durch welchen der Mündel als Handelsgehülfe in das Geschäft eines Anderen eintritt.

Fehlt die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem der im § 1822 Nr. 5 bezeichneten Verträge, so ist der ganze Vertrag, nicht blos derjenige Theil des Vertrags, welcher über die im § 1822 Nr. 5 bezeichnete Grenze hinausliegt, nach Maßgabe des § 1829 unwirksam, es müßten denn die Parteien den Vertrag überhaupt nicht als einen einheitlichen gewollt haben. Mot. S. 1142.[10])

[9]) Vgl. unten § 54 Nr. 7.

[10]) Ebenso für das preußische Recht, Eccius, Bd. 4 S. 203 Anm. 22, ähnlich Hesse, V.O. § 42 S. 145.

Digitized by Google

5. Der für längere Zeit als ein Jahr geschlossene Lehrvertrag (Gewerbeordnung § 126, H.G.B. § 59). § 1822 Nr. 6.

Die pr. V.O. kennt eine derartige Vorschrift nicht.

6. Der auf Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichtete Vertrag (B.G.B. §§ 611, 113; H.B.G. § 59), wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll. § 1822 Nr. 7. Wie sich aus der Fassung der Vorschrift ergiebt, findet sie nur Anwendung, wenn der Mündel der Dienst- bezw. Arbeitnehmer ist.

Die pr. V.O. kennt eine derartige Vorschrift nicht.

7. Die Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels. § 1822 Nr. 8. Die entsprechende Vorschrift der pr. V.O. § 42 Nr. 12, welche nur die Aufnahme von Darlehen erwähnt und damit nach der herrschenden Meinung nur Gelddarlehen meint,[11]) ist hier auf alle Geschäfte, durch welche der Vormund Geld auf den Kredit des Mündels nimmt, ausgedehnt, umfaßt also auch den Kontokurrentverkehr.

8. Die Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber (§ 793) und die Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel[12]) oder einem anderen indossabeln Papier § 1822 Nr. 9, also insbesondere aus an Order lautenden kaufmännischen Anweisungen, kaufmännischen Verpflichtungsscheinen, Konnossementen der Seeschiffer, Lagerscheinen, Bodmereibriefen und Transportversicherungspolizen (§ 363 B.G.B.).

Auch hier ist die entsprechende Vorschrift der pr. V.O. § 42 Nr. 10, welche von der „Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten" spricht, zunächst durch die Aufnahme der Inhaberpapiere ausgedehnt. Dann ist statt des unbestimmten Ausdrucks „wechselmäßige Verbindlichkeiten", unter welchen wohl auch die Verbindlichkeiten aus Orderpapieren mitverstanden werden,[13]) von Verbindlichkeiten aus Wechseln die Rede, denen die Verbindlichkeiten aus indossabeln Papieren ausdrücklich gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung rechtfertigt sich dadurch, daß das Gefährliche der Eingehung solcher Verbindlichkeiten, (Art. 82 W.O.) darin liegt, daß der Verpflichtete dem legitimirten Besitzer der Urkunde gegenüber sich nur solcher Einreden bedienen

[11]) Vergl. Dernburg, P.R. § 71 S. 186.

[12]) Die Genehmigung braucht nicht aus dem Wechsel ersichtlich zu sein. Kamm.Ger. Bd. 4 S. 265.

[13]) Vergl. Schultzenstein, V.O. Anm. 13 zu § 42.

Digitized by Google

kann, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen (§ 364 H.G.B.).

9. Die Uebernahme fremder Verbindlichkeiten, insbesondere die Eingehung einer Bürgschaft. § 1822 Nr. 10.

Die Vorschrift entspricht dem § 42 Nr. 13 der pr. V.O. und bezieht sich sowohl auf Bürgschaft und Pfandbestellung als auch auf die Expromission (§ 414).

10. Die Ertheilung einer Prokura. § 1822 Nr. 11. Diese wegen der Unbeschränkbarkeit der Prokura erforderliche Vorschrift hat sich an die gleichlautende des § 32 Nr. 11 der pr. V.O. angeschlossen. Zur Ertheilung einer einfachen Handelsvollmacht und zur Zurücknahme der Prokura bedarf es nicht der Genehmigung.

11. Der Vergleich und der Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streits oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Werth von 300 M. nicht übersteigt.[14]) § 1822 Nr. 12.

Die entsprechende Vorschrift des § 42 Nr. 8 der pr. V.O. spricht nur von der Abschließung von Vergleichen, wenn deren Gegenstand unschätzbar ist oder die Summe von 300 M. übersteigt. Sie erwähnt also den Schiedsvertrag (§ 851 C.P.O.) nicht. Ferner unterscheiden beide Vorschriften sich durch die Fassung. Die Fassung des B.G.B. ist in der Absicht gewählt, um die Beweislast in einer für den Mündel günstigeren Weise zu regeln. Während nach der pr. V.O. derjenige, welcher einen Anspruch aus einem Vergleich geltend macht, nur den Abschluß des Vergleichs zu beweisen hat und es Sache der Einrede ist, das Vorhandensein der Voraussetzungen, unter denen nach § 42 Nr. 8 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, nämlich die Unschätzbarkeit des Streitgegenstands oder dessen die Summe von 300 M. übersteigenden Werth, nachzuweisen, liegt nach § 1822 Nr. 12 des B.G.B. demjenigen, welcher einen Anspruch aus einem Vergleich geltend macht, der Nachweis ob, daß der Gegenstand in Geld schätzbar und nicht mehr als 300 M. werth ist. Selbstverständlich finden insoweit, als der Vergleich sich als eine Veräußerung der unter die §§ 1821 Nr. 1 oder 2, 1822 Nr. 1 fallenden Gegenstände darstellt, auf den Vergleich die Vorschriften der §§ 1821 Nr. 1 bis 3, 1822 Nr. 1 Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob der Gegenstand den Betrag von 300 M. übersteigt oder nicht.

[14]) Maßgebend ist der Werth des streitigen oder ungewissen Rechtsverhältnisses (§ 779) z. B. der Schließung des Vergleichs.

Digitized by Google

Ob die Bestimmung des § 1822 Nr. 12 für Prozeßvergleiche in Folge des § 52 C.P.O. eine Modifikation erleidet, hängt von der sehr bestrittenen Auslegung des § 52 C.P.O. ab. Nach der Bemerkung der Motive S. 360 ist eine solche Modifikation nicht anzunehmen, vielmehr davon auszugehen, daß das unbeschränkte Recht des Vormunds zur Prozeßführung nicht auch das Recht umfaßt, einen Rechtsstreit durch prozessuale Rechtsgeschäfte, z. B. Vergleich zu erledigen, soweit ein solches Rechtsgeschäft, außerhalb des Prozesses geschlossen, an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden ist, daß die Gültigkeit jener prozessualischen Rechtsgeschäfte gegenüber dem Prozeßgegner insbesondere auch aus § 52 C.P.O. nicht hergeleitet werden kann.

Zu Anerkenntnissen und Verzichten bedarf es nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Sofern diese Akte jedoch aus reiner Liberalität hervorgehen, findet die Vorschrift des § 1804 über die Schenkungen auf sie Anwendung.[15]) Sofern diese Akte Verfügungen über dem Mündel gehörige Gegenstände enthalten, welche unter § 1821 Nr. 1 und 2 fallen, finden diese Vorschriften Anwendung.

Ob der Zwangsvergleich im Konkursverfahren der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, ist davon abhängig, ob der Zwangsvergleich die Natur einer gerichtlichen Entscheidung oder eines eigentlichen Vergleichs hat. Die Reichskonkursordnung stellt sowohl im Gesetze als in den Motiven die Vergleichsnatur des Zwangsvergleichs in den Vordergrund.

Zu den Vergleichen gehören auch Ablösungsrezesse in Gemeinheitstheilungssachen.

12. Das Rechtsgeschäft, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgegeben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird. § 1822 Nr. 13. Hierher gehören Entlassung von Bürgen, Freigabe von ge- oder verpfändeten Gegenständen, Vorrechtseinräumungen.

Die pr. V.O. erfordert zur Aufgabe oder Minderung der für eine Forderung bestellten Sicherheit im § 41 Nr. 3 lediglich die Genehmigung des Gegenvormunds. Das B.G.B. schafft also hier durch das Erforderniß der Genehmigung des Gegenvormunds und dadurch, daß es auch das obligatorische, die Verpflichtung zu einem

[15]) Vgl. unten § 39.

Digitized by Google

Aufgeben oder einer Minderung der Sicherheit begründende Rechtsgeschäft der Genehmigung unterstellt, einen umfassenderen Schutz des Mündels.

Selbstverständlich darf das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nur innerhalb der durch die Vorschriften des § 1807 für die Anlegung von Geldern gezogenen Grenzen ertheilen. Mot. S. 1145.

13. In den Fällen der Vormundschaft über Volljährige das Versprechen oder die Gewährung einer Ausstattung aus dem Vermögen des Mündels.[16])

III. Zu einer Anzahl weiterer, nicht im 3. Abschnitt des 4. Buchs des B.G.B. aufgeführter Rechtsgeschäfte.

In den §§ 1821, 1822 sind die der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfenden Rechtsgeschäfte keineswegs erschöpfend aufgeführt, es sind vielmehr noch eine Anzahl anderer, an anderen Stellen des Gesetzbuchs normirter Rechtsgeschäfte an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden. Dies sind folgende:

1. Die Anfechtung der Ehe eines geschäftsunfähigen Mündels seitens des Vormunds. § 1336 Abs. 2 Satz 1.

2. Der Abschluß eines Ehevertrags des Mündels, durch den die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird. § 1437.

3. Die Ablehnung der Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft seitens des überlebenden, unter Vormundschaft stehenden Ehegatten. § 1484.

4. Die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den überlebenden, unter Vormundschaft stehenden Ehegatten. § 1492.

5. Der Abschluß eines Ehevertrags des Mündels, durch den die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (Fahrnißgemeinschaft) vereinbart oder aufgehoben wird. §§ 1549, 1437.[17])

[16]) Vgl. das Nähere hierüber unten § 54 unter Nr 6.

[17]) Dagegen ist für den Ehevertrag, durch welchen der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft unter den Ehegatten vereinbart wird, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht für erforderlich erachtet worden. Der Gesetzgeber ist hier davon ausgegangen, daß die Errungenschaftsgemeinschaft der allgemeinen Gütergemeinschaft um deswillen nicht an die Seite gestellt werden könne, weil mit der letzteren weit eingreifendere Wirkungen verbunden sind,

Digitized by Google

6. Die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes seitens des Vormunds des geschäftsunfähigen Ehemanns. § 1595 Abs. 2 Satz 1.

7. Die Vereinbarung zwischen dem Mündel und seinem unehelichen Vater über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung. § 1714.

8. Der Antrag des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Mündels auf Ehelichkeitserklärung seines unehelichen Kindes § 1729 Abs. 1.

9. Die Ertheilung der Einwilligung des Vormunds zum Antrag auf Ehelichkeitserklärung des noch nicht 14 Jahre alten unehelichen Mündels und die Ertheilung der Einwilligung des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Mündels zum Antrag auf Ehelichkeitserklärung. §§ 1728 Abs. 2, 1729 Abs. 2.

10. Der Vertrag, durch welchen eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person einen Andern an Kindesstatt annimmt § 1751 Abs. 1, sowie der von dem Vormund eines unter 14 Jahren alten Kindes geschlossene Vertrag, durch welchen der Mündel an Kindesstatt angenommen wird. §§ 1751 Abs. 2, 1750 Abs. 1 Satz 2.[18])

11. Die vertragsmäßige Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Verhältnisses in den gleichen Fällen, wie zu Nr. 8. § 1770.

12. Die Verfügung über eine Forderung oder ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, oder über ein Werthpapier des Mündels oder die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung beim Mangel eines Gegenvormunds. § 1812.

---

während die Errungenschaftsgemeinschaft sich gewissermaßen nur als eine Modifikation des gesetzlichen ehelichen Güterrechts darstellt. Diese Modifikation erschien aber nicht so erheblich, um sie anders wie sonstige das gesetzliche eheliche Güterrecht modifizirende Eheverträge zu behandeln. Mot. S. 491, 492. — Auch für einen Ehevertrag, durch welchen der Güterstand der Gütertrennung vereinbart wird, ist das Erforderniß der Genehmigung des Gegenvormunds als entbehrlich angesehen worden.

[18]) Hat der Anzunehmende das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schließen, während in den sonstigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit des Anzunehmenden oder des Annehmenden der Betreffende den Vertrag selbst zu schließen hat (nicht der Vormund), aber der Zustimmung des Vormunds und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. §§ 1750, 1751.

Digitized by Google

13. Die Verfügung über die nach § 1814 oder nach § 1818 hinterlegten Werthpapiere und Kostbarkeiten, solange sie nicht zurückgenommen sind,

die Verfügung über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld, wenn Hypothekenbriefe, Grundschuldbriefe oder Rentenschuldbriefe nach den vorstehend bezeichneten Paragraphen hinterlegt sind, solange sie nicht zurückgenommen sind,

endlich die Eingehung der Verpflichtung zu einer der vorher erwähnten Verfügungen. § 1819.

14. Die Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebende Stammforderung und die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung, wenn Inhaberpapiere nach § 1815 auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchforderungen umgewandelt worden sind. § 1820 Abs. 1.

15. Die Verfügung über eine Buchforderung des Mündels, bei der der Vormund im Schuldbuch den Vermerk hat eintragen lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen könne, und die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung. § 1820 Abs. 2.

16. Die Ueberlassung von Gegenständen, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, seitens des Vormunds an den Mündel zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung. § 1824.[19])

17. Der von dem Mündel als Erblasser mit seinem Ehegatten oder Verlobten geschlossene Erbvertrag. § 2275 Abs. 2.[20])

18. Die Anfechtung eines Erbvertrags Namens des geschäftsunfähigen Erblassers durch dessen Vormund. § 2282 Abs. 2.

19. Die vertragsmäßige Aufhebung eines von einer Person als Erblasser mit einer zur Zeit der Aufhebung unter Vormundschaft stehenden Person zu Gunsten der letzteren geschlossenen Erbvertrags oder einer einzelnen vertragsmäßigen Verfügung eines solchen Erbvertrags. § 2290 Abs. 3.

[19]) Diese Vorschrift war erforderlich, weil nach § 110 ein von einem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag als von Anfang an wirksam gilt, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter überlassen waren.

[20]) Mit anderen Personen als seinem Verlobten und seinem Ehegatten kann als Erblasser einen Erbvertrag nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist. § 2275.

Digitized by Google

20. Die Zustimmung des Mündels zu einem Testament, durch welches der Erblasser eine zwischen ihm und dem Mündel getroffene vertragsmäßige Verfügung, welche ein Vermächtniß oder eine Auflage zu Gunsten des Mündels enthält, aufhebt. § 2291.

21. Das gemeinschaftliche Testament des Mündels mit seinem Ehegatten, durch welches ein zwischen dem Ehegatten des Mündels als Erblasser und dem Mündel geschlossener Erbvertrag aufgehoben wird. § 2292.

22. Der vom Mündel geschlossene Erbverzichtsvertrag, wenn der Mündel der Verzichtende ist. § 2347.

23. Der Vertrag, durch den ein Erbverzicht aufgehoben wird, wenn Derjenige, welcher den Erbverzicht als Erblasser abgeschlossen hat, geschäftsunfähig ist und unter Vormundschaft steht. § 2351.

24. Der mit dem Erblasser geschlossene Vertrag, durch welchen der durch Testament als Erbe Eingesetzte oder mit einem Vermächtnisse Bedachte auf die Zuwendung verzichtet, falls er unter Vormundschaft steht oder falls der Erblasser geschäftsunfähig ist und deshalb unter Vormundschaft steht. Ebenso der Vertrag, durch welchen auf die in einem Erbvertrag einem Dritten gemachte Zuwendung verzichtet wird. § 2352.

25. Der Antrag des Vormunds auf Entlassung des Mündels aus dem Staatsverband. Art. 41 II. E.G.

Es fehlt mithin, wie sich aus Nr. I bis III vorstehend ergiebt, von den im § 42 der pr. V.O. aufgeführten Rechtsgeschäften nur der Eintritt des Mündels in eine Einkindschaft (§ 42 Nr. 3 der pr. V.O.). Dieses Institut ist dem B.G.B. fremd.

Die Prozeßführung des Vormunds als solche für den Mündel, sei es als Kläger oder als Beklagten, ist durch das B.G.B. von einer Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts nicht abhängig gemacht. Das B.G.B. geht dabei von der Erwägung aus, daß die Prozeßführung als solche kein Aufgeben von Rechten ist und daß sie die Rechte des Mündels weit weniger schädigt, als zahlreiche andere Prozeßhandlungen, z. B. Geständnisse, Eideszuschiebungen, Aufgeben von Beweismitteln u. dergl., hinsichtlich deren man den Vormund an eine Genehmigung des Gerichts nur binden könnte, wenn man die Prozeßführung im Namen des Mündels thatsächlich in die Hände des Vormundschaftsgerichts legen wollte. Gegen die Gefahr schlechter Prozeßführung des Vormunds würde der Mündel aber auch durch das Erforderniß der Genehmigung des Vormund-

Digitized by Google

schaftsgerichts zu einzelnen Prozeßhandlungen, wenigstens nach außen hin, schon wegen der Vorschrift des § 52 der C.P.O., derzufolge einzelne Prozeßhandlungen, zu denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, ohne dieselbe gültig sind, wenn die Ermächtigung zur Prozeßführung im Allgemeinen ertheilt oder die Prozeßführung auch ohne eine solche Ermächtigung im Allgemeinen statthaft ist, nicht geschützt sein. Der Mündel bleibt demnach in Beziehung auf die schlechte Prozeßführung des Vormunds unter allen Umständen auf seinen persönlichen Rückgriff gegen den Vormund angewiesen, einerlei, ob die Frage, ob überhaupt ein Prozeß geführt werden solle, vom Vormundschaftsgericht vorher geprüft ist oder nicht (§ 1833). Mot. S. 1146, 1147.

Nur zur Erhebung gewisser, familienrechtliche Verhältnisse betreffender Prozesse bedarf der Vormund nach den Bestimmungen der C.P.O. der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vgl. unten § 40 Nr. 2 und § 54 Nr. 8.

Ferner bedarf der Vormund oder Pfleger eines Verschollenen zu dem Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens zum Zweck der Todeserklärung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. § 962 Abs. 2 C.P.O.

§ 6.

B. Das Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung.

1. Die Genehmigung kann dem betreffenden Rechtsgeschäft vorausgehen oder nachfolgen. Der Ausdruck „Genehmigung" umfaßt da, wo von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Rede ist, nicht blos die Zustimmung zu einem bereits vorgenommenen Rechtsakt, sondern auch die vorherige Einwilligung in einen demnächst vorzunehmenden Rechtsakt. Die Terminologie ist mithin hier eine andere, als im Allgemeinen Theil des B.G.B. Denn dort bedeutet „Genehmigung" nur die nachträgliche Zustimmung, „Einwilligung" dagegen die vorausgehende Zustimmung, während da, wo vorausgehende und nachträgliche Zustimmung gemeinsam bezeichnet werden sollen, nur der Ausdruck „Zustimmung" gebraucht wird. Komm.Prot. S. 6421—6423.

2. Ueber die Form der Genehmigung enthält das B.G.B. so wenig, wie die pr. V.O.[1]) eine Vorschrift. Die Genehmigung kann

[1]) Vergl. Hesse, V.O. § 42 Anm. 1 S. 139; Schultzenstein, V.O. § 42 Anm. 2.

Digitized by Google

daher formlos ertheilt werden; regelmäßig wird jedoch die Ertheilung in schriftlicher Form erfolgen.

3. Die Genehmigung kann, wie nach preußischem Recht,[2]) an Bedingungen geknüpft werden, d. h. das Vormundschaftsgericht hat die Befugniß, die Ertheilung der Genehmigung an Bedingungen zu knüpfen, welche außerhalb des zu genehmigenden Rechtsgeschäfts liegen. Es kann also z. B. die Eingehung einer Bürgschaft seitens des Vormunds im Namen des Mündels unter der Bedingung genehmigt werden, daß der Hauptschuldner den Mündel für den diesem aus der Verbürgung möglicherweise entstehenden Schaden Sicherheit leiste z. B. durch Errichtung einer Hypothek. Nicht aber verleiht das Genehmigungsrecht dem Vormundschaftsgericht die Befugniß, dem vom Vormund abgeschlossenen Rechtsgeschäft einen vom Vormund seither nicht gewollten Inhalt zu geben. Dies folgt aus der Natur des Genehmigungsrechts, welches seinem Wesen nach ein Verbietungsrecht ist. Die Genehmigung wird zu Handlungen des Vormunds ertheilt, daher vorausgesetzt, daß der Vormund die der Genehmigung bedürfende Erklärung abgegeben habe.[3]).

4. Sie kann regelmäßig nur für jeden einzelnen Fall wirksam ertheilt werden. In gewissen Fällen kann jedoch das Vormundschaftsgericht dem Vormund eine allgemeine Ermächtigung zu bestimmten, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfenden Rechtsgeschäften im Voraus ertheilen. Diese Rechtsgeschäfte sind:

a) die Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;
b) die Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber und die Eingehung der Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem indossabeln Papier;
c) die Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere die Eingehung einer Bürgschaft. § 1825.

Die Zahl dieser Rechtsgeschäfte ist gegenüber der pr. V.O., welche eine allgemeine Ermächtigung nur zur Eingehung von wechselmäßigen Verbindlichkeiten kennt (§ 45 der pr. V.O.), erheblich erweitert. Eine solche Erweiterung ist nach den Bedürfnissen des Mündels unter Umständen unentbehrlich, so z. B. bezüglich der unter c) bezeichneten Rechtsgeschäfte, wenn für den Mündel ein Kommissionsgeschäft (§ 394 H.G.B.) fortgesetzt wird, weil es sonst nicht betrieben werden könnte.

[2]) Vergl. Dernburg, P.R. § 22 Nr. 6.
[3]) Kamm.Ger. Bd. 8 S. 33.

Digitized by Google

Nach § 1825 Abs. 2 soll eine solche allgemeine Ermächtigung jedoch nur ertheilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist. Wie die Fassung dieser Vorschrift durch das Wort „soll" deutlicher als § 45 der pr. V.O. zum Ausdruck bringt, handelt es sich nur um eine Ordnungsvorschrift, welche keine Bedingung der Geltung der allgemeinen Ermächtigung enthält.

Das B.G.B. schreibt nicht vor, daß diese allgemeine Ermächtigung in die Bestallung aufzunehmen ist. Auch die pr. V.O. § 45 hat in diesem Falle, abweichend von § 47 Abs. 2, die Wirksamkeit der Ermächtigung nicht von der Aufnahme in die Bestallung abhängig gemacht.

5. Vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormunds erforderliche Genehmigung soll das Vormundschaftsgericht den Gegenvormund hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist. § 1826. Die Vorschrift entspricht dem § 55 Abs. 2 der pr. V.O. Sie unterscheidet sich jedoch von der letzteren Bestimmung dadurch, daß die pr. V.O. die Anhörung des Gegenvormunds bedingungslos vorschreibt, woraus gefolgert worden ist,[4]) daß das Vormundschaftsgericht beim Mangel eines Gegenvormunds einen solchen zum Zwecke der Anhörung zu bestellen hat, während das B.G.B. die oben angeführte Einschränkung enthält. Die Bestellung eines Gegenvormunds zum Zwecke der Anhörung ist mithin, wenn ein Gegenvormund gar nicht vorhanden, sei es, daß ein solcher überhaupt nicht bestellt worden, sei es, daß der bestellte Gegenvormund weggefallen ist, nicht erforderlich, und selbst wenn ein Gegenvormund vorhanden, seine Anhörung aber unthunlich ist, z. B. wegen längerer Abwesenheit des Gegenvormunds, kann die Anhörung unterbleiben.

Die Anhörung des Gegenvormunds nach § 1826 soll zur Information des Vormundschaftsgerichts dienen, es ist an die gutachtliche Aeußerung des Gegenvormunds nicht gebunden.

Der Gegenvormund soll gehört werden vor der Entscheidung über die zu einer *Handlung*, nicht blos zu einem *Rechtsgeschäft*, des Vormunds erforderliche Genehmigung.

Der § 1826 findet mithin auch Anwendung auf solche Fälle, in welchen, wie im Falle des § 1823, die Genehmigung zu einem faktischen Handeln des Vormunds in Frage steht.

[4]) Vergl. *Schultzenstein*, V.O. Anm. 6 zu § 55.

Digitized by Google

Weigert sich der Gegenvormund, so kann er kraft des Aufsichtsrechts zur Aeußerung angehalten werden. Eine bestimmte Form ist für die Anhörung nicht vorgeschrieben, sie kann zu Protokoll des Gerichts oder einer ersuchten anderen Behörde z. B. des Bürgermeisteramts schriftlich oder mündlich erfolgen.

Welche Bedeutung das Vormundschaftsgericht der Aeußerung des Gegenvormunds beilegt, hängt von seiner freien Würdigung ab.

Die Vorschrift charakterisirt sich durch die Fassung („soll") als eine Ordnungsvorschrift. Entsprechend pr. V.O. § 55 Abs. 4. Ist daher nun auch die Wirksamkeit der über die Genehmigung getroffenen Entscheidung von der Genehmigung des Gegenvormunds nicht abhängig, d. h. können auch dritte Personen die Entscheidungen, insbesondere die ertheilte Genehmigung, wegen des Mangels der Anhörung nicht anfechten, so ist doch die Anhörung nicht eine in das Belieben des Vormundschaftsgerichts gestellte Maßregel, die ohne Rechtsverletzung unterlassen werden könnte. Es ist daher gegen die Entscheidung in diesem Falle sachliche Beschwerde zulässig.

6. Ferner soll das Vormundschaftsgericht nach § 1827 vor der Entscheidung über die Genehmigung in gewissen Fällen den Mündel hören und zwar

a) unbedingt vor der Entscheidung über die Genehmigung
   α. eines Lehrvertrags,
   β. eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags,
b) falls der Mündel das 14. Lebensjahr vollendet hat, über den Antrag des Vormunds auf Entlassung des Mündels aus dem Staatsverband,
c) falls der Mündel das 18. Lebensjahr vollendet hat und falls die Anhörung vor der Entscheidung thunlich ist, über die Genehmigung
   α. einer Verfügung über ein Grundstück oder über Rechte an einem Grundstück, mit Ausnahme von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, und der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung,
   β. einer Verfügung über eine auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Uebertragung eines Rechts an einem Grundstück, mit Ausnahme von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen

Digitized by Google

Recht (mit der vorigen Ausnahme zu α) gerichteten Forderung und der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung,

γ. eines auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechts an einem Grundstück, mit Ausnahme von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, gerichteten Vertrags,

δ. eines auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichteten Vertrags oder eines zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangenen Gesellschaftsvertrags,

ε. des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.[5])

Der Mündel kann zur Aeußerung nicht gezwungen werden.

Die Anhörung des Mündels braucht nicht unter allen Umständen vor Gericht zu erfolgen; es genügt vielmehr in solchen Fällen, in welchen das Erscheinen des Mündels vor Gericht in Folge größerer Entfernung vom Gerichtsort oder aus einem sonstigen Grunde nicht thunlich ist, die Anhörung durch den Gemeindewaisenrath oder eine andere geeignete Gemeindebehörde.

Welchen Werth das Vormundschaftsgericht der gutachtlichen Aeußerung des Mündels beilegen will, unterliegt seiner freien Würdigung.

Die Vorschrift über Anhörung des Mündels ist nach der Fassung des § 1827 („soll") eine Ordnungsvorschrift. Die Wirksamkeit der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist von der Anhörung nicht abhängig. Wegen der Beschwerde im Falle der Nichtanhörung des Mündels gilt dasselbe, wie oben unter Nr. 5 am Schlusse.

Die pr. V.O. § 55 Abs. 3 schreibt die Anhörung des Mündels nur in beschränkterem Umfang vor, nämlich nur vor der Entscheidung über die Veräußerung einer unbeweglichen Sache oder über die Auflösung eines Erwerbsgeschäfts, und auch dann nur, wenn der Mündel das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

7. Auf Antrag des Vormunds oder des Gegenvormunds soll das Vormundschaftsgericht ferner vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung, also auch vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormunds erforderliche Genehmigung, Verwandte

---

[5]) Zu beachten ist, daß für diesen Fall die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nur instruktionell vorgeschrieben ist. § 1823.

Digitized by Google

oder Verschwägerte des Mündels hören, vorausgesetzt, daß es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. § 1847 Abs. 1 Satz 1.[6])

8. Das Vormundschaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft nur dem Vormund gegenüber erklären. § 1828. Die Vorschrift stellt sich als eine Ausnahme von der Vorschrift des § 182 dar. Nach letzterer kann, wenn die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen ist, von der Zustimmung eines Dritten abhängt, die Ertheilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Theil gegenüber erklärt werden. Es würde also in Ermangelung einer besonderen Vorschrift die Genehmigung nicht nur gegenüber dem Vormund, sondern auch dem Dritten gegenüber wirksam erklärt werden können. Dies erachtet das B.G.B. als weder der Stellung des Vormundschaftsgerichts noch der des Vormunds entsprechend und hat deshalb die Vorschrift des § 1828 aufgenommen. Mot. S. 1153. Wenn also auch das Vormundschaftsgericht dem Gegner auf seine Anfrage mitgetheilt haben sollte, daß die Genehmigung ertheilt sei, so kann der Gegner sich doch hierauf nicht berufen. Der Vormund hat es immer noch in der Hand, zu thun, was er will. „Die Genehmigung des Gerichts verpflichtet ihn, abgesehen von seiner Verpflichtung, die Interessen des Mündels zu wahren, nicht.“[7])

§ 7.

C. Die rechtliche Bedeutung der Genehmigung.

1. Das Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist in Ansehung besonders wichtiger und über die Grenzen einer gewöhnlichen Verwaltung hinausgehender Rechtsgeschäfte, ohne Unterschied, ob der Vormund sie als Vertreter des Mündels in dessen Namen oder ob der Mündel selbst sie unter Hinzutritt der Einwilligung oder Genehmigung des Vormunds vornimmt, aufgestellt. Durch das Erforderniß der Genehmigung ist die Vertretungsmacht des Vormunds in der Weise gesetzlich eingeschränkt, daß zu den sonstigen allgemeinen Voraussetzungen der Wirksamkeit des betreffenden Rechtsgeschäfts als weiteres Erforderniß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts hinzutritt. Hierdurch gewinnt das Vormundschaftsgericht einen weittragenden Einfluß auf die vormundschaftliche

[6]) Das Nähere hinüber vergl. im § 4 Nr. 4 oben.

[7]) Hachenburg, S. 183.

Digitized by Google

Verwaltung. Das Vormundschaftsgericht hat durch das Genehmigungsrecht aber nur ein Verbietungsrecht, nicht etwa die Befugniß, den Vormund zu Handlungen zu nöthigen.

2. Die zu einem Rechtsgeschäft erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts hat insofern, als sie die Vertretungsmacht des Vormunds zu beschränken bezweckt, denselben Charakter, wie die zu einem Rechtsgeschäft des Mündels erforderliche Einwilligung oder Genehmigung des Vormunds. Dem entspricht es, wenn der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts im Allgemeinen dieselbe rechtliche Bedeutung beigelegt wird, welche der Genehmigung des Vormunds zu einem von dem Mündel ohne seine Einwilligung geschlossenen Rechtsgeschäft nach §§ 108, 111 zukommt.

3. Bei der Erörterung der rechtlichen Bedeutung der Genehmigung ist zwischen Verträgen und einseitigen Rechtsgeschäften zu unterscheiden.

a) Schließt der Vormund ausdrücklich oder stillschweigend im Namen des Mündels oder schließt der Mündel unter Zustimmung des Vormunds einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ab. § 1829 Abs. 1 Satz 1. Bis diese Genehmigung bezw. die Verweigerung der Genehmigung erfolgt, ist der andere Theil gebunden. Er kann jedoch dieser Gebundenheit dadurch ein Ende machen, daß er den Vormund zur Mittheilung darüber auffordert, ob die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ertheilt sei. In diesem Falle kann die Mittheilung der Genehmigung, wenn nicht im Vertrag eine andere Frist bedungen ist, nur bis zum Ablauf von 2 Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erfolgen. Erfolgt sie nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert. § 1829 Abs. 2. Diese Regelung entspricht der Behandlung des von einem Minderjährigen ohne die erforderliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen Vertrags (§ 108). Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann dem anderen Theil mit Wirksamkeit nur durch den Vormund erklärt werden. § 1829 Abs. 1 Satz 2. Diese Vorschrift, welche mit der Bestimmung des § 1828 im Einklang steht, entspricht der Stellung des Vormunds als des Repräsentanten des Mündels nach außen. Ohne eine solche Sondervorschrift würde, wie schon oben im § 6 unter Nr. 8 hervorgehoben worden ist, aus § 182 folgen, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder die

Digitized by Google

Verweigerung der Genehmigung dem betheiligten Dritten gegenüber schon dadurch Wirksamkeit erlangte, daß die betreffende Verfügung dem Dritten oder dem Vormund von Seiten des Vormundschaftsgerichts mitgetheilt würde. Das würde aber zum Nachtheil des Mündels die Folge haben, daß dem Vormund die wirksame Anfechtung einer seiner Ansicht nach dem Interesse des Mündels widerstreitenden Verfügung des Vormundschaftsgerichts im Beschwerdewege entzogen wäre. Mot. S. 1154. Das Vormundschaftsgericht ist zufolge der Vorschrift des § 1829 Abs. 1 Satz 2 also nicht gehindert, seine Verfügung nach deren Mittheilung an den Vormund, sofern sie dieser dem betheiligten Dritten noch nicht mitgetheilt hat, zu ändern oder zurückzunehmen. Dementsprechend bestimmt § 55 G. fr. G., daß eine Verfügung, durch welche die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft ertheilt oder verweigert wird, von dem Vormundschaftsgericht insoweit nicht mehr geändert werden kann, als die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist. Insoweit kann sie auch im Falle erhobener Beschwerde von dem Beschwerdegericht nicht mehr geändert werden. § 62 G. fr. G.

Der Vormund ist solange zum Rücktritt berechtigt, bis er die Genehmigung dem anderen Theile mittheilt.

Wird der Vertrag vom Vormundschaftsgericht genehmigt, so hat dies zur Folge, daß der Vertrag sowohl unter den Parteien als Dritten gegenüber so behandelt wird, als habe er die rechtlichen Wirkungen, auf deren Erzeugung er gerichtet ist, bereits zur Zeit des Abschlusses erzeugt. Durch diese Rückwirkung werden jedoch Verfügungen nicht unwirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts von dem Vormund, wo es erforderlich, mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, getroffen worden oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestanlage oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind. § 184.

Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. § 1829 Abs. 3. Diese Regelung entspricht dem § 108 Abs. 3.

Einen besonderen Schutz hat das Gesetz dem betheiligten Dritten gegeben, wenn der Vormund ihm gegenüber wahrheitswidrig die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts behauptet und der Dritte das Fehlen der Genehmigung beim Abschlusse des Vertrags nicht gekannt hat. In diesem Fall hat der andere Theil bis zur Mit-

Digitized by Google

theilung der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein Widerrufsrecht. § 1830. Der widerrufende Dritte hat nur die wahrheitswidrige Behauptung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts durch den Vormund zu beweisen, während dem Vormund der Beweis der zur Zeit des Vertragsschlusses vorhandenen Kenntniß des anderen Theils vom Fehlen der Genehmigung offen bleibt. Dies will § 1830 durch die Fassung („es sei denn, daß ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war") zum Ausdruck bringen.

b) Ein von dem Vormund oder von dem Mündel mit Zustimmung des Vormunds ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgenommenes einseitiges Rechtsgeschäft, z. B. Kündigung ist unwirksam. Aber auch ein mit dieser Genehmigung vom Vormund einem Anderen gegenüber vorgenommenes einseitiges Rechtsgeschäft ist nur dann unter allen Umständen wirksam, wenn der Vormund die Genehmigung in schriftlicher Form vorlegt. Legt er die schriftliche Genehmigung bei Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht vor, so ist der andere Theil berechtigt, das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückzuweisen. Thut dies der andere Theil, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam. Diese im § 1831 enthaltene Vorschrift entspricht der Behandlung des von dem Minderjährigen ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgenommenen Rechtsgeschäfts im § 111. Eine dem Schlußsatze des § 111 entsprechende Vorschrift, dahingehend, daß die Zurückweisung ausgeschlossen sei, wenn das Vormundschaftsgericht den anderen Theil von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt habe, fehlt hier, weil nach § 1828 das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nur dem Vormund gegenüber wirksam erklären kann.

Die Behandlung der ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ist in der pr. V.O. im Wesentlichen die gleiche, wie im B.G.B. Nach § 46 der pr. V.O. hat ein solches Rechtsgeschäft nur dieselbe Wirksamkeit, wie ein von einem Mündel, der sich nur mit Genehmigung des Vormunds verpflichten kann, ohne Genehmigung des Vormunds abgeschlossenes Rechtsgeschäft. Es kommen also die §§ 3, 4 des Gesetzes betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger vom 12. Juli 1875 in Betracht. Jedoch weicht das B.G.B. von der pr. V.O. in mehreren Punkten ab.

α) Die letztere kennt nicht die verschiedene Behandlung von

Digitized by Google

Verträgen und einseitigen Rechtsgeschäften, sondern behandelt beide Arten von Rechtsgeschäften bis zur Ertheilung bezw. Verweigerung der Genehmigung als in der Schwebe befindlich.

β) Die pr. V.O. enthält ferner keine Bestimmungen dahingehend, daß das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nur dem Vormund gegenüber erklären könne und daß die Genehmigung sowie die Verweigerung gegenüber dem anderen Theile erst durch die Mittheilung von Seiten des Vormunds wirksam werde.

γ) Weiter fehlt in der pr. V.O. eine besondere Regelung des Falles der wahrheitswidrigen Behauptung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts durch den Vormund dem anderen Theil gegenüber, wie im § 1830 B.G.B.

δ) Die pr. V.O. enthält schließlich keine ausdrückliche Vorschrift darüber, ob die Genehmigung ex nunc oder ex tunc wirke, wenn auch das Letztere nach der Absicht des Gesetzgebers ebenso, wie im B.G.B., anzunehmen ist.

§ 8.

4. Die Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters.

Das B.G.B. bestimmt im § 1848, daß der Vormundschaftsrichter bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der ihm obliegenden Pflichten den Mündel nach Maßgabe der allgemeinen Vorschrift des § 839 Abs. 1 u. 3 verantwortlich sei. § 839 ordnet die Haftung des Beamten bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der ihm einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht dahin, daß der Beamte dem Dritten schadensersatzpflichtig ist.[1]) Durch § 1848 ist also klargestellt, daß die dem Vormundschaftsrichter in Ansehung der Anordnung und Führung der Vormundschaft obliegenden Amtspflichten als solche aufzufassen sind, welche ihm im Sinne des § 839 Abs. 1 gegenüber dem Mündel obliegen. Dem Mündel ist ein Schadensersatzanspruch gegeben. Es können auf die Verletzungen dieser Pflichten also nicht etwa dritte Personen, deren Interesse dadurch berührt wird, Schadensersatzansprüche gründen, weil nicht in

[1]) Nach Art. 77 E.G. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staats, der Gemeinden oder anderer Kommunalverbände für die von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schäden, sowie diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

Digitized by Google

ihrem Interesse dem Vormundschaftsrichter jene Pflichten auferlegt sind. Dritte können den Vormundschaftsrichter wegen einer Pflichtverletzung daher nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen als Verletzung einer absoluten Norm oder als ein Eingriff in den Kreis ihrer absoluten Rechte sich darstellt. Mot. S. 1191. Fällt dem Vormundschaftsrichter nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. § 839 Abs. 1 Satz 2.

Die Ersatzpflicht tritt aber überhaupt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Mot. S. 1192.

Ist der Vormundschaftsrichter wegen Verletzung seiner Amtspflicht neben dem Vormund für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich, so ist nach § 841 im Verhältnisse von Vormund und Vormundschaftsrichter der Vormund allein verpflichtet.

Bezüglich der Haftung der Erben des Vormundschaftsrichters gelten die allgemeinen Grundsätze über Haftung der Erben für Deliktsschulden ihres Erblassers, sie haften also für diese Schulden, wie für andere Schulden.

Das B.G.B. weicht in seinen Bestimmungen von dem bisherigen Rechtszustand insofern ab, als im Geltungsgebiet der pr. V.O., welche im § 102 alle das Vormundschaftswesen betreffenden Vorschriften der Landesrechte, mithin auch die besonderen landesrechtlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters, aufgehoben hat, ohne neue besondere Bestimmungen an deren Stelle zu setzen, der Vormundschaftsrichter wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Amtspflichten entsprechend den allgemeinen Grundsätzen über die Haftung der Beamten wegen Verletzung ihrer Amtspflichten jedem Dritten für den aus dieser Verletzung entstandenen Schaden verantwortlich ist.[2]) Dagegen herrscht Uebereinstimmung insofern, als auch im Geltungsgebiet der pr. V.O. der Vormundschaftsrichter ebenso, wie nach dem B.G.B., im Falle der fahrlässigen Verletzung seiner Amtspflicht subsidiär in der Art haftet, daß die Haftung erst dann eintritt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, durch welches den nachtheiligen Folgen der Pflichtverletzung abgeholfen werden

[2]) Vergl. A.L.R. II 10 §§ 88—91. V.O. betr. die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen vom 23. September 1867 § 1 Abs. 2 Nr. 1, G.S. S. 1619.

Digitized by Google

kann, mehr vorhanden ist,[3]) mithin erst dann, wenn der Vormund und sein etwa vorhandener Bürge (z. B. der Ehemann der zum Vormund bestellten Frau § 32 Abs. 3 pr. V.O.), sowie der Gegenvormund fruchtlos in Anspruch genommen sind. Bezüglich der Haftung der Erben gilt dagegen auch nach der pr. V.O., wie nach dem B.G.B., daß die Erben des Vormundschaftsrichters für den dem Erblasser obliegenden Ersatz des aus der Verletzung der Amtspflicht entstandenen Schadens ebenso wie für andere Schulden haften.

Handelt es sich um Verletzung einer Amtspflicht seitens der Mitglieder eines Kollegiums, so haften die schuldigen Mitglieder als Gesammtschuldner unter Ausschluß der Einreden der Vorausklage und der Theilung. Mot. S. 1190—1193.

Zweites Kapitel.

Der Familienrath.

§ 9.

1. Hauptgesichtspunkte.

1. Der Familienrath hat alle Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts § 1872. Ebenso pr. V.O. § 75. Die Mitglieder des Familienraths trifft die gleiche Verantwortlichkeit wie den Vormundschaftsrichter.

2. Die Einsetzung des Familienraths ist nicht obligatorisch. Sie erfolgt bei der Vormundschaft und der Pflegschaft über Minderjährige auf Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels, ferner auf Antrag eines Verwandten oder Verschwägerten des Mündels oder auf Antrag des Vormunds oder des Gegenvormunds, vorausgesetzt, daß in diesen letzteren Fällen (der Antragstellung) das Vormundschaftsgericht die Einsetzung im Interesse des Mündels für angemessen erachtet, bei der Vormundschaft und der Pflegschaft über Volljährige jedoch nur auf den Antrag der vorbezeichneten antragsberechtigten Personen. §§ 1859, 1905 Abs. 1. Aehnlich, jedoch mit Abweichungen im Einzelnen[1]) pr. V.O. §§ 71, 83 Abs. 3.

3. Der Familienrath besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und einer Anzahl ständiger Mitglieder als Beisitzer. § 1860. Ebenso pr. V.O. § 72.

---

[3]) Vergl. A.L.R. II. 10 § 91. V.O. vom 23. September 1867 a. a. O.

[1]) Vergl. unten § 10.

Digitized by Google

4. Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Mitglieds des Familienraths zu übernehmen. § 1869. Ebenso pr. V.O. § 71 Abs. 3.

Die Freiwilligkeit bezieht sich aber nur auf den Eintritt in den Familienrath, nicht auf die Fortführung des einmal übernommenen Amtes, wie aus § 1878 sich ergiebt. Ebenso pr. V. § 79.

Wenn sofortiges Einschreiten nöthig wird, so ist der Vormundschaftsrichter befugt, allein zu handeln. § 1876. Ebenso pr. V.O. § 78 Abs. 4.

§ 10.

2. Die Einsetzung und die Zusammensetzung des Familienraths.

A. Die Fälle der Einsetzung.

Die Einsetzung des Familienraths geschieht, wie in der pr. V.O., niemals von Amtswegen aus eigenem Entschlusse des Vormundschaftsgerichts, sondern im Falle der Vormundschaft über Minderjährige auf Grund letztwilliger Verfügung oder auf Antrag,[1]) im Falle der Vormundschaft über Volljährige nur auf Antrag.[2])

I. Die Einsetzung des Familienraths erfolgt, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung durch letztwillige Verfügung angeordnet hat. Dem Vater wie der Mutter steht das Recht zu einer solchen Anordnung nur zu, wenn dem betreffenden Elterntheil zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht. Dagegen ist er auch beim Bestehen der elterlichen Gewalt im Uebrigen zu der Anordnung doch dann nicht berechtigt, wenn er entweder in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Kindes nicht befugt ist. Der Vater kann die Einsetzung eines Familienraths auch für die Vormundschaft über ein Kind, das nach seinem Tode geboren wird, anordnen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre. Beim Widerstreit zwischen Anordnungen des Vaters und der Mutter (wenn also z. B. der eine Elterntheil die Einsetzung eines Familienraths angeordnet, der andere Elterntheil die Einsetzung verboten hat) gehen die Anordnungen des Vaters denen der Mutter vor. §§ 1858 Abs. 1, 1868. Hat also der Vater die Einsetzung eines Familienraths in Gemäßheit der Vorschrift des § 1777 angeordnet, so kann die Einsetzung von der Mutter wirksam nicht untersagt werden. Hat der Vater die Einsetzung des Familienraths untersagt, so ist eine spätere Anordnung

[1]) Vergl. nachstehend unter I u. II. — [2]) Vergl. nachstehend unter II.

Digitized by Google

der Mutter, daß ein Familienrath eingesetzt werden solle, ohne Wirkung.

Diese Vorschriften weichen von denen der pr. VO. in mehreren Punkten ab:

a) Letztere läßt die Einsetzung des Familienraths auf Grund der Anordnung des Vaters oder der Mutter auch bei der Vormundschaft und der Pflegschaft über Großjährige zu — §§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 83 Abs. 3 Satz 1, 91 Abs. 1 pr. V.O. — während das B.G.B. bei der Vormundschaft und der Pflegschaft über Volljährige die Einsetzung des Familienraths nur auf Grund eines Antrags[3]) zuläßt. Diese Beschränkung erklärt sich daraus, daß das B.G.B. das Recht des Vaters und der ehelichen Mutter zu einer letztwilligen, die Einsetzung oder die Aufhebung des Familienraths oder die Mitgliedschaft betreffenden Anordnung als einen Ausfluß der elterlichen Gewalt ansieht, diese aber den Eltern nur über ihre minderjährigen Kinder zusteht.

b) Die pr. V.O. gestattet die Anordnung der Bildung des Familienraths nicht nur in einem Testament, sondern auch in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde. Pr. V.O. §§ 71 Nr. 1, 17.

c) Ferner ist zur Anordnung nach der pr. V.O. außer dem Vater die Mutter allgemein, nicht nur die eheliche, sondern auch die uneheliche Mutter befugt. § 71 Abs. 1 Nr. 1 pr. V.O.

d) Endlich weicht die pr. V.O. von dem B.G.B. in den Voraussetzungen, unter denen den Eltern das Recht zu der Anordnung zusteht, ab, indem die Erstere dem Vater das Recht zu der Anordnung nicht nur in dem Falle giebt, wenn er zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über den Mündel gehabt hat oder unter Voraussetzung der bereits erfolgten Geburt desselben gehabt haben würde, sondern auch in dem Falle, wenn er bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat. Für das Recht der Mutter zu der Anordnung dagegen ist Voraussetzung, daß die Mutter bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat. §§ 71, 17 Nr. 2 u. 4 pr. V.O.

Die Abweichungen, abgesehen von der Form der Anordnung, erklären sich daraus, daß das B.G.B. das Recht des Vaters und der Mutter, die Einsetzung eines Familienraths anzuordnen, als Ausfluß der elterlichen Gewalt ansieht. Mot. S. 1203. Der

[3]) Vgl. unter II unten.

Digitized by Google

Mutter steht die elterliche Gewalt über ihr uneheliches Kind nicht zu. § 1707.

Das B.G.B. gestattet dem Vater und der ehelichen Mutter auch eine bedingte Einsetzung des Familienraths. Nach § 1858 Abs. 2 kann die Einsetzung von dem Eintritt oder Nichteintritt eines künftigen Ereignisses abhängig gemacht worden. Diese der pr. V.O. unbekannte Bestimmung gestattet dem Inhaber der elterlichen Gewalt, bei der Anordnung im Voraus auch künftige Verhältnisse zu berücksichtigen. Es kann also die Einsetzung des Familienraths z. B. für den Fall angeordnet werden, daß die von dem Vater oder der ehelichen Mutter berufenen Personen das Amt eines Mitglieds des Familienraths übernehmen oder daß zur Zeit der Vormundschaft ein bestimmtes Handelsgeschäft noch für Rechnung des Mündels betrieben wird oder nur auf solange, bis es aufgegeben ist.

Die Einsetzung des Familienraths unterbleibt, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist. § 1858 Abs. 3. Die Vorschrift entspricht der Bestimmung des § 80 Abs. 1 pr. V.O. Darüber, ob die erforderliche Zahl zum Eintritt in den Familienrath geeigneter Personen vorhanden ist, entscheidet das Vormundschaftsgericht, und zwar, soweit der Vater oder die Mutter bestimmte Personen als Mitglieder des Familienraths benannt hat, nach Maßgabe des § 1861 Satz 2 verbunden mit § 1778 Abs. 1.

Abgesehen von dem Falle des § 1858 Abs. 3 ist das Vormundschaftsgericht nicht berechtigt, von der Einsetzung des Familienraths entgegen gültigen Anordnungen des Vaters oder der ehelichen Mutter Abstand zu nehmen, auch dann nicht, wenn das Vormundschaftsgericht mit Rücksicht auf solche Umstände, die erst nach dem Tode des Anordnenden eingetreten sind, der Ansicht sein sollte, daß aus der Einsetzung des Familienraths eine erhebliche Gefährdung des Mündels zu besorgen sei. Die Sachlage ist hier insofern eine andere, wie in den Fällen, in welchem das Gesetz dem Vormundschaftsgericht bei Besorgniß der Gefährdung der Interessen des Mündels eine Abweichung von den vom Inhaber der elterlichen Gewalt getroffenen Anordnungen gestattet,[4]) als nach der Auffassung

[4]) Vgl. § 1778, betreffend die Uebergehung des vom Inhaber der elterlichen Gewalt als Vormund Berufenen, § 1797, betreffend die Abweichung von Bestimmungen, welche der Inhaber der elterlichen Gewalt für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihm benannten Vormündern

Digitized by Google

des Gesetzes aus der Einsetzung eines Familienraths, sofern nur die erforderliche Anzahl fähiger und geeigneter Personen vorhanden ist, niemals eine erhebliche Gefährdung des Mündels zu besorgen ist. Mot. S. 1204.

II. Die Einsetzung des Familienraths erfolgt ferner, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund, bei Mitvormündern einer von ihnen, oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt und das Vormundschaftsgericht sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet. § 1859. Hier weicht das B.G.B. von der pr. V.O. § 71 Nr. 2 und 3 insofern ab, als letztere bezüglich der Verwandten und Verschwägerten den Antrag von drei Personen erfordert und auch nur Verwandte und Verschwägerte bis zum 3. Grade für berechtigt zum Antrag erklärt.[5])

Eine weitere Abweichung besteht darin, daß die pr. V.O. nichts weiter als den Antrag dreier solcher Verwandter oder des Vormunds oder des Gegenvormunds verlangt, während das B.G.B. neben einem solchen Antrag noch als Voraussetzung aufstellt, daß das Vormundschaftsgericht die Einsetzung im Interesse des Mündels für angemessen erachtet. Durch die letztere Beschränkung wird dem vorgebeugt, daß die Einsetzung des Familienraths ohne alles Interesse auf Seiten des Mündels lediglich deshalb erfolgt, weil ein zum Antrag Berechtigter den Antrag stellt, bei dem er vielleicht nur den Zweck verfolgt, die Aufsicht eines ihm unbequemen Vormundschaftsrichters zu beseitigen.

Durch die Fassung des § 1859 Abs. 1 („soll") wird zum Ausdruck gebracht, daß der Mangel des dort bezeichneten Antrags nicht die Nichtigkeit der Einsetzung des Familienraths zur Folge hat. Die Einsetzung ist im Beschwerdewege rückgängig zu machen.

---

ob für die Vertheilung der Geschäfte unter sie getroffen hat; § 1857, betreffend die Abweichung von den vom Inhaber der elterlichen Gewalt bezüglich der ihm benannten Vormünder angeordneten, gesetzlich zulässigen Befreiungen.

[5]) Das B.G.B. hat eine bestimmte Gradesnähe der Verwandtschaft oder Schwägerschaft und eine Mehrzahl von Antragstellern nicht für erforderlich erachtet, weil in dem Falle der §§ 1859 Abs. 1 die Entscheidung der Frage, ob ein Familienrath eingesetzt werden soll, dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen ist und weil in diesem Falle die Einsetzung des Familienraths außerdem doch immer davon abhängig bleibt, daß zwei Verwandte oder Verschwägerte des Mündels sich zur Uebernahme des Amtes eines Mitglieds des Familienraths freiwillig bereit erklären. §§ 1859, 1860, 1867. Mot. S. 1206, 1207.

Digitized by Google

Die Einsetzung des Familienraths unterbleibt im Falle der Vormundschaft oder Pflegschaft über Minderjährige selbst beim Vorhandensein des Antrags eines dazu Berechtigten, wenn der Vater oder die eheliche Mutter sie untersagt haben. §§ 1859 Abs. 2, 1915 Abs. 1. Ebenso pr. V.O. §§ 71 Abs. 2, 91 Abs. 1. Die Untersagung kann nur durch letztwillige Verfügung erfolgen und steht, da das Recht zur Untersagung als ein Ausfluß der elterlichen Gewalt erscheint, den Eltern unter denselben Voraussetzungen zu, unter denen sie die Einsetzung des Familienraths anordnen können. §§ 1868 Abs. 1, 1777. In den Fällen der Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige läßt das B.G.B. — §§ 1905 Abs. 2, 1915 Abs. 1 — abweichend von der pr. V.O. — §§ 71 Abs. 2, 83 Abs. 3 Satz 1, 91 Abs. 1 — Anordnungen des Vaters oder der Mutter des Mündels über die Einsetzung eines Familienraths nicht zu.

Lehnt das Vormundschaftsgericht die Einsetzung des Familienraths ab, so steht Jedem, dessen Recht durch die ablehnende Verfügung beeinträchtigt ist,[6]) aber auch dem Ehegatten, sowie jedem Verwandten oder Verschwägerten des Mündels gegen die ablehnende Verfügung die einfache Beschwerde zu. §§ 20, 57 Nr. 4 G. fr. G.

B. Die Zusammensetzung des Familienraths.

Der Familienrath wird zusammengesetzt aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern. § 1860. Ebenso pr. V.O. §§ 72 Abs. 1, 76 Abs. 1. Der Vorsitzende gehört nicht zu den Mitgliedern (arg. § 1875 Abs. 2). Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er nicht von einem Mitglied des Familienraths, sondern von dem ihn in seinen richterlichen Geschäften vertretenden Richter vertreten.

C. Der Eintritt der Mitglieder in den Familienrath.

Der Eintritt in den Familienrath erfolgt

I. entweder auf Grund einer Berufung in den Familienrath durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels;
II. oder auf Grund einer Auswahl durch das Vormundschaftsgericht;
III. oder auf Grund einer Auswahl durch den Familienrath selbst;
IV. oder auf Grund einer Auswahl durch den Vorsitzenden des Familienraths.

---

[6]) Aus diesem Gesichtspunkt kann z. B. der Gegenvormund, der gemäß § 1859 Abs. 1 die Einsetzung des Familienraths beantragt hat, eben vermöge seines Antragsrechts die Beschwerde erheben.

Digitized by Google

In den Fällen der Vormundschaft oder Pflegschaft über Volljährige läßt jedoch das B.G.B. — §§ 1905 Abs. 2, 1915 Abs. 1 — abweichend von der pr. V.O. §§ 83 Abs. 3 Satz 1, 72 Abs. 1 Nr. 2, 73 Abs. 1, 91 Abs. 1 — Anordnungen des Vaters oder der Mutter des Mündels über die Mitgliedschaft, also die Berufung von Personen zu Mitgliedern des Familienraths, nicht zu.

I. Berufen als Mitglieder des Familienraths — also nur im Falle der Vormundschaft über Minderjährige — sind die von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels als Mitglieder benannten Personen. § 1861. Entsprechend pr. V.O. § 72 Abs. 1 Nr. 1. Das Recht des Vaters und der ehelichen Mutter zur Benennung von Personen ist von denselben Voraussetzungen abhängig und kann nur in derselben Form ausgeübt werden, wie das Recht des Vaters und der ehelichen Mutter, die Einsetzung des Familienraths anzuordnen. Vergl. oben unter A. I.

Die Berufung giebt dem Berufenen ein Recht auf Bestellung zum Mitglied des Familienraths.

Wie bei der Berufung zur Vormundschaft (§ 1778 Abs. 1 Nr. 1, 2 — vergl. unten § 27 —) gehen die von dem Vater benannten Personen den von der Mutter benannten vor — § 1868 Abs. 2 —; die letztere kann jedoch, wenn sie die elterliche Gewalt erlangt hat, innerhalb der gesetzlich zulässigen Maximalzahl (§ 1860) neben den vom Vater benannten Personen noch weitere Mitglieder benennen. Mot. S. 1209.

Für den Fall, daß der Vater oder die Mutter ohne Bestimmung der Reihenfolge mehr Personen benannt hat, als die gesetzlich zulässige Zahl von Mitgliedern des Familienraths beträgt, hat das B.G.B. keine Bestimmung getroffen, in welcher Reihenfolge die von dem Vater oder der Mutter benannten Personen berufen sind. In diesem Falle steht die Auswahl dem Vormundschaftsrichter zu.[7])

Die Uebergehung einer berufenen Person ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn sie geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, §§ 1861, 1778 Abs. 1, 1780[8]);
2. wenn sie minderjährig ist;

[7]) So auch Böhm V.R. § 27 S. 158.

[8]) Es sind dies dieselben Gründe, wie diejenigen, aus welchen Jemand zum Vormund nicht bestellt werden kann.

Digitized by Google

3. wenn sie zwar volljährig, aber ihre Entmündigung beantragt und sie deshalb nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
4. wenn sie zwar volljährig, aber wegen in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen begründeter Unfähigkeit, ihre Vermögensangelegenheiten zu besorgen, zur Besorgung dieser Angelegenheiten nach § 1910 einen Pfleger erhalten hat;
5. wenn sie in Konkurs gerathen ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
6. wenn sie der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein Anderes ergiebt. Nach § 34 Nr. 6 St.G.B. bewirkt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit Mitglied des Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handelt und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile. Das Vormundschaftsgericht kann also, wenn es diese Genehmigung nicht ertheilen will, den Berufenen übergehen.
7. wenn sie durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Ueber die Voraussetzungen und die Form der Ausübung des Rechts der Eltern zur Ausschließung einer Person von der Vormundschaft vergl. unten § 24 Nr. 1;
8. wenn es sich um eine mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathete Frau handelt und der Ehemann seine Zustimmung zum Eintritt der Frau in den Familienrath nicht ertheilt. §§ 1861, 1778 Abs. 1, 1783;
9. wenn es sich um einen Beamten oder Religionsdiener handelt, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubniß zum Eintritt in den Familienrath bedarf, wenn die vorgeschriebene Erlaubniß nicht ertheilt wird. §§ 1861, 1778 Abs. 1, 1783[9]);

Zu Nr. 2—9: §§ 1861, 1778 Abs. 1, 1781, 1784.[10])

[9]) Zufolge des Satzes 2 des § 1861, welcher die Vorschrift des § 1778 rücksichtlich der Uebergehung der zu Mitgliedern des Familienraths berufenen Personen für entsprechend anwendbar erklärt, kommen hier auch die §§ 1783, 1784 in Betracht, da sie im § 1778 in Bezug genommen sind. Anders bei der Frage der Tauglichkeit zu Mitgliedern des Familienraths. Vergl. unten D. II Anm. 15.

[10]) Es sind dies dieselben Gründe, wie diejenigen, aus welchen Jemand zum Vormund nicht bestellt werden soll.

Digitized by Google

10. wenn sie an der Uebernahme des Amtes als Mitglied des Familienraths verhindert ist;
11. wenn sie die Uebernahme des Amtes als Mitglied des Familienraths verzögert;
12. wenn ihre Bestellung als Mitglied des Familienraths das Interesse des Mündels gefährden würde.

Zu Nr. 10—12: §§ 1861, 1778 Abs. 1.

Die Uebergehung der durch den Vater oder die eheliche Mutter berufenen Personen ist danach unter denselben Voraussetzungen zulässig, wie die Uebergehung eines vom Vater oder der ehelichen Mutter benannten Vormunds. Dies rechtfertigt sich durch die Analogie der Verhältnisse.

Auf dieser Analogie beruht es auch, daß beim Wegfall der nur vorübergehend bestehenden Verhinderung des Berufenen zum Eintritt in den Familienrath das Vormundschaftsgericht den Berufenen auf seinen Antrag an Stelle des für ihn bestellten Mitglieds zum Mitglied des Familienraths zu bestellen hat. §§ 1861 Satz 2, 1778 Abs. 2.

Gegen die Verfügung, durch welche eine als Mitglied des Familienraths berufene Person übergegangen wird, steht ihr die sofortige Beschwerde zu. Die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde beginnt in diesem Falle mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von seiner Uebergehung Kenntniß erlangt. § 60 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 G. fr. G.

II. In allen Fällen der Einsetzung des Familienraths bei einer Vormundschaft über Volljährige, sowie bei einer Vormundschaft über Minderjährige dann, wenn keine Berufung Seitens des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels vorliegt oder die Berufenen die Uebernahme des Amtes als Mitglied des Familienraths ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienraths erforderlichen Mitglieder, also höchstens 2, auszuwählen. Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder und deren Auswahl steht dagegen dem Familienrath selbst zu. Diese in §§ 1862, 1897, 1915 Abs. 1 enthaltene Vorschrift entspricht den §§ 73, 83 Abs. 3, 91 Abs. 1 der pr. V.O.

Ebenfalls übereinstimmend mit der pr. V.O. § 73 schreibt § 1862 die Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten[11]) des

[11]) Die pr. V.O. sagt im § 73 zwar: „Verwandten und Verschwägerten", will aber dem Sinne nach wohl das Gleiche aussprechen.

Digitized by Google

Mündels vor, vorausgesetzt, daß sie ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Die pr. V.O. macht auch hier (entsprechend dem § 55) nur die Einschränkung, daß die Anhörung ohne Verzug geschehen kann.

Neu ist dagegen im B.G.B. die Vorschrift der Anhörung des Gemeindewaisenraths vor der Auswahl durch das Vormundschaftsgericht. § 1862. Sie entspricht durchaus der Anhörung des Gemeindewaisenraths vor der Auswahl des Vormunds und ist geeignet, dem Vormundschaftsgericht Kenntniß von dem Vorhandensein der Verwandten und Verschwägerten des Mündels zu verschaffen.

Die nach § 1862 dem Vormundschaftsgericht zustehende Auswahl kann sich nur auf Verwandte oder Verschwägerte des Mündels richten[12]). So auch pr. V.O. § 72 Abs. 1.

Weitere Grundsätze über die Auswahl, insbesondere also, daß die Gradesnähe der Verwandtschaft oder Schwägerschaft maßgebend sei oder daß die Auswahl gleichmäßig aus der Zahl der väterlichen und der mütterlichen Verwandten des Mündels zu erfolgen habe, enthält das Gesetz nicht. Das Vormundschaftsgericht wird bei der Auswahl auch die Nähe des Verwandtschaftsgrades, das Lebensalter und, wo der Kostenpunkt in Frage kommt, auch die Entfernung berücksichtigen.

III. Sind neben dem Vorsitzenden nur die zur Beschlußfähigkeit des Familienraths erforderlichen Mitglieder vorhanden, so sind ein oder zwei ständige Ersatzmitglieder zu bestellen. Diese Ersatzmitglieder wählt der Familienrath aus und bestimmt die Reihenfolge, in welcher sie bei der Verhinderung oder dem Wegfall eines Mitglieds in den Familienrath einzutreten haben. § 1863 Abs. 1 u. 2. Ebenso pr. V.O. § 76 Abs. 2. Der Familienrath ist bei der Auswahl der Ersatzmitglieder nicht auf die Verwandten und Verschwägerten des Mündels beschränkt. §§ 1867, 1863 Abs. 2. Ebenso pr. V.O. § 72 Abs. 1 Nr. 2. Zu einer Auswahl der Ersatzmitglieder und der Bestimmung der Reihenfolge ihres Eintritts durch den Familienrath kommt es aber dann nicht, wenn der Vater oder die eheliche Mutter Ersatzmitglieder benannt und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt haben. Dann ist vielmehr diese Anordnung zu befolgen. § 1863 Abs. 3.

IV. Neben der Bestellung zum ständigen Ersatzmitglied des

[12]) Vgl. den unten noch näher zu besprechenden § 1867.

Digitized by Google

Familienraths kennt das Gesetz auch noch in dem Falle, daß der Familienrath durch die vorübergehende Verhinderung eines Mitglieds beschlußunfähig wird und ein Ersatzmitglied nicht vorhanden ist, die Bestellung eines Ersatzmitglieds nur für die Dauer der Verhinderung, und zwar durch den Vorsitzenden des Familienraths, also den Vormundschaftsrichter, nicht durch den Familienrath als solchen. § 1864. Der Vormundschaftsrichter ist bei der Auswahl dieses interimistischen Ersatzmitglieds nicht auf den Kreis der Verwandten und Verschwägerten beschränkt. §§ 1867, 1864.

Eine derartige Bestellung eines interimistischen Ersatzmitglieds kennt die pr. V.O. nicht.

In allen Fällen der Bestellung eines Mitglieds des Familienraths kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereigniß eintritt oder nicht eintritt. § 1871. Diese der pr. V.O. fremde Vorschrift entspricht der gleichen im § 1790 für die Bestellung des Vormunds getroffenen Bestimmung.

D. Die Fähigkeit und die Tauglichkeit zum Amt eines Mitglieds des Familienraths.

I. Unfähig sind geschäftsunfähige Personen[13]), ferner wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigte Personen. § 1865. Es sind dies dieselben Gründe, welche die Unfähigkeit zum Amte des Vormunds zur Folge haben. § 1780. Die genannten Personen *können* nicht zu Mitgliedern des Familienraths bestellt werden.

II. Untauglich sind folgende Personen d. h. es *sollen* nicht zu Mitgliedern des Familienraths bestellt werden:

1. der Vormund des Mündels, nicht auch der Gegenvormund[14]).
2. Minderjährige;
3. Volljährige, deren Entmündigung beantragt ist und die nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind;
4. Volljährige, die wegen infolge körperlicher oder geistiger Ge-

[13]) Dies sind nach § 104:

1. Personen, die das 7. Lebensjahr nicht vollendet haben;
2. Personen, welche sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befinden, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;
3. die wegen Geisteskrankheit entmündigten Personen.

[14]) Im § 72 Abs. 3 der pr. V.O. ist die Fähigkeit des Gegenvormunds ausdrücklich ausgesprochen.

Digitized by Google

brechen begründeter Unfähigkeit, ihre Vermögensangelegenheiten zu besorgen, zur Besorgung dieser Angelegenheiten nach § 1910 einen Pfleger erhalten haben;

5. im Konkurse befindliche Personen während der Dauer des Konkursverfahrens;
6. Personen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein Anderes ergiebt d. h. nach § 34 Nr. 6 des R.St.G.B., sofern es sich nicht um Verwandte absteigender Linie handelt und das Vormundschaftsgericht oder der Familienrath die Genehmigung ertheilt;
7. im Falle der Vormundschaft über Minderjährige die durch letztwillige Verfügung von der Vormundschaft ausgeschlossenen Personen. Jedoch ist die Ausschließung einer Person durch die Mutter bedeutungslos, wenn der Vater dieselbe Person als Vormund benannt hat. Ueber Voraussetzungen und Form der Ausübung des Rechts zur Ausschließung vgl. unten § 24 Nr. 1, IIe.

   Die zu Nr. 2—7 aufgeführten Untauglichkeitsgründe sind dieselben, wie diejenigen, welche zum Amte des Vormunds untauglich machen. §§ 1781, 1782;
8. im Falle der Vormundschaft über Minderjährige die durch letztwillige Verfügung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossenen Personen. Die Voraussetzungen und die Form der Ausübung des Rechts zu dieser Ausschließung sind dieselben, wie bei der Ausschließung von der Vormundschaft. Vgl. unten § 24 Nr. 1, IIe. Jedoch kann auch hier nach § 1868 Abs. 2 eine von dem Vater als Mitglied des Familienraths benannte Person (§ 1861) von der Mutter nicht ausgeschlossen werden.

   Zu Nr. 1—8: § 1866; zu Nr. 7: auch §§ 1868, 1877, 1898; zu Nr. 8: auch §§ 1868, 1905 Abs. 2.

Frauen sind tauglich als Mitglieder des Familienraths. Sie bedürfen auch nicht der Zustimmung des Mannes zur Uebernahme des Amtes[15]).

[15]) A. M. Böhm, V.R. § 27 S. 157. Diese Ansicht ist nicht richtig; denn im § 1866, welcher von den Untauglichkeitsgründen spricht, ist von dem Erfordernisse der Zustimmung des Ehemannes bei verheiratheten Frauen nicht die Rede. Der von Böhm herangezogene § 1861, welcher allerdings § 1778 Abs. 1

Digitized by Google

Zum Eintritt von Beamten oder Religionsdienern in den Familienrath bedarf es einer besonderen Erlaubniß nach der pr. V.O. nicht, ebensowenig nach dem Reichsmilitärgesetz in Ansehung der Personen des Friedensstandes und der Civilbeamten der Militärverwaltung.

9. Personen, welche mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert sind. § 1867.

Hiervon giebt es jedoch drei bereits oben erwähnte Ausnahmen, nämlich:

a) wenn es sich um vom Vater oder von der ehelichen Mutter des Mündels als Mitglieder benannte Personen handelt. § 1867;

b) wenn es sich um die Auswahl von Mitgliedern seitens des Familienraths handelt, also in dem Falle, wenn der Familienrath über die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl hinaus weitere Mitglieder beruft, — §§ 1867, 1862 Abs. 2, — und in dem Falle der Auswahl der regelmäßigen ordentlichen Ersatzmitglieder. §§ 1867, 1863 Abs. 2;

c) wenn es sich um die Bestellung eines Ersatzmitglieds zur vorübergehenden Vertretung durch den Vorsitzenden des Familienraths handelt, § 1867, 1864.

Das B.G.B. weicht in den vorstehenden Bestimmungen in mehrfacher Beziehung von der pr. V.O. ab:

α) Zunächst kennt letztere nur Unfähigkeits- nicht Untauglichkeitsgründe.

β) Im Uebrigen besteht eine wesentliche Abweichung in der durch das B.G.B. aufgestellten Zulassung weiblicher Personen, während die pr. V.O. § 72 Abs. 2 nur männliche Personen als Mitglieder des Familienraths zuläßt. Weibliche Personen sind nach § 72 pr. V.O. zum Eintritt in den Familienrath nicht einmal unter denselben Bedingungen, wie zur Führung einer Vormundschaft, fähig.

γ) Ferner fehlt im B.G.B. die Kategorie der §§ 21 Nr. 5, 72 Abs. 2 pr. V.O.: „wer offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führt."

δ) Die pr. V.O. kennt im Gegensatze zum B.G.B. nicht die Be-

und damit § 1783 für entsprechend anwendbar erklärt, betrifft nicht die Frage der Tauglichkeit, sondern die Frage der Zulässigkeit der Uebergehung von zu Mitgliedern des Familienraths berufenen Personen. Vgl. oben C. I. 9 Anm. 9.

Digitized by Google

fugniß des Vaters oder der Mutter des Mündels zur Ausschließung gewisser Personen von der Mitgliedschaft des Familienraths, welche das B.G.B. für die Vormundschaft über Minderjährige anerkennt.

ε) Das B.G.B. enthält im Gegensatze zur pr. V.O. § 72 Abs. 2 Satz 2 keine Vorschrift über die Bedeutung der Unfähigkeitsgründe. Es wird in dieser Beziehung dasselbe anzunehmen sein, was unten im § 24 unter Nr. 2 über die Wirkung der Bestellung solcher Personen zu Vormündern, welche nach dem Gesetze nicht bestellt werden können oder nicht bestellt werden sollen, gesagt ist. Die Bestellung eines Unfähigen ist also nichtig. Die Rechtshandlungen eines Familienraths, bei welchem ein unfähiges Mitglied mitgewirkt hat, sind nichtig, soweit nicht Ausnahmen zu Gunsten gutgläubiger Dritter in Betracht kommen. Ein Untauglicher führt sein Amt bis zu seiner Entlassung rechtswirksam.

E. Die Verpflichtung zum Eintritt in den Familienrath.

Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Mitglieds des Familienraths zu übernehmen. § 1869. So auch pr. V.O. § 71 Abs. 3. Dagegen kann ein Mitglied des Familienraths das einmal übernommene Amt nicht nach Belieben niederlegen.[16])

F. Die Verpflichtung der Mitglieder des Familienraths.

Die Mitglieder des Familienraths werden vom Vorsitzenden durch Verpflichtung mittelst Handschlags an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes bestellt. § 1870. Ebenso pr. V.O. § 74. Dasselbe gilt natürlich von den Ersatzmitgliedern, — §§ 1863 Abs. 2, 1864—; entweder werden sie von vornherein oder jedenfalls, sobald sie zum ersten Mal in Thätigkeit treten, verpflichtet.[17]) Eine Bestallung erhalten die Mitglieder des Familienraths nicht.

---

[16]) Vergl. oben § 9 Nr. 4.

[17]) Es empfiehlt sich jedoch, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder, bevor sie als Mitglieder in Funktion treten, zu verpflichten, da sie bis zu ihrer Verpflichtung das Recht der Ablehnung der Uebernahme des Amtes haben, mithin eine anberaumte Familienrathssitzung, in welcher ihre Verpflichtung erst unmittelbar vor dem Beginn der Sitzung erfolgen soll, vereiteln können, wenn sie erst unmittelbar vor ihrer Verpflichtung die Weigerung der Uebernahme des Amtes erklären.

Digitized by Google

G. Das Unterbleiben der Einsetzung des Familienraths.

Aus dem zu A und E Gesagten ergiebt sich, daß es möglicherweise, obwohl die Voraussetzungen für die Einsetzung des Familienraths vorliegen, sei es, daß der Vater oder die eheliche Mutter die Einsetzung angeordnet hat, sei es, daß ein Antragsberechtigter den Antrag auf Einsetzung gestellt hat und das Vormundschaftsgericht sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet, doch nicht zur Einsetzung des Familienraths kommt. Dies ist nothwendigerweise dann der Fall, wenn es an einer solchen Zahl znm Eintritt in den Familienrath fähiger oder tauglicher Personen mangelt, als zur Herbeiführung der Beschlußfähigkeit erforderlich ist. Die pr. V.O. enthält für diesen Fall in § 80 die ausdrückliche Vorschrift, daß alsdann der Vormundschaftsrichter allein das Vormundschaftsgericht verwalte. Das B.G.B. hat eine derartige Vorschrift, weil selbstverständlich, als überflüssig nicht aufgenommen.

H. Der Familienrath bei der Pflegschaft.

Die Einsetzung des Familienraths kann auch neben einer Pflegschaft stattfinden. Denn auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. § 1915. Ob nun bei einer Pflegschaft die Einsetzung des Familienraths, wie bei einer Vormundschaft über Volljährige, nur auf Grund des § 1859 (Antrag eines Antragsberechtigten) oder auch auf Grund des § 1858 (letztwillige Anordnung eines Elterntheils) erfolgen kann, richtet sich danach, ob die Pflegschaft für einen Volljährigen oder für einen Minderjährigen geführt wird.[18])

§ 11.

3. Die Rechte und die Pflichten des Familienraths.

1. Der Familienrath hat alle Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts. § 1872 Abs. 1. Ebenso pr. V.O. § 75. Es fallen ihm also alle diejenigen Aufgaben zu, welche im Gesetze als Aufgaben des Vormundschaftsgerichts hingestellt sind.[1]) Er hat also insbesondere die Aufsicht über die Führung der Vormundschaft und das Genehmigungsrecht bezüglich der Handlungen des Vormunds auszuüben, das vom Vormund eingereichte Vermögensverzeichniß und die von ihm periodisch einzureichenden Rechnungen zu prüfen,

[18]) Vergl. das Nähere unter § 67 Nr. 8.

[1]) Vergl. oben §§ 3—7.

Digitized by Google

Ordnungsstrafen anzudrohen und einzuziehen, den Vormund, wenn es nöthig wird, auszuwählen, zu bestellen und zu entlassen u. s. w.

Von selbst versteht es sich, daß, wenn auf Grund einer letztwilligen Anordnung des Vaters oder der Mutter der Familienrath eingesetzt ist, die Pflichten und Rechte des Letzteren sich auch auf eine während der Vormundschaft über das Kind etwa erforderlich werdende Pflegschaft erstrecken. Es folgt dies daraus, daß der Familienrath in Ansehung der Bevormundung des betreffenden Kindes an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt, eine derartige Pflegschaft aber nur ein Bestandtheil der über das Kind geführten Vormundschaft überhaupt ist. Mot. S. 1267.

2. Die Mitglieder des Familienraths sind in gleicher Weise verantwortlich, wie der Vormundschaftsrichter. § 1872 Abs. 2. Es gilt hier also das oben im § 8 Ausgeführte. Die pr. V.O. hat eine besondere Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Familienraths nicht aufgenommen.

§ 12.

4. Die Geschäftsführung des Familienraths.

1. Die Leitung der Geschäfte des Familienraths liegt dem Vorsitzenden ob. § 1872 Abs. 1 Satz 2. Er hat den Familienrath einzuberufen — § 1873 Satz 1; ebenso pr. V.O. § 77 Abs. 1 —, die zur Ausführung der Beschlüsse des Familienraths erforderlichen Verfügungen zu treffen, insbesondere dem Vormund die Beschlüsse bekannt zu geben und den Vollzug derselben zu überwachen. Letztere Aufgaben des Vormundschaftsrichters als Vorsitzenden des Familienraths sind, wenn im Gesetze auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, doch selbstverständlich. Mot. S. 1217.

2. Die Mitglieder des Familienraths können ihr Amt nur persönlich ausüben. § 1872 Abs. 2 Satz 1. Die pr. V.O. enthält eine dahingehende Vorschrift nicht, geht aber von demselben Gedanken aus.

3. Die Einberufung des Familienraths, welcher nicht zu bestimmten, im Voraus festgesetzten Zeiten, sondern nur dann zusammentritt, wenn das Bedürfniß es erfordert, hat durch den Vormundschaftsrichter als den Vorsitzenden zu erfolgen.

Sie erfolgt:

a) auf Antrag

α. entweder zweier Mitglieder,

Digitized by Google

β. oder des Vormunds,

γ. oder des Gegenvormunds;

b) von Amtswegen, wenn das Interesse des Mündels die Einberufung erfordert.

§ 1873 Satz 2. Ebenso pr. V.O. § 77 Abs. 1.

Die Einberufung kann mündlich oder schriftlich geschehen. § 1873 Satz 3. Sie erfolgt zweckmäßigerweise unter Angabe des Gegenstands der Berathung. Alle Mitglieder sind einzuladen. Der Vormundschaftsrichter bestimmt Zeit und Ort des Zusammentritts.

Da das B.G.B. davon ausgeht, daß der Familienrath die rechtliche Stellung des Vormundschaftsgerichts hat, so richtet sich die Frage, an welchem Ort der Zusammentritt des Familienraths erfolgen soll oder kann, nach denjenigen Vorschriften, welche für die Frage maßgebend sind, an welchem Ort der Vormundschaftsrichter amtlich thätig werden soll und darf.

4. Mitglieder des Familienraths, welche ohne genügende Entschuldigung der Einberufung nicht Folge leisten oder die rechtzeitige Anzeige ihrer Verhinderung unterlassen oder sich der Theilnahme an der Beschlußfassung enthalten, sind von dem Vorsitzenden in die dadurch verursachten Kosten zu verurtheilen. § 1875 Abs. 1. Die pr. V.O. kennt eine derartige Bestimmung nicht. Ferner kann der Vorsitzende gegen diese Mitglieder Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark verhängen, jedoch nur gegen die ohne genügende Entschuldigung ausbleibenden, nicht auch gegen die sich der Theilnahme an der Beschlußfassung enthaltenden Mitglieder. § 1875 Abs. 2. Ebenso pr. V.O. § 79 Abs. 2. Vorgängige Androhung ist nicht erforderlich. Eine Umwandlung in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben. § 1875 Abs. 3.

5. Die Sitzungen des Familienraths sind nicht öffentlich. Es folgt dies daraus, daß er die rechtliche Stellung des Vormundschaftsgerichts hat. Der Vormund darf bei den Sitzungen des Familienraths nicht anwesend sein; seine Anwesenheit bei den Berathungen würde die freie Bewegung der letzteren und die Freiheit der Aeußerungen über die Verwaltung des Vormunds hindern. Mot. S. 1212. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß der Familienrath den Vormund in seine Sitzung vorladen läßt, um ihn über Gegenstände der Verwaltung zu hören.

6. Zur Beschlußfähigkeit des Familienraths ist die Anwesenheit

Digitized by Google

des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich. § 1874 Abs. 1. Ebenso pr. V.O. § 76.

7. Der Familienrath faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 1874 Abs. 2. Ebenso pr. V.O. § 77 Abs. 3. Unter der Stimmenmehrheit ist nach der Fassung der Vorschrift absolute Stimmenmehrheit zu verstehen. Ferner ergiebt sich aus der Fassung der Vorschrift, daß der Vorsitzende, wenn er auch nicht zu den „Mitgliedern" des Familienraths im technischen Sinne gehört, doch auch dann mitzustimmen berechtigt ist, wenn sich auch ohne seine Stimme bereits eine Stimmenmehrheit ergäbe, was in der Literatur zur pr. V.O. bestritten ist. Schließlich folgt aus der Fassung, daß der Familienrath seine Geschäfte nicht im Wege der Korrespondenz erledigen, sondern nur durch mündliche Abstimmung Beschlüsse fassen kann. Mot. S. 1222.

Ein Mitglied des Familienraths ist von der Theilnahme an der Beschlußfassung in einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn in dieser Angelegenheit sein Interesse in erheblichem Gegensatze zu dem Interesse des Mündels steht. Darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet der Vorsitzende. § 1874 Abs. 3. Hierdurch ist der Vormundschaftsrichter in die Lage gesetzt, von der Einberufung des behinderten Mitglieds von vornherein abzusehen und das Ersatzmitglied zu laden, sofern dies zur Herstellung der Beschlußfähigkeit nothwendig ist. Mot. S. 1222. Die pr. V.O. kennt eine dahingehende Bestimmung nicht.

Eine Kollision der Interessen kann auch dann eintreten, wenn der Gegenvormund Mitglied des Familienraths ist. Soll z. B. gegen den Gegenvormund eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden, so muß, wenn er selbst Mitglied des Familienraths ist, an seiner Stelle ein anderes Mitglied einberufen werden. Dasselbe muß geschehen oder es muß ein Pfleger zur Wahrnehmung der Funktionen als Gegenvormund bestellt werden, wenn der Gegenvormund, der Mitglied des Familienraths ist, vor einer von dem Familienrath zu treffenden Entscheidung gehört werden muß.

8. Ausnahmsweise hat der Vorsitzende an Stelle des Familienraths zu handeln. Wenn nämlich eine sofortige Entscheidung nöthig wird, wenn also die Einberufung des Familienraths nicht mehr rechtzeitig möglich ist, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Zum Schutze gegen etwaige Uebergriffe

Digitized by Google

des Vormundschaftsrichters ist aber für diesen Fall weiter bestimmt, daß der Vorsitzende, nachdem er die Anordnungen getroffen, den Familienrath einzuberufen, ihn von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen und einen Beschluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen hat. § 1876. Der Vormundschaftsrichter soll, wie sich aus der Fassung der Vorschrift ergiebt, in solchen Fällen, soweit dies nach der Sachlage und nach der Natur der vorzunehmenden Handlung möglich ist, nur provisorische, nöthigenfalls rückgängig zu machende Maßregeln treffen, z. B. die Bestellung eines Vormunds oder eines Gegenvormunds nur mit dem Vorbehalt der Entlassung desselben für den Fall der Wahl eines anderen Vormunds oder Gegenvormunds durch den Familienrath vornehmen. Andererseits kann der Vormundschaftsrichter alle Anordnungen treffen, zu denen der Familienrath selbst berechtigt wäre, also z. B. auch zu Rechtsgeschäften, welche der Genehmigung des Familienraths bedürfen, mit rechtlicher Wirksamkeit die Genehmigung ertheilen. Da das Ermessen des Vormundschaftsrichters darüber entscheidet, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, so kann eine Verfügung des Vormundschaftsrichters, welche derselbe in selbständiger Kompetenz erläßt, auch nicht etwa um deswillen als ungültig angefochten werden, weil keine Veranlassung zum sofortigen Einschreiten vorgelegen habe. Mot. S. 1217, 1218. Die pr. V.O. enthält die gleiche Vorschrift, wie § 1876, in § 78 Abs. 4.

Die Vorschriften des § 1876 beziehen sich zunächst nur auf den Fall, wenn ein Familienrath bereits eingesetzt ist. Die Motive S. 1218 erklären es aber als der Analogie des § 1876 und dem Geiste der Bestimmungen des § 1858 Abs. 1 und des § 1872 Abs. 1 Satz 1 entsprechend, daß der Vormundschaftsrichter auch dann, wenn ein auf Grund letztwilliger Verfügungen des Vaters oder der Mutter einzusetzender Familienrath noch nicht eingesetzt sei und ein sofortiges Einschreiten erforderlich werde, wie im Falle des § 1876, soweit thunlich, nur vorläufige, nöthigenfalls rückgängig zu machende Maßregeln treffe. Dies gelte insbesondere von der ersten Bestellung des Vormunds und des Gegenvormunds.

9. Ueber die Form der Beschlüsse des Familienraths enthält das B.G.B. keine Vorschrift. Es ist mithin nicht unbedingt schriftliche Form erforderlich.

10. Was die Gültigkeit der Beschlüsse des Familienraths anlangt, so enthält die pr. V.O. im § 78 Abs. 1 die Vorschrift: „Zum

Digitized by Google

Nachweise eines gültigen Beschlusses genügt die Unterschrift des Vormundschaftsrichters." Danach gilt eine vom Vormundschaftsrichter als Beschluß des Familienraths ausgefertigte und unterschriebene Verfügung mit Vorbehalt der Anfechtung durch die zulässigen Rechtsmittel, als Beschluß des Familienraths, also selbst dann, wenn bei dem Beschlusse Personen mitwirkten, welche in den Familienrath nicht hätten berufen werden sollen, wenn nicht alle Mitglieder geladen waren, wenn der angebliche Beschluß nicht der Mehrheit der Stimmen entspricht und dergl.

Das B.G.B. hat eine derartige positive Vorschrift nicht aufgenommen, weil es sie nicht als durch das Bedürfniß geboten angesehen hat.[1])

Die Frage, wann ein gültiger Beschluß des Familienraths vorliegt, ist daher nach allgemeinen Grundsätzen zu beantworten.

11. Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Familienraths auszuführen, selbst wenn er sie für den Mündel nachtheilig halten sollte.

12. Das B.G.B. enthält keine dem § 78 Abs. 2 pr. V.O. entsprechende Vorschrift, daß der Vormund verlangen könne, daß ihm die Beschlüsse des Familienraths schriftlich zugehen.

13. Gegen die Beschlüsse und Verfügungen des Familienraths findet, da er die Stelle des Vormundschaftsgerichts vertritt, die Beschwerde ebenso, wie gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vormundschaftsgerichts statt.

14. Das Amt eines Mitglieds des Familienraths ist ein unentgeltliches Ehrenamt, jedoch können die Mitglieder des Familienraths von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen. Der Betrag der Auslagen wird von dem Vorsitzenden des Familienraths festgesetzt. § 1877. Die pr. V.O. kennt eine derartige Bestimmung nicht.

Die Festsetzung kann durch Beschwerde angefochten werden. Ein klagbarer Anspruch gegen den Mündel besteht nicht.

---

[1]) Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß Fälle, in welchen eine von dem Vormundschaftsrichter als Beschluß des Familienraths ausgefertigte und unterschriebene Verfügung in Wirklichkeit nicht auf einem Beschlusse oder nicht auf einem gültig zu Stande gekommenen Beschlusse des Familienraths beruht, praktisch selten vorkommen, daß zudem der auf die Ungültigkeit des Beschlusses sich Berufende gegenüber dem amtlichen Zeugnisse des Vormundschaftsrichters den Gegenbeweis führen muß und daß es überhaupt bedenklich ist, in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen das materielle Recht, insbesondere des Mündels, unter der Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs leiden zu lassen. Mot. S. 1223, 1224.

Digitized by Google

§ 13.

5. Die Endigung des Amtes eines Mitglieds des Familienraths und die Aufhebung des Familienraths.

A. Die Endigung des Amtes eines Mitgliedes des Familienraths.

Das Amt eines Mitglieds des Familienraths endigt aus denselben Gründen, aus denen das Amt eines Vormunds endigt. § 1878 Abs. 1.

Diese Gründe sind:

1. der Tod des Mitglieds,
2. die Entmündigung des Mitglieds,
3. die Erlassung des die Todeserklärung des Mitglieds aussprechenden Urtheils,
4. die Entlassung Seitens des Vormundschaftsgerichts. Diese hat zu erfolgen:
   a) wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Mitgliedes, das Interesse des Mündels gefährden würde,
   b) wenn das Mitglied minderjährig ist,
   c) wenn das Mitglied, weil seine Entmündigung beantragt worden, gemäß § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist,
   d) wenn das Mitglied nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat,
   e) wenn das Mitglied in Konkurs gerathen ist und das Konkursverfahren noch schwebt,
   f) wenn das Mitglied der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit es sich nicht um Verwandte absteigender Linie handelt und der Familienrath die Genehmigung ertheilt,
   g) auf Antrag des Mitglieds, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Darüber, ob ein Grund als wichtiger anzusehen ist, entscheidet das Ermessen des Vormundschaftsgerichts; jedoch sind solche wichtige Gründe nach dem Gesetze insbesondere in folgenden Fällen als vorliegend anzusehen:
      α) wenn das Mitglied das 60. Lebensjahr vollendet hat,
      β) wenn es mehr als 4 minderjährige eheliche Kinder hat (ein von einem Anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht mitgerechnet),

Digitized by Google

γ) wenn es durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, das Amt eines Mitglieds des Familienraths ordnungsmäßig zu führen,

δ. wenn es wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts das Amt eines Mitglieds des Familienraths nicht ohne besondere Beläſtigung führen kann.

§§ 1878 Abs. 1, 1885, 1886, 1889, vbdn. mit §§ 1781, 1786 Abs. 1 Nr. 2—5.

Das Gesetz erwähnt im § 1889 als wichtige Gründe auch den Eintritt einer der im § 1786 Abs. 1 Nr. 6 und 7 aufgeführten Umstände. Es sind dies der Fall, in welchem der zur Uebernahme der Vormundschaft Herangezogene zur Sicherheitsleistung nach § 1844 angehalten wird, und der Fall, daß der zur Uebernahme der Vormundschaft Herangezogene mit einem Anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll. Diese Fälle sind auf Mitglieder des Familienraths nicht anwendbar, da diese zu einer Sicherheitsleistung nach dem Gesetze nicht angehalten werden können und da auch die gemeinschaftliche Führung des Amtes eines Mitglieds des Familienraths durch mehrere Personen dem Gesetze unbekannt ist.

Das B.G.B. hat sich hier der pr. V.O. angeschlossen, welche die Entsetzung oder Entlassung der Mitglieder des Familienraths aus denselben Gründen, wie die Entsetzung oder Entlassung des Vormunds vorschreibt. § 79 Abs. 1 der pr. V.O.

Was dagegen die entlassende Behörde anlangt, so unterscheiden sich beide Systeme insofern, als nach der pr. V.O. die Entsetzung oder Entlassung stets durch das Beschwerdegericht erfolgen muß — § 79 Abs. 1 pr. V.O. —, während das B.G.B. nur die gegen den Willen des Mitglieds erfolgende Entlassung dem dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordneten Gericht überträgt — § 1878 Abs. 2 —, sodaß also die Entlassung mit Einwilligung des Mitglieds durch das Vormundschaftsgericht erfolgt.

Zu beachten ist, daß außer in den unter 1—3 oben bezeichneten Fällen, in denen das Amt des Mitglieds des Familienraths mit dem Eintritt der betreffenden Thatsache aufhört, die Endigung des Amtes stets erst mit dem Ausspruch des Vormundschaftsrichters eintritt, und zwar nach § 16 G. fr. G. mit der Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügung an das entlassene Mitglied. Gegen die Verfügung,

Digitized by Google

durch welche ein Mitglied des Familienraths gegen seinen Willen entlassen wird, findet die sofortige Beschwerde statt. § 60 Nr. 4 G. fr. G. Gegen eine Verfügung, durch welche über die Entlassung eines Mitglieds des Familienraths von dem Gericht, welches dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzug übergeordnet ist, entschieden wird, findet die Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. § 64 G. fr. G.

B. Die Aufhebung des Familienraths.

I. Die Aufhebung des Familienraths erfolgt stets durch das Vormundschaftsgericht.

Das Vormundschaftsgericht hat den Familienrath aufzuheben:

1. wenn es an der zur Beschlußfassung erforderlichen Zahl von Mitgliedern fehlt und geeignete Personen zur Ergänzung nicht vorhanden sind, — § 1879, ähnlich pr. V.O. § 80 —;
2. wenn der Vater des Mündels die Aufhebung des von ihm angeordneten Familienraths für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses durch letztwillige Verfügung angeordnet hat und dieser Fall eintritt;
3. wenn die eheliche Mutter des Mündels die Aufhebung des von ihr angeordneten Familienraths für den gleichen Fall in der gleichen Form angeordnet hat und dieser Fall eintritt.

Zu 2 u. 3: § 1880 Abs. 2. Die pr. V.O. kennt solche Bestimmungen, wie unter 2 u. 3, nicht.

Ob in den Fällen unter Nr. 2 u. 3 das Vormundschaftsgericht nach Maßgabe des § 1859 Abs. 1 die Einsetzung eines neuen Familienraths beschließen kann, hängt davon ab, ob die letztwillige Verfügung des Vaters oder der Mutter, daß der Familienrath im Falle des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses aufgehoben werden solle, als ein Verbot der Einsetzung eines neuen Familienraths auszulegen ist (§ 1859 Abs. 2) oder nicht.[1])

Gegen die Verfügung, durch welche der Familienrath aufgehoben wird, steht dem Ehegatten sowie jedem Verwandten und Verschwägerten des Mündels die sofortige Beschwerde zu. §§ 57 Nr. 4, 60 Nr. 4 G. fr. G. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in

[1]) Böhm, V.R. § 29 S. 161 scheint die Einsetzung eines neuen Familienraths auf Antrag stets für zulässig zu halten, wenn sie nicht vom Vater oder von der Mutter ausdrücklich untersagt ist.

Digitized by Google

welchem das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder von der Aufhebung in Kenntniß setzt.

II. Von der Aufhebung des Familienraths hat das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder, den Vormund und den Gegenvormund in Kenntniß zu setzen. § 1881 Abs. 1. Ebenso pr. V.O. § 80 Abs. 2.

III. Der Vormund und der Gegenvormund erhalten im Falle der Aufhebung des Familienraths neue Bestallungen. Die früheren Bestallungen sind dem Vormundschaftsgericht zurückzugeben. § 1881 Abs. 2. Ebenso pr. V.O. § 80 Abs. 3.

IV. Der Familienrath kann nicht selbst seine Auflösung beschließen. Einen derartigen Auflösungsgrund kennt das B.G.B. so wenig, wie die pr. V.O. Sollte der Familienrath seine Auflösung beschließen, so hätte der Vormundschaftsrichter die Mitglieder durch Ordnungsstrafen zum Verbleiben im Familienrath anzuhalten.

V. Ueber die Voraussetzungen und Formen der Wiederherstellung eines einmal aufgelösten Familienraths enthält das B.G.B. so wenig eine Bestimmung, wie die pr. V.O.

Drittes Kapitel.

§ 14.

Der Gemeindewaisenrath.

Das B.G.B. beschäftigt sich nicht mit der Organisation des Gemeindewaisenraths, wie die pr. V.O., sondern nur mit dessen Wirkungskreise.

1. Die Stellung des Gemeindewaisenraths ist vom B.G.B. als die eines Hülfsorgans der Obervormundschaft aufgefaßt, und zwar nicht nur im Verhältnisse zu demjenigen Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk die betreffende Gemeinde liegt, sondern im Verhältnisse zu allen Vormundschaftsgerichten, welchen obermundschaftliche Funktionen in Ansehung der in der Gemeinde sich aufhaltenden Mündel zustehen. Mot. S 1225.

2. Der Gemeindewaisenrath hat darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel, und zwar auch diejenigen, welche nach Art. 136 E.G. kraft Gesetzes das Amt des Vormunds verwalten, für die Person der Mündel, insbesondere für ihre körperliche Pflege und für ihre Erziehung, pflichtgemäß Sorge tragen. Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in

Digitized by Google

dieser Hinsicht wahrnimmt, hat er dem Vormundschaftsgericht zur Anzeige zu bringen.

Ferner ist er verpflichtet, auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts diesem über das persönliche Ergehen und das Verhalten des Mündels Auskunft zu ertheilen. § 1850 Abs. 1. Ebenso pr. V.O. § 53 Abs. 1.

Das Vormundschaftsgericht wird nämlich häufig ein Interesse daran haben, bei besonderen Veranlassungen den Waisenrath mit seinem Gutachten über persönliche Verhältnisse des Mündels zu hören z. B. vor der Beschlußfassung über die Eheschließung des Mündels (§ 1304 Abs. 2), über die Wahl des Lebensberufs, über Dienst- und Arbeitsverhältnisse des Mündels (§ 1822 Nr. 4, 5, 6, 7).

In dieser Ueberwachung der pflichtmäßigen Ausübung der Sorge für die Person des in seinem Bezirk sich aufhaltenden Mündels liegt die Hauptaufgabe des Gemeindewaisenraths.

3. Während die pr. V.O. die Aufsichtspflicht des Waisenraths auf die Ueberwachung der persönlichen Interessen des Mündels beschränkt, ist dem Gemeindewaisenrath durch das B.G.B. eine, wenn auch nur beschränkte, Aufsichtspflicht hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens des Mündels insofern eingeräumt, als ihm durch § 1850 Abs. 2 die Verpflichtung auferlegt ist, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn er Kenntniß von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels erlangt. — Eine unangemessene Einmischung des Gemeindewaisenraths in die Vermögensverwaltung des Vormunds ist ausgeschlossen.

4. Wenn dem Gemeindewaisenrath im § 1850 auch nur die Anzeige der von ihm wahrgenommenen Mängel und Pflichtwidrigkeiten des Vormunds bei Ausübung der Sorge für die Person des Mündels und die Anzeige der erfolgten Gefährdung des Vermögens des Mündels ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, so wird es im Sinne des Gesetzes doch als ein Recht und damit als eine Pflicht des Gemeindewaisenraths anzusehen sein, wo dies möglich ist, seinerseits auch unmittelbar gegenüber dem Vormund bezw. dem Erzieher des Mündels durch Rath, Vorstellung und Ermahnung einzugreifen.

5. Der Gemeindewaisenrath hat dem Vormundschaftsgericht diejenigen Personen vorzuschlagen, welche sich im einzelnen Falle zum Vormund, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienraths eignen. § 1849. Dies ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.

Digitized by Google

Nach der pr. V.O. § 53 Abs. 2 hat der Waisenrath nur die im einzelnen Falle zur Berufung als Vormund oder Gegenvormund geeigneten Personen vorzuschlagen. Neu ist also der Vorschlag der Mitglieder des Familienraths.

In der preußischen Jurisprudenz ist es bestritten,[1]) ob der Waisenrath auch den Pfleger vorzuschlagen habe, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Aufgabe des Pflegers in den meisten Fällen eine rein ökonomische sei, während das Gesetz die Thätigkeit des Waisenraths auf das Gebiet der persönlichen Angelegenheiten des Pflegebefohlenen im Gegensatze zu den vermögensrechtlichen beschränke. Für die bejahende Ansicht wird geltend gemacht, daß der Waisenrath auch den Gegenvormund, dessen Thätigkeit nach § 31 doch lediglich auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung liege, und den Vormund eines Abwesenden, bei dem doch lediglich vermögensrechtliche Verwaltungsakte in Frage kämen, vorzuschlagen habe. Wenn nun auch diese Gründe für die Beantwortung der Frage nach dem B.G.B. deshalb nicht mehr herangezogen werden können, weil die Thätigkeit des Gegenvormunds nach § 1799 die vormundschaftliche Verwaltung nicht blos in Rücksicht auf die Fürsorge für das Vermögen des Mündels, sondern auch in Rücksicht auf die Fürsorge für die Person des Mündels umfaßt und weil für den abwesenden Volljährigen nach § 1911 ein Pfleger, nicht ein Vormund, bestellt wird, so ist doch auch nach dem B.G.B. die Frage zweifellos zu bejahen. Denn die Thätigkeit des Gemeindewaisenraths ist nach dem B.G.B. nicht auf die Ueberwachung der pflichtmäßigen Ausübung der Sorge des Vormunds für die Person des Mündels beschränkt (§ 1850 Abs. 2), und ferner nöthigt die Vorschrift des § 1915 Abs. 1, welcher die entsprechende Anwendung der für die Vormundschaft geltenden Vorschriften für die Pflegschaft vorschreibt, zu dieser Auffassung.

Das Vormundschaftsgericht ist an die Vorschläge des Gemeindewaisenraths so wenig, wie nach der pr. V.O., gebunden.

Ist ein nach § 1776 berufener Vormund vorhanden und als solcher dem Vormundschaftsgericht bekannt, so bedarf es zwar, wie sich aus § 1779 Abs. 1 ergiebt, nicht der Anhörung des Gemeindewaisenraths (ebenso pr. V.O. § 19 Abs. 1), sie ist aber auch in einem solchen Falle zu empfehlen, damit das Vormundschaftsgericht von den

[1]) Vergl. Hesse V.O. § 53 Anm. 5 S. 177.

Digitized by Google

Umständen, welche die Bestellung des Berufenen als dem Interesse des Mündels gefährlich erscheinen lassen könnten (§ 1778 Abs. 1), rechtzeitig Kenntniß erlangt.

6. Erlangt der Gemeindewaisenrath von einem Falle Kenntniß, in welchem ein Vormund, ein Gegenvormund oder ein Pfleger zu bestellen ist, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen. Zugleich soll er die Person vorschlagen, die sich zum Vormund, Gegenvormund oder Pfleger eignet. § 49 G.fr.G. Bei diesen Vorschlägen wie bei den von dem Vormundschaftsgericht erforderten Rathschlägen hat der Gemeindewaisenrath auf die gesetzlichen Unfähigkeits- und Untauglichkeitsgründe, auf das religiöse Bekenntniß des Vorzuschlagenden, auf dessen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel, auf seine Zuverlässigkeit und auf seine persönliche Tauglichkeit Rücksicht zu nehmen.

7. Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindewaisenrath die Anordnung der Vormundschaft unter Bezeichnung des Vormunds und des Gegenvormunds mitzutheilen, ebenso jeden in der Person des Vormunds oder des Gegenvormunds eintretenden Wechsel. Und zwar ist die Mittheilung gemäß dem unter Nr. 1 oben Gesagten an denjenigen Gemeindewaisenrath zu richten, in dessen Bezirk der Mündel sich aufhält. § 1851 Abs. 1. Nach § 54 pr. V.O. ist diese Mittheilung an den Gemeindewaisenrath desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Mündel wohnt; auch ist nach der pr. V.O. nur der Vormund namhaft zu machen. Die letztere Abweichung erklärt sich daraus, daß nach der pr. V.O. die Thätigkeit des Gegenvormunds sich nur auf die Ueberwachung der Vermögensverwaltung des Vormunds beschränkt, dem Waisenrath aber nur die Ueberwachung der persönlichen Interessen des Mündels obliegt.

Nach § 1851 hat das Vormundschaftsgericht dem Gemeindewaisenrath die Anordnung der Vormundschaft mitzutheilen. Wo es einer Anordnung der Vormundschaft nicht bedarf, vielmehr gewisse Personen ohne Weiteres die Rechte eines Vormunds haben, der Eintritt der Vormundschaft mithin ipso iure sich vollzieht, wie im Falle des Art. 136 E.G. (vgl. unten § 23), bedarf es einer Mittheilung nach dem B.G.B. demnach nicht. Die pr. V.O. schreibt ausdrücklich vor, daß auch von den Fällen der gesetzlichen Vormundschaft nach § 13 pr. V.O. dem Waisenrath Mittheilung zu machen ist.

8. Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenraths verlegt, so hat der Vormund dem

Digitized by Google

Gemeindewaisenrath des bisherigen Aufenthaltsorts und dieser dem Gemeindewaisenrath des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzutheilen. § 1851 Abs. 2. Ebenso pr. V.O. § 54; nur ist da von der Verlegung der Wohnung, nicht von der Verlegung des Aufenthaltsorts die Rede.

9. Für die Verantwortlichkeit des Gemeindewaisenraths wegen Verletzung seiner Amtspflichten gelten besondere Bestimmungen nicht. Es kommen die allgemeinen Bestimmungen über Haftung wegen Schadensersatzes aus unerlaubten Handlungen zur Anwendung. (§§ 823 ff.)

10. Dem Vormundschaftsgericht steht ein Ordnungsstrafrecht gegenüber dem Gemeindewaisenrath nicht zu.

11. Das B.G.B. enthält so wenig, wie die pr. V.O., eine Vorschrift des Inhalts, daß der Inhaber des Amtes des Gemeindewaisenraths oder, wo der Gemeindewaisenrath aus mehreren Personen sich zusammensetzt, dessen Mitglieder nicht Vormünder sein könnten. Auch ist dem Waisenrath kein Ablehnungsrecht eingeräumt. Da jedoch durch die Bestellung des Gemeindewaisenraths zum Vormund eine Kollision zwischen beiden Aemtern entstehen würde, so ist die Bestellung des Gemeindewaisenraths zum Vormund möglichst zu vermeiden.

Viertes Kapitel.

Der Vormund und der Gegenvormund.

§ 15.

I. Der Vormund.

1. Die Stellung des Vormunds ist entsprechend der pr. V.O. eine selbständige, wie bereits unter VII des § 2 oben hervorgehoben ist. Der Vormund führt die Vormundschaft nicht nach Anweisungen des Vormundschaftsgerichts, sondern nach den Anweisungen und Vorschriften, die ihm das Gesetz giebt[1]). Die übrigen Organe der Vormundschaft üben neben dem Vormund theils eine überwachende Thätigkeit (Vormundschaftsgericht, Gemeindewaisenrath, Gegenvor-

[1]) Das Vormundschaftsgericht kann also dem Vormund gegen dessen pflichtmäßige Ueberzeugung nicht seine eigene abweichende Ansicht aufdrängen, also z. B. nicht vorschreiben, daß der Vormund den Mündel in eine bestimmte Schule zu schicken habe (Kamm.-Ger. Bd. 6 S. 56), nicht vorschreiben, daß der Vormund Mündelgeld in einer bestimmten Weise innerhalb des Kreises der zulässigen Anlagen anlege (Kamm.-Ger. Bd. 7 S. 48).

Digitized by Google

mund), theils eine ergänzende Thätigkeit (Vormundschaftsgericht, Gegenvormund) aus.

2. Bezüglich gewisser Vermögenstheile des Mündels sind für den Vormund bei seiner Verwaltung jedoch nicht die gesetzlichen Vorschriften und Anweisungen in erster Linie, sondern zunächst die Anordnungen gewisser Personen maßgebend. Dasjenige nämlich, was der Mündel von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. § 1803 Abs. 1. Diese Anordnungen können sowohl eine Beschränkung als eine Erweiterung der dem Vormund zustehenden Befugnisse enthalten. Die pr. V.O. schreibt das Gleiche in § 36 nur für den Fall vor, daß der Erblasser des Mündels über die Verwaltung und Veräußerung der zu seinem Nachlasse gehörigen Gegenstände Bestimmungen für den Vormund getroffen hat, erwähnt also den Fall der unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden nicht. Dagegen spricht sie neben der Verwaltung auch von der Veräußerung. Doch begründet dies keinen Unterschied vom B.G.B., da der in letzterem gebrauchte Ausdruck „Verwaltung" die Veräußerung mitumfaßt. Mot. S. 1105.

Ein Unterschied zwischen dem B.G.B. und der pr. V.O. besteht darin, daß das B.G.B. für die vom Erblasser getroffenen Anordnungen ausdrücklich die Form der letztwilligen Verfügung vorschreibt, während in der pr. V.O. über die Form der vom Erblasser getroffenen Bestimmungen nichts vorgeschrieben ist. Infolge dessen ist in der preußischen Jurisprudenz die Form, in welcher dies zu geschehen hat, streitig, ob bloße Mündlichkeit oder die Form der letztwilligen Verfügung oder die Form, in welcher gültiger Weise die Zuwendung selbst gemacht werden konnte, oder die des § 17 Nr. 2 V.O.[2]).

Dem Vormund ist jedoch eine Abweichung von den Anordnungen mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dann gestattet, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde. § 1803 Abs. 2. Entsprechend pr. V.O. § 36 Satz 2.

---

[2]) Vgl. Hesse, V.O. § 36 Anm. 1 S. 110, Schultzenstein V.O. § 36 Anm. 3.

Digitized by Google

Aus § 1803 Abs. 2 ergiebt sich, daß es dem pflichtmäßigen Ermessen des Vormunds überlassen bleibt, zu prüfen, ob Veranlassung vorliege, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einer Abweichung einzuholen. Geeignetenfalls ist der Vormund verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen. Die Abweichung von den Anordnungen des Vermögenszuwenders kann auch für einen einzelnen Fall, unter sonstiger Aufrechterhaltung der Aenderung, erfolgen. Mot. S. 1106.

Eine besondere Bestimmung enthält § 1803 Abs. 3 noch bezüglich der Anordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat. Zur Abweichung von einer solchen Anordnung ist, so lange der Dritte lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist also nicht nebenher erforderlich und allein nicht genügend. Die Genehmigung kann jedoch durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Weicht der Vormund von den Anordnungen einseitig ab, so macht er sich verantwortlich, seine Handlungen sind aber nicht ungültig.

Was den Charakter solcher Anordnungen des Vermögenszuwenders anlangt, so handelt es sich dabei, wie für das Recht der pr. V.O. aus den Worten des § 36 „für den Vormund" gefolgert wird, nur um eine dem Vormund ertheilte Verwaltungsinstruktion, sodaß der Vormund dritten Personen gegenüber, welche mit ihm in gutem Glauben kontrahiren, in seiner gesetzlichen Vertretungsfähigkeit nicht beschränkt erscheint. Dasselbe ist auch für das B.G.B. anzunehmen. Denn auch die Motive S. 1104 sagen, es handle sich hier „um Anordnungen, welche ... für den Vormund bei Führung der Vormundschaft in Ansehung der dem Mündel hinterlassenen oder zugewendeten Vermögensgegenstände eine Pflicht gegenüber dem Mündel begründen sollen." Also nur auf das Verhältniß von Vormund und Mündel beziehen sich diese Anordnungen, nicht auf das Verhältniß des Vormunds zu dritten Personen.

Daß die im § 1803 erwähnten Anordnungen des Erblassers oder des Dritten in die Bestallung aufzunehmen seien, hat das B.G.B. ebensowenig, wie die pr. V.O. für den Fall des § 36 daselbst, vorgeschrieben. Es beruht dies darauf, daß solche Anordnungen für die Beziehungen des Vormunds zu dritten Personen ohne Bedeutung sind.

Digitized by Google

3. Dem Vormund liegt im Falle der Altersvormundschaft die Sorge für Person und Vermögen des Mündels ob. § 1793. Der vormundschaftliche Schutz stimmt hier ganz mit dem Schutze überein, welcher dem Minderjährigen regelmäßig durch die elterliche Gewalt zu Theil wird (§ 1630). In den Fällen der Vormundschaft und der Pflegschaft über Volljährige hat der Vormund bezw. Pfleger für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft oder Pflegschaft es erfordert. §§ 1901 Abs. 2, 1915 Abs. 1.

4. Die Sorge für Person und Vermögen des Mündels umfaßt insoweit, als sie dem Vormund obliegt, auch die Vertretung des Mündels; der Vormund ist der gesetzlich berufene Vertreter des Mündels. Er ist in den Fällen der Vormundschaft der gesetzliche Vertreter des Mündels im Sinne des B.G.B. und der C.P.O., da es sich in den Fällen der Vormundschaft — im Gegensatze zu den Fällen der Pflegschaft — stets um die Vertretung einer geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person handelt. Für die Fälle der Pflegschaft ist für den Pfleger, der einen Rechtsstreit für den Pflegebefohlenen führt, durch § 53 der Civilprozeßordnung in der neuen Fassung die gleiche Rechtsstellung geschaffen. Vgl. unten § 67 Nr. 11.

Ist der Mündel ein Ehemann, so hat ihn der Vormund — und zwar auch dann, wenn die Frau selbst Vormünderin ist —, auch in denjenigen Rechten und Pflichten zu vertreten, welche sich für den Mündel aus dem Güterstand, in welchem er lebt, ergeben, also bei dem gesetzlichen Güterrecht in den Rechten und Pflichten, welche sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Guts ergeben (§ 1409), bei der allgemeinen Gütergemeinschaft in den Rechten und Pflichten, welche sich aus der Verwaltung des Gesammtguts ergeben (1457), bei der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnißgemeinschaft in den Rechten und Pflichten, welche sich aus der Verwaltung des Gesammtguts und aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Guts ergeben. § 1519 Abs. 2 vbdn. mit § 1457; § 1525 Abs. 2 vbdn. mit § 1409; §§ 1549, 1550 Abs. 2.

Soweit die Vertretungsmacht des Vormunds reicht, ist er befugt, im Namen des Mündels Rechtsgeschäfte vorzunehmen und Rechtsstreitigkeiten zu führen. Ihm gegenüber als dem Vertreter des Mündels können Rechtsgeschäfte vorgenommen werden. In den-

Digitized by Google

jenigen Fällen, in welchen das Gesetz die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig macht, ist es der Vormund, welcher in Ansehung des Mündels die Einwilligung oder Genehmigung zu ertheilen bezw. zu verweigern hat. (Vgl. §§ 106 ff.)

Die Vertretungsmacht des Vormunds beschränkt sich nicht auf solche Fälle, in welchen der Mündel nicht fähig ist, selbst Rechtshandlungen vorzunehmen. Der Vormund ist daher auch berechtigt, solche Rechtsgeschäfte im Namen des Mündels vorzunehmen, durch welche der Mündel lediglich Rechte erwirbt oder lediglich von Verpflichtungen befreit wird, auch wenn der Mündel selbst zur Vornahme jener Rechtsgeschäfte fähig sein würde (§ 107).

Der Vormund übt für den Mündel auch das Beschwerderecht aus. Der Mündel kann jedoch, sofern er nicht geschäftsunfähig ist (§ 104), in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten, in denen der Mündel vor einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gehört werden soll, ohne Mitwirkung seines Vormunds oder Pflegers das Beschwerderecht ausüben. § 59 G. fr. G.

Die Vertretungsmacht des Vormunds ist eine an sich unbeschränkte. Auch wenn er Rechtsgeschäfte Namens des Mündels abschließt, die zur Verwaltung des Mündelvermögens nicht erforderlich oder sogar zweckwidrig sind, so wird der Mündel dadurch doch verpflichtet. Der Vormund kann sich aber allerdings wegen Pflichtverletzung verantwortlich machen.

5. In gewissen Fällen ist jedoch der Vormund von der Vertretung ausgeschlossen, sodaß die Vertretung durch einen Pfleger erfolgen muß:

a) Das Recht und die Pflicht des Vormuuds, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf diejenigen Angelegenheiten des Mündels, für welche ein Pfleger bestellt ist. § 1794. Ebenso pr. V.O. § 27.

b) Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

α) bei einem Rechtsgeschäft zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,

β) bei einem Rechtsgeschäft, welches die Uebertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten

Digitized by Google

Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstand hat oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Uebertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet,

γ) bei einem Rechtsstreit zwischen den unter α) bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der unter β) bezeichneten Art.

§ 1795.

Der Vormund kann, wie jeder andere Vertreter, nach § 181 im Namen des Mündels mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, das das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Durch diese Ausnahmevorschrift wird für einen solchen Ausnahmefall selbstverständlich das allgemeine Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormunds, soweit das Gesetz dieses Erforderniß aufstellt (vgl. insbes. § 1813), nicht aufgehoben. Als Folge der Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 181 tritt absolute Nichtigkeit des Rechtsakts ein.

Dagegen ist, wie sich aus der Fassung des § 1795 im Eingang ergiebt, in den Fällen des § 1795 die Willenserklärung des Vormunds nicht etwa nichtig, sondern als von einem mit Vertretungsmacht nicht ausgestatteten Vertreter ausgegangen anzusehen. (§§ 177—180.) Mot. S. 1088. Das Rechtsgeschäft des nicht vertretungsberechtigten Vormunds kann daher durch einen dem Mündel zu bestellenden Pfleger oder durch den Mündel selbst nach erlangter Volljährigkeit genehmigt werden. Aus dem Ausschlusse des Vormunds von der Vertretung ergiebt sich ferner, daß dem Vormund in den Fällen des § 1795 auch das in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzbuchs dem gesetzlichen Vertreter als solchem beigelegte Recht, die Einwilligung oder Genehmigung zu Rechtsgeschäften des Vertretenen zu ertheilen oder zu verweigern, nicht zusteht (§ 107).

Die pr. V.O. enthält in den hier in Rede stehenden Beziehungen nicht derartig eingehende Vorschriften, wie das B.G.B., bestimmt vielmehr, daß die unter Vormundschaft stehenden Personen einen Pfleger für Angelegenheiten erhalten, bei welchen die Ausübung der vormundschaftlichen Rechte erforderlich ist, aber aus einem thatsächlichen oder rechtlichen Grunde nicht stattfinden kann, und daß bei einem Widerstreit erheblicher Interessen mehrerer Mündel desselben

Digitized by Google

Vormunds jeder Mündel einen Pfleger erhält. § 86 pr. V.O. Um Kollisionen der Interessen des Vormunds und des Mündels zu vermeiden, bestimmt § 40 Abs. 2 der pr. V.O., daß der Vormund eine Hypothek oder Grundschuld, welche auf einem ihm gehörigen Grundstück haftet, für den Mündel nicht erwerben darf. Das B.G.B. hat eine solche kasuistische Vorschrift, die überdies nur den Charakter einer Ordnungsvorschrift hat, nicht aufgenommen, da ja immer, wenn aus dem Widerstreit der Interessen dem Mündel ein Nachtheil zu erwachsen droht, die Abhülfe bleibt, dem Vormund in der betreffenden Angelegenheit die Sorge für das Vermögen zu entziehen und einen Pfleger zu bestellen. § 1796 Abs. 2.

c) Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen. Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormunds, dessen Ehegatten oder eines Verwandten des Vormunds in gerader Linie oder eines von dem Vormund vertretenen Dritten in erheblichem Gegensatze[3]) steht. § 1796.

d) Ohne weitere Voraussetzung kann das Vormundschaftsgericht dem Vormund die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels entziehen, wenn der Vormund nicht dem Religionsbekenntnisse angehört, in welchem der Mündel zu erziehen ist. § 1801.

6. Bei gewissen Rechtshandlungen kann der Vormund den Mündel nicht vertreten, weil die betreffende Rechtshandlung durch einen Vertreter überhaupt nicht vorgenommen werden kann, der Mündel also selbst handeln muß. Es gehören dahin namentlich eine Reihe höchst persönlicher Angelegenheiten des Mündels, welche nur durch den Letzteren selbst, sofern er nicht geschäftsunfähig ist, sei es mit oder ohne Einwilligung bezw. Genehmigung des Vormunds vorgenommen werden können.[4])

---

[3]) Entgegengesetzte Interessen sind zu unterscheiden von gesonderten Interessen. Entschdgn. R.G. in Civ.S. Bd. 21 S. 329.

[4]) Diese sind:

a) Die Eheschließung des Mündels, §§ 1304 Abs. 1, 1317 (vgl. hierzu bes. § 31 Nr. 5 unten).

b) Die Ertheilung der Einwilligung des Mündels (als des Vaters oder der Mutter) zur Eheschließung seines Kindes. § 1307.

c) Die Anfechtung der Ehe des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Mündels Seitens des Letzteren, § 1336 Abs. 1, außer in den Fällen des § 1331 (vgl. unten Anm. 5 b). In diesen Fällen kann, solange der an-

Digitized by Google

7. In gewissen Fällen äußert sich die Sorge für die Person des Mündels zwar nicht in der Vertretung des Mündels bei seinen

fechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur sein gesetzlicher Vertreter anfechten. § 1336 Abs. 2 S. 2.

d) Die Bestätigung der nach §§ 1332—1335 anfechtbaren Ehe des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Mündels durch den anfechtungsberechtigten Mündel. § 1337 Abs. 3.

e) Das Kündigungsrecht des Mündels, wenn dessen Ehefrau sich einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, und die Erklärung der Zustimmung zu einer solchen Verpflichtung der Frau Seitens ihres unter Vormundschaft stehenden Mannes. § 1358.

f) Der Ehevertrag, durch den die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird. § 1437 Abs. 1.

g) Die Ertheilung der Zustimmung für den in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebenden bevormundeten Ehegatten zu den in den §§ 1511—1515 bezeichneten Verfügungen des andern Ehegatten. § 1516.

h) Die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch den in der Geschäftsfähigkeit beschränkten, bevormundeten Ehemann. § 1595.

i) Die Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes des bevormundeten Ehemannes durch diesen. § 1598.

k) Die Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten bevormundeten Ehemanns durch diesen. § 1599.

l) Der Antrag des Mündels auf Ehelichkeitserklärung eines von ihm erzeugten unehelichen Kindes,

die Ertheilung der Einwilligung des unehelichen Kindes, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, zur Ehelichkeitserklärung,

die Ertheilung der Einwilligung der unter Vormundschaft stehenden Frau des Vaters zur Ehelichkeitserklärung.

§§ 1728, 1729, 1726.

m) Die Ertheilung der Einwilligung der unter Vormundschaft stehenden Ehefrau des an Kindesstatt Annehmenden, sowie die Ertheilung der Einwilligung der unter Vormundschaft stehenden Eltern bezw. der unter Vormundschaft stehenden unehelichen Mutter des an Kindesstatt Anzunehmenden, soweit dieselbe nach § 1747 erforderlich ist (bis zum vollendeten 21. Lebensjahre des Anzunehmenden). § 1748.

n) Der Abschluß des Annahmevertrags an Kindesstatt, sowohl auf Seiten des Annehmenden als auf Seiten des Anzunehmenden, außer in den Fällen, wo das Kind nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. §§ 1750, 1751 (vgl. unten unter Nr. 11b).

o) Die Aufhebung des Annahmevertrages ebenfalls auf beiden Seiten mit der Ausnahme wie unter n. § 1770.

p) Die Testamentserrichtung. §§ 2064, 2229.

q) Der Widerruf einer von dem Mündel getroffenen letztwilligen Verfügung,

Digitized by Google

persönlichen Angelegenheiten, aber in der Zustimmung des Vormunds zu gewissen Rechtsgeschäften des Mündels.[5])

die mit einer von dem Ehegatten des Mündels getroffenen letztwilligen Verfügung in dem im § 2270 bezeichneten Verhältnisse steht d. h. wenn anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des andern getroffen sein würde (sog. korrespektive gemeinschaftliche letztwillige Verfügung). § 2271.

r) Der Abschluß des Erbvertrags Seitens des Mündels als Erblassers. §§ 2274, 2275.

s) Die Anfechtung eines von dem Mündel als Erblasser abgeschlossenen Erbvertrags Seitens des Mündels. § 2282.

t) Die Bestätigung eines anfechtbaren, von dem Mündel als Erblasser abgeschlossenen Erbvertrags. § 2284.

u) Der Vertrag, durch den ein vom Mündel abgeschlossener Erbvertrag oder eine einzelne vertragsmäßige Verfügung eines vom Mündel als Erblasser abgeschlossenen Erbvertrags aufgehoben wird. § 2290 Abs. 1.

v) Der Rücktritt des Mündels von einer von ihm als Erblasser durch Erbvertrag getroffenen Verfügung. § 2296.

w) Der vom Mündel als Erblasser abgeschlossene Erbverzichtsvertrag. § 2347 Abs. 2.

x) Der Vertrag, durch welchen ein vom Mündel als Erblasser geschlossener Erbverzichtsvertrag aufgehoben wird. § 2351.

y) Der von dem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten, bevormundeten Erblasser, welcher in einem Erbvertrag einem Dritten eine Zuwendung gemacht hat, mit diesem Dritten geschlossene Vertrag, durch welchen auf die Zuwendung verzichtet wird. § 2352.

z) Der von dem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten, bevormundeten Erblasser mit derjenigen Person, welche er durch Testament als Erben eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht hat, geschlossene Vertrag, durch welchen der Eingesetzte oder Bedachte auf die Zuwendung verzichtet. § 2352.

[5]) Dahin gehören folgende Fälle:

a) Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Mündel bedarf zur Eingehung der Ehe die Einwilligung des Vormunds. § 1304. Siehe hierüber das Nähere unter § 31 Nr. 6.

b) Eine Ehe kann von Seiten des Ehegatten, der zur Zeit der Eheschließung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, angefochten werden, wenn die Eheschließung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist. Solange der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann die Anfechtung allerdings nur durch seinen gesetzlichen Vertreter erfolgen. Ebenso kann eine Ehe, die deshalb nichtig ist, weil einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand, wenn sie von dem Ehegatten nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit

Digitized by Google

8. Zu gewissen Rechtsgeschäften bedarf der Vormund der Genehmigung des Gegenvormunds. Diese Fälle werden unten im § 19 besprochen werden.

9. Zu gewissen Rechtsgeschäften bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Diese Fälle sind bereits oben im § 5 besprochen.

10. Gewisse Rechtsgeschäfte, die der Vormund für den beschränkt geschäftsfähigen Mündel nicht vornehmen kann, die dieser vielmehr in eigener Person vornehmen muß, weil sie durch einen Vertreter nicht vorgenommen werden können, und zu deren Vornahme der Mündel, wenn er beschränkt geschäftsfähig ist, der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht bedarf, kann der Vormund, wenn der

---

bestätigt worden ist, der Ehegatte aber zur Zeit dieser Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und die Bestätigung ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist, von Seiten dieses Ehegatten — solange er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, allerdings nur durch seinen gesetzlichen Vertreter — angefochten werden. § 1331. Genehmigt nun in den vorerwähnten Fällen der gesetzliche Vertreter, im Falle der Bevormundung also der Vormund, die Ehe, so ist die Anfechtung ausgeschlossen. § 1337.

c) Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte, bevormundete Ehegatte bedarf zum Abschlusse eines Ehevertrags, durch den die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird, der Zustimmung seines Vormunds. § 1437.

d) Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte, bevormundete Vater eines unehelichen Kindes bedarf zum Antrag auf Ehelichkeitserklärung der Zustimmung des Vormunds. § 1729 Abs. 1.

e) Ebenso bedarf das in der Geschäftsfähigkeit beschränkte, bevormundete Kind zur Ertheilung seiner Einwilligung zum Antrag des Vaters auf Ehelichkeitserklärung der Zustimmung seines Vormunds. § 1729 Abs. 2.

f) Der an Kindesstatt Annehmende bedarf, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und bevormundet ist, zur Eingehung des Annahmevertrags der Zustimmung seines Vormunds. § 1751 Abs. 1. Das Gleiche gilt für das Kind, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

g) Dasselbe wie unter f gilt für den Fall der Aufhebung des Annahmevertrags. § 1770.

h) Um einen Erbvertrag als Erblasser mit seinem Ehegatten oder Verlobten abzuschließen, bedarf der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte, bevormundete Ehegatte der Zustimmung seines Vormunds. § 2275. (Eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person kann einen Erbvertrag als Erblasser nur mit ihrem Ehegatten oder Verlobten schließen. Im Uebrigen kann einen Erbvertrag als Erblasser nur abschließen, wer unbeschränkt geschäftsfällig ist. § 2275.)

Digitized by Google

Mündel geschäftsunfähig ist, für ihn mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen.[6])

11. Gewisse Rechtsgeschäfte, die der Vormund für den beschränkt geschäftsfähigen Mündel nicht vornehmen kann, die dieser vielmehr in eigener Person vornehmen muß, weil diese Rechtsgeschäfte durch einen Vertreter nicht vorgenommen werden können, zu deren Vornahme der beschränkt geschäftsfähige Mündel aber der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf — im Gegensatze zu den unter Nr. 10 bezeichneten Rechtsgeschäften —, kann der Vormund, wenn der Mündel geschäftsunfähig ist oder solange der Mündel das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für ihn vornehmen.[7])

---

[6]) Dahin gehören folgende Fälle:

a) Für einen geschäftsunfähigen, bevormundeten Ehegatten kann der Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehe anfechten. § 1336 Abs. 2 Satz 1.

b) Für einen geschäftsunfähigen, bevormundeten Mann kann sein Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten. § 1595 Abs. 2 Satz 1.

c) Der Erbvertrag kann für den geschäftsunfähigen, bevormundeten Erblasser durch seinen Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts angefochten werden. § 2282 Abs. 2.

d) Der Erbverzichtsvertrag kann für den geschäftsunfähigen, bevormundeten Erblasser durch seinen Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschlossen werden. § 2347 Abs. 2.

e) Der Vertrag, durch welchen ein Erbverzicht aufgehoben wird, kann für den geschäftsunfähigen, bevormundeten Erblasser durch dessen Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschlossen werden. § 2351.

f) Der zwischen dem Erblasser und Demjenigen, welchen er durch Testament als Erben eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht hat, abgeschlossene Vertrag, durch welchen der Eingesetzte oder Bedachte auf die Zuwendung verzichtet, kann für den geschäftsunfähigen, bevormundeten Erblasser durch dessen Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschlossen werden. § 2352. Das Gleiche gilt für den Vertrag, durch welchen auf die Zuwendung, die in einem Erbvertrag einem Dritten gemacht ist, verzichtet wird. § 2352.

[7]) Dahin gehören folgende Fälle:

a) Für das bevormundete, uneheliche Kind, welches für ehelich erklärt werden soll, kann, wenn es geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, sein Vormund die Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ertheilen. § 1728 Abs. 2.

b) Für ein bevormundetes Kind, welches das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann der Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

Digitized by Google

12. Der Vormund kann einzelne ihm obliegende Geschäfte des Mündels oder einen gewissen Kreis von Geschäften, insbesondere auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung, durch einen Vertreter besorgen lassen. Dies ist im B.G.B. zwar ebensowenig wie in der pr. V.O. ausdrücklich ausgesprochen, aber aus allgemeinen Grundsätzen herzuleiten.[8]) Selbstverständlich kann der Vormund solche Befugnisse, die er ihrer besonderen Natur nach persönlich ausüben muß, nicht durch einen Vertreter ausüben lassen, z. B. nicht die Entschließung darüber, ob zu einem seiner Zustimmung bedürfenden Rechtsgeschäft des Mündels die Zustimmung zu ertheilen, einem Vertreter überlassen. Wegen der Haftung des Vormunds im Falle seiner Vertretung vgl. unten § 21 Nr. 4.

13. Die Vertretung des Mündels durch den Vormund macht Ersteren nicht haftbar für den Schaden, den der Vormund durch eine in Ausübung seiner Vertretungsmacht begangene widerrechtliche, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat. Dahin gehört auch der durch strafgesetzlichen Verboten zuwiderlaufende Unterlassungen des Vormunds in solchen Angelegenheiten, deren Besorgung zu seinem Amt als Vormund gehört, entstehende Schaden. Dagegen hat nach der Vorschrift des § 278 der Schuldner ein Verschulden seines Vertreters im rechtsgeschäftlichen Verkehr in gleichem Umfang wie eigenes Verschulden zu vertreten. Der Mündel haftet also auch, wenn er durch Vermittelung des Vormunds aus fremdem Vermögen ohne Rechtsgrund bereichert ist. Mot. S. 1083, 1084.

14. Hinsichtlich der Wirksamkeit der vom Mündel selbständig ohne Vertretung, Mitwirkung oder Zustimmung des Vormunds geschlossenen Rechtsgeschäfte gilt Folgendes:

I. Bevormundete, welche geschäftsunfähig sind, also Minderjährige unter 7 Jahren und wegen Geisteskrankheit Entmündigte, können rechtlich wirksame Willenserklärungen überhaupt nicht abgeben. Ihre Willenserklärungen sind nichtig. §§ 104, 105.

II. In der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mündel, also Minderjährige vom vollendeten 7. Lebensjahre an und volljährige, aber in

einen Vertrag schließen, durch welchen das Kind von einem Anderen an Kindesstatt angenommen wird. §§ 1750, 1751.

c) Das Gleiche gilt für die vertragsmäßige Aufhebung der Annahme an Kindesstatt. § 1770.

[8]) Vgl. Dernburg, V.R. § 31 S. 78.

Digitized by Google

der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mündel, können gewisse Willenserklärungen rechtswirksam abgeben.

a) Zu Willenserklärungen, durch die sie lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangen, bedürfen sie nicht der Einwilligung des Vormunds. § 107.

b) Zu allen anderen Willenserklärungen bedürfen sie der Zustimmung des Vormunds. Diese Zustimmung kann vor der Vornahme des Rechtsgeschäfts erklärt werden (Einwilligung) oder nachher (Genehmigung). §§ 183, 184. Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form. § 182 Abs. 2. Die Einwilligung des Vormunds zu einem von dem Mündel vorzunehmendem Rechtsgeschäft kann ebenso wie die Genehmigung eines von dem Mündel bereits vorgenommenen Rechtsgeschäfts ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen; sie kann sowohl dem Mündel als dem anderen Theil erklärt werden. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, solange das Rechtsgeschäft, auf das sie sich bezieht, nicht abgeschlossen ist. Die einmal ertheilte Einwilligung erlischt nicht mit dem Tode oder dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Vormunds, sofern dieser nicht selbst ein Anderes bestimmt hat. Der Widerruf kann sowohl dem Mündel als dem anderen Theil gegenüber erfolgen. § 183. Hat der Vormund also z. B. dem Mündel gegenüber die Einwilligung erklärt, so kann er sie auch dem Dritten gegenüber, mit dem der Mündel sich einläßt, wirksam widerrufen.

Fehlt die Einwilligung, sei es, daß sie nicht ertheilt oder nachträglich widerrufen ist (§ 183), so ist zu unterscheiden zwischen einseitigen Rechtsgeschäften und Verträgen.

α) Ein ohne die erforderliche Einwilligung des Vormunds vorgenommenes einseitiges Rechtsgeschäft ist unwirksam. Es kann auch nicht durch nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) des Vormunds Gültigkeit erlangen. § 111. Diejenigen einseitigen Rechtsgeschäfte des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Bevormundeten, welche einem Andern gegenüber vorzunehmen sind (sog. empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte), wie z. B. die Kündigung, sind aber, selbst wenn der Bevormundete die Einwilligung des Vormunds erlangt hat, unwirksam, wenn der Bevormundete die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung

Digitized by Google

ist ausgeschlossen, wenn der Vormund den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

β) Die Wirksamkeit eines ohne die erforderliche Einwilligung des Vormunds geschlossenen Vertrags ist in der Schwebe. Seine Wirksamkeit hängt von der Genehmigung des Vormunds ab. Der Vormund kann die Genehmigung und Verweigerung der Genehmigung mit Rechtswirksamkeit sowohl dem Mündel als dem anderen Theil gegenüber erklären. § 182. Hat jedoch der andere Theil den Vormund zur Erklärung über die Genehmigung aufgefordert, so kann die Erklärung der Genehmigung oder der Verweigerung der Genehmigung des Vormunds nur dem anderen Theil gegenüber erfolgen. Eine vor der Aufforderung dem Mündel gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Es gilt also Alles, was zwischen dem Mündel und seinem Vormund etwa erklärt worden ist, als nicht geschehen. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden. Wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert. § 108 Abs. 2.

Mit der Genehmigung wird der Vertrag gültig, und zwar wirkt die Genehmigung auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, sodaß der Vertrag sowohl unter den Parteien als Dritten gegenüber so behandelt wird, als habe er die rechtlichen Wirkungen, auf deren Erzeugung er gerichtet ist, bereits zur Zeit des Abschlusses erzeugt. §§ 108, 184. Durch die Rückwirkung werden jedoch Verfügungen nicht unwirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts von dem Genehmigenden im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind. § 184 Abs. 2.

Die einmal ertheilte Genehmigung kann ebensowenig wie die Verweigerung der Genehmigung widerrufen werden. Mit der Genehmigung ist die Wirksamkeit, mit der Verweigerung der Genehmigung die Unwirksamkeit des Vertrags gegeben; an dieser Rechtslage kann nur ein Vertrag, nicht eine einseitige Erklärung etwas ändern. Ferner wird der Vertrag durch die Genehmigung des Mündels, wenn er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, mit rückwirkender Kraft rechtswirksam. § 108 Abs. 3.

Digitized by Google

Endlich gilt ein von dem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Mündel ohne Zustimmung des Vormunds geschlossener Vertrag als von Anfang an wirksam, wenn der Mündel die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke z. B. zur Bestreitung der Studienkosten oder zu freier Verfügung (z. B. Taschengeld) von dem Vormund oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind. § 110. Diese Ueberlassung kann auch stillschweigend sein, z. B. dann, wenn der Mündel sich den Lebensunterhalt selbst verdient und der Vormund ihm das Erworbene beläßt.

Der andere Theil hat bis zur Genehmigung des Vormunds ein Widerrufsrecht. Kannte der andere Theil die beschränkte Geschäftfähigkeit des Mündels, so kann er das Geschäft nur dann widerrufen, wenn der Mündel wahrheitswidrig die Einwilligung des Vormunds behauptet hat. Jedoch kann er auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bekannt war. § 109 Abs. 2. Kannte der andere Theil die beschränkte Geschäftsfähigkeit des Mündels nicht, so kann er bis zur Genehmigung des Vertrags widerrufen und zwar sowohl dem Vormund als dem Mündel gegenüber. § 109 Abs. 1.

15. Der Vormund kann dem Mündel ein gewisses Maß von Selbständigkeit im rechtsgeschäftlichen Verkehr einräumen.

a) Der Vormund darf den minderjährigen Mündel mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts[9]) ermächtigen. Dadurch wird der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, bedarf also beim Abschlusse solcher Geschäfte nicht der Vertretung oder auch nur der Einwilligung des Vormunds. Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf solche Rechtsgeschäfte, zu denen der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Die Zurücknahme der Ermächtigung des Vormunds ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. § 112. Entsprechend pr. Ges. v.

[9]) Unter Erwerbsgeschäft ist jede regelmäßige auf selbständigen Erwerb gerichtete Thätigkeit zu verstehen, mag dieselbe in Handel oder Betreibung einer Fabrik oder eines Handwerks, der Ausübung eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufs, der Landwirthschaft u. s. w. bestehen. Entsch. R.G. in Civ.S. Bd. 28 S. 283.

Digitized by Google

12. Juli 1875 § 5, welches sich über die Zurücknahme der Ermächtigung jedoch nicht ausspricht.

Hebt das Vormundschaftsgericht eine Verfügung, durch welche ein Minderjähriger zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt wird, nachträglich auf, so hat die Aufhebung der Verfügung auf die Wirksamkeit der inzwischen von dem Mündel oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluß. § 32 G. fr. G.

b) Der Vormund darf den minderjährigen Mündel ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ermächtigen, in Dienst oder Arbeit zu treten. Dadurch wird der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art[10]) oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnisse ergebenden Verpflichtungen mit sich bringt. Der Mündel ist sonach fähig, sowohl zur Entgegennahme der zugesagten Gegenleistung als zur Annahme von Geld an Stelle etwaiger Naturalleistungen, zur Anerkennung von gegenseitigen Abrechnungen, zu Vergleichen und Erlassen hinsichtlich der von dem andern Theil übernommenen Verpflichtungen. Die Geschäftsfähigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf solche Verträge, zu denen der Vormund der Genehmigung das Vormundschaftsgerichts bedarf. Verweigert der Vormund die Ermächtigung, so kann sie auf Antrag des minderjährigen Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat sie zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt. Der Vormund kann die von ihm ertheilte Ermächtigung zurücknehmen oder einschränken, natürlich unbeschadet der Rechte Dritter aus den von dem Minderjährigen übernommenen Verpflichtungen. Der Vormund kann also an Stelle des Mündels das diesem nach Vertrag oder Gesetz zustehende Kündigungsrecht ausüben. Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Rechtsverhältnissen derselben Art. § 113. Aehnlich pr. Ges. v. 12. Juli 1875 § 6.[11])

[10]) Die Worte „der gestatteten Art" sollen klarstellen, daß der Minderjährige nicht befugt ist, einen Vertrag einzugehen, dessen Inhalt ihm Verpflichtungen auferlegt, die über die Natur des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinausgreifen und welchen wegen ihrer Schwere oder Eigenart zuzustimmen der Vormund nicht beabsichtigt haben kann. Der Minderjährige ist demnach insbesondere nicht in der Lage, sich einer Konventionalstrafe für den Fall des nicht rechtzeitigen Dienstantritts u. s. w. zu unterwerfen

[11]) Die Vorschriften des B.G.B. weichen von dem durch das Gesetz vom

Digitized by Google

Verleiht das Vormundschaftsgericht einer Verfügung, durch welche die vom Vormund dem Mündel verweigerte Zustimmung zum selbständigen Abschlusse von Dienst- oder Arbeitsverträgen ersetzt wird, sofortige Wirksamkeit (§ 53 G.fr.G.) und das Beschwerdegericht hebt die Verfügung auf, so gilt das oben am Schlusse von a) Gesagte.

§ 16.

2. Mitvormünder.

Regelmäßig wird für jeden Mündel ein Vormund bestellt. Auch wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, wird regelmäßig nur ein Vormund für alle Mündel bestellt. § 1775. Ebenso pr. V.O. § 19 Abs. 3. Beim Vorhandensein besonderer Gründe können jedoch auch mehrere Vormünder für einen Mündel bestellt werden. § 1775. Die Zahl ist dem Maximum nach unbeschränkt. Für diesen Fall gilt Folgendes:

1. In Ermangelung anderweiter Bestimmungen führen mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich. § 1797 Abs. 1. Sie können also nur in ihrer Gesammtheit handeln[1]).

Es kann zweifelhaft sein, ob das gemeinschaftliche Handeln der Vormünder lediglich als ein bloßes Internum der vormundschaftlichen Verwaltung anzusehen ist[2]) oder auch Dritten gegenüber als

12. Juli 1875 in Preußen geschaffenen Rechtszustand in mehreren Beziehungen ab. Zunächst ist dem pr. Gesetz eine Ersetzung der Ermächtigung des Vormunds durch das Vormundschaftsgericht nicht bekannt. Ferner ist in dem pr. Gesetz nicht bestimmt ausgesprochen, daß im Falle zu b) die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art gilt, obwohl eine dahingehende Auslegung auch nach dem Wortlaut des § 6 des angef. Gesetzes möglich erscheint. Endlich beschränkt das pr. Gesetz seinem Wortlaut nach die durch die Genehmigung im Falle zu b) oben geschaffene Selbständigkeit des Minderjährigen auf die Eingehung und Auflösung von Dienst- und Arbeitsverträgen der genehmigten Art, erwähnt also nicht auch die Erfüllung der aus einem solchen Verhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen. Diese weitergehende Auslegung liegt aber im Sinne des pr. Gesetzes. Vgl. des Verfassers Aufsatz bei Rassow-Küntzel. Jahrg. XXIX S. 613, 614.

[1]) Die Zustellungen im Prozesse können nach § 175 Abs. 3 C.P.O. an jeden Vormund erfolgen.

[2]) So für die pr. V.O. Hesse, V.O. § 30 Anm. 2 und Dernburg, V.R. § 32 Nr. 1, welcher es als nach Außen hin genügend ansieht, wenn die Mehrheit der Vormünder eine Handlung vornimmt oder der Maßnahme zugestimmt hat, da der Dritte die Frage, ob die Angelegenheit unter sämmtlichen Vormündern zur Erörterung gekommen sei, nicht kontroliren könne.

Digitized by Google

Erforderniß der Gültigkeit des Rechtsakts erscheint[3]). Letzterer Ansicht ist der Vorzug zu geben, da die Vormundschaftsführung eine gemeinschaftliche sein soll, die Vormundschaftsführung aber die Vertretung des Mündels nach Außen umfaßt. Von diesem Standpunkt aus wird man bezüglich der Frage, ob die von einzelnen Vormündern Dritten gegenüber vorgenommenen Rechtshandlungen durch nachträgliche Genehmigung der andern wirksam werden, unterscheiden müssen, ob die einzeln handelnden Vormünder dabei zugleich im Namen der anderen gehandelt haben oder nicht. Nur im ersteren Falle liegt bei nachträglicher Genehmigung ein gemeinschaftliches Handeln nach Außen hin vor.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die vom Vormundschaftsgericht bei der Bestellung für diesen Fall getroffene Bestimmung. Ist eine solche nicht getroffen, so entscheidet das Vormundschaftsgericht § 1797 Abs. 1 Satz 2, nicht, wie nach der pr. V.O. § 30 Abs. 2, zunächst die Mehrheit und erst, wenn eine solche nicht erzielt wird, das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht kann bei Entscheidung der Meinungsverschiedenheit, wie bereits oben § 2 VII erwähnt, nur dem einen oder dem andern Theil beitreten, nicht eine neue Ansicht aufstellen und die Vormünder anhalten, danach zu handeln, es müßte denn im konkreten Falle ein solches Einschreiten durch das Aufsichtsrecht (§ 1837) begründet sein.

Nur das Beschwerderecht kann jeder der zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellten Vormünder für den Mündel selbständig ausüben. § 58 G. fr. G.

2. Das Vormundschaftsgericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen vertheilen[4]). Dann führt jeder Vormund innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises die Vormundschaft selbständig. § 1797 Abs. 2. Ebenso pr. V.O. § 30 Abs. 3. Es kann hiernach einem der Mitvormünder die Sorge für die Person, dem anderen die Sorge für das Vermögen des Mündels übertragen werden. § 1798. In diesem Falle entscheidet bei Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht. Es darf aber auch in diesem Falle, wie in dem Falle unter Nr. 1 oben, nur der

[3]) So Böhm, V.R. § 16 S. 76 Nr. 2.

[4]) Ein zwischen den Mitvormündern über die Vertheilung der Geschäfte getroffenes Privatabkommen ist unverbindlich.

Digitized by Google

einen oder der anderen Meinung beitreten. Diesen Fall bespricht die pr. V.O. nicht besonders.

Das Beschwerderecht in einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Angelegenheit kann jedoch jeder der Mitvormünder für den Mündel selbständig ausüben. § 58 G. fr. G.

Zu dem Antrag auf Volljährigkeitserklärung ist bei einer solchen Vertheilung der vormundschaftlichen Verwaltung außer dem Minderjährigen selbst derjenige Vormund legitimirt, welchem die Sorge für die Person zusteht. § 56 G. fr. G.

Den Antrag auf Einleitung des Entmündigungsverfahrens kann von mehreren Vormündern des zu Entmündigenden nur derjenige stellen, welchem die Sorge für die Person zusteht. §§ 646 Abs. 1, 680 Abs. 3 C.P.O. Diesem Vormund ist in den Fällen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nach § 660 C.P.O. auch der die Entmündigung aussprechende Beschluß zuzustellen, und erst mit der Zustellung an diesen Vormund tritt im Falle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit (nicht auch wegen Geistesschwäche) die Entmündigung in Wirksamkeit. § 661 C.P.O. Ferner ist der Vormund, welchem die Sorge für die Person zusteht, in den Fällen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche zur Erhebung der Anfechtungsklage gegen den Entmündigungsbeschluß (§ 664 Abs. 2 C.P.O.), sowie in allen Fällen der Entmündigung zum Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 675, 685 C.P.O.), sowie zur Klage auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 679 Abs. 1, 686 Abs. 2) befugt.

3. Der Vater oder die Mutter des Mündels können, wenn sie zur Benennung des Vormunds berechtigt sind, für die von ihnen durch letztwillige Verfügung benannten Vormünder Bestimmungen über die Vertheilung der Geschäfte und über die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten treffen. Diese Bestimmungen sind von dem Vormundschaftsgericht zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde. § 1797 Abs. 3. Ebenso pr. V.O. § 30 Abs. 4. Dem vom B.G.B. festgehaltenen Bestellungsprinzip entspricht es, daß die elterliche Anordnung niemals kraft Gesetzes die Theilung herbeiführt, sondern nur eine Nöthigung für das Vormundschaftsgericht enthält, die Vormünder zu getheilter Verwaltung zu bestellen. Mot. S. 1095.

Das B.G.B. weicht von der pr. V.O. insofern ab, als es die Befolgung der von den Eltern getroffenen Bestimmungen durch das

Digitized by Google

Vormundschaftsgericht nur insofern vorschreibt, als nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde, während die pr. V.O. eine derartige Einschränkung nicht enthält.[3])

Es scheint aber noch eine weitere Abweichung des Rechts des B.G.B. von dem Recht der pr. V.O. vorzuliegen. Nach dem Wortlaut des § 30 Abs. 4 der pr. V.O. ist dem Vormundschaftsgericht zweifellos dann, wenn es im konkreten Falle nach § 19 zur Berufung berechtigt ist, jede andere Bestimmung über die Verwaltung, als die im § 30 Abs. 1—3 enthaltene, freigestellt. Es kann also z. B.[4]) auch anordnen, daß einer der Vormünder die Gesammtleitung und oberste Direktion der gesammten Vermögensverwaltung behalten soll, während die anderen Vormünder einzelne Zweige unter dieser Leitung verwalten. Es kann sich fragen, ob eine solche Anordnung des Vormundschaftsgerichts auch nach dem B.G.B. gestattet ist. Für die Beantwortung der Frage ist entscheidend, ob man eine derartige Bestimmung noch als eine Vertheilung der Führung der Vormundschaft unter die mehreren Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen ansehen kann. Denn nur zu einer solchen von der Regel des § 1797 Abs. 1 Satz 1 abweichenden Anordnung ist das Vormundschaftsgericht nach § 1797 Abs. 2 Satz 1 befugt. Allein man wird bei richtiger Auslegung der letztgenannten Vorschrift eine Bestimmung, wie die obige, durch das Vormundschaftsgericht als zulässig ansehen müssen. Denn das B.G.B. geht offenbar nicht davon

[3]) Es ist aber für das preußische Recht streitig, ob auch in Abweichung oder Abänderung einer solchen elterlichen Bestimmung das Vormundschaftsgericht eine anderweite Bestimmung über die Verwaltung der mehreren Vormünder treffen kann. Vgl. Schultzenstein, V.O. zu § 30 Anm. 6. Die pr. V.O. erklärt im § 30 Abs. 4 als berechtigt, andere Bestimmungen über die Verwaltung mehrerer Vormünder zu treffen, den zur Berufung Berechtigten. Nach § 19 pr. V.O. hat nun, falls die Vormundschaft keinem der nach § 17 Berufenen zu übertragen ist, das Vormundschaftsgericht einen Vormund zu berufen. (Vgl. auch Vorbemerkung vor § 25.) Das Vormundschaftsgericht gehört also zu den generell zur Berufung Berechtigten. Vgl. pr. V.O. § 30 Abs. 4. Es fragt sich nur, ob § 30 Abs. 4 mit den Worten „durch den zur Berufung Berechtigten" den im konkreten Falle zur Berufung Berechtigten versteht oder die Berechtigung zur Berufung im Allgemeinen im Auge hat. Dernburg § 32 Nr. 3 S. 81 bei Anm. 6 hält das Vormundschaftsgericht in allen Fällen für berechtigt, andere Bestimmungen über die Vertheilung der Geschäfte zu treffen. Dagegen Hesse Anm. 6 zu § 30 S. 93, welcher dem Vormundschaftsgericht eine Abweichung von den durch den Vater oder die Mutter hinsichtlich der von ihnen mit Recht berufenen mehreren Vormünder für die Verwaltung getroffenen Anordnungen nicht gestattet.

[4]) Wie Dernburg V.R. § 32 Nr. 3 S. 82 hervorhebt.

Digitized by Google

aus, die Vertheilung der Geschäfte nach bestimmten Wirkungskreisen müßte derartig von einander geschiedene und gegeneinander abgegrenzte Wirkungskreise schaffen, daß der Wirkungskreis eines Mitvormunds die Wirkungskreise mehrerer oder aller anderer Mitvormünder nicht umfassen dürfte. Das folgt aus der Bemerkung der Motive zu § 1652 E. I. S. 1094, der Entwurf gehe davon aus, daß nicht nothwendig einer der Vormünder die Stellung eines Hauptvormunds zu erhalten brauche. Hieraus ist zu schließen, daß eine solche Anordnung als zulässig angesehen wird.[5]) Dann greift allerdings für den einzelnen Mitvormund bezüglich des ihm überwiesenen, bestimmten speziellen Wirkungskreises nicht die Vorschrift des § 1797 Abs. 2 Satz 2 Platz, derzufolge er innerhalb dieses Wirkungskreises die Vormundschaft selbständig führt, vielmehr bleibt es in dieser Beziehung bei der Regel des § 1797 Abs. 1 Satz 1. Er führt dann zusammen mit dem Hauptvormund, d. h. demjenigen Vormund, dem die gesammte Leitung und die oberste Direktion der gesammten vormundschaftlichen Verwaltung oder der gesammten Vermögensverwaltung übertragen ist, die Vormundschaft hinsichtlich des ihm überwiesenen speziellen Wirkungskreises gemeinschaftlich.

Zu beachten ist noch, daß die Vorschrift der selbständigen Führung der Vormundschaft durch den einzelnen Vormund innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungskreises bei nach bestimmten Wirkungskreisen erfolgter Vertheilung auch dann gilt, wenn diese Vertheilung durch den Vater oder die Mutter angeordnet ist. Die Vorschrift des § 1797 Abs. 2 Satz 2 bezieht sich zwar nach der technischen Anordnung des Gesetzes zunächst nur auf den im § 1797 Abs. 2 Satz 1 erwähnten Fall der Vertheilung nach Wirkungskreisen durch das Vormundschaftsgericht. Allein aus § 1797 Abs. 3 ergiebt sich, daß die Bestimmung durch die Eltern nicht ohne Weiteres für die Vormünder maßgebend ist, sondern erst dann, wenn sie durch das Vormundschaftsgericht angeordnet wird, wenn also die Verwaltung durch das Vormundschaftsgericht unter die Mitvormünder gemäß der Bestimmung der Eltern getheilt wird.

4. Fällt einer der bestellten Mitvormünder weg, so haben die übrigen bis zur etwaigen Bestellung eines neuen Mitvormunds die Vormundschaft allein fortzuführen. Dies ist nach Mot. S. 1094 die Absicht des Gesetzes, wenn es auch nicht, wie in der pr. V.O. § 65 Abs. 2, ausdrücklich ausgesprochen ist.

[5]) So auch Böhm, V.R. § 16 S. 76 Nr. 1.

Digitized by Google

3. Der Gegenvormund.*)

§ 17.

A. Die Fälle der Bestellung eines Gegenvormunds.

1. Die Bestellung eines Gegenvormunds kann in der Regel bei jeder Vormundschaft erfolgen. § 1792 Abs. 1. Ebenso pr. V.O. § 26 Abs. 1. Nach Art. 136 E.G. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen in denjenigen Fällen, in denen nach landesgesetzlicher Vorschrift der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds für diejenigen Minderjährigen, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstands oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen werden, sowie für diejenigen unehelichen Minderjährigen, welche unter der Aufsicht des Vorstands oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden, hat, sowie in denjenigen Fällen, in denen nach landesgesetzlicher Vorschrift der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- und Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1776 als Vormünder berufenen Personen zum Vormund der vorher bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann, ein Gegenvormund bei einer solchen Vormundschaft nicht zu bestellen ist. Für Preußen hat dies die Bedeutung, daß, falls nach § 13 der pr. V.O., welcher durch Art. 136 E.G. im Sinne der Nr. 1 dieses Artikels aufrechterhalten ist, der Vorstand

*) Was den Sprachgebrauch des B.G.B. anlangt, so nennt es „Vormund" nur den wirklichen Vormund, während der Gegenvormund stets auch als solcher bezeichnet wird. Wenn daher im B.G.B. von Vormündern in der Mehrzahl die Rede ist, so sind niemals Vormund und Gegenvormund gemeint.

Dagegen umfaßt der Ausdruck „Vormundschaft" regelmäßig auch die Gegenvormundschaft, soweit ein Gegenvormund bei der Vormundschaft überhaupt betheiligt ist, z. B. §§ 1836 Abs. 1 Satz 1, 1882, 1915. In anderen Fällen umfaßt der Ausdruck „Vormundschaft" zwar nicht die Gegenvormundschaft, es gilt aber für die Gegenvormundschaft kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift dasselbe, wie für die Vormundschaft, z. B. §§ 1779, 1782, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789 vbdn. mit § 1792 Abs. 4; §§ 1887, 1888, 1893 vbdn. mit § 1895. Von Gegenvormundschaft im Gegensatze zu Vormundschaft ist die Rede im § 1786 Abs. 1 Nr. 8, allerdings nur im Sinne dieser Nr. 8, und im § 1891 Abs. 2. Dies sind übrigens auch die einzigen Stellen, an welchen im Vormundschaftsrecht des B.G.B. ausdrücklich von der Gegenvormundschaft die Rede ist.

Digitized by Google

der Verpflegungsanstalt die Vormundschaft führt, ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist, weil neben dem gesetzlichen Vormund nach § 26 Abs. 4 der pr. V.O. ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist.[1])

2. Die Bestellung eines Gegenvormunds soll erfolgen, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist. In diesem Falle ist die Bestellung eines Gegenvormunds die Regel, aber nicht durchaus nothwendig („soll"). Doch gibt es hier drei Ausnahmen, nämlich

a) wenn die Vermögensverwaltung nicht erheblich ist,

b) wenn die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist,

§ 1792 Abs. 2,

c) bei einer Pflegschaft. § 1915 Abs. 2.

Die pr. V.O. macht im § 26 die Bestellung eines Gegenvormunds für jeden Fall der Vermögensverwaltung, also auch den einer nicht erheblichen Verwaltung, wenigstens dem Wortlaut nach, obligatorisch, sofern nicht mehrere Vormünder zu ungetrennter Verwaltung bestellt sind.[2])

Ob eine Vermögensverwaltung vorliegt, ist Sache thatsächlicher Beurtheilung und unterliegt dem richterlichen Ermessen. Auch im Sinne des B.G.B. wird man die bloße Aufbewahrung von Mobilien oder die fortdauernde Anlage einer geringen Summe bei einer Sparkasse noch nicht als eine Vermögensverwaltung ansehen, vielmehr zum Begriff der Vermögensverwaltung erfordern müssen, daß der Vormund für Rechnung des Mündels fortlaufend Einnahmen und Ausgaben oder doch wenigstens das Eine oder das Andere fortlaufend besorge.[3])

3. Die Bestellung eines Gegenvormunds unterbleibt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1792 Absatz 2 vorliegen,

a) wenn bei der Vormundschaft über Minderjährige der Vater

---

[1]) Der im § 26 Abs. 4 der pr. V.O. erwähnte Fall, daß die Anhörung des Gegenvormunds nach § 55 erforderlich wird, d. h. vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormunds erforderliche Genehmigung, in welchem Falle auch neben dem gesetzlichen Vormund ein Gegenvormund bestellt werden soll, kann nach dem B.G.B. nicht mehr vorkommen, weil nach dem B.G.B. in dem gleichen Falle nach § 1826 der Gegenvormund nur gehört werden soll, sofern ein solcher vorhanden ist.

[2]) § 26 Abs. 2 pr. V.O.: „Ein Gegenvormund muß bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist."

[3]) Vgl. Hesse V.O. Anm. 1 und 4 zu § 26.

[4]) Vgl. unten § 22.

Digitized by Google

oder die eheliche Mutter des Mündels beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1777, d. h. vorausgesetzt, daß ihnen zur Zeit des Todes die elterliche Gewalt über das Kind zustand und daß sie nicht in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen waren,[4]) bei Benennung des Vormunds die Bestellung eines Gegenvormunds ausgeschlossen haben. §§ 1852, 1855, 1856. Auch bei der Pflegschaft über Minderjährige darf das Vormundschaftsgericht in diesem Falle einen Gegenvormund nicht bestellen. §§ 1852, 1855, 1856, 1915 Abs. 1.

Die pr. V.O. bestimmt in dieser Beziehung, daß der Vater oder die Mutter nach Maßgabe der im § 17 für die Berufung des Vormunds gegebenen Vorschriften die Bestellung eines Gegenvormunds untersagen kann. Dieses Recht steht ihnen also auch bei der Vormundschaft und Pflegschaft über Großjährige zu. Nach dem Wortlaut der Vorschrift können sie dies für die Vormundschaft über ihr Kind überhaupt, nicht bloß neben dem von ihnen berufenen Vormund; doch ist dies bestritten.[5])

b) wenn der Vater des volljährigen Mündels zum Vormund bestellt wird. Jedoch findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn der Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde. § 1903.

c) wenn die eheliche Mutter des volljährigen Mündels zum Vormund oder Pfleger bestellt wird. § 1904.

Jedoch ist der Mutter nach § 1904 ein Gegenvormund zu bestellen,

α) wenn sie die Bestellung beantragt,

β) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Mutter nach § 1687 Nr. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde. Nach § 1687 Nr. 3 ist der Mutter, welcher die elterliche Gewalt über ihr Kind zusteht oder welche die Gewalt ausübt, ein Beistand zu bestellen:

aa) wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Verwaltung, die Bestellung im Interesse des Kindes für nöthig erachtet,

bb) wenn das Vormundschaftsgericht in den Fällen der §§ 1666, 1667 die Bestellung im Interesse des Kindes für nöthig er-

[5]) Vgl. darüber das Nähere unten § 48 Nr. 5a.

Digitized by Google

achtet. Die Vorschriften der §§ 1666, 1667 betreffen Fälle, in denen

I. der Vater das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß er das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, oder in denen der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist,

II. der Vater das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß er die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall geräth.

Das Verbot der Bestellung eines Gegenvormunds neben dem zum Vormund seines volljährigen Kindes bestellten Vater und neben der zum Vormund ihres volljährigen Kindes bestellten ehelichen Mutter beruht, wie die übrigen in §§ 1903, 1904 dem Vater und der ehelichen Mutter als Vormündern eingeräumten Befreiungen, auf dem Gedanken, daß diejenigen Befreiungen, welche der Vater und die Mutter in ihrer Eigenschaft als Inhaber der elterlichen Gewalt nach §§ 1852—1856 durch letztwillige Verfügung für die von ihnen benannten Vormünder ihrer minderjährigen Kinder anordnen können, auch den Eltern selbst als Vormündern ihrer volljährigen Kinder zustehen müssen, umsomehr, als das Gesetz diese Befreiungen der Eltern als einen Ersatz dafür auffaßt, daß die elterliche Gewalt mit der Volljährigkeit des Kindes unbedingt endigt. Mot. S. 1242.

Die Bestimmungen, daß neben der ehelichen Mutter als Vormund in gewissen Fällen ein Gegenvormund zu bestellen ist, beruhen auf der Analogie der elterlichen Gewalt. Eine nothwendige Konsequenz dieser elterlichen Gewalt ist es, daß der Mutter als Vormund ihres volljährigen Kindes in denjenigen Fällen ein Gegenvormund zu bestellen ist, in welchen der Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt ein Beistand bestellt werden soll. Mot. S. 1243.

4. Es kann fraglich erscheinen, ob neben *einem* Vormund oder neben mehreren gemeinschaftlich verwaltenden Vormündern mehrere Gegenvormünder bestellt werden können. Für das Recht der pr. V.O. verneint Dernburg[6]) diese Frage, weil eine kollegialische

[6]) V.R. § 36 Nr. 2.

Digitized by Google

Ausübung der Gegenvormundschaft den Zwecken des Instituts widersprechen würde und weil das Gesetz stets nur von einem Gegenvormund rede.[7]) Allein für das Recht des B.G.B. wird ebenso, wie für das Recht der pr. V.O., angenommen werden müssen, daß, wenn auch die Bestellung nur eines Gegenvormunds in den oben bezeichneten Fällen die Regel bilden soll (§ 1792 Abs. 4 vbdn. mit § 1795), doch die Bestellung mehrerer Gegenvormünder nicht ausgeschlossen ist. Dies folgt aus der Vorschrift des § 1792 Abs. 4, demzufolge auf die Berufung und die Bestellung des Gegenvormunds die für die Berufung und die Bestellung des Vormunds geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Wird die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich geführt, so kann der eine Vormund zum Gegenvormund des anderen bestellt werden. § 1792 Abs. 3, ebenso pr. V.O. § 26 Abs. 3.

B. Die Rechte und Pflichten des Gegenvormunds.

§ 18.

I. Die Rechte und Pflichten abgesehen vom Genehmigungsrecht.

Der Gegenvormund hat nicht das Recht und die Pflicht der unmittelbaren Fürsorge für Person und Vermögen des Mündels, er hat nicht das Recht zur Vertretung des Mündels, und zwar auch dann nicht, wenn der Vormund verhindert ist.

1. Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt. § 1799 Abs. 1 Satz 1. Die entsprechende Vorschrift der pr. V.O. § 31 Abs. 1 Satz 1 lautet: „Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß die Vermögensverwaltung des Vormunds und des bei Verhinderung desselben eintretenden Pflegers ordnungsmäßig geführt wird."

Es bestehen also zwei Unterschiede zwischen beiden Systemen:

a) Das B.G.B. unterstellt der Kontrole des Gegenvormunds die gesammte Führung der Vormundschaft, nicht nur, wie die pr. V.O., nach der Seite der Vermögensverwaltung, sondern auch nach der Seite der Fürsorge für die Person des Mündels.

b) Das B.G.B. macht dem Gegenvormund nicht ohne Weiteres kraft des Gesetzes auch die Kontrole des an Stelle des verhinderten Vormunds eintretenden Pflegers zur Pflicht, wie es die pr. V.O.

[7]) A. A. Hesse, V.O. § 26 Anm. 10 S. 76.

Digitized by Google

thut.[1]) Selbstverständlich kann die Wahrnehmung der Obliegenheiten eines Gegenvormunds neben einem bestellten Pfleger auch dem neben einem vorhandenen Vormund bestellten Gegenvormund übertragen werden.

2. Der Gegenvormund hat dem Vormundschaftsgericht Pflichtwidrigkeiten des Vormunds sowie jeden Fall unverzüglich anzuzeigen, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist, insbesondere den Tod des Vormunds oder den Eintritt eines anderen Umstands, in Folge dessen das Amt des Vormunds endigt oder die Entlassung des Vormunds erforderlich wird. § 1799 Abs. 1 Satz 2. Ebenso pr. V.O. §§ 31 Abs. 2, 65 Abs. 1.

3. Der Gegenvormund ist auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts verpflichtet, diesem jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu ertheilen. § 1839. Die pr. V.O. enthält eine solche Vorschrift nicht.

4. Der Gegenvormund hat mitzuwirken bei der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses und es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. § 1802 Abs. 1. Ebenso pr. V.O. § 35.[2])

5. Der Gegenvormund hat die vom Vormund zu stellende periodische Rechnung, welche ihm der Vormund unter Nachprüfung des Vermögensbestandes vorzulegen hat, zu prüfen und mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.[3]) § 1842. Pr. V.O. § 56 Abs. 4.

6. Der Gegenvormund, sofern ein solcher vorhanden ist, soll von dem Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormunds erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gehört werden.[4]) § 1826. Ebenso pr. V.O. § 55 Abs. 2.

---

[1]) Der gesetzgeberische Grund liegt in der Erwägung, daß die Aufnahme einer Bestimmung, wie sie die pr. V.O. enthält, in den Fällen des § 1917 dem Erblasser oder sonstigen Vermögenszuwender das Recht nehmen würde, die Bestellung eines Gegenvormunds neben dem von ihm bestellten Pfleger auszuschließen (vgl. § 1917 Abs. 2 vbdn. mit § 1852 Abs. 1), und dem Gegenvormund unter Umständen Pflichten auferlegen würde, denen er nicht gewachsen ist, z. B. wenn für die Verwaltung eines entlegenen Vermögens ein auswärts wohnender Pfleger bestellt wird. Mot. S. 1270.

[2]) Vgl. unten § 43. — [3]) Vgl. unten § 44.

[4]) Vgl. hierzu und zu § 55 Abs. 2 pr. V.O. oben § 6 Nr. 5.

Digitized by Google

7. Der Gegenvormund kann von dem Vormund Auskunftsertheilung über die Führung der Vormundschaft und Gestattung der Einsicht in die sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere verlangen. § 1799 Abs. 3. Die pr. V.O. enthält eine dahingehende Vorschrift nicht.

8. Der Gegenvormund kann die Einsetzung eines Familienraths und die Einberufung des eingesetzten Familienraths beantragen. §§ 1859 Abs. 1, 1873. Ebenso pr. V.O. §§ 71 Abs. 1 Nr. 3, 77 Abs. 1.

9. Der Gegenvormund kann den Antrag auf Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Mündels vor einer vom Vormundschaftsgericht zu treffenden Entscheidung stellen. § 1847. Ebenso pr. V.O. § 55 Abs. 1.

10. Durch § 57 Nr. 6 G. fr. G. ist das Recht des Gegenvormunds anerkannt, das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts gegen den Vormund oder Pfleger wegen pflichtwidrigen Verhaltens und die Entlassung des Vormunds oder Pflegers aus einem der im § 1866 bezeichneten Gründe zu beantragen, indem dem Gegenvormund gegen die einen derartigen Antrag zurückweisende Verfügung die Beschwerde gegeben ist.

11. Durch § 57 Nr. 7 G. fr. G. ist dem Gegenvormund gegen die Verfügung, durch welche dem Vormund oder dem Pfleger eine Vergütung bewilligt wird, ein selbständiges Beschwerderecht gegeben.

§ 19.

II. Das Genehmigungsrecht des Gegenvormunds.

A. Die Fälle, in denen die Genehmigung vorgeschrieben ist.

I. Gewisse Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Gegenvormunds. In dieser Beziehung gilt Folgendes:

1. Der Genehmigung des Gegenvormunds bedarf es

a) zur Verfügung des Vormunds über Forderungen des Mündels,

b) zur Verfügung des Vormunds über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann.

Zu den Rechten, kraft deren der Mündel eine Leistung verlangen kann, gehören auch Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.[1])

[1]) Zur Verfügung über diese Rechte ist, obwohl sie sich als Rechte an einem Grundstück darstellen und zur Verfügung über solche nach § 1821 Nr. 1 regel-

Digitized by Google

Es macht also keinen Unterschied, ob das Recht des Mündels auf eine Leistung auf einem Schuldverhältnisse im engeren Sinne oder auf einem anderen Rechtsgrund, insbesondere auf einem dinglichen Rechtsverhältnisse beruht, oder ob, wie im Falle der Grundschuld, eine bestimmte Leistung nicht in obligatione, sondern nur in solutione ist.

c) zur Verfügung des Vormunds über ein Werthpapier des Mündels,

d) zur Eingehung der Verpflichtung des Vormunds zu einer Verfügung über eins der unter a bis c bezeichneten Vermögensobjekte,

sofern nicht zu einem der unter a bis d bezeichneten Rechtsgeschäfte nach §§ 1819—1822 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. § 1812.

Die Fälle der §§ 1819—1822 sind bereits oben im § 5 besprochen.

Der Genehmigung des Gegenvormunds bedarf es in den Fällen unter a bis d nicht, wenn der Vater oder die eheliche Mutter den von ihnen benannten Vormund durch letztwillige Anordnung von der Pflicht der Einholung der Genehmigung in diesen Fällen befreit haben. §§ 1852, 1855. Eine solche Befreiung liegt auch in dem durch letztwillige Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter erfolgten Ausschlusse der Bestellung eines Gegenvormunds. §§ 1852 Abs. 2 Satz 2, 1915 Abs. 1.

e) zur Ueberlassung von Gegenständen Seitens des Vormunds an den Mündel zu freier Verfügung oder zur Erfüllung eines von dem Mündel geschlossenen Vertrags, wenn zur Veräußerung der Gegenstände die Genehmigung des Gegenvormunds erforderlich ist. § 1824.

Die Verfügung über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, umfaßt sowohl die Veräußerung und die Belastung, Verpfändung, überhaupt

---

mäßig die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist (vgl. oben § 5), doch die Genehmigung des Gegenvormunds für ausreichend erachtet worden, weil Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden wirthschaftlich dem Forderungsverkehr angehören, die Verfügung über dieselben auch nicht über die Grenzen der gewöhnlichen Vermögensverwaltung hinaus geht und eine freiere Bewegung in dieser Beziehung in vielen Fällen auch im Interesse des Mündels selbst liegt. Mot. S. 1123, 1124.

Digitized by Google

jede Aufgabe, sei es durch Abtretung an Dritte, sei es durch Erlaß gegenüber dem Verpflichteten, als auch die Kündigung, Einziehung der Forderung und die Annahme der geschuldeten Leistung.[2])

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß zur Veräußerung oder Belastung eines dem Mündel zustehenden Anspruchs die Genehmigung des Gegenvormunds erforderlich ist, besteht auch nicht für den Fall, wenn dem Dritten ein Recht auf die Veräußerung zusteht. „Das Erforderniß der Genehmigung in Fällen der hier fraglichen Art hat materiell nur die Bedeutung, daß der Gegenvormund zu prüfen hat, ob dem Dritten ein Recht auf die Veräußerung wirklich zusteht. Wird die Genehmigung verweigert, so kann der Dritte selbstverständlich seinen Anspruch gegen den Mündel im Wege des Prozesses geltend machen". Mot. S. 1124.

2. Während nun der Vormund zur Veräußerung von Forderungen, von Rechten, kraft deren eine Leistung verlangt werden kann, und von Werthpapieren stets der Genehmigung des Gegenvormunds bedarf, bestehen Ausnahmen bezüglich der Annahme der geschuldeten Leistung. Der Vormund bedarf nämlich der Genehmigung des Gegenvormunds zur Annahme der geschuldeten Leistung nicht:

a) wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Werthpapieren besteht.

   Sofern der Gegenstand der Leistung in Geld besteht, macht es keinen Unterschied, ob der Anspruch ursprünglich auf einen anderen Gegenstand gegangen ist und erst infolge der Nichterfüllung in einen Anspruch auf Geld sich umgesetzt hat. Mot. S. 1125.

b) wenn der Anspruch nicht mehr als 300 Mark beträgt; jedoch bedarf es auch in diesem Falle der Genehmigung des Gegenvormunds, wenn es sich um die Erhebung von Geld handelt, bei dessen Anlegung bestimmt ist, daß zur Erhebung die Genehmigung des Gegenvormunds erforderlich sei.[3]) Entscheidend ist dabei die Höhe des Anspruchs, nicht der Betrag der Leistung, sodaß der Vormund also auch Theilzahlungen, die jenen Betrag nicht übersteigen, ohne Genehmigung des Gegenvormunds wirksam nicht annehmen kann.

---

[2]) Vgl. Mot. Bd. I S. 128.

[3]) Die Ausnahme unter b bezieht sich also nicht auf die bei einer Sparkasse in gesetzlicher Weise belegten Mündelgelder, weil diese nach § 1809 mit der im Text erwähnten Bestimmung angelegt werden sollen.

Digitized by Google

c) wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat; jedoch bedarf auch in diesem Falle der Vormund der Genehmigung des Gegenvormunds, wenn es sich um die Erhebung von Geld handelt, bei dessen Anlegung bestimmt ist, daß zur Erhebung die Genehmigung des Gegenvormunds erforderlich sei; ferner bedarf in diesem Falle der Vormund der Genehmigung des Gegenvormunds, wenn es sich um die Erhebung von Geld handelt, das in Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, in Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats, in Forderungen, welche in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reich oder von einem Bundesstaat gewährleistet ist, in Werthpapieren oder in Schuldverschreibungen einer inländischen kommunalen Körperschaft oder der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft angelegt ist. § 1807 Abs. 1 Nr. 1—4,

d) wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört, weil die Nutzungen regelmäßig zur Bestreitung der laufenden Ausgaben verwendet werden.

e) wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.

§ 1813.

3. Hiernach ergiebt sich für die einzelnen praktisch wichtigsten Fälle Folgendes:

A. Es handelt sich um die Erhebung von Geld, welches der Vormund angelegt hat.

a) Für die Erhebung von Geld, das nach § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angelegt ist (s. oben unter 2c), bedarf der Vormund der Genehmigung in der Regel, ausgenommen jedoch, wenn der ganze Anspruch nicht mehr als 300 Mark beträgt oder wenn es sich nur um die Erhebung von Zinsen handelt, ohne Rücksicht auf deren oder des Hauptanspruchs Höhe.

b) Für die Erhebung von Geld, das bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse (§ 1807 Abs. 1 Nr. 5) oder bei der Reichsbank, einer Staatsbank, einer anderen durch Reichsgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle (§ 1808) mit der Bestimmung angelegt worden ist, daß zur Erhebung des Geldes die Ge-

Digitized by Google

nehmigung des Gegenvormunds erforderlich sei, ist diese regelmäßig erforderlich, und zwar auch dann, wenn der Anspruch nicht mehr als 300 Mark beträgt. Eine Ausnahme macht die Erhebung der Zinsen. Sie kann ohne Rücksicht auf deren oder des Hauptanspruchs Höhe ohne Genehmigung des Gegenvormunds geschehen.

c) Dasselbe, wie zu b, gilt, wenn der Vormund bei einer mit Gestattung des Vormundschaftsgerichts erfolgten anderen Anlegung von Mündelgeld (§ 1811) die Genehmigung des Gegenvormunds zur Erhebung des Geldes vorbehalten hat.

d) Hat der Vormund aber in den Fällen der §§ 1807 Abs. 1 Nr. 5, 1808 (vgl. b oben) entgegen der Vorschrift des § 1809 oder bei einer mit Gestattung des Vormundschaftsgerichts nach § 1811 erfolgten anderen Anlegung von Mündelgeldern die Genehmigung des Gegenvormunds zur Erhebung des Geldes nicht vorbehalten, so bedarf es zur Erhebung der Genehmigung des Gegenvormunds nicht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruchs.

B. Es handelt sich um die Annahme anderer dem Mündel geschuldeter Leistungen.

a) Besteht der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Werthpapieren, so bedarf es niemals der Genehmigung des Gegenvormunds, ohne Rücksicht auf die Höhe des Werths des Anspruchs.

b) Gehört der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens, so bedarf es, auch wenn der Gegenstand der Leistung in Geld oder Werthpapieren besteht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruchs oder der Nutzungen nie der Genehmigung des Gegenvormunds.

c) Ist der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet, so bedarf es, auch wenn der Gegenstand der Leistung in Geld oder Werthpapieren besteht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruchs, nie der Genehmigung des Gegenvormunds.

d) Bei allen übrigen in Geld oder Werthpapieren bestehenden Leistungen, wo also der Anspruch nicht zu den unter b und c aufgeführten gehört, bedarf es der Genehmigung des Gegenvormunds, wenn der Anspruch mehr als 300 Mark beträgt.

Digitized by Google

4. Eine Vergleichung der Vorschriften der §§ 1812, 1813 mit der entsprechenden Vorschrift des § 41 pr. V.O. ergiebt Folgendes: Nach letzterer bedarf es der Genehmigung des Gegenvormunds

a) zur Veräußerung von Werthpapieren,

b) zur Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von Kapitalien, sofern dieselben nicht bei der Sparkasse belegt sind,

c) zur Aufgabe oder Minderung der für eine Forderung bestellten Sicherheit.

Die Abweichungen beider Systeme sind folgende:

aa) Das B.G.B. geht weiter in der Beschränkung des Vormunds, indem es ganz allgemein für die Veräußerung eines dem Mündel zustehenden Anspruchs die Genehmigung des Gegenvormunds vorschreibt, soweit dazu nicht nach §§ 1819 bis 1822 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Es macht also, wie bereits bemerkt, keinen Unterschied, ob das Recht des Mündels auf die Leistung auf einem Schuldverhältnisse im engeren Sinne oder auf einem anderen Rechtsgrund, insbesondere einem dinglichen Rechtsverhältnisse, beruht, und ob, wie im Falle der Grundschuld, die Leistung nicht in obligatione, sondern nur in solutione ist.

bb) Das B.G.B. hat auch die Beschränkung auf „Kapitalien" (§ 41 Nr. 2 pr. V.O.) aufgegeben, weil dieser Ausdruck zu unbestimmt ist und es insbesondere zweifelhaft läßt, ob und inwieweit darunter auch der noch ausstehende Kaufpreis für verkaufte Mündelsachen zu verstehen ist. Sofern das Wort „Kapitalien" den Gegensatz zu den Nutzungen des Vermögens, Zinsen u. dergl. bildet, ist der Sinn der Vorschrift des § 41 Nr. 2 pr. V.O. durch § 1813 Abs. 1 Nr. 4 wiedergegeben. Mot. S. 1123, 1124.

cc) Das B.G.B. spricht nicht von der „Einziehung", wie pr. V.O. § 41 Nr. 2, und vermeidet damit die bei Auslegung dieser Bestimmung der pr. V.O. aufgetretene Kontroverse[4]) darüber, ob der Ausdruck „Einziehung" auch die Kündigung sowie die Einklagung mitumfaßt. Nach dem B.G.B. ist der Vormund weder in der einen noch in der anderen Richtung beschränkt. Mot. S. 1127.

---

[4]) Hesse, V.O. § 41 Anm. 5 S. 134.

Digitized by Google

dd) Das B.G.B. stellt ferner im Gegensatze zur pr. V.O., damit der beabsichtigte Zweck nicht vereitelt werde, dem dinglichen Rechtsgeschäft das obligatorische Rechtsgeschäft gleich, durch welches die Verpflichtung zu einer Verfügung der im § 1812 Abs. 1 bezeichneten Art begründet wird.

ee) Das B.G.B. befreit die Einziehung, Abtretung und Verpfändung von bei Sparkassen belegten Kapitalien nicht, wie es die pr. V.O. thut, von der Genehmigung des Gegenvormunds.

ff) Eine Vorschrift, wonach solche Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormunds erforderlich ist, ohne diese Genehmigung dem Mündel zur Erfüllung eines von ihm geschlossenen Vertrages oder zu freier Verfügung nicht überlassen werden können, ist der pr. V.O. fremd. Diese Vorschrift war erforderlich, weil nach § 110 ein von einem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag als von Anfang an wirksam gilt, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter überlassen waren.

gg) Die unter Nr. 3 des § 41 pr. V.O. aufgeführten Rechtsgeschäfte (oben unter c) bedürfen nach § 1822 Nr. 13 der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

hh) Das B.G.B. behandelt die ganze Materie in einer weit kasuistischeren, aber auch bestimmteren Weise als die pr. V.O. Die unter Nr. 2, 3 und 5 Abs. 1 § 1813 aufgestellten Unterscheidungen kennt die pr. V.O. überhaupt nicht.

Als Resultat der Vergleichung der beiden Rechtssysteme ergiebt sich, daß im B.G.B. gegenüber der pr. V.O. das Streben nach größerer Sicherung des Mündels verbunden mit dem Streben nach schärferer Präzisirung der frei einziehbaren Ansprüche obwaltet.

5. Für die Frage nach der Nothwendigkeit der Betheiligung des Gegenvormunds ist es gleichgültig, ob seine Bestellung auf ausdrückliche gesetzlicher Anordnung oder lediglich deshalb erfolgt ist, weil das Gericht von der Erlaubniß, einen Gegenvormund zu bestellen, Gebrauch gemacht hat.

Ist die Bestellung verboten (vgl. oben § 17 Nr. 3) und trotzdem erfolgt, so ist der Regel nach auch hier die Genehmigung des Gegenvormunds erforderlich, weil die Prüfung, ob der Fall

Digitized by Google

eines gesetzlichen Verbots vorliegt, zunächst dem Vormundschaftsgericht obliegt. Abhülfe wird nur im Weg der Beschwerde zu erreichen sein. Dagegen wird in der preußischen Jurisprudenz die Ansicht vertreten, daß, wenn das Verbot der Bestellung eines Gegenvormunds als gesetzlich gültiges ohne Weiteres klar sei (z. B. wenn neben dem gesetzlichen Vormund ein Gegenvormund bestellt sei), dessen Zuziehung zu keiner einzigen Handlung des Vormunds erforderlich sei. Ob dies auch für den nach dem B.G.B. allein noch in Betracht kommenden Fall der gesetzlichen Vormundschaft des Art. 136 E.G. anzunehmen ist, erscheint in hohem Grade zweifelhaft. Die Motive besprechen die Frage nicht.

6. Ausnahmen von der Regel des § 1812 gelten für die Fälle der befreiten Vormundschaft. §§ 1852, 1855, 1903, 1905.[5])

7. Ferner kann aber auch das Vormundschaftsgericht dem Vormund zu Rechtsgeschäften, zu denen nach § 1812 die Genehmigung des Gegenvormunds erforderlich ist, eine allgemeine Ermächtigung ertheilen. Diese soll nur ertheilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist. § 1825. Die Vorschrift hat nur den Charakter einer Ordnungsvorschrift. Die pr. V.O. kennt eine derartige Bestimmung nicht. Zur Wirksamkeit der Ermächtigung ist deren Aufnahme in die Bestallung nicht nöthig.

II. Bei gewissen Rechtsgeschäften soll die Genehmigung des Gegenvormunds hinzutreten.

1. Die Anlegung des nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu haltenden, zum Vermögen des Mündels gehörigen Geldes soll vom Vormund nur mit Genehmigung des Gegenvormunds bewirkt werden. § 1810. Aehnlich pr. V.O. § 39 Abs. 1. Von dieser Verpflichtung kann der von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannte Vormund durch letztwillige Anordnung des Benennenden befreit werden. §§ 1852 Abs. 2, 1855.
2. Der Vormund soll die nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu haltenden Mündelgelder bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank, bei einer andern durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle nur mit

[5]) Vgl. unten §§ 48, 55.

Digitized by Google

der Bestimmung anlegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes (oder des Vormundschaftsgerichts) erforderlich ist. § 1809. Eine solche Bestimmung kennt die pr. V.O. nicht. Bezüglich der Verpflichtung des § 1809 gilt das im Schlußsatze unter Nr. 1 Gesagte.

B. Die Form der Genehmigung.

Ueber die Form, in welcher die Genehmigung des Gegenvormunds zu erfolgen hat, ist im Vormundschaftsrecht des B.G.B. sowenig, wie in der pr. V.O., etwas bestimmt. Sie kann also auch stillschweigend erklärt werden. Für die pr. V.O. ist es streitig, ob die Genehmigung des Gegenvormunds stets diejenige Form theilen müsse, welche von Seiten des Vormunds für den Abschluß des Rechtsgeschäfts selbst beobachtet werden muß.[6]) Dagegen ergiebt sich aus § 182 Abs. 2 B.G.B., daß die Zustimmung des Dritten, von welcher die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts, das einem Andern gegenüber vorzunehmen ist, abhängt — und dahin ist auch die Genehmigung des Gegenvormunds zu rechnen —, nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form bedarf. Bei einseitigen Rechtsgeschäften z. B. bei der Kündigung kann der Dritte von dem Vormund die Vorlegung der Genehmigung in schriftlicher Form verlangen. §§ 1832, 1831. Einer Form kann die Genehmigung des Gegenvormunds aber in einzelnen Fällen zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmungen bedürfen. So bedarf z. B. die Genehmigung des Gegenvormunds, welche zur Verfügung des Vormunds über eine Hypothek nach §§ 1812, 1821 erforderlich ist, wenn die Eintragung der Verfügung im Grundbuch erfolgen soll, der im § 29 der R.G.B.O. vorgeschriebenen Form.[7])

C. Rechtliche Bedeutung der Genehmigung.

I. In den unter A. I oben erwähnten Fällen gelten bezüglich der Erklärung der Genehmigung Seitens des Gegenvormunds, der Wirksamkeit eines ohne die erforderliche Genehmigung des Gegenvormunds abgeschlossenen Vertrags oder einseitigen Rechtsgeschäfts und des Rechtsverhältnisses in dem Falle, wenn der Vormund dem

[6]) Hesse, V.O. § 41 Anm. 7 S. 136.

[7]) § 29 R.G.B.O.: „Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchamt zu Protokoll oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden".

Digitized by Google

anderen Theil gegenüber wahrheitswidrig die Genehmigung des Gegenvormunds behauptet hat, nach § 1832 dieselben Bestimmungen (§§ 1828 bis 1831), wie wenn es sich um die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts handelt. Es kann daher auf die bezüglichen Ausführungen oben in § 7 verwiesen werden. Die pr. V.O. ordnet in § 46 die Wirksamkeit der ohne die erforderliche Genehmigung des Gegenvormunds vorgenommenen Rechtsgeschäfte des Vormunds in gleicher Weise, wie die Wirksamkeit der ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgenommenen Rechtsgeschäfte des Vormunds.[8])

II. Dagegen hat in dem oben unter A. II. 1 besprochenen Falle die gesetzliche Vorschrift (§ 1810) nur den Charakter einer Ordnungsvorschrift. Die Wirksamkeit der durch den Vormund erfolgten Anlegung der Gelder ist von der Genehmigung des Gegenvormunds nicht abhängig.

III. Was endlich den oben unter A. II. 2 erwähnten Fall anlangt, so hat die Vorschrift des § 1809 zwar die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift in dem Sinne, daß eine ohne die im § 1809 enthaltene Bestimmung erfolgte Anlegung nicht wirkungslos ist. Ist aber die Anlegung mit dieser Bestimmung erfolgt, so gilt bezüglich der rechtlichen Bedeutung der Genehmigung des Gegenvormunds für die Erhebung des Geldes das unter C. I. Gesagte.

§ 20.

C. Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Gegenvormunds bei Weigerung oder Verhinderung des bestellten Gegenvormunds oder bei Nichtvorhandensein eines Gegenvormunds.

I. Weigerung des Gegenvormunds.

1. Weigert der Gegenvormund die Vornahme einer ihm nach dem Gesetz obliegenden Handlung, deren Vornahme also nicht von seinem Ermessen abhängt, wie z. B. die Ertheilung von Auskunft über die Führung der Vormundschaft oder die persönlichen Verhältnisse des Mündels auf Aufforderung des Vormundschaftsgerichts (§ 1839), die Mitwirkung bei der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses (§ 1802), die Prüfung der Vormundschaftsrechnung (§ 1842), so macht er sich einer Pflichtwidrigkeit schuldig, und das Vormundschaftsgericht hat in einem solchen Falle gegen ihn durch geeignete Gebote oder Verbote einzuschreiten, ihn auch zur Befolgung

[8]) Vgl. ebenfalls oben § 7.

Digitized by Google

seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anzuhalten. § 1837. Dasselbe gilt, wenn der Gegenvormund die Erfüllung einer ihm gesetzlich auferlegten Pflicht (die nöthige Ueberwachung des Vormunds, die Anzeige von Pflichtwidrigkeiten des Vormunds, von dessen Tod und dergl.) unterläßt.

2. Anders dagegen, wenn der Gegenvormund die von seinem pflichtmäßigen Ermessen abhängige Ertheilung der zu einem Rechtsgeschäft des Vormunds erforderlichen Genehmigung verweigert. Hier wird die Genehmigung des Gegenvormunds durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. § 1812 Abs. 2.

In der pr. V.O. § 41 Abs. 2 ist gesagt: „Die Genehmigung des Gegenvormunds kann ... ersetzt werden", während im § 1812 Abs. 2 vorgeschrieben ist: „Die Genehmigung des Gegenvormunds wird ... ersetzt". Ob durch die letztere Fassung etwas Anderes als im § 41 Abs. 2 der pr. V.O. ausgesprochen werden soll, kann zweifelhaft sein. Nach den Motiven S. 1127 ist es nicht anzunehmen. Denn dort ist gesagt: „Die Bestimmung des § 1669 Abs. 3 Satz 1" (jetzt § 1812 Abs. 2) „entspricht dem § 41 Abs. 2 der pr. V.O." Jedenfalls ist soviel durch die Fassung des B.G.B. § 1812 Abs. 2 klargestellt, daß das Gericht nicht etwa den von Hesse[1]) für den Fall, daß die Weigerung des Gegenvormunds offenbar zur Ungebühr geschieht,[2]) nach dem Recht der pr. V.O. für zulässig erklärten Weg, den Gegenvormund durch Ordnungsstrafen zur Ertheilung seiner Genehmigung anzuhalten, oder den Weg der Entlassung des Gegenvormunds wegen Pflichtwidrigkeiten und die Bestellung eines neuen Gegenvormunds zwecks Herbeiführung der Genehmigung durch diesen einzuschlagen, sondern ohne Weiteres selbst in die Prüfung einzutreten hat, ob seinerseits die Genehmigung auszusprechen sei.

Ob auch im Falle des § 1824, nämlich im Falle der Ueberlassung von Gegenständen, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormunds erforderlich ist, an den Mündel zur Erfüllung eines von ihm geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung, die erforderliche Genehmigung des Gegenvormunds bei dessen Weigerung durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden kann, ist mit Rücksicht auf die Fassung des § 1824 und den Um-

[1]) V.O. Anm. 9 zu § 41 S. 138.

[2]) Hesse führt den Fall an, wenn der Gegenvormund nicht in die Löschung einer notorisch oder nachweislich bezahlten Hypothekenpost einwilligen will.

Digitized by Google

stand, daß sich hier eine ausdrückliche Vorschrift der Ersetzbarkeit der Genehmigung des Gegenvormunds durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht findet, nicht zweifellos. Allein mit Rücksicht auf den Zweck der Vorschrift des § 1824, welche sich als eine Ergänzung des § 1812 darstellt, wird es richtig sein, auch für diesen Fall die Genehmigung des Gegenvormunds als durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzbar anzusehen.

Diese Ersetzbarkeit ist übrigens auch für solche Fälle vom Gesetz ausgesprochen, in welchen die Einholung der Genehmigung des Gegenvormunds nicht als Bedingung der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts aufgestellt, sondern nur instruktionell vorgeschrieben ist, wie im Falle des § 19 A. II. 1 oben (§ 1810).

II. Verhinderung des Gegenvormunds.

Hier wird überall die Genehmigung des Gegenvormunds durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. § 1812 Abs. 2. Es gilt das unter I. 2 Gesagte.

III. Nichtvorhandensein eines Gegenvormunds.

1. Für diesen Fall besteht in Wissenschaft und Praxis Streit über die Auslegung der Vorschrift des § 41 Abs. 2 pr. V.O.: „Die Genehmigung des Gegenvormunds kann durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden". Man streitet darüber, ob, wenn das Gericht thatsächlich einen Gegenvormund nicht bestellt hat, obwohl ein solcher nach der Vorschrift des Gesetzes hätte bestellt werden sollen, die im § 41 bezeichneten Verfügungen des Vormunds solange unwirksam sind, bis die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgt ist.[3]) Man streitet auch darüber, ob das Vormundschaftsgericht, wenn es zur Zeit noch an einen Gegenvormund fehlt, — einerlei, ob ein solcher nach Vorschrift des Gesetzes schon vorher zu bestellen gewesen wäre oder nicht —, regelmäßig, abgesehen von dringenden Fällen, einen solchen, wenn auch nur ad hoc, zu berufen hat und erst, wenn die Genehmigung des Gegenvormunds alsdann, gleichviel aus welchem Grunde, dem Vormund mangelt, auf die bezügliche Anzeige des Vormunds einen ausreichenden Grund erhält, um von der im § 41 Abs. 2 ihm allgemein ertheilten Er-

[3]) Dernburg, V.R. S. 94—97; Kurlbaum J.M.Bl. 1875 S. 265; Kammer-Ger. Bd. 4 S. 38, 39; Schultzenstein, V.O. § 42 Anm. 8; Hesse, V.O. § 41 Anm. 8 S. 137.

Digitized by Google

laubniß zum Besten des Mündels in concreto Gebrauch zu machen und nach vorgängiger Prüfung an Stelle des Gegenvormunds das gerichtsseitig für nützlich erachtete Geschäft zu genehmigen.

Das B.G.B. hat diese Streitfrage abgeschnitten durch die Bestimmung im § 1812, daß, wenn ein Gegenvormund nicht vorhanden ist, an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormunds die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts tritt. Hierdurch ist einmal da, wo nach der Vorschrift des Gesetzes ein Gegenvormund zu bestellen gewesen wäre, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts als ausreichender Ersatz der Genehmigung des Gegenvormunds hingestellt, ferner aber ist dafür gesorgt, daß auch in solchen Fällen, in welchen ein Gegenvormund nicht bestellt ist, weil ein solcher nach Vorschrift des Gesetzes nicht bestellt zu werden brauchte, dem Mündel der Schutz, welchen ihm § 1812 Abs. 1 im Falle der Bestellung eines Gegenvormunds durch das Erforderniß der Genehmigung des letzteren zu gewähren bezweckt, durch das Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsrichters zu Theil wird. Mot. S. 1127. Man wird die Vorschrift des § 1812 Abs. 2 aus dem zu I. 2 aufgeführten Grund auch im Falle des § 1824 zur Anwendung bringen können.

Das Eintreten der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts an Stelle der Genehmigung des Gegenvormunds spricht das Gesetz auch hier für solche Fälle aus, in denen die Einholung der Genehmigung des Gegenvormunds nur instruktionell vorgeschrieben ist (§ 1810).

2. Eine Ausnahme von dem Grundsatze der Ersetzbarkeit der Genehmigung des Gegenvormunds durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, falls ein Gegenvormund nicht vorhanden ist, gilt für den Fall, daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird. § 1812 Abs. 3. In diesem Falle wird der Mangel der Genehmigung eines Aufsichtsorgans durch die gegenseitige Kontrole der Mitvormünder und durch die Vorschrift ersetzt, daß die Vormünder nur gemeinschaftlich handeln können, bei Meinungsverschiedenheiten aber das Vormundschaftsgericht entscheidet. Mot. S. 1128. Auch hier gilt das Gleiche, wie in den beiden letzten Sätzen unter III. 1 oben.

§ 21.

4. Die Haftbarkeit des Vormunds und des Gegenvormunds.

1. Der Vormund und ebenso der Gegenvormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich,

Digitized by Google

wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. § 1833. Sie haften also für Vorsatz, aber auch für Fahrlässigkeit, d. h. wenn sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lassen (§ 276). Die pr. V.O. § 32 Abs. 1 erklärt den Vormund und den Gegenvormund für haftbar für die Sorgfalt, welche ein ordentlicher Hausvater auf seine eigenen Angelegenheiten verwendet. Das B.G.B. sagt dasselbe, nur mit anderen Worten.[1])

2. Sind für den Schaden Mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie als Gesammtschuldner. § 1833 Abs. 2 Satz 1. Aus Abs. 2 Satz 1 des § 1833 folgt jedoch, daß ein Vormund für den aus einer Handlung des Mitvormunds entstandenen Schaden nur dann haftet, wenn ihm selbst in Ansehung des Ereignisses ein Verschulden zur Last fällt. Da nach dem B.G.B. bei einem Gesammtschuldverhältnisse die Einrede der Theilung überhaupt ausgeschlossen ist (§ 421), so bedarf es in dieser Beziehung für das Vormundschaftsrecht einer besonderen Bestimmung, wie sie § 32 Abs. 4 pr. V.O. enthält, nicht.

3. Da nach § 426 Gesammtschuldner im Verhältnisse zu einander regelmäßig zu gleichen Theilen verpflichtet sind und derjenige, welcher mehr als seinen Antheil geleistet, insofern von den übrigen Mitverhafteten Ersatz verlangen kann, die Durchführung dieses Prinzips aber für den Fall, daß neben dem Vormund für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung in seiner Aufsichtspflicht verantworlich ist, für den Gegenvormund bezw. Mitvormund eine unbillige Härte enthalten würde, so ist für diesen Fall durch § 1833 Abs. 2 Satz 2 bestimmt, daß im Verhältnisse von Vormund und Gegenvormund bezw. Mitvormund zu einander der Vormund allein verpflichtet ist. Der Gegenvormund bezw. Mitvormund kann also Regreß nehmen. Die pr. V.O. enthält eine solche Bestimmung nicht.

4. Läßt der Vormund einzelne ihm obliegende Geschäfte oder einen Kreis von solchen durch einen von ihm beauftragten Vertreter ausführen,[2]) so haftet er dem Mündel für das Verschulden dieses Vertreters in gleichem Umfang, wie für eigenes Verschulden. Dies

[1]) Dagegen haftet nach gemeinem Recht der Vormund nur für die Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (diligentia quam suis).

[2]) Selbstverständlich kann er nicht sein vormundschaftliches Amt als solches einem Andern übertragen.

Digitized by Google

ist auf Grund des § 278 anzunehmen. Nach dieser Vorschrift hat der Schuldner ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden. § 278 bezieht sich nun zwar nur auf kontraktliche Verhältnisse, allein das Verhältniß zwischen Vormund und Mündel ist als ein den Regeln über kontraktliche Verhältnisse zu unterstellendes Verhältniß anzusehen.[3])

5. Das B.G.B. enthält eine der Vorschrift des § 32 Abs. 2 pr. V.O., derzufolge die Verantwortlichkeit des bestellten Vormunds mit dem Zeitpunkt der Bestellung beginnt, entsprechende Bestimmung nicht. Sie erscheint selbstverständlich.

6. Das B.G.B. enthält keine dem § 49 pr. V.O., nach welchem durch die Genehmigung eines Geschäfts Seitens des Gegenvormunds der Vormund, durch die Genehmigung Seitens des Vormundschaftsgerichts der Vormund und der Gegenvormund von ihrer Haftpflicht dem Mündel gegenüber nicht befreit werden, entsprechende Vorschrift. Das B.G.B. geht davon aus, daß eine derartige Bestimmung, wenn richtig verstanden, selbstverständlich ist. Es nimmt an, daß die Frage, ob die Einholung der Genehmigung des Gegenvormunds bezw. des Vormundschaftsgerichts und die Ertheilung der Genehmigung das Verschulden des danach handelnden Vormunds ausschließt, eine nach Lage der Umstände des einzelnen Falles zu entscheidende Thatfrage ist. Jedenfalls wird der Vormund oder der Gegenvormund, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, von der Haftung wegen dieses Verschuldens nicht durch die Thatsache befreit, daß das Vormundschaftsgericht die Handlung genehmigt hat. Mot. S. 1177.

7. Die Erben des Vormunds und des Gegenvormunds haften nach den allgemeinen Grundsätzen.[4])

8. Der Vormund darf Vermögen des Mündels nicht für sich verwenden. § 1805. Ebenso pr. V.O. § 40 Abs. 1 Satz 1. Er hat also das Vermögen des Mündels und sein eigenes Vermögen in allen Beziehungen getrennt zu halten, darf auch Mündelsachen nicht gebrauchen. Handelt der Vormund gegen die Vorschrift des § 1805,

---

[3]) Vgl. z. B. § 1835, wo für die Frage des Ersatzes der vom Vormund zum Zwecke der Vormundschaft gemachten Aufwendungen die Regeln über den Auftrag für maßgebend erklärt werden.

[4]) Vgl. oben § 8. — Abweichend haften nach gemeinem Recht die Erben nur wegen Arglist und grober Fahrlässigkeit des Erblassers. L. 12, l. 49, D. 44. 7.; l. 39 § 6 D. 26. 7.

Digitized by Google

so treffen ihn die Folgen pflichtwidrigen Handelns und er haftet dem Mündel wegen Schadensersatzes. §§ 1833, 1834, 1837, 1886. Verwendet der Vormund Geld des Mündels für sich, so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen. § 1834. Ebenso pr. V.O. § 40 Abs. 1 Satz 2. Die Höhe der Zinsen beträgt nach der allgemeinen Vorschrift des § 246 4%. Nach pr. V.O. § 40 Abs. 1 Satz 3 bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen den Zinsfuß auf 8 bis 20%.

Eine dem § 39 Abs. 5 pr. V.O. entsprechende Vorschrift, wonach der Vormund im Falle der Versäumung oder Verzögerung der Anlegung von Geldern die anzulegende Summe mit 6% jährlich zu verzinsen hat, enthält das B.G.B. nicht.

9. Der dem Mündel gegen den Vormund zustehende Anspruch auf Schadensersatz kann, wie sich aus § 1843 Abs. 2 ergiebt, schon während des Bestehens der Vormundschaft gerichtlich geltend gemacht werden. Die Verjährung ist aber während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses gehemmt. § 204. Die Verjährungsfrist ist die regelmäßige, dreißigjährige des § 195, nicht die des § 852; denn der Schaden entspringt hier nicht aus einer unerlaubten Handlung als solcher, sondern aus der Pflichtverletzung des Vormunds.[5])

10. Das B.G.B. enthält eine der pr. V.O. § 32 Abs. 3 entsprechende Bestimmung, daß der Ehemann einer zum Vormund bestellten Frau, wenn er nicht der Vater des Mündels ist, wegen der vormundschaftlichen Verwaltung als Bürge haftet, nicht.

Zweiter Abschnitt.

Die Vormundschaft über Minderjährige.

Erstes Kapitel.

§ 22.

Der Fall der Bevormundung.

Nach § 1773 erhält ein Minderjähriger, d. h. eine Person, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 2),[1]) einen Vormund,

[5]) So auch Böhm, V.R. § 15 S. 74 Anm. 5.

[1]) Zu beachten ist, daß nach Art. 7 Abs. 2 E.G. ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, wenn er die Reichsangehörigkeit erwirbt, die rechtliche Stellung eines Volljährigen behält, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist. Es tritt also keine Vormundschaft ein.

Digitized by Google

1. wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht,
2. wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind,
3. wenn der Familienstand des Minderjährigen nicht zu ermitteln ist.

Es muß nun, um festzustellen, wann die unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen, zunächst auf das Institut der elterlichen Gewalt kurz eingegangen werden.

Die elterliche Gewalt, welche durch das B.G.B. als eine vormundschaftliche Gewalt, eine Schutzgewalt gestaltet ist, giebt ihrem Inhaber das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes, einschließlich der Vertretung, das Recht und die Pflicht der Sorge für das Vermögen des Kindes, einschließlich der Vertretung, und das Recht der Nutznießung am Vermögen des Kindes, und zwar dieses letztere Recht als eigenes Recht. Die elterliche Gewalt ist ein seinem Wesen nach beiden Eltern gemeinsam zustehendes Recht. Solange beide Eltern leben, muß jedoch der Natur der Dinge nach das Recht der Mutter zurücktreten. Während der Ehe kommt deshalb die elterliche Gewalt regelmäßig dem Vater zu, vorbehaltlich des Antheils der Mutter an der Sorge für die Person des Kindes. §§ 1627 Abs. 1, 1630, 1649, 1686.

A. Elterliche Gewalt des Vaters.

Die elterliche Gewalt über das eheliche[2]) minderjährige Kind steht zunächst dem Vater zu. § 1627. Sie wird erworben durch die Geburt des Kindes. Was ihre Dauer angeht, so unterscheidet das B.G.B., soweit es für den Zweck der vorliegenden Erörterung in Betracht kommt,[3]) eine Endigung der elterlichen Gewalt, ein Ruhen derselben und ein Erlöschen der in der elterlichen Gewalt enthaltenen Vertretungsbefugniß bei Fortdauer der elterlichen Gewalt im Uebrigen.

[2]) Ehelich ist ein nach Eingehung der Ehe geborenes, wenn auch vor Eingehung der Ehe empfangenes Kind, wenn der Mann innerhalb der Empfängnißzeit, d. h. in der Zeit vom 181. bis zum 302. Tage, beide Tage eingeschlossen, vor der Geburt der Frau beigewohnt hat. Diese Beiwohnung wird vermuthet, jedoch, falls die Empfängnißzeit in die Zeit vor der Ehe fällt, nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben. Das Kind ist dagegen nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat. §§ 1591, 1592.

[3]) Es kann auch die Sorge für die Person, einschließlich der Vertretungsbefugniß in dieser Beziehung, allein und ebenso die Sorge für das Vermögen, einschließlich der Vertretungsbefugniß in dieser Beziehung, allein wegfallen.

Digitized by Google

Die elterliche Gewalt des Vaters endigt:

a) mit dem Tod des Kindes. § 1683,

b) mit der Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung des Kindes, § 1626, und zwar mit der Rechtskraft der die Volljährigkeitserklärung enthaltenden Verfügung. § 56 Abs. 2 G. fr. E.,

c) mit der Annahme des Kindes an Kindesstatt und zwar mit der Bekanntmachung des die Bestätigung der Annahme ertheilenden Beschlusses an den Annehmenden. § 67 Abs 1 G. fr. G. Mit dieser verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind (§ 1765) und das Kind tritt in die Gewalt des Annehmenden. § 1757. Stirbt der Annehmende oder wird das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß durch Vertrag wieder aufgehoben, so tritt das Kind nicht wieder in die elterliche Gewalt seiner leiblichen Eltern zurück. Mot. S. 1000,

d) mit dem Tod oder der Todeserklärung des Vaters, § 1684 Nr. 1; im Falle der Todeserklärung endigt die elterliche Gewalt nach § 1679 mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt,[4])

e) durch Verwirkung, wenn der Vater wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens[5]) zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnißstrafe von mindestens sechs Monaten verurtheilt wird.[6]) Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. § 1680.

f) durch einen Beschluß des Vormundschaftsgerichts, welcher dem Vater die elterliche Gewalt entzieht.[7]) § 1666.

Dagegen endigt die elterliche Gewalt des Vaters nicht:

α) durch Verheirathung des Kindes. In diesem Falle tritt

---

[4]) Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgericht gegenüber seinen hierauf gerichteten Willen erklärt.

[5]) Z. B. Incest, widernatürliche Unzucht, Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern. §§ 176 Nr. 1, 3, 174 Nr. 1 St.G.B.

[6]) Die Verwirkung bezieht sich auf das verletzte Kind, nicht auf alle der elterlichen Gewalt des Vaters unterstehenden Kinder. A. M. Böhm bei Rassow-Küntzel Bd. 41 S. 561. Allein die zweite Kommission hat Anträge auf Ausdehnung der Vorschrift des § 1680 in dem Sinne, daß sie sich auf alle Kinder bezöge, ausdrücklich abgelehnt. Prot. S. 6167 ff.

[7]) Vgl. unten unter Nr. 3.

Digitized by Google

vielmehr nur, wenn das Kind eine Tochter ist, die Modifikation ein, daß die Sorge für die Tochter sich auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten beschränkt. Ferner erlischt durch die Verheirathung des Sohnes oder der Tochter die Nutznießung des Vaters. § 1661.

β) durch Begründung eines selbständigen Haushalts.

γ) durch Entlassung aus der elterlichen Gewalt. Eine solche kennt das B.G.B. nicht.

2. Die elterliche Gewalt ruht, d. h. der Vater ist trotz Fortbestehens der elterlichen Gewalt nicht berechtigt, sie auszuüben, abgesehen von der Nutznießung, § 1678,

a) wenn er geschäftsunfähig ist, § 1676, mithin nach § 104 Nr. 2 und 3,[8]) wenn er sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist, oder wenn er wegen Geisteskrankheit entmündigt ist,

b) wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, § 1676 Abs. 2 Satz 1, also entweder minderjährig (§ 108) oder wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder, weil seine Entmündigung beantragt worden, unter vorläufige Vormundschaft nach § 1906 gestellt ist (§ 114),

c) wenn der Vater, weil er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. § 1676 Abs. 2 Satz 1,

d) wenn von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist. § 1677. Das Ruhen endigt, wenn von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Grund der Verhinderung nicht mehr besteht.

3. Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes entweder in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten oder in beiden Beziehungen zugleich kann wegfallen, ohne daß die elterliche Gewalt aufhört.

---

[8]) Nr. 1 des § 104 kann nicht in Betracht kommen.

Digitized by Google

I. In den die Person betreffenden Angelegenheiten allein.

Das Vormundschaftsgericht hat, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. § 1666 Abs. 1. Diese Maßregeln können insbesondere in der Entziehung der mit der elterlichen Gewalt verbundenen Sorge für die Person, mithin auch des Rechts zur Vertretung in dieser Beziehung, bestehen. Mot. S. 805.

II. In den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten allein.

a) Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater die mit der elterlichen Gewalt verbundene Sorge für das Vermögen des minderjährigen Kindes, mithin auch das Recht der Vertretung in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten, entziehen,

α) wenn der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist. § 1666 Abs. 2.

β) wenn das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall geräth, und der Vater den zur Abwendung der Gefahr getroffenen Maßregeln des Vormundschaftsgerichts[9]) nicht nachkommt. §§ 1670, 1667, 1668.

In diesem Falle kann dem Vater sogar die Nutznießung entzogen werden.

γ) wenn der Vater es entgegen der Vorschrift des § 1640 unter-

[9]) Diese Maßregeln sind dem verständigen Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen. Sie können bestehen in der Anordnung der Einreichung eines Vermögensverzeichnisses, der einmaligen oder regelmäßig wiederkehrenden Rechnungslegung, der Anordnung, daß der Vater nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1814—1816, 1818 die zu dem seiner Verwaltung unterliegenden Vermögen gehörenden Kostbarkeiten und Werthpapiere zu hinterlegen oder die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Aktien des Kindes auf den Namen des Kindes umschreiben zu lassen habe, in der Auferlegung einer Sicherheitsleistung. §§ 1667, 1668. Mot. S. 808—810 u. Kommiss.-Prot. S. 6123, 6128, 6400, 8668, 8669.

Digitized by Google

läßt, ein mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehenes Verzeichniß über das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, welches bei dem Tode der Mutter vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. § 1670.

δ) wenn der Vater entgegen der Vorschrift des § 1669 es unterläßt, vor Eingehung einer neuen Ehe diese Absicht dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichniß des seiner Verwaltung unterliegendeu Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. § 1670.[10])

b) Die Vermögensverwaltung des Vaters endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wird. § 1647 Abs. 1.

c) Ferner endigt die Sorge des Vaters für das Vermögen der minderjährigen Tochter mit deren Verheirathung. § 1633.

Trifft der Fall unter Nr. 3I mit einem der Fälle unter Nr. 3II zusammen, so kann daher das Vormundschaftsgericht dem Vater die elterliche Gewalt ganz entziehen.[11])

III. In den die Person **und** in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten.

Die Vertretungsbefugniß des Vaters sowohl in den die Person wie in den das Vermögen des Kindes betreffenden Angelegenheiten fällt weg für die Zeit, während welcher die elterliche Gewalt des Vaters ruht. §§ 1678, 1676 Abs. 2 Satz 2. Nur steht dem Vater in den Fällen des § 1676 Abs. 2 (vgl. oben A Nr. 2b und c) die

[10]) Eine Uebergangsbestimmung enthält Art. 204 E.G.: „Ist der Vater oder die Mutter zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt, so bleibt die Beschränkung in Kraft. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung nach § 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufheben."

[11]) So auch Mot. S. 805 u. Komm.-Prot. 6090—6116, 6160—6167. Ebenso Böhm, V.R. S. 22 Anm. 1. Nach dem Bericht der Reichstagskommission soll das Vormundschaftsgericht nur die Befugniß zur Entziehung der einzelnen Bestandtheile der elterlichen Gewalt als solcher haben. Allein, wenn alle Bestandtheile der elterlichen Gewalt entzogen sind, so ist damit die elterliche Gewalt aufgehoben.

Digitized by Google

thatsächliche Sorge für die Person des Kindes im Gegensatze zur Vertretung neben dessen gesetzlichen Vertreter zu.

B. Elterliche Gewalt der Mutter.

Der Mutter steht die volle elterliche Gewalt zu:

1. wenn der Vater gestorben ist.
2. wenn der Vater für todt erklärt ist, von dem Zeitpunkt an, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt. § 1679 vbdn. mit § 18. Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgericht gegenüber seinen hierauf gerichteten Willen erklärt. § 1679 Abs. 2.
3. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist. § 1684[12]).
4. wenn bei einer nichtigen Ehe die Nichtigkeit nur der Mutter bekannt war (vgl. unten C 3).

Ferner übt die Mutter die elterliche Gewalt aus:

I. kraft Gesetzes
   a) während des Bestehens der Ehe, wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist, z. B. wegen Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit,[13])
   b) während des Bestehens der Ehe, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht.

   Die Nutznießung übt die Mutter in diesen Fällen nicht aus.

II. kraft Uebertragung Seitens des Vormundschaftsgerichts auf Antrag der Mutter nach Auflösung der Ehe, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde. In diesem Falle erlangt die Mutter auch die Nutznießung. § 1685 Abs. 2.

Die elterliche Gewalt der Mutter ruht und endigt aus denselben Gründen, wie die elterliche Gewalt des Vaters, § 1686. Sie ruht außerdem, solange die Mutter minderjährig ist. § 1696. Sie endigt außerdem auch, wenn die Mutter eine neue Ehe eingeht § 1697.

C. Weiter zu beachtende Vorschriften.

Ferner sind bei der Erörterung zu beachten:

1. Die Vorschrift des § 1757, nach welcher durch die Annahme an

[12]) Dauert die Ehe fort, so hat die Mutter nicht die elterliche Gewalt.

[13]) Die elterliche Gewalt des Vaters und dessen Vertretungsbefugniß bestehen aber weiter.

Digitized by Google

Kindesstatt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (nicht auch dessen Ehegatten § 1749) erlangt, mithin, wenn es noch minderjährig ist, in dessen Gewalt tritt.[14])

2. Die Vorschriften der §§ 1705, 1707, nach welchen das uneheliche Kind nur im Verhältnisse zu der Mutter oder zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat, der Mutter aber die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind nicht zusteht.[15])
3. Die Vorschriften der §§ 1736, 1738, nach welchen durch die in einer Verfügung der Staatsgewalt bestehenden Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes nur für den Vater des Kindes die elterliche Gewalt begründet wird.[16])
4. Die Vorschrift des § 1719, nach welcher ein uneheliches Kind dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheirathet, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt, mithin in die elterliche Gewalt beider Eltern tritt.
5. Die Vorschriften der §§ 1699, 1701, 1702 bezüglich der Kinder aus nichtigen Ehen. Danach gilt ein Kind aus einer nichtigen Ehe, das im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde, als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben — es müßte denn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruhen und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden sein.

---

[14]) Eine Uebergangsvorschrift enthält Art. 209 E.G.: „Inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs legitimirtes oder an Kindesstatt angenommenes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen."

[15]) Uebergangsvorschriften enthält Art. 208 E.G.: „Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geborenen unehelichen Kindes bestimmt sich nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach dessen Vorschriften.

Inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs außerehelich erzeugten Kinde aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für ein nach den französischen oder den badischen Gesetzen anerkanntes Kind.

[16]) Eine Uebergangsvorschrift enthält Art. 209 E.G., vergl. oben bei C. Nr. 1 Anm. 14.

Digitized by Google

War dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so steht die elterliche Gewalt der Mutter zu.

War der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat sie, wenn die elterliche Gewalt des Vaters infolge des Todes des Vaters oder aus einem anderen Grunde endigt oder wegen Geschäftsunfähigkeit des Vaters oder einer nach der Feststellung des Vormundschaftsgerichts für längere Zeit bestehenden thatsächlichen Verhinderung des Vaters an der Ausübung der väterlichen Gewalt ruht, nicht ihrerseits die elterliche Gewalt.[17])

6. Die Vorschriften der §§ 1343, 142 Abs. 2, nach welchen eine angefochtene anfechtbare Ehe als von Anfang an nichtig anzusehen ist und die Kenntniß der Anfechtbarkeit der Kenntniß der Nichtigkeit gleichsteht (vgl. oben Nr. 5), sowie die Vorschriften der §§ 1704, 1346, 142, nach welchen im Falle der Anfechtung wegen Drohung der anfechtungsberechtigte Ehegatte dem Ehegatten gleichsteht, der die Nichtigkeit der Ehe nicht gekannt hat.

D. Zu betrachten bleibt schließlich noch der Fall, daß bezüglich einer Person die Voraussetzungen für die Erlangung der elterlichen Gewalt über ein Kind vorliegen,[18]) zugleich aber bezüglich dieser Person eine Thatsache[19]) vorliegt, welche den Verlust der elterlichen Gewalt herbeigeführt haben würde, wenn sie dieselbe bereits besessen hätte. Die elterliche Gewalt wird in diesem Falle für die Person nicht begründet.[20]) § 560 E. I., welcher eine dahingehende Bestimmung enthielt, ist als selbstverständlich gestrichen.[21])

Aus den vorstehend unter A bis D dargestellten Bestimmungen

---

[17]) Eine Uebergangsvorschrift enthält Art. 207 E.G.: „Inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe als eheliche Kinder anzusehen sind und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen."

[18]) Z. B. für die Mutter nach dem Tod des Vaters, für den Erzeuger eines unehelichen Kindes bei nachfolgender Eheschließung mit der Mutter.

[19]) Z. B. eine die Verwirkung nach § 1680 begründende Handlung oder die Schließung einer neuen Ehe Seitens der Mutter, welcher die elterliche Gewalt zugestanden haben würde.

[20]) So auch Böhm, V.R. S. 16.

[21]) Reatz, Bd. 2 S. 176. Vgl. für den gleichen Standpunkt der preußischen Praxis Kammer-Ger. Bd. 13 S. 95.

Digitized by Google

des B.G.B. über die elterliche Gewalt ist nun zu beurtheilen, wann die Voraussetzungen des § 1773 Abs. 1 vorliegen. Hiernach ergeben sich

I. als Fälle des § 1773 Abs. 1, erste Alternative:
   1. Minderjährige eheliche Kinder stehen nicht unter elterlicher Gewalt,
      a) wenn beide Eltern todt oder für todt erklärt sind,
      b) wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe fortbesteht,
      c) wenn die Mutter, die bis dahin die elterliche Gewalt ausgeübt hat, sie verwirkt hat,
      d) wenn die Mutter, die bis dahin die elterliche Gewalt ausgeübt hat, eine neue Ehe geschlossen hat,
      e) wenn das Vormundschaftsgericht die elterliche Gewalt dem Vater oder der Mutter, die sie bis dahin ausgeübt hat, entzogen hat.
   2. Minderjährige uneheliche Kinder stehen nicht unter elterlicher Gewalt. Sind sie durch Ehelichkeitserklärung legitimirt, so stehen sie nach dem Tod oder der Todeserklärung des Vaters nicht mehr unter elterlicher Gewalt, ebenso nicht, nachdem der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat oder nachdem sie ihm entzogen worden ist.
   3. Adoptivkinder stehen nach dem Tod oder der Todeserklärung des Adoptivvaters oder, wenn er die elterliche Gewalt verwirkt hat oder sie ihm entzogen worden ist oder wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß durch Vertrag wieder aufgehoben worden ist, nicht mehr unter elterlicher Gewalt.

II. Fälle des § 1773 Abs. 1, zweite Alternative:[22]) Die Eltern sind weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Kindes berechtigt:
   1. wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und die Ehe fortbesteht, aber die elterliche Gewalt der Mutter, weil ein Grund des Ruhens oder der Verwirkung vorliegt, nicht eintritt,
   2. wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und die Ehe aufgelöst, auch nicht etwa der Mutter gemäß § 1685 Abs. 2 die Ausübung der elterlichen Gewalt übertragen ist,

[22]) Es sind dies nur einige der hauptsächlichsten Fälle. Weitere Kombinationen sind denkbar.

Digitized by Google

3. wenn die elterliche Gewalt der Mutter, die sie bis dahin ausgeübt hat, ruht,
4. wenn die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Kindes dem Vater oder der Mutter, die bis dahin die elterliche Gewalt ausgeübt hat, völlig entzogen[23]) oder wenn neben der Entziehung der Sorge für die Person die Sorge für das Vermögen infolge von Konkurseröffnung über das Vermögen des Inhabers der elterlichen Gewalt oder durch Verheirathung der Tochter beendigt ist.

Kann dagegen die Fürsorge des Inhabers der elterlichen Gewalt für einzelne Angelegenheiten oder für einen gewissen Kreis von Angelegenheiten, also z. B. für die Verwaltung des Vermögens oder für die persönlichen Angelegenheiten des Kindes aus einem thatsächlichen oder rechtlichen Grunde nicht eintreten, so erhält der Minderjährige einen Pfleger. § 1909.

Das Recht des B.G.B. unterscheidet sich von dem bisherigen Recht, welches im § 11 der pr. V.O. bestimmt:

„Minderjährige erhalten einen Vormund, wenn sie nicht unter väterlicher Gewalt stehen, wenn die väterliche Gewalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ruht oder wenn ihr Vater selbst bevormundet wird."

wesentlich durch die Anerkennung der die Vormundschaft ausschließenden elterlichen Gewalt der Mutter. Es kommt also zur

---

[23]) A. A. Buchka, Vergleichende Darstellung des B.G.B. § 43 S. 355 Anm. 4 und § 41 S. 339 IX am Ende. Danach sind die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Kinds befugt und ist demgemäß eine Vormundschaft einzuletten, wenn dem Vater die Vermögensverwaltung und Nutznießung nach § 1666 Abs. 2 oder nach § 1670 entzogen ist, sowie wenn der Vater in Konkurs verfällt. Allein die §§ 1666 Abs. 2, 1670, 1647 sprechen nur von der Entziehung bezw. Endigung der Vermögensverwaltung des Vaters (im Falle des § 1666 Abs. 2 einschließlich der Nutznießung). Die Sorge des Vaters für die Person des Kindes wird dadurch nicht berührt, es kann also nur zur Einleitung einer Pflegschaft, nicht einer Vormundschaft, kommen. Vgl. auch die Mot. zu § 1546 (jetzt § 1666) S. 808: „Wird auf Grund des § 1546 dem Inhaber der elterlichen Gewalt die letztere ganz oder theilweise entzogen, so ist dem Kinde in Gemäßheit der §§ 1633, 1738 (jetzt §§ 1773, 1909) ein Vormund bezw. Pfleger zu bestellen". Vgl. ferner Mot. S. 811 zu § 1547 (jetzt 1667): „Ist dem Inhaber der elterlichen Gewalt nach Maßgabe der §§ 1547, 1550 (jetzt 1667, 1670) die Vermögensverwaltung entzogen, so ... ist, wie in den Fällen des § 1546 (jetzt 1666), auf Grund des § 1738 (jetzt 1909) eine Pflegschaft anzuordnen."

Digitized by Google

zur Einleitung einer Vormundschaft über die vorhandenen minderjährigen Kinder beim Tode des Vaters, sofern die Mutter noch lebt, nicht mehr.

Zweites Kapitel.

Die Begründung der Vormundschaft.

§ 23.

Einleitung. Richterliche und gesetzliche Vormundschaft.

1. Wie bereits oben im § 2 unter VI ausgeführt, herrscht im B.G.B. das Bestellungsprinzip. Eine Vormundschaft soll immer nur auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts eintreten, und zwar hat das Vormundschaftsgericht diese Anordnung von Amtswegen vorzunehmen. § 1774.

Eine gesetzliche Vormundschaft hat das B.G.B. nicht geschaffen.[1]) Nur sind durch Art. 136 Nr. 1 E.G. aufrecht erhalten die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Vorstand einen unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen. Damit ist die materielle Bedeutung der Vorschrift des § 13 der pr. V.O., derzufolge über einen Minderjährigen, welcher in eine unter Verwaltung des Staats oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormunds hat, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt, für das Geltungsgebiet der pr. V.O. rücksichtlich der unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Verpflegungsanstalten aufrecht erhalten. Selbstverständlich tritt diese Vormundschaft nur ein, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Vormundschaft über Minderjährige vorliegen. In Ansehung eines unter elterlicher Gewalt stehenden Pfleglings erlangt daher der Anstaltsvorstand die

[1]) Das Nähere hierüber siehe oben im § 2 unter VI.

Digitized by Google

Rechte und Pflichten eines Vormunds nur dann, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt ist. Hier ist also ein Fall der gesetzlichen Vormundschaft für das Geltungsgebiet der pr. V.O. vorhanden.

Die Voraussetzungen und das Anwendungsgebiet dieser Vormundschaft bestimmen sich aber durchaus nach den Vorschriften der pr. V.O., da es sich nur um die Aufrechterhaltung bestehender Vorschriften, nicht um deren Ausdehnung durch das B.G.B. handelt.

Als Voraussetzungen der gesetzlichen Vormundschaft des § 13 pr. V.O. werden aufgestellt:[2])

a) daß der Anstaltszweck auf die leibliche und bezw. auch sittliche Pflege der Minderjährigen gerichtet ist. Dahin gehören also Findel-, Waisen-, Rettungshäuser, Siechen-, Blinden-, Taubstummeninstitute, Irrenhäuser und andere dergleichen der Pflege kranker und hülfloser Personen gewidmete Anstalten.

b) daß die unter der Verwaltung des Staates oder eines kommunalen Verbandes stehende Anstalt eine geschlossene ist.[3])

Bei näherer Vergleichung der Vorschriften des § 13 pr. V.O. und des Art. 136 Nr. 1 E.G. ergiebt sich Folgendes:

α) § 13 pr. V.O. spricht nur von Verpflegungsanstalten, während Art. 136 Erziehungs- und Verpflegungsanstalten nennt. Bezüglich solcher Anstalten, welche sich lediglich als Erziehungsanstalten, nicht zugleich als Verpflegungsanstalten darstellen, kennt mithin die pr. V.O. keine gesetzliche Vormundschaft. Art. 136 ist also bezüglich solcher Anstalten für das Geltungsgebiet der pr. V.O. gegenstandslos.

β) Andererseits spricht Art. 136 von solchen Anstalten, welche unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen, während § 13 pr. V.O. den unter der Verwaltung des Staates stehenden Anstalten die unter der Verwaltung einer Gemeindebehörde stehenden Anstalten gleichstellt. Daraus folgt, daß der Vorstand einer lediglich unter der Verwaltung einer Gemeindebehörde, nicht aber zugleich unter staatlicher Aufsicht stehenden Verpflegungsanstalt die ihm nach § 13 pr. V.O. zustehende gesetzliche Vormundschaft nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nicht mehr hat.

---

[2]) Hesse, V.O. Anm. 2 zu § 13 S. 23

[3]) Kommiss.-Bericht des Abgeordnetenhauses S. 4.

Digitized by Google

γ) In den Entscheidungen des Kammergerichts vom 14. Juni 1876[4]) wird angenommen, daß die gesetzliche Vormundschaft der im § 13 pr. V.O. bezeichneten Anstalten sich nur auf solche Mündel beziehe, welche in der Anstalt selbst und mithin unter unmittelbarer Aufsicht des Vorstands verpflegt werden, nicht dagegen auf Pfleglinge, welche außerhalb der Räume des Anstaltsgebäudes bei Privatpersonen untergebracht sind. Folgt man dieser Ansicht, so gelangt man zu der Annahme, daß die Vorschrift des Art. 136 Abs. 1 bezüglich derjenigen Minderjährigen, welche unter der Aufsicht des Vorstands oder eines Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, für Preußen keine Bedeutung hat.

δ) § 13 pr. V.O. räumt die Stellung eines gesetzlichen Vormunds nur dem Vorstand der Verpflegungsanstalt ein, während Art. 136 Abs. 1 auch diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhält, wonach nicht der Vorstand, sondern ein Beamter der Anstalt die Rechte und Pflichten eines Vormunds hat. In letzterer Hinsicht ist Art. 136 Abs. 1 für das Gebiet der pr. V.O. also ebenfalls gegenstandslos.

Die Vormundschaft des Vorstands der Verpflegungsanstalt dauert bis zur Volljährigkeit des Mündels; denn nach dem richtig verstandenen Sinn des § 13 pr. V.O. bleibt ein einmal in die Anstalt aufgenommener Mündel bis zum Großjährigkeitstermine unter der gesetzlichen Vormundschaft des Vorstands der Anstalt, mag er nun schon vorher wieder aus der Anstalt entlassen werden oder nicht.[5])

2. Die Bestellung des Vormunds erfolgt, abgesehen von den durch Art. 136 des Einf.Ges. z. B.G.B. aufrecht erhaltenen Fällen, stets durch das Gericht.

3. Verschieden von der Bestellung zum Vormund ist die Berufung zur Vormundschaft. Das B.G.B. kennt eine Berufung kraft letztwilliger Verfügung und eine Berufung kraft Familienrechts.[6])

4. Bezüglich der Berufung und Bestellung des Gegenvormunds gilt dasselbe wie bezüglich der Berufung und Bestellung des Vormunds. § 1792 Abs. 4. Ebenso pr. V.O. § 26 Abs. 5.

---

[4]) Kamm.-Ger. Bd. 6 S. 33 Nr. 25 u. Bd. 15 S. 77; so auch Schultzenstein, V.O. § 13 Anm. 5.

[5]) Hesse, V.O. § 13 Anm. 3 S. 23, 24.

[6]) Vgl. Vorbemerkung vor § 25.

Digitized by Google

5. Ist die Anordnung einer Vormundschaft in Ermangelung der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt, so ist sie von dem Vormundschaftsgericht oder auf erhobene Beschwerde von dem Beschwerdegericht wieder aufzuheben. Diese Aufhebung hat jedoch auf die Wirksamkeit der in der Zwischenzeit von dem Vormund oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluß. Selbst die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts, welches die Vormundschaft angeordnet hat, ist auf die Wirksamkeit der bezeichneten Rechtsgeschäfte ohne Einfluß.[7]) Anders dagegen beim Mangel der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts. Dies ergiebt sich aus § 32 G. fr. G., demzufolge, wenn eine Verfügung, durch die Jemand die Befugniß zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder zur Entgegennahme einer Willenserklärung erlangt, ungerechtfertigt ist, die Aufhebung der Verfügung auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte ohne Einfluß ist, es müßte denn die Verfügung wegen Mangels der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts unwirksam sein. Durch die Bestellung zum Vormund hat die zum Vormund bestellte Person die Befugniß zur Vornahme von Rechtsgeschäften und zur Entgegennahme von Willenserklärungen Namens des Mündels erlangt; es liegt mithin ein Fall des § 32 a. a. O. vor.

§ 24.

1. Die Unfähigkeit und die Untauglichkeit zur Vormundschaft.

1. Das B.G.B. spricht nicht von Unfähigkeit und Untauglichkeit zur Vormundschaft, sondern unterscheidet Personen, welche zum Vormund nicht bestellt werden *können* und Personen, welche zum Vormund nicht bestellt werden *sollen*. Für Ausländer (Nichtdeutsche) gilt dasselbe, wie für Deutsche; ein Unterschied ist nicht gemacht.

I. Nach § 1780 *kann* zum Vormund nicht bestellt werden:

a) der Geschäftsunfähige,

b) der wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte.

II. Gewisse Personen *sollen* nicht zu Vormündern bestellt werden.

A. Schlechthin soll nicht bestellt werden,

a) wer minderjährig oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist,

b) wer nach 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat,

[7]) Vgl. unten § 71.

Digitized by Google

c) wer in Konkurs gerathen ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,

d) wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, sofern sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein Anderes ergiebt.[1])

§ 1781.[2])

e) wer durch letztwillige Verfügung des Vaters oder der ehelichen Mutter von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Das Recht zur Ausschließung setzt voraus, daß dem Vater bezw. der ehelichen Mutter zur Zeit des Todes die elterliche Gewalt über das Kind zustand und daß dem Vater bezw. der ehelichen Mutter das Recht zur Vertretung des Kindes sowohl in den die Person als auch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zustand.[3]) Für ein erst nach seinem Tode geborenes Kind kann der Vater eine Person als Vormund mit Wirksamkeit nur ausschließen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre. Die Ausschließung des vom Vater Benannten durch die Mutter ist wirkungslos. § 1782.[4])

---

[1]) Die Einschränkung des § 1781 Nr. 4 hat den Fall des § 34 Nr. 6 R.St.G.B. im Auge, wonach die durch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte begründete Unfähigkeit, Vormund zu sein, dann nicht Platz greift, wenn es sich um Verwandte absteigender Linie handelt und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheilt.

[2]) Ob nach dem Aufhören der blos zeitweiligen Untauglichkeit der frühere Vormund wieder zu bestellen ist, hängt vom Ermessen des Vormundschaftsgerichts ab; einen Anspruch auf Wiederbestellung hat der wieder tauglich gewordene Vormund nicht. Uebrigens würde die Wiederbestellung des wieder tauglich gewordenen Vormunds nur dann erfolgen können, wenn inzwischen zum Ersatz entweder nur eine Pflegschaft eingeleitet oder im Falle der Einleitung einer Vormundschaft die Entlassung des neu bestellten Vormunds bei dessen Bestellung für den Fall vorbehalten worden wäre, daß die Untauglichkeit des früheren Vormunds wieder wegfallen würde. § 1799. Denn der neue Vormund würde lediglich aus dem Grunde, daß der frühere Vormund wieder tauglich geworden, nicht entlassen werden können. Vgl. unten § 30 Nr. 2.

[3]) Vgl. oben § 22.

[4]) Eine Uebergangsvorschrift enthält Art. 205 E.G.: „Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund der bisherigen Gesetze die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen, so gilt die Anordnung des Vaters von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs." — „Stirbt der Vater, welcher eine Verfügung von Todeswegen

Digitized by Google

Alle diese Unfähigkeits- und Untauglichkeitsgründe gelten sowohl für die zur Vormundschaft berufenen als auch für die für die Vormundschaft ausgewählten Personen.

B. Ferner soll eine mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathete Frau nicht ohne Zustimmung ihres Ehemanns zum Vormund bestellt werden. § 1783.

C. Endlich soll ein nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubniß zur Uebernahme der Vormundschaft bedürfender Beamter oder Religionsdiener nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß zum Vormund bestellt werden. § 1784.

Welche Beamte und Religionsdiener nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubniß zur Uebernahme der Vormundschaft bedürfen, bestimmt für Preußen der § 22 der pr. V.O. Diese Vorschrift bleibt auch neben dem B.G.B. ferner in Kraft. Von dem Art. 55 E.G., wonach die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten, soweit nicht in dem B.G.B. oder in dem E.G. ein Anderes bestimmt ist, wird sie schon um deswillen nicht betroffen, weil sie nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur ist; aber selbst, wenn sie privatrechtlicher Natur wäre, würde sie infolge des Hinweises im § 1784 und infolge der Einschränkung im Art. 55 E.G. aufrecht erhalten sein.

Nach § 22 pr. V.O. bedarf, wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, zur Führung einer von dem Vormundschaftsgericht eingeleiteten Vormundschaft der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde.

Eine Vergleichung des Wortlauts des § 22 pr. V.O. mit dem § 1784 B.G.B. ergiebt, daß letzterer sich auf alle Beamten und Religionsdiener bezieht, während erstere Vorschrift abgesehen von den Staatsbeamten nur die besoldeten Beamten in der Kommunal- und Kirchenverwaltung betrifft. Für das durch § 52 cit. nicht gedeckte weitere Gebiet, welches § 1784 umfaßt, ist letztere Vorschrift mithin für Preußen gegenstandslos. § 1784 gewährt aber der Landesgesetzgebung die Möglichkeit, jeden Beamten der Kommunalverwaltung und jeden Religionsdiener ohne Unterschied der Religion,

---

der fraglichen Art getroffen hat, erst nach dem Inkrafttreten des B.G.B., so kommt die Vorschrift nur zur Anwendung, wenn die im § 1777 B.G.B. bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit des Todes des Vaters vorliegen." Mot. z. E. I. Art. 123 E.G. S. 194.

Digitized by Google

soweit thatsächlich ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, gegen die Heranziehung zum Vormundschaftsdienste zu schützen.

Was die Art der Beibringung der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde betrifft, so hat sie in der Regel der Vormund dem Gericht einzureichen; letzteres kann sich aber auch selbst mit der Dienstbehörde zwecks Herbeiführung einer Entscheidung über die Genehmigung in Verbindung setzen.[5])

Nach § 22 der pr. V.O. bedürfen die dort genannten Beamten der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde zur Führung der Vormundschaft, nicht nur zur Uebernahme. Da die erstere im Gegensatz zur letzteren eine fortdauernde, nicht bloß eine vorübergehende Handlung (den Verpflichtungsakt) darstellt, so folgt daraus, daß die zur Ertheilung der Genehmigung berufene Dienstbehörde die Genehmigung auch jederzeit wieder zurücknehmen kann. Im § 63 Abs. 2 pr. V.O. ist dies auch noch ausdrücklich hervorgehoben.[6])

Vor der Ertheilung der Genehmigung soll das Gericht die im § 1785 bezeichneten Personen nicht zum Vormund bestellen, wie die Fassung dieser Bestimmung deutlich ergibt. Nach dem Wortlaut des § 22 pr. V.O. könnte es (wegen der Worte „zur Führung") zweifelhaft sein, ob nicht der Beamte vor der Beibringung der Genehmigung zum Vormund bestellt werden dürfe; nach dem richtig verstandenen Sinn des § 22 erscheint dies jedoch nicht zulässig. So auch die herrschende Meinung.[7])

Bezüglich der Militärpersonen bleibt auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. die Spezialbestimmung des § 41 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 in Geltung. Danach sind die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung zur Uebernahme von Vormundschaften nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.[8])

Für die Reichsbeamten, welche das B.G.B. ebensowenig, wie die Militärpersonen, in der hier in Betracht kommenden Beziehung

[5]) Hesse, V.O. § 22 Anm. 5 S. 58.

[6]) Hesse, V.O. § 22 Anm. 3 S. 56.

[7]) Hesse, V.O. § 22 Anm. 4 S. 57.

[8]) Die Militärpersonen des Friedensstandes sind im § 38 des R.M.G. v. 2. Mai 1874 aufgezählt. Die beurlaubten Reserve- und Landwehroffiziere bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft keiner Genehmigung. (§ 61 a. a. O.) Wegen der Civilbeamten der Militärverwaltung vgl. Anl. zum Militärstrafgesetzbuch v. 20. Juni 1872, R.G.Bl. 1872 S. 204. — Die zur Disposition gestellten Militärpersonen stehen den aktiven gleich. (R. v. 1. März 1822.)

Digitized by Google

erwähnt, bestimmt § 19 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, daß auf ihre Rechtsverhältnisse diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden, welche an ihren Wohnorten für die aktiven bezw. für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten. Für diejenigen Reichsbeamten, deren Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse vor deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimatsstaates und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des preußischen Rechts zur Anwendung.

In Ansehung der der Marine angehörenden Personen fehlt es an einer Bestimmung.[9])

2. Bei der Betrachtung der Bestimmungen unter 1 ergiebt sich zunächst, daß die in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen nicht gleichmäßig behandelt werden. Während nach § 1780 die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten zum Vormund nicht bestellt werden können, ist bezüglich der unter Nr. 1 des § 1781 aufgeführten Personen, nämlich bezüglich der Minderjährigen und der unter vorläufige Vormundschaft Gestellten, nur bestimmt, daß sie nicht zum Vormund bestellt werden sollen. Diese sämmtlichen Kategorieen von Personen sind nach §§ 107 ff, 114 in gleicher Weise in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Ueber die Folgen der Bestellung einer Person, welche nicht bestellt werden kann, und der Bestellung einer Person, welche nicht bestellt werden soll, spricht das B.G.B. im Gegensatze zu E. I. § 1640 und zum § 25 pr. V.O. sich nicht aus. E. I. erklärte im § 1640 die jetzt in den §§ 1780—1782 aufgeführten Personen allgemein für unfähig zum Amt des Vormunds und ordnete im § 1646 als Folge der Bestellung eines Geschäftsunfähigen zum Vormund die Nichtigkeit der Bestellung an, während er den übrigen Unfähigkeitsgründen und dem Mangel der jetzt im § 1783 erwähnten

[9]) Die Eigenschaft als Gemeindewaisenrath ist ebensowenig wie die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Vormundschaftsrichter vom Gesetz als Unfähigkeits- oder Untauglichkeitsgrund bezeichnet. Allein die dem Gemeindewaisenrath durch das Gesetz gegenüber dem Vormund eingeräumte beaufsichtigende Stellung würde sich nicht damit vertragen, daß er selbst Vormund wäre Er wird also Vormund nur über Mündel außerhalb seines Waisenrathsbezirks sein können. Im Falle eines verwandtschaftlichen oder schwägerschaftlichen Verhältnisses des Vormunds zum Vormundschaftsrichter wird dieser seine Mitwirkung als Aufsichtsbehörde nach Analogie der Vorschriften der §§ 42—48 der C.P.O. ablehnen können.

Digitized by Google

Zustimmung des Ehemanns sowie dem Mangel der jetzt im § 1784 erwähnten Erlaubniß einen Einfluß auf die Gültigkeit der Bestellung absprach. Auf dem gleichen Standpunkt steht die pr. V.O. § 25.

Nach der Fassung des Gesetzes und dem Inhalt der Kommissionsprotokolle wird man annehmen müssen, daß die Bestellung einer Person, welche zum Vormund nicht bestellt werden kann, nichtig ist, während eine zum Vormund bestellte Person, welche nach dem Gesetze nicht zum Vormund bestellt werden soll, ihr Amt bis zu ihrer Entlassung führt. Die im § 1781 genannten Untauglichkeitsgründe sind also für die Wirksamkeit der Bestellung ohne Einfluß.

3. Vergleicht man die Vorschriften des B.G.B. mit denen der pr. V.O. (§ 21), so ergiebt sich eine Erweiterung des Kreises der zur Vormundschaft fähigen bezw. tauglichen Personen.

a) Nach § 1781 Nr. 1 ist der für volljährig Erklärte von der Bestellung zum Vormund nicht ausgeschlossen. Denn nach § 3 erlangt der Minderjährige durch die Volljährigkeitserklärung die rechtliche Stellung eines Volljährigen. Nach der pr. V.O. § 21 Nr. 2 ist unfähig, wer das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, einerlei, ob er für großjährig erklärt ist oder nicht.

b) Die Kategorie des § 21 Nr. 5 der pr. V.O. „wer offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führt" ist wegen zu großer Unbestimmtheit der Voraussetzungen dieses Unfähigkeitsgrundes nicht in das B.G.B. aufgenommen.

c) Unbeschränkt zugelassen sind nach dem B.G.B. weibliche Personen, während diese von der pr. V.O. § 21 Nr. 7 regelmäßig, d. h. abgesehen von den Ausnahmen im § 21 Abs. 2 für unfähig erklärt werden.

Im Uebrigen stimmen die Vorschriften beider Gesetze im Wesentlichen überein. Die Vorschrift des § 1783 B.G.B. entspricht der Bestimmung des § 21 Abs. 3 pr. V.O. Die Vorschrift des § 1782 entspricht dem § 21 Nr. 6 der pr. V.O., von der sie sich nur durch den in der pr. V.O. fehlenden Satz 2 des Abs. 1, demzufolge die Mutter den von dem Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen kann, unterscheidet. Nach der Vorschrift des § 1782 ist der Vater allerdings berechtigt, auch die Mutter von der Vormundschaft auszuschließen. Allein dies kann nur in solchen Fällen praktisch werden, in welchen der Mutter ausnahmsweise die elterliche Gewalt nicht zusteht.[10])

[10]) In diesen Fällen, insbesondere in dem Falle, in welchem die Mutter

Digitized by Google

Durch § 1782 haben der Vater und die eheliche Mutter übrigens nur das Recht, bestimmt bezeichnete Personen, nicht ganze Klassen von Personen, auszuschließen. Mot. S. 1069.

Ein Unterschied zwischen der pr. V.O. und dem B.G.B. ergiebt sich noch im Anschlusse an die Vorschriften des § 21 Abs. 3 pr.V.O. und des § 1783 B.G.B. Nach preußischem Recht ist nämlich eine Zurücknahme der von dem Ehemann nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 pr. V.O. einmal erklärten Einwilligung unzulässig,[11]) während durch § 1887 Abs. 2 B.G.B. ein solcher Widerruf ausdrücklich für wirksam erklärt wird. Die abweichende Behandlung beruht darauf, daß nach § 32 Abs. 3 pr. V.O. der Ehemann einer zum Vormund bestellten Frau für die vormundschaftliche Verwaltung als Bürge haftet.

4. Die in diesem Paragraphen besprochenen Unfähigkeitsgründe finden auf den Vorstand bezw. die Beamten einer der in Art. 136 E.G. genannten Anstalten keine Anwendung; denn diese Personen kommen nicht als eine oder mehrere physische oder individuell bestimmte Personen, sondern als Organe der Anstalt in Betracht. Solange sie in diesem Amte sind, erscheinen sie auch als fähig zur Führung der Vormundschaft. Uebrigens hat es ja das Vormundschaftsgericht nach Art. 136 E.G. in der Hand, jederzeit einen andern Vormund zu bestellen.

5. Das in diesem Paragraphen vom Vormund Gesagte findet auch auf den Gegenvormund Anwendung. § 1792 Abs. 4.

Eine zwischen Vormund und Gegenvormund bestehende Verwandtschaft oder Schwägerschaft führt nicht die Untauglichkeit einer dieser Personen herbei. Ein solches verwandtschaftliches oder schwägerschaftliches Verhältniß wird zwischen Beiden häufig vorliegen, da Beide nach § 1779 Abs. 2 Satz 3 zunächst aus den Verwandten oder Verschwägerten des Mündels auszuwählen sind. Sofern aber wegen besonderer Umstände des einzelnen Falles Bedenken obwalten, steht es dem Richter ja frei, eine andere Person zu dem Amt des Vormunds oder des Gegenvormunds auszuwählen, und zwar nach § 1778 Abs. 1 selbst dann, wenn eine gültige Berufung sowohl bezüglich des Vormunds als bezüglich des Gegenvormunds vorliegt.

---

die elterliche Gewalt durch Schließung einer neuen Ehe verliert, entspricht aber auch die Befugniß des Vaters, die Mutter von der Vormundschaft auszuschließen, durchaus den Verhältnissen.

[11]) Hesse, V.O. § 21 Anm. 14 S. 54; Gruchot Bd. 20 S. 417 Nr. 4.

Digitized by Google

2. Die Berufung zur Vormundschaft.

Vorbemerkung. Das B.G.B. spricht von einer Berufung zur Vormundschaft nur in denjenigen Fällen, in welchen gewissen Personen ein Recht auf die Vormundschaft eingeräumt ist. „Zur Vormundschaft berufen sein," bedeutet also: ein vorzugsweises Recht auf Uebertragung der Vormundschaft haben. Mot. S. 1063. Dies Recht kann sich gründen auf die Benennung seitens der Eltern des Mündels oder auf das verwandtschaftliche Verhältniß zum Mündel. § 1776.

Ist die Vormundschaft keinem dazu Berufenen zu übertragen, so erfolgt die Auswahl des Vormunds durch das Vormundschaftsgericht.

Anders die pr. V.O. Nach dieser setzt die gerichtliche Bestellung des Vormunds in allen Fällen dessen vorgängige Berufung voraus.*) Diese kann geschehen kraft letztwilliger Verfügung, kraft Familienrechts oder durch das Vormundschaftsgericht. §§ 17, 19 pr. V.O.

Von einer Berufung durch das Vormundschaftsgericht spricht das B.G.B. nicht.

Während also nach der pr. V.O. der Bestellung des Vormunds stets dessen Berufung zur Vormundschaft vorausgeht, geht nach dem B.G.B. der Bestellung eine Berufung nur in den Fällen des § 1776 voraus. In anderen Fällen geht der Bestellung die Auswahl des Vormunds durch das Vormundschaftsgericht voraus. § 1779.

§ 25.

A. Berufung kraft letztwilliger Verfügung.

Das Recht zur Berufung eines Vormundes für einen Minderjährigen kraft letztwilliger Verfügung steht nach § 1776 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 dem Vater und der ehelichen Mutter des Mündels zu.[1]) Nach dem B.G.B. beruht das Recht der Eltern zur Benennung eines Vormunds auf dem Gedanken, daß es sich als ein Ausfluß der elterlichen Gewalt, als eine Nachwirkung derselben und gewissermaßen als eine Verfügung über die mit derselben verbundenen Befugnisse in Ansehung der Sorge für die Person und das Vermögen des

*) Vgl. Dernburg, P.R. § 54 S. 142.

[1]) Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß dem Interesse des Mündels voraussichtlich am besten gedient sei, wenn das Amt des Vormunds vor Anderen auf solche Personen übertragen werde, welche das Vertrauen der eigenen Eltern des Mündels berufe.

Digitized by Google

Kindes darstellt. Dies mußte dahin führen, die Wirksamkeit der Benennung davon abhängig zu machen, daß der Wille des Benennenden in Betreff der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes noch zur Zeit des Todes des Ersteren maßgebend gewesen sei. Mot. S. 1055. Daher steht das Benennungsrecht den Eltern nur zu, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die elterliche Gewalt über ihr Kind zusteht; jedoch hat der Vater, wie die eheliche Mutter, auch wenn ihnen zur Zeit des Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht, das Recht der Benennung eines Vormunds dann nicht, wenn der Vater bezw. die eheliche Mutter in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt ist.[2] [3] Nicht erforderlich zur Wirksamkeit der Benennung ist es, daß dem Benennenden die elterliche Gewalt über das Kind schon zur Zeit der Verfügung zustand. Es können daher der Vater und die Mutter auch im Hinblick auf ihre künftigen Kinder einen Vormund unter den sonstigen Voraussetzungen des § 1777 wirksam benennen. Der Vater kann auch für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund nennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre. § 1777. Bei einem Widerstreit zwischen einer Anordnung des Vaters und einer solchen der Mutter wird der Anordnung des Vaters der Vorzug zu geben sein, da es der natürlichen Stellung des Vaters entspricht, ihm, wie bei

---

[2]) Vgl. oben § 22.

[3]) Die Verfügung des Vaters oder der Mutter ist mithin unwirksam, wenn das Vormundschaftsgericht dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Sorge für die Person des Kindes auf Grund des § 1666 Abs. 1 oder die Vermögensverwaltung auf Grund der §§ 1666 Abs. 2, 1669, 1670 vbdn. mit §§ 1667, 1668, 1669, 1640 entzogen hat, ferner, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt die Verwaltung des den Kindern gehörenden Vermögens infolge der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen (§ 1647) oder durch die Verheirathung der Tochter (§ 1633) verloren hat. (Vgl. für das pr. R. § 17 Nr. 2 pr. V.O. vbdn. mit A.L.R. II. 2 § 268.) Dasselbe gilt, wenn die elterliche Gewalt des Benennenden zur Zeit des Todes desselben ruhte, weil er entmündigt war (vgl. für das pr. R. § 17 Nr. 2 pr. V.O. vbdn. mit A.L.R. II. 2 § 256). Endlich ist dasselbe anzunehmen für solche Fölle, in welchen die elterliche Gewalt des betreffenden Elterntheils zur Zeit seines Todes wegen Geschäftsunfähigkeit oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit oder Stellung des Elterntheils unter Pflegschaft nach § 1910 Abs. 1 oder wegen der durch das Vormundschaftsgericht erfolgten Feststellung der auf längere Zeit bestehenden thatsächlichen Verhinderung des betreffenden Elterntheils an der Ausübung ruhte (§§ 1676 Abs. 1, 1677 Abs. 1).

Digitized by Google

seinen Lebzeiten, so auch für die Zeit nach seinem Tode einen überwiegenden und die Mutter bindenden Einfluß auf die vormundschaftliche Verwaltung in dieser, wie in anderen Beziehungen — vgl. §§ 1687 Nr. 1, 1782 Abs. 1 Satz 2, 1868 Abs. 2 —, einzuräumen.

Die entsprechenden Vorschriften der pr. V.O. § 17 Nr. 2 und 4 über die Voraussetzungen des Benennungsrechts weichen in folgenden Punkten von dem Recht des B.G.B. ab.

a) Das preußische Recht erfordert als Voraussetzung für das Benennungsrecht des Vaters nicht stets das Bestehen der väterlichen Gewalt zur Zeit des Todes, sondern giebt dem Vater das Benennungsrecht auch, wenn er bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat. Der Fall, den die pr. V.O. hierbei im Auge hat, daß nämlich die väterliche Gewalt durch Verheirathung, durch getrennte Haushaltung oder durch Entlassung des Kindes erlischt, ohne daß dasselbe die Rechte eines Großjährigen erlangt, in welchem Falle nach § 12 der pr. V.O. der bisherige Gewalthaber gesetzlicher Vormund wird, kann nach dem Recht des B.G.B. allerdings nicht mehr eintreten, weil die elterliche Gewalt durch Verheirathung, durch getrennte Haushaltung und durch Entlassung des Kindes nicht erlischt.

b) Für das Benennungsrecht der Mutter erfordert die pr. V.O., daß die Mutter bis zum Tode die Vormundschaft geführt habe.[4]) Sie hat das Benennungsrecht also auch bezüglich ihres unehelichen Kindes, wenn sie Vormund desselben zur Zeit ihres Todes ist, während ihr nach dem B.G.B. bezüglich ihres unehelichen Kindes das Benennungsrecht nie zusteht, da das uneheliche Kind nicht unter elterlicher Gewalt steht. Ferner hat sie das Benennungsrecht bezüglich ihres ehelichen Kindes selbst im Falle der Wiederverheirathung, wenn sie nach derselben nicht von der Vormundschaft entlassen worden ist, während sie es in diesem Falle nach dem B.G.B. nicht hat, da sie durch Eingehung einer neuen Ehe nach § 1697 die elterliche Gewalt verliert.

Eine vom Vater oder der Mutter ausgehende Benennung liegt nicht vor, wenn von diesen nur einem Dritten die Ermächtigung zur Benennung gegeben worden ist.[5])

---

[4]) Die Beifügung dieser beschränkenden Voraussetzung erklärt sich aus der Erwägung, daß eine Mutter, welcher die Vormundschaft gar nicht hat angetragen werden können oder nach erfolgter Antragung wieder hat entzogen werden müssen, auch nicht die nöthige Gewähr für eine sorgfältige Auswahl des Vormunds bieten wird.

[5]) Kamm.Ger. Bd. 1 S. 33.

Digitized by Google

2. Die Benennung des Vormunds kann nur durch letztwillige Verfügung erfolgen. § 1777 Nr. 3. Dagegen kann die Benennung des Vormunds[6]) nicht Gegenstand eines Erbvertrags sein, d. h. sie kann nicht vertragsmäßig getroffen werden. § 2278 Abs. 2. Indessen ist es nicht ausgeschlossen, daß eine Verfügung der hier fraglichen Art als solche wirksam auch in einem Erbvertrag getroffen werden kann, da in dem Erbvertrag jeder der Vertragschließenden einseitig jede Verfügung treffen kann, die durch Testament getroffen werden kann.

Nach der pr. V.O. kann die Benennung in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde erfolgen.

3. Ist die Benennung des Vormunds durch letztwillige Verfügung erfolgt und dieser eine Bedingung oder Zeitbestimmung beigefügt, so gilt Folgendes: Die unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgte Berufung wird nicht berücksichtigt, wenn die Bedingung oder der Termin zu der Zeit, in welcher die Anordnung der Vormundschaft zu erfolgen hat, noch nicht eingetreten ist. In einem solchen Falle ist der Berufene zu jener Zeit an der Uebernahme der Vormundschaft verhindert. § 1778 Abs. 1.

War jedoch das durch die Bedingung oder Zeitbeschränkung begründete Hinderniß nur ein vorübergehendes, so hat das Vormundschaftsgericht den Beamten nach dem Wegfalle des Hindernisses an Stelle des bisherigen Vormunds zum Vormund zu bestellen (§ 1778 Abs. 2), und es wird auf diese Weise möglich, einer sachgemäßen Anordnung der Eltern trotz der beigefügten Bedingung oder Zeitbestimmung gerecht zu werden.

Die Beifügung einer auflösenden Bedingung oder eines Endtermins beendigt beim Eintritt der auflösenden Bedingung oder des Endtermins das Amt des einmal bestellten Vormunds nicht, doch kann nach § 1790 bei der Bestellung des Vormunds dessen Entlassung für den Fall des Eintritts der Bedingung oder des Endtermins vorbehalten werden. Mot. S. 1054.

Die pr. V.O. enthält in dieser Richtung besondere Bestimmungen nicht.

4. Anderen Personen als den Eltern des minderjährigen Mündels ist ein Einfluß auf die Ernennung des Vormunds nicht gewährt.

[6]) Abweichend die herrschende Theorie des gemeinen Rechts und A.L.R. II 18 § 178.

Digitized by Google

Im Anschlusse an die pr. V.O. § 87 giebt aber das B.G.B. dem Erblasser oder demjenigen, welcher dem Mündel durch Rechtsgeschäft unter Lebenden eine unentgeltliche Zuwendung gemacht hat, die Befugniß, nach Maßgabe des § 1917 für das dort bezeichnete Vermögen einen Pfleger zu benennen (vgl. auch § 1909).

5. Das in diesem Paragraphen von dem Vormund Gesagte gilt auch von dem Gegenvormund. § 1792 Abs. 4. Entsprechend pr. V.O. § 26 Abs. 5.

§ 26.

B. Berufung kraft Familienrechts.

1. Kraft Familienrechts sind zur Vormundschaft berufen:

I. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite,

II. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

§ 1776 Abs. 1 Nr. 3 u. 4. Diese Vorschriften entsprechen dem § 17 Abs. 1 Nr. 5 u. 6 der pr. V.O.

Die Großväter sind jedoch nicht berufen,

a) wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist,

b) wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.[1]) § 1776 Abs. 2.

Die Bestimmung des § 1776 Abs. 2 trifft dem Wortlaut nach nicht auch den Fall, wenn der leibliche Großvater seinen Enkel an Kindesstatt angenommen hat, da sie voraussetzt, daß der Mündel von einem Anderen an Kindesstatt angenommen ist. Der leibliche Großvater ist mithin in diesem Falle nach Maßgabe des Abs. 1 als Vormund seines Enkels berufen. Da aber dann, wenn dem Großvater als Annehmendem aus besonderen Gründen die elterliche Gewalt über den von ihm an Kindesstatt angenommenen Enkel nicht zusteht, diese Gründe auch seiner Bestellung als Vormund für den Enkel entgegenstehen, so wird das Vormundschaftsgericht in einem

[1]) Diese Vorschrift des § 1776 Abs. 2 beruht auf der Erwägung, daß durch die Annahme an Kindesstatt der Angenommene seiner natürlichen Familie mehr oder weniger entfremdet wird. Diese Erwägung trifft jedoch nicht zu, wenn der Mündel von dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen wird oder wenn derjenige, von dem der Mündel abstammt, von dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen wird und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken. §§ 1757 Abs. 2, 1762. Mot. S. 1050, 1051.

Digitized by Google

solchen Falle den in seiner Eigenschaft als Großvater nach Maßgabe des Abs. 1 berufenen Adoptivvater auf Grund des § 1778 Abs. 1, weil nämlich seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde, auch ohne seine Zustimmung übergehen können. Mot. S. 1051.

Was das uneheliche Kind betrifft, so fällt der Vater der unehelichen Mutter unter die Kategorie des § 1776 Nr. 4, da nach § 1705 das uneheliche Kind im Verhältnisse zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat. Die pr. V.O. versteht unter Nr. 5 und 6 des § 17 nur die ehelichen Großväter,[2]) jedoch kommt die Vorschrift des § 12 Abs. 2 der pr. V.O., daß der Vater der unehelichen Mutter gesetzlicher Vormund über das uneheliche Kind der letzteren ist, solange das Vormundschaftsgericht einen anderen Vormund nicht bestellt, dem Standpunkt des B.G.B. sehr nahe. Bei der Legitimation durch Ehelichkeitserklärung des Kindes fällt nur der Vater der Mutter unter die Kategorie des § 1776 Nr. 4, nicht auch der Vater des Vaters unter die Kategorie des § 1776 Nr. 3, da die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung nach § 1737 keine Verwandtschaft zwischen dem Legitimirten und dem Vater des Vaters begründet. Dagegen fällt bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe der Vater des Vaters unter die Kategorie des § 1776 Nr. 3.

2. Die pr. V.O. führt im § 17 Nr. 1 und 3 noch zwei Berufungen kraft Familienrechts auf, welche das B.G.B. nicht kennt. Danach sind berufen:

a) wer, ohne die väterliche Gewalt zu erwerben, den Mündel an Kindesstatt angenommen hat,
b) die Mutter über ihre ehelichen, nicht an Kindesstatt hingegebenen Kinder.

Die erste Berufung fehlt im B.G.B., weil nach § 1757 durch die Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt stets die elterliche Gewalt für den Annehmenden begründet wird.

Die zweite Berufung kommt vom Standpunkt des B.G.B. ebenfalls nicht in Frage, weil die Mutter über ihre ehelichen Kinder im Falle des Todes oder der Todeserklärung des Vaters stets, ferner aber auch im Falle der Verwirkung der elterlichen Gewalt des Vaters und der Auflösung der Ehe die elterliche Gewalt hat,

---

[2]) Kammer-Ger. Bd. 6 S. 35.

Digitized by Google

diese auch beim Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters während der Ehe ausübt, nach Auflösung der Ehe sie sich aber beim Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters übertragen lassen kann. §§ 1684, 1685. Soweit aber das Gesetz der Mutter den vormundschaftlichen Schutz der Kinder in der Form der elterlichen Gewalt versagt, ist aus denselben Gründen, auf welchen diese Versagung beruht, der Mutter auch ein gesetzliches Anrecht auf Uebertragung der Vormundschaft nicht zugestanden worden, sondern muß es nach Maßgabe des § 1779 Abs. 1 dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen bleiben, ob es in Ermangelung eines nach § 1776 berufenen Vormunds im konkreten Falle unbedenklich ist und im Interesse des Kindes liegt, die Mutter zum Vormund zu bestellen. Es gilt dies insbesondere auch in dem Falle, in welchem die elterliche Gewalt der Mutter dadurch beendigt wird, daß die Mutter eine neue Ehe eingeht. § 1697. Mot. S. 1052, 1053.

3. Das in diesem Paragraphen von dem Vormund Gesagte gilt auch von dem Gegenvormund. § 1792 Abs. 4. Entsprechend pr. V.O. § 26 Abs. 5.

§ 27.

C. Reihenfolge der Berufenen. Bedeutung der Berufung.

I. Reihenfolge der Berufenen.

1. Die kraft letztwilliger Verfügung oder kraft Familienrechts berufenen Personen sind in folgender Reihenfolge berufen:

1. der von dem Vater Benannte,
2. der von der ehelichen Mutter Benannte,
3. der Großvater väterlicherseits,
4. der Großvater mütterlicherseits.

§ 1776. Es findet also in Ansehung der einzelnen Delationsgründe eine successio graduum statt, und zwar nicht bloß bei der ersten Einleitung der Vormundschaft, sondern auch dann, wenn während der bereits bestehenden Vormundschaft das Amt des Vormunds durch den Wegfall des früheren Vormunds erledigt wird. Mot. S. 1053. Dagegen wirkt sie nicht, solange ein Vormund des Mündels vorhanden ist. Wenn z. B. der Vater eines bevormundeten Minderjährigen durch Ehelichkeitserklärung legitimirt wird, so erstrecken sich die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung auf den bevormundeten Minderjährigen. § 1737. Er erlangt also dadurch einen Großvater väterlicherseits. Der diesem nach § 1776 Abs. 1 Nr. 3 zustehende Anspruch auf die Vormundschaft bleibt aber solange

Digitized by Google

unwirksam, als der jetzt bestellte Vormund die Vormundschaft führt. Anders würde es natürlich sein, wenn das Vormundschaftsgericht bei Bestellung des jetzt vorhandenen Vormunds gemäß § 1790 dessen Entlassung für den Fall der Legitimation des Vaters des Mündels vorbehalten hätte.

2. Den nach § 1776 berufenen Personen können gewisse Personen, wenn sie auch nicht als Berufene vom Gesetze bezeichnet sind, ihnen also auch kein Recht auf die Bestellung zum Vormund zusteht, durch das Vormundschaftsgericht vorgezogen werden. So darf[1]) nach § 1778 Abs. 3 für eine Ehefrau der Ehemann vor den sämmtlichen nach § 1776 berufenen Personen, für ein uneheliches Kind die Mutter vor dem Großvater bestellt werden. Die erstere Vorschrift stimmt mit § 17 Abs. 3 pr. V.O. überein. Die letztere Vorschrift kommt im praktischen Erfolg dem nach der pr. V.O. bezüglich der Bevormundung des unehelichen Kindes bestehenden Rechtszustand nahe, wonach der Vater der unehelichen Mutter über deren uneheliches Kind gesetzlicher Vormund ist, solange das Vormundschaftsgericht einen anderen Vormund nicht bestellt, die uneheliche Mutter zur Vormundschaft über ihr Kind fähig ist und bei der Uebertragung der Vormundschaft geeignete Verwandte des Mündels zunächst zu berücksichtigen sind. §§ 12 Abs. 2, 21 Abs. 2, 19 Abs. 1 pr. V.O.

3. Nach Art. 136 Nr. 3 E.G. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1776 als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde derjenigen Minderjährigen, welche in der Anstalt unter der Aufsicht des Vorstands oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, bestellt werden kann. Für Preußen hat dieser Vorbehalt keine Bedeutung, weil nach § 13 der pr. V.O. der Vorstand einer unter Verwaltung des Staats oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalt über einen in eine solche Anstalt aufgenommenen Mündel bis zu dessen Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines

[1]) Es ist wohl zu beachten, daß das B.G.B. nicht etwa vorgeschrieben hat, daß, wenn einer Ehefrau ein Vormund zu bestellen sei, das Vormundschaftsgericht vor den Verwandten und Verschwägerten der Ehefrau den Ehemann der letzteren berücksichtigen solle.

Digitized by Google

gesetzlichen Vormunds hat und daher gemäß Art. 136 Nr. 1 des E.G. ohne Weiteres Vormund dieses Mündels ist.[2])

II. Bedeutung der Berufung.

1. Die Berufung zur Vormundschaft giebt dem Berufenen ein festes Recht auf Uebertragung der Vormundschaft. Das B.G.B. behandelt nicht das Verhältniß wesentlich als Dativkuratel und die Delationsgründe als bloße Anhaltspunkte für den Richter.

Ohne die Zustimmung eines Berufenen ist dessen Uebergehung zulässig:

a) wenn er zu den Personen gehört, welche nach §§ 1780—1784 nicht zum Vormund bestellt werden können oder sollen,[3])
b) wenn er an der Uebernahme der Vormundschaft verhindert ist,
c) wenn er die Uebernahme der Vormundschaft verzögert,
d) wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.

§ 1778 Abs. 1.

Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormunds zum Vormund zu bestellen. § 1778 Abs. 2.

Die pr. V.O. erwähnt im § 18 Abs. 2 die Uebergehung einer zur Vormundschaft berufenen Person nur für den Fall, daß Umstände eingetreten sind, welche die Bestellung des Berufenen als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen, und gestattet in diesem Falle die Uebergehung des Berufenen nur mit dessen Zustimmung. Beim Widerspruch des Berufenen ist die Entscheidung des Beschwerdegerichts einzuholen.

Insofern weicht also das B.G.B. ab. Selbstverständlich muß auch nach der pr. V.O. der Berufene übergangen werden, wenn er gesetzlich unfähig (pr. V.O. § 21) ist.

Keinen Unterschied macht es nach dem B.G.B., ob dem Benennenden der Grund, aus welchem die Bestellung des Berufenen zum Vormund eine Gefährdung des Interesses des Mündels besorgen läßt, bekannt war oder nicht — Mot. S. 1058 —, ein Punkt, der für die pr. V.O. streitig ist.[4])

---

[2]) Vergl. oben § 23.

[3]) Vgl. oben § 24 Nr. 1.

[4]) Vgl. Schultzenstein, V.O. § 18 Anm. 3; Kamm.-Ger. Bd. 4 S. 43.

Digitized by Google

Nach der Fassung des § 1778 könnte man per arg. e contr. folgern, daß die Uebergehung einer nach § 1776 (kraft letztwilliger Verfügung oder kraft Familienrechts) als Vormund berufenen Person mit deren Zustimmung stets zulässig sei, auch wenn keiner der vorher unter a bis d erwähnten Gründe vorläge. Für das Recht der pr. V.O. nimmt Hesse[5]) an, daß auch in dem Falle, wenn ein Berufener seiner Uebergehung zustimme, die letztere nur dann gerichtsseitig zulässig sei, wenn Umstände der im § 18 Abs. 2 pr. V.O. erwähnten Art sie rechtfertigten. Zur Begründung beruft Hesse sich darauf, daß jeder Berufene auch zunächst zur Annahme der Vormundschaft verpflichtet sei. Das ist allerdings nach § 20 pr. V.O. richtig und in dieser Beziehung unterscheidet sich[6]) das B.G.B. von der pr. V.O. insofern, als Ersteres die Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft nur dem nach § 1785 vom Vormundschaftsgericht Ausgewählten auferlegt. Dieser Gesichtspunkt, daß das Vormundschaftsgericht den Berufenen nicht lediglich auf Grund der Zustimmung des Letzteren von einer ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung befreien dürfe, würde also für das Recht des B.G.B. allerdings nicht in Betracht kommen. Allein trotzdem ist für dieses anzunehmen, daß das Vormundschaftsgericht den Berufenen nicht lediglich auf Grund der Zustimmung des Letzteren beim Nichtvorhandensein eines der im § 1778 aufgezählten Umstände übergehen darf. Denn wenn auch die Motive S. 1063 sagen, der Entwurf gehe davon aus, daß die Berufung auf Grund des § 1635 Abs. 1 (jetzt § 1776 Nr. 1) nur die Bedeutung habe, dem Berufenen ein vorzugsweises Recht auf die Vormundschaft zu gewähren, und daß insbesondere durch eine letztwillige Verfügung einem Dritten grundsätzlich eine Verpflichtung nicht auferlegt werden könne, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Berufungen des § 1776 auch dem Interesse des Mündels dienen sollen. Die von den Eltern des Mündels benannten Personen sind, wie mit Rücksicht darauf, daß die Eltern die einschlägigen Verhältnisse am besten zu beurtheilen wissen werden, jedenfalls als Regel anzunehmen ist, für die Vormundschaft ganz besonders geeignet. Dasselbe wird man wenigstens in der Regel von den Großeltern wegen ihres nahen verwandtschaftlichen Verhältnisses zum Mündel annehmen müssen. Mit Rücksicht darauf, daß hiernach für den Mündel regelmäßig sogar ein Interesse an der Bestellung der durch letztwillige Ver-

[5]) V.R. § 18 Anm. 1.

[6]) Vgl. das Nähere im § 29 unten.

Digitized by Google

fügung oder durch Gesetz berufenen Vormünder bestehen wird, dürfte dem Vormundschaftsgericht nicht das Recht zustehen, den Berufenen, der zwar zur Uebernahme der Vormundschaft bereit, aber auch mit seiner Uebergehung einverstanden ist, lediglich wegen dieses Einverständnisses zu übergehen.

Gegen die Verfügung, durch welche ein als Vormund Berufener übergangen wird, findet nach § 60 Nr. 1 G. fr. G. sofortige Beschwerde statt. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von seiner Uebergehung Kenntniß erlangt.

Die unter Nichtbeachtung einer Berufung erfolgte Bestellung einer anderen Person ist bis zur Entlassung dieses Vormunds wirksam.

2. Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden. § 1788 Abs. 4. Diese Vorschrift entspricht der Bestimmung des § 1786 Nr. 7, derzufolge die Uebernahme der Vormundschaft ablehnen kann, wer mit einem Anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll. Ohne die Vorschrift des § 1778 Abs. 4 könnte dem in Gemäßheit des § 1776 als Vormund Berufenen sein Recht auf Führung der Vormundschaft im Wege der Bestellung eines Mitvormunds verkümmert werden.

III. Das unter I und II über die Reihenfolge und die Bedeutung der Berufung des Vormunds Gesagte gilt entsprechend auch für die Berufung des Gegenvormunds. § 1792 Abs. 4.

3. Die Auswahl des Vormunds durch das Vormundschaftsgericht.

§ 28.

A. Die Auswahl selbst.

1. Wenn die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen ist, so hat das Vormundschaftsgericht den Vormund auszuwählen. Vorher ist der Gemeindewaisenrath zu hören, welcher die zu Vormündern geeigneten Personen dem Vormundschaftsgericht vorzuschlagen hat. § 1779 Abs. 1. Ebenso pr. V.O. § 19 Abs. 1. Die vorgängige Anhörung des Gemeindewaisenraths ist aber nicht Bedingung der Gültigkeit der Bestellung.

2. Das Vormundschaftsgericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet

Digitized by Google

ist. § 1779 Abs. 2 Satz 1. Eine derartige Vorschrift ist in der pr. V.O. nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber wohl als selbstverständlich erachtet worden. An den Vorschlag des Waisenraths ist das Vormundschaftsgericht bei der Auswahl des Vormunds nicht gebunden.

3. Bei der Auswahl sind Verwandte und Verschwägerte des Mündels zunächst zu berücksichtigen. § 1779 Abs. 2 Satz 3. Ebenso pr. V.O. § 19 Abs. 1. Durch diese Vorschrift hat jedoch den Verwandten und Verschwägerten kein Recht auf vorzugsweise Berücksichtigung eingeräumt werden sollen. Das Vormundschaftsgericht ist nicht gehindert, dem Ehemanne der Mündel vor deren Verwandten und Verschwägerten den Vorzug zu geben. Die vorzugsweise Berücksichtigung des Ehemanns ist aber dem Vormundschaftsgericht nur gestattet, nicht besonders zur Pflicht gemacht. Die Bestellung des Ehemanns ist da, wo die Interessen der Ehegatten wegen des ehelichen Güterrechts kollidiren, nicht rathsam.

4. Bei der Auswahl des Vormunds ist auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen. § 1779 Abs. 2 Satz 2. Ebenso pr. V.O. § 19 Abs. 2.

5. Wie bereits oben § 16 Nr. 1 kurz erwähnt, ist für den Mündel regelmäßig, d. h. sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, nur ein Vormund zu bestellen. § 1775. Ebenso pr. V.O. § 19 Abs. 3. Solche besondere Gründe werden namentlich bei größeren und schwierigeren Verwältungen vorliegen.

Ferner ist für mehrere Geschwister regelmäßig, d. h. ebenfalls vorbehaltlich der vorerwähnten Ausnahmen, nur ein Vormund zu bestellen. § 1775. Ebenso pr. V.O. § 19 Abs. 3.

6. Auf die Auswahl des Gegenvormunds finden die für die Auswahl des Vormunds geltenden Vorschriften Anwendung. § 1792 Abs. 4. Ebenso pr. V.O. § 26 Abs. 5. Das B.G.B. spricht im § 1792 Abs. 4 zwar nur von der Berufung und der Bestellung, nicht von der von diesen verschiedenen Auswahl, würde also dem Wortlaut nach nur die §§ 1775 bis 1778 und 1780 bis 1791, nicht auch den § 1779 treffen. Da aber der Bestellung, wenn eine Berufung nicht vorliegt, nothwendiger Weise eine Auswahl vorangehen muß, so ist durch § 1792 Abs. 4 auch § 1779 für anwendbar erklärt.

Digitized by Google

§ 29.

B. Die Ablehnung des vom Vormundschaftsgericht Ausgewählten.

1. Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er vom Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern nicht seiner Bestellung zum Vormund einer der in den §§ 1780 bis 1784 bestimmten Gründe entgegensteht. § 1785. Es sind dies die oben im § 24 erwähnten Gründe, aus denen Jemand zum Vormund nicht bestellt werden kann oder nicht bestellt werden soll.

Für die Beurtheilung der für die Uebernahmepflicht hier vorausgesetzten Eigenschaft als Deutscher entscheidet der Zeitpunkt der Auswahl durch das Vormundschaftsgericht. Der Umstand, daß diese Eigenschaft nach erfolgter Auswahl aufhört, giebt an und für sich keinen Anspruch auf Wiederentlassung. Dies folgt aus §§ 1785, 1788. Das Entsprechende gilt nach dem Recht der pr. V.O., nur entscheidet hier der Zeitpunkt der vormundschaftlichen Berufung. Ausländer können also zur Uebernahme einer Vormundschaft nicht gezwungen werden, obwohl sie zur Uebernahme der Vormundschaft fähig sind.

Die Vorschrift entscheidet sich in zweifacher Beziehung von der entsprechenden Vorschrift des § 20 Abs. 1 pr. V.O.

a) Zunächst knüpft das B.G.B., seinem Charakter als dem eines gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, die Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft an die Reichsangehörigkeit, nicht an die Staatsangehörigkeit in dem einzelnen Bundesstaat, in welchem die Bevormundung einzutreten hat, während die pr. V.O. die Pflicht zur Uebernahme der Vormundschaft jedem Preußen auferlegt.

b) Ferner trifft die Verpflichtung zur Uebernahme nur denjenigen, welcher auf Grund des § 1779 vom Vormundschaftsgericht als Vormund ausgewählt wird, nicht auch denjenigen, welcher auf Grund des § 1777 Abs. 1 als Vormund berufen ist, während die im § 20 Abs. 1 der pr. V.O. ausgesprochene Verpflichtung auf jede Vormundschaft, zu der Jemand berufen ist, sei es kraft letztwilliger Verfügung, sei es kraft Familienrechts, sei es kraft richterlicher Berufung, sich bezieht. Denn das B.G.B. geht, wie bereits oben (§ 27) bemerkt, davon aus, daß die Berufung auf Grund des § 1776 Abs. 1 nur die Bedeutung hat, dem Berufenen ein vorzugsweises Recht auf die Vormundschaft zu gewähren, und daß insbesondere durch eine letztwillige Verfügung einem Dritten grund-

Digitized by Google

sätzlich eine Verpflichtung nicht auferlegt werden kann. „Der Standpunkt des B.G.B. hat auch praktische Bedeutung für solche Fälle, in welchen mehrere auf Grund des § 1776 Abs. 1 nach einander berufene Personen vorhanden sind und der zunächst Berufene die Vormundschaft nicht übernehmen will, da in diesem Falle das Vormundschaftsgericht den Letzteren wegen des nach ihm Berufenen nicht auf Grund des § 1779 Abs. 1 zum Vormund bestellen und dadurch das Recht desselben, die Uebernahme der Vormundschaft auf Grund der nach § 1776 Abs. 1 erfolgten Berufung zu verweigern, illusorisch machen kann. Mot. S. 1063.

2. Gewisse Personen können die Uebernahme[1]) der Vormundschaft ablehnen. Es sind dies nach § 1786 Abs. 1:

a) Frauen — ebenso pr. V.O. § 23 Nr. 1 —; unter Frauen sind weibliche Personen, einerlei, ob sie unverheirathet, verheirathet oder Witwen sind, zu verstehen, nicht nur verheirathete Frauen. Dies ergiebt sich deutlich aus den Vorschriften des § 1887, wo im Abs. 1 eine Unverheirathete als „Frau" und im Abs. 2 eine Ehefrau ausdrücklich als „verheirathete Frau" bezeichnet wird.[2])
b) Wer das 60. Lebensjahr vollendet hat; ebenso pr. V.O. § 23 Nr. 2.
c) Wer mehr als 4 minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem Andern an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht mitgerechnet; ebenso pr. V.O. § 23 Nr. 7, jedoch ohne die letztere Vorschrift.

   Daß legitimirte und an Kindesstatt angenommene Kinder den ehelichen in der hier fraglichen Hinsicht gleichstehen, ergiebt sich aus den Bestimmungen der §§ 1719, 1736, 1757 Abs. 1.
d) Wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen; ebenso pr. V.O. § 23 Nr. 4.
e) Wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere

---

[1]) Nur die Uebernahme der Vormundschaft, nicht auch die Fortführung einer bereits übernommenen Vormundschaft, kann auf Grund des § 1786 abgelehnt werden. Aber nach § 1889 giebt jeder der im § 1786 Abs. 1 Nr. 2—7 aufgeführten Umstände, wenn er nach Uebernahme der Vormundschaft eintritt, dem Vormund das Recht, seine Entlassung zu fordern. Entsprechend pr. V.O. §§ 23, 63 Abs. 2. Vgl. unten § 50.

[2]) A. M. Böhm, V.R. § 12 S. 62.

Digitized by Google

Belästigung führen kann. Die pr. V.O. § 23 Nr. 5 weicht hier ab, indem sie Jedem ein Ablehnungsrecht giebt, dessen Wohnsitz nicht im Bezirk des Vormundschaftsgerichts liegt.

f) Wer nach § 1844 zur Sicherheitsstellung für das seiner Verwaltung als Vormund unterliegende Vermögen angehalten wird; ebenso pr. V.O. § 23 Nr. 6.

g) Wer mit einem Anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt worden ist. Dieser Ablehnungsgrund, welcher auf der Erwägung beruht, daß es wegen der eigenen Verantwortlichkeit und wegen der Nothwendigkeit, in der Amtsführung an einen unangenehmen und unbequemen Mitvormund gebunden zu sein, eine unbillige Härte für Jemanden sein würde, mit einem Andern zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt zu werden, ist gegenüber der pr. V.O. neu.

h) Wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Ebenso pr. V.O. § 23 Nr. 3. Ausdrücklich bestimmt das B.G.B., daß die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister nur als eine gilt, eine Vorschrift, die in der pr. V.O. zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, wohl aber selbstverständlich ist.[3]) Ferner enthält das B.G.B. bezüglich der Gegenvormundschaft an Stelle der ihrem Sinne nach bestrittenen Bestimmung des § 23 Abs. 2 pr. V.O., wonach die Führung einer Gegenvormundschaft der Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft nicht gleichsteht, die Bestimmung, daß die Führung von zwei Gegenvormundschaften der Führung einer Vormundschaft gleichstehe. Während es nach der pr. V.O. namentlich streitig ist,[4]) ob eine Vormundschaft und eine Gegenvormundschaft oder eine Pflegschaft und eine Gegenvormundschaft zur Ablehnung genügen, scheint es nach den Motiven S. 1076, nach welchen die Führung einer Gegenvormundschaft nicht in

[3]) Bezüglich des Begriffs „Geschwister" besteht eine Abweichung zwischen dem Recht des B.G.B. und dem pr. A.L.R. in dem Falle mehrerer unehelicher Kinder derselben Mutter, welche nicht denselben Vater haben. Nach §§ 6. 7, Tit. 3 Th. II A.L.R. haben sie nicht einmal die Rechte von Halbgeschwistern, während nach dem B.G.B. auch diejenigen unehelichen Kinder einer Mutter, welche nicht denselben Vater haben, als Geschwister gelten, da nach § 1705 die unehelichen Kinder zu der Mutter und den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung ehelicher Kinder haben.

[4]) Vgl. Dernburg, V.R. § 58 Nr. 4 Anm. 9, Hesse, V.O. § 23 Anm. 5 S. 60.

Digitized by Google

Betracht kommen soll, die Absicht des B.G.B. zu sein, eine Vormundschaft und eine Gegenvormundschaft oder eine Pflegschaft und eine Gegenvormundschaft oder drei Gegenvormundschaften zur Ablehnung nicht genügen zu lassen, dagegen eine Vormundschaft und zwei Gegenvormundschaften, eine Pflegschaft und zwei Gegenvormundschaften, vier Gegenvormundschaften für genügend zu erklären. Die Nr. 8 Satz 1 des § 1786 würde also dahin auszulegen sein: „wer mehr Vormundschaften oder Pflegschaften als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt".

Wer bereits zwei Vormundschaften oder zwei Pflegschaften oder eine Vormundschaft und eine Pflegschaft oder eine Vormundschaft und zwei Gegenvormundschaften oder eine Pflegschaft und zwei Gegenvormundschaften oder vier Gegenvormundschaften führt, kann nicht blos die Uebernahme einer neuen Vormundschaft oder einer neuen Pflegschaft, sondern auch die Uebernahme einer neuen Gegenvormundschaft ablehnen, da im Sinne des 1. Satzes des § 1786 Abs. 1 unter dem Ausdruck „Vormundschaft" die Gegenvormundschaft mitbegriffen ist.[5]) Ob die Vormundschaft eine einfache oder eine schwierige oder lästige ist, begründet keinen Unterschied.

Beamte haben, wenn sie auch nach dem durch § 1785 aufrecht erhaltenen § 22 pr. V.O. der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde zur Führung der Vormundschaft bedürfen, doch kein Ablehnungsrecht. Dagegen können nach § 41 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1875 die Militärpersonen des Friedensstandes[6]) und die Civilbeamten der Militärverwaltung die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen.

Ein Ablehnungsrecht ist Demjenigen, welcher unter Uebergehung einer zur Vormundschaft berufenen Person vom Vormundschaftsgericht zum Vormund ausgewählt wird, auf Grund dieser Uebergehung nicht gegeben.

3. Eine Form der Geltendmachung des Ablehnungsrechts ist im § 1786 Abs. 3 nicht vorgeschrieben; es muß aber bei dem Vormundschaftsgericht geltend gemacht werden. Die Geltendmachung bei dem Gemeindewaisenrath oder einem anderen Betheiligten würde nicht genügen.

4. Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung

[5]) Vgl. oben vor § 17 Anm.*) S. auch § 1792 Abs. 4.

[6]) Vgl. oben § 24 Anm. 8.

Digitized by Google

beim Vormundschaftsgericht geltend gemacht wird. § 1786 Abs. 2. Ebenso pr. V.O. § 23 Abs. 3. Der maßgebende Zeitpunkt für das Vorhandensein des Ablehnungsgrundes ist der Termin der Bestellung.

Was den Verzicht auf das Ablehnungsrecht betrifft, so ist dessen Wirkung in der preußischen Jurisprudenz streitig. Dernburg[7]) hält einen Verzicht auf die Ablehnungsgründe für zulässig, soweit die Ablehnungsgründe im Interesse des Vormunds liegen, und erachtet daher namentlich einen Vertrag mit dem Vater oder der Mutter des Mündels, nach welchem der von diesen Berufene auf das Vorschützen der Ablehnung verzichtet, für rechtswirksam, läßt dies aber von Gründen, die zugleich im Interesse des Mündels liegen, nicht gelten. Hesse[8]) dagegen hält einen Verzicht auf Geltendmachung eines Ablehnungsgrundes für rechtsunwirksam, weil er in der Vorschrift des § 23 pr. V.O. öffentliches, durch private Verträge nicht abänderliches Recht erblickt. Für den von Dernburg unterstellten Fall eines Vertrags mit dem Vater oder der Mutter des Mündels würde es nach Hesse auch an einem zur Annahme des Verzichts fähigen Gegenkontrahenten fehlen. Das B.G.B. steht nach dem Inhalt der Motive S. 1077 auf dem letzteren Standpunkt, denn dort ist gesagt, das Ablehnungsrecht erlösche nicht durch die Erklärung des als Vormund Ausgewählten, durch welche er die Uebernahme der Vormundschaft gegenüber den Angehörigen, insbesondere gegenüber dem Vater des Mündels, versprochen habe. Dies folge daraus, daß es sich bei Uebernahme der Vormundschaft um die Erfüllung einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung gegenüber der Staatsgewalt handele.

5. Die Entscheidung über das Vorhandensein eines Ablehnuugsgrundes steht dem Vormundschaftsgericht zu. Erklärt es die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen. § 1787 Abs. 2. Diese Bestimmung ist gegenüber der pr. V.O. neu.

Gegen die Verfügung, welche die Weigerung, eine Vormundschaft zu übernehmen, zurückgewiesen wird, ist nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 G. fr. G. die sofortige Beschwerde gegeben.

6. Wer die Uebernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden

[7]) V.O. § 58.

[8]) V.O. § 23 Anm. 14 S. 63.

Digitized by Google

verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormunds verzögert. § 1787. Die pr. V.O. enthält eine dahingehende Bestimmung nicht.[9]) Das B.G.B. behandelt somit die Verpflichtung zur Uebernahme der Vormundschaft nicht blos als eine öffentlich-rechtliche, sondern als eine auch gegenüber dem Mündel begründete gesetzliche Verpflichtung, welche, wenn sie auch nicht im Rechtsweg erzwingbar ist, doch im Falle ihrer Verletzung die Haftung zum Schadensersatz gegenüber dem Mündel mit sich bringt.

7. Neben der privatrechtlichen Verantwortlichkeit läßt das B.G.B. gegen den der Uebernahme sich Weigernden die Anwendung öffentlichen Zwangs zu. Das Vormundschaftsgericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungsstrafen, deren keine den Betrag von 300 Mark übersteigen darf und die nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche und nur dreimal verhängt werden dürfen, zur Uebernahme der Vormundschaft anhalten. § 1788. Ebenso pr. V.O. § 20 Abs. 2 und 3. Eine Umwandlung der Geldstrafe findet im Falle ihrer Unbeibringlichkeit nicht statt, da es sich um eine Ordnungsstrafe zum Zwecke des Zwangs handelt, die keinen strafrechtlichen Charakter hat.

Aus dem Charakter der Ordnungsstrafe und ihrem Zweck, den Ausgewählten zur Uebernahme der Vormundschaft anzuhalten, folgt, das das Vormundschaftsgericht nicht sofort, wenn der Ausgewählte ohne Grund die Uebernahme der Vormundschaft ablehnt, eine Strafe gegen ihn festzusetzen hat, daß es vielmehr einer vorgängigen Androhung bedarf. § 33 G. fr. G.[10]) Der Vormundschaftsrichter wird also dem sich Weigernden eine Frist bezw. einen Termin zu bestimmen haben, binnen deren bezw. in welchem er sich zur Uebernahme der Vormundschaft bereit zu erklären hat, mit der Androhung, daß, wenn innerhalb der Frist bezw. in dem Termin die Bereiterklärung nicht erfolgt, die Strafe festgesetzt werden wird.

Die Androhung von Ordnungsstrafen ist nicht von einer vorgängigen Untersuchung, der Frage abhängig, ob die Weigerung oder Verzögerung der Uebernahme als eine schuldvolle sich darstellt. Die Schuldfrage ist erst dann zu prüfen, wenn es sich darum handelt, ob die Ordnungsstrafe verwirkt oder ob auf Grund vorgebrachter Entschuldigungsgründe von ihr Abstand zu nehmen ist."

[9]) § 19 des Entwurfs der pr. V.O. enthielt eine dahingehende Bestimmung, sie wurde aber nicht in das Gesetz aufgenommen.

[10]) Vgl. oben § 4 Nr. 5 Anm. 6.

Digitized by Google

Das Vormundschaftsgericht kann nach § 1788 den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungsstrafen zur Uebernahme der Vormundschaft anhalten, es ist aber nicht verpflichtet, dies in allen Fällen zu thun, wenn der Zwang mittels Ordnungsstrafen auch die Regel bilden wird. Es wird wohl jedenfalls davon Abstand nehmen, wenn der Ausgewählte einen nach § 1776 Berufenen namhaft macht; es wird dies zweckmäßiger Weise vorläufig auch dann thun, wenn der ausgewählte Fremde einen nahen, wenn auch nicht nach § 1776 berufenen Verwandten des Mündels namhaft macht. Der Vormundschaftsrichter kann also auch noch andere als die im Gesetze aufgeführten Gründe gelten lassen. Die gesetzlichen Ablehnungsgründe haben nur die Bedeutung, daß sie dem Ausgewählten unter allen Umständen ein Ablehnungsrecht geben.

Im Wege der Klage kann die Uebernahme der Vormundschaft nicht erzwungen werden.

8. Was in diesem Paragraphen vom Vormund gesagt ist, findet auch auf den Gegenvormund Anwendung. § 1792 Abs. 4. Entsprechend pr. V.O. § 26 Abs. 5. § 60 Abs. 1 Nr. 2 G. fr. G.

§ 30.

4. Die Bestellung des Vormunds.

1. Die Bestellung des Vormunds erfolgt durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft Seitens des Vormundschaftsgerichts.[1]) Die Verpflichtung soll mittels Handschlags an Eidesstatt erfolgen.[2]) [3]) § 1789. Ebenso pr. V.O. § 24 Abs. 1.

Die Bestellung des Vormunds stellt sich nach dem B.G.B., ent-

---

[1]) Die Verpflichtung kann auch auf Ersuchen durch ein anderes Gericht erfolgen.

[2]) Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift macht, da sie nach der Fassung („soll") nur eine Ordnungsvorschrift ist, die Bestellung nicht ungültig. Ist die Verpflichtung absichtlich aus irgend welchem Grunde oder unabsichtlich unterblieben, so ist die Bestellung doch für gültig zu erachten, wenn der Vormundschaftsrichter dem zu Bestellenden die Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft durch eine ihm gegenüber abgegebene Erklärung auferlegt hat. So auch Böhm, V.R. § 13 S. 64 Anm. 1.

[3]) Das Angelöbniß, das der zum Vormund Ausgewählte durch Handschlag an Eidesstatt ablegt, bezieht sich nach Mot. S. 1079 auf die Zukunft und unterscheidet sich dadurch von der eidesstattlichen Versicherung nach § 156 R.St.G.B., welche sich auf die Vergangenheit bezieht.

Digitized by Google

sprechend der pr. V.O. § 24 Abs. 1,[4]) nicht als ein rein einseitiger Akt des Vormundschaftsgerichts dar, sondern als ein solcher Akt, durch welchen der Vormund, während er die richterliche Bestätigung erhält, gleichzeitig bewußt und formell freiwillig das Amt des Vormunds übernimmt. Mot. S. 1078. Es kann mithin Niemand in seiner Abwesenheit zum Vormund bestellt werden. Die einer Person auf schriftlichem Wege zukommende Bestellung hat keine Wirkung. Die Wirkung tritt erst mit der persönlich erfolgenden Uebernahme der Vormundschaft ein.[5])

2. Das Vormundschaftsgericht kann bei der Bestellung des Vormunds die Entlassung für den Fall vorbehalten, daß ein bestimmtes Ereigniß eintritt oder nicht eintritt (§ 1790), z. B. für den Fall des Wegfalls der nur vorübergehenden Verhinderung eines nach § 1776 Berufenen. § 1778 Abs. 2. Die pr. V.O. enthält in dieser Richtung keine besondere Bestimmung. Die Jurisprudenz nimmt aber die Zulässigkeit der Bestimmung eines Vormunds auf Zeit an.[6])

3. Der Vormund erhält eine Bestallung, welche den Namen des Mündels, den Namen des Vormunds, des Gegenvormunds und der Mitvormünder, sowie im Falle der Theilung der Vormundschaft die Art der Theilung, auch im Falle der Einsetzung eines Familienraths eine diesbezügliche Angabe enthalten soll. § 1791. Ebenso pr. V.O. § 24 Abs. 2. Weitere Thatsachen dürfen in die Bestallung aufgenommen werden. Es wird sich dies sogar empfehlen in den Fällen der befreiten Vormundschaft (Aufnahme der Befreiungen), der Bestellung des Vormunds auf Zeit (Aufnahme der Zeit), der von Dritten nach § 1803 für die Verwaltung zulässiger Weise getroffenen Anordnungen (Aufnahme der Anordnungen).

Wird ein Gegenvormund bestellt, nachdem der Vormund seine Bestallung bereits erhalten hat, so ist letztere wieder einzuziehen und entweder durch Aufnahme des Namens des Gegenvormunds zu vervollständigen oder durch eine neue, den Namen des Gegenvormunds enthaltende Bestallung zu ersetzen.

---

[4]) Abweichend das gemeine Recht, welches die Bestätigung d. h. die Eröffnung oder Behändigung der Bestätigungsverfügung als einen einseitigen, das Amt eines Vormunds begründenden, von der Verpflichtung verschiedenen und mit letzterer der Zeit nach nicht nothwendiger Weise begrifflich zusammenfallenden Akt der Behörde auffaßt.

[5]) Vgl. Schneider in der Zeitschrift „Das Recht" Nr. 4 von 1898 S. 51.

[6]) Vgl. Mot. zu § 23 des Entw. der pr. V.O. S. 68.

Digitized by Google

4. „Die dem Vormund ausgehändigte Bestallung hat nach allgemeinen Grundsätzen an sich nur die Bedeutung eines gerichtlichen Zeugnisses, daß die darin bezeichnete Person nach Maßgabe des Inhalts der Bestallung als Vormund bestellt worden ist, nicht aber den Charakter einer selbständigen Ermächtigung zum Abschlusse von Rechtsgeschäften, eines Legitimationspapieres in dem Sinne, daß der gutgläubige Dritte, welcher auf Grund der ihm vorgelegten Bestallung mit dem Vormund auf Rechtsgeschäfte sich einläßt, gegen inzwischen eingetretene, aus der Bestallung sich nicht ergebende Aenderungen in der Vertretungsmacht des in der Bestallung bezeichneten Vormunds geschützt wird, der Mündel mithin die damit verbundenen nachtheiligen Folgen zu tragen hat." Mot. S. 1079. Auch nach der pr. V.O. hat die Bestallung wenigstens nach der herrschenden Ansicht nicht den Charakter einer Vollmacht.

Die Legitimation des Vormunds zur Vertretung des Mündels ist von der Aushändigung der Bestallung nicht abhängig.

5. Was unter Nr. 1, 2 und 3 oben von dem Vormund gesagt ist, findet auch auf den Gegenvormund Anwendung. § 1792 Abs. 4. Ebenso pr. V.O. § 26 Abs. 5.

6. Eine Bestellung zum Vormund erfolgt nicht in dem durch Art. 136 E.G. aufrecht erhaltenen Falle der gesetzlichen Vormundschaft (vgl. oben § 23). In diesem Falle wird auch keine Bestallung ertheilt.

Drittes Kapitel.

§ 31.

Die Sorge für die Person des Mündels.

1. Nach § 1793 hat der Vormund das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person und insoweit die Vertretung des Mündels. Ebenso pr. V.O. § 27. Ueberwacht wird er hierbei durch den Gemeindewaisenrath. § 1850.

Der Inhalt des Rechts und der Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich gemäß § 1800 nach den für die elterliche Gewalt gegebenen Vorschriften der §§ 1631 bis 1633. Danach hat der Vormund für das leibliche und geistige Wohl des Mündels, für seine Verpflegung, Erziehung und Ausbildung zu sorgen, den Mündel zu beaufsichtigen und seinen Wohnsitz und Aufenthalt zu bestimmen. § 1631 Abs. 1. Er hat also insbesondere die Ansprüche des Mündels gegen unterhaltspflichtige Ver-

Digitized by Google

wandte (§ 1601 ff.) und die Ansprüche des unehelichen Kindes gegen den außerehelichen Erzeuger (§ 1708, 1709, 1716) geltend zu machen. Verfehlt er sich gegen seine Aufsichtspflichten, so ist er nach § 832 zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der Mündel einem Dritten widerrechtlich zufügt, es sei denn, daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführuug entstanden sein würde.

Die Kosten der Verpflegung, Erziehung und Ausbildung sind dem Vermögen des Mündels zu entnehmen.[1])

In dem Recht der Sorge für die Person ist auch das Recht der Bestimmung des Berufs enthalten. Der Vormund kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Mündel anwenden, und auf seinen Antrag hat ihn das Vormundschaftsgericht durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen. § 1631 Abs. 2. Die Sorge für die Person berechtigt ferner den Vormund, die Herausgabe des Kindes von Jedem zu verlangen, der es ihm widerrechtlich vorenthält. § 1632. Bei einem minderjährigen verheiratheten weiblichen Mündel beschränkt sich die Sorge für die Person auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.[2])

2. Ein Eingriff in die Sorge für die Erziehung des Mündels ist dem Vormundschaftsgericht nach zwei Richtungen gestattet.

a) Das Vormundschaftsgericht kann auch gegen den Willen des Vormunds anordnen, daß der Mündel zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird. Diese Maßregel ist also auch dann zulässig, wenn dem Vormund eine Pflichtwidrigkeit in Ansehung der Erziehung des Mündels nicht zur Last fällt. Steht jedoch dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu,[3]) so ist eine solche Anord-

---

[1]) Eine der Bestimmung des § 37 der pr. V.O. entsprechende Vorschrift, daß nämlich die Kosten der Erziehung des Mündels der Vormund aus den Einkünften des Mündels zu bestreiten habe und daß bei Unzulänglichkeit der Einkünfte das Stammvermögen angegriffen werden könne, hat das B.G.B., wohl als selbstverständlich, nicht aufgenommen.

[2]) Z. B. Vertretung in der Ausübung des Kündigungsrechts nach § 1358, wenn die minderjährige Frau sich einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet. Anders bei Bevormundung volljähriger Ehefrauen. Vgl. unten § 54 Nr. 5.

[3]) Wegen der in Betracht kommenden Fälle vgl. unten unter Nr. 3 a bis f und Nr. 4 a und b dieses Paragraphen.

Digitized by Google

nung nur unter der Voraussetzung des § 1666, d. h. nur dann zulässig, wenn der Vater bezw. die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht. § 1838.[4]) Nach der Fassung der Vorschrift kann es zweifelhaft sein, ob das Vormundschaftsgericht nur die Bestimmung zu treffen berechtigt ist, die Unterbringung solle in einer geeigneten Familie, in einer Erziehungsanstalt, in einer Besserungsanstalt erfolgen, oder ob der Beurtheilung des Vormundschaftsgerichts auch die Frage unterliegt, welche Familie für geeignet zu erachten, welche Anstalt auszuwählen sei, sodaß also der Vormundschaftsrichter bei Mißgriffen des Vormunds berechtigt ist, den Vormund anzuweisen, den Mündel aus seiner bisherigen Stelle zu entfernen und in einer bestimmt bezeichneten Familie oder Anstalt unterzubringen. Da in den Mot. S. 1156 als Grund für die Aufnahme der Bestimmung angeführt wird, es liege im öffentlichen Interesse, den Vormundschaftsrichter zur Verhütung sittlicher Verwahrlosung des Mündels zu energischem Eingreifen zu ermächtigen, so wird der weitergehenden letzterwähnten Auslegung der Vorzug zu geben sein.[5])

b) Die dem Vormund insbesondere auch obliegende Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann ihm von dem Vormundschaftsgericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnisse angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist. § 1801.[6])

3. Dem Vormund steht das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person nicht in allen Fällen zu; er ist vielmehr in gewissen Fällen, was die persönlichen Angelegenheiten des Mündels betrifft, auf die Vertretung, d. h. die Vornahme von Rechtsakten beschränkt:

a) Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit

[4]) Gegenüber dem Vater oder der Mutter als Erziehungsberechtigten hat das Vormundschaftsgericht kein Ordnungsstrafrecht, da das Erziehungsrecht ein von dem Vater bezw. der Mutter unter der Aufsicht des Vormunds ausgeübtes eigenes Recht ist, das aus der elterlichen Stellung folgt. Daran ändert sich auch nichts in dem Falle, wenn die erziehungsberechtigte Mutter z. B. zugleich Vormünderin ihres Kindes ist. Vgl. Kamm.Ger. Bd. 17 S. 26 u. 27, Bd. 10 S. 68.

[5]) So auch Köhne in Rassow-Küntzel Bd. 40 S. 610.

[6]) Die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder bleiben nach Art. 134 E.G. in Kraft.

Digitized by Google

der Mutter, so ist für das minderjährige Kind zwar ein Vormund zu bestellen; diesem Vormund steht jedoch das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes nicht zu, diese bleiben vielmehr bei der Mutter. Nur zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Die Vertretung des Kindes auch in seinen persönlichen Angelegenheiten steht also dem Vormund zu. Dagegen hat der Vormund, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes. § 1696.

b) Dasselbe gilt, wenn die Mutter die elterliche Gewalt durch Eingehung einer neuen Ehe verloren hat. § 1697.

c) Stirbt der Vater eines Kindes aus einer nichtigen Ehe oder endigt seine elterliche Gewalt aus einem anderen Grunde, — vorausgesetzt ist hierbei, daß dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht bekannt war, weil er andernfalls nach § 1701 die aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte nicht hat —, so ist, wenn die Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung kannte, eine Vormundschaft einzuleiten. Die Mutter hat jedoch das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes, während die Vertretung des Kindes dem Vormund zusteht. Der Vormund hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, wie in den Fällen zu a und b, die rechtliche Stellung eines Beistands. § 1702 Abs. 2.

Dasselbe gilt unter den gleichen Voraussetzungen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters wegen seiner Geschäftsunfähigkeit (d. h. weil er sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden, seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet oder weil er wegen Geisteskrankheit entmündigt ist), oder deshalb, weil er nach der Feststellung des Vormundschaftsgerichts an der Ausübung der elterlichen Gewalt auf längere Zeit thatsächlich gehindert ist, ruht. § 1702 Abs. 3.

d) Dasselbe gilt im Verhältnisse der Mutter zu ihrem unehelichen Kinde. § 1707.

Die rechtliche Stellung des Beistands wird durch § 1689 bestimmt. Danach hat der Beistand die Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen und dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen. Da der

Digitized by Google

Wirkungskreis des Vormunds in seiner Stellung als Beistand sich auf die thatsächliche Sorge für die Person des Mündels bezieht, so hat er also die Mutter bei Ausübung dieser Sorge zu unterstützen und zu überwachen.[7])

e) Durch die Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes verliert die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Hat sie aber dem Kind Unterhalt zu gewähren, so treten Recht und Pflicht wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Vaters oder wegen vom Vormundschaftsgericht festgestellter, auf längere Zeit bestehender thatsächlicher Verhinderung des Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt (§ 1677) ruht. § 1738. Die Vertretung hat die uneheliche Mutter auch hier nicht, da sie diese überhaupt nicht hat. § 1707. Diese Vertretung steht vielmehr dem Vormund zu.

f) Mit der Annahme an Kindesstatt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Hat aber der Vater oder die Mutter dem Kind Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit oder wegen der unter e erwähnten Verhinderung ruht. Das Recht der Vertretung des Kindes tritt aber nicht wieder ein. § 1765. Dieses Recht steht dem Vormund zu.

Die Rechtsstellung der Mutter in diesen Fällen, welche im Falle zu b von den Motiven als ein residuum der durch die Wiederverheirathung beendigten elterlichen Gewalt bezeichnet wird, unterscheidet sich von der Rechtsstellung der Mutter während der Ehe, wenn dem Vater die elterliche Gewalt zusteht. Auch in diesem Falle hat nach § 1634 die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, und ist zur Vertretung nicht berechtigt.

[7]) Der § 1690, welcher von dem Erfordernisse der Genehmigung des Beistands zu Rechtsgeschäften spricht, kommt hier nicht in Betracht, weil in allen hierher gehörigen Fällen (unter 3a bis d oben) die Mutter, abweichend von den Fällen, in denen der Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt, oder wenn sie die elterliche Gewalt ausübt (§§ 1684, 1685), ein Beistand bestellt ist (§ 1687), zur Vertretung des Kindes nicht berechtigt ist.

Digitized by Google

Während aber in diesem Falle bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern die Meinung des Vaters vorgeht, ist für den Fall der Beistandschaft nach § 1689 dem Vormund nicht das Recht eingeräumt, bei Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden. Vielmehr ist die Entscheidung zunächst der Mutter zu überlassen. Glaubt der Vormund, daß durch die Entscheidung der Mutter das Wohl des Kindes gefährdet werde, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen und das Einschreiten des letzteren zu veranlassen.

Der Standpunkt des B.G.B. stimmt im Wesentlichen mit § 28 pr. V.O. überein, wonach der Mutter des Mündels dessen Erziehung unter Aufsicht des Vormunds zusteht.

g) Hierher gehört endlich der Fall, daß der minderjährige weibliche Mündel verheirathet ist. (Vgl. oben Nr. 1 a. E.) Hier tritt im Interesse der Verminderung von Kollisionen zwischen den ehelichen Pflichten der Frau und der vormundschaftlichen Gewalt die vormundschaftliche Fürsorge für die Person hinter die des Ehemanns zurück und beschränkt sich auf die Vertretung. §§ 1800, 1633.

4. In gewissen Fällen steht die Sorge für die Person des Mündels nicht dem Vormund allein zu, er theilt sich vielmehr in diese Sorge mit dem Vater bezw. der Mutter, während ihm die Vertretung des Mündels in den dessen Person betreffenden Angelegenheiten allein zusteht.

a) Wenn nämlich die elterliche Gewalt des Vaters ruht, weil er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, also in den Fällen der Entmündigung des Vaters wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht, sowie im Falle der Stellung des Vaters unter vorläufige Vormundschaft nach § 1906, und endlich, wenn der Vater wegen durch körperliche Gebrechen begründeter Unfähigkeit zur Besorgung seiner Angelegenheiten nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat, so ist, sofern nicht die elterliche Gewalt nach § 1685 von der Mutter ausgeübt wird, also z. B. dann, wenn die Mutter nicht mehr lebt, eine Vormundschaft über das Kind einzuleiten. In diesem Falle steht die Sorge für die Person des Kindes dem Vater neben dem Vormund des Kindes zu; der Vater ist jedoch zur Vertretung des Kindes nicht berechtigt. Es steht ihm also nur die thatsächliche Sorge neben dem Vormund zu[8]) und bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen

[8]) Hierin unterscheiden sich diese Fälle von den Fällen unter Nr. 3. Die

Digitized by Google

dem Vater und dem Vormund geht die Meinung des Vormunds vor. § 1676 Abs. 2.[9])

b) Wird für ein minderjähriges Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht[10])[11]) oder verwirkt ist oder weil die Vertretung des Kindes sowohl bezüglich der Person als bezüglich des Vermögens dem Vater entzogen ist, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormund in gleicher Weise zu, wie sie ihr während des Bestehens der elterlichen Gewalt des Vaters neben diesem zusteht. § 1698. Die Mutter ist also nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt, nimmt vielmehr nur an der thatsächlichen Sorge Theil, und bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Mutter und dem Vormund geht die Meinung des Vormunds vor. § 1634.[12])

5. Ein minderjähriger weiblicher[13]) Mündel bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vormunds. Verweigert der

---

thatsächliche Sorge ist hier zwischen dem Vormund und dem einen Elterntheil getheilt, in den Fällen unter Nr. 3 steht sie ganz den Eltern bezw. dem betreffenden Elterntheil zu.

[9]) Dies ist nicht auch dann der Fall, wenn die elterliche Gewalt des Vaters wegen dessen Geschäftsunfähigkeit ruht, wie Böhm § 17 S. 79. V behauptet.

[10]) Sofern also nicht die Mutter die elterliche Gewalt an Stelle des Vaters ausübt oder ihr die Ausübung auf ihren Antrag übertragen ist. § 1685.

[11]) Hier kommen sämmtliche Fälle des Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters nach § 1676 Abs. 1 u. 2 in Betracht.

[12]) Wenn Böhm, V.R. § 17 S. 80 in Bezug auf die sämmtlichen oben unter Nr. 3 a—f und Nr. 4 a und b erwähnten Fälle, die er mit Ausnahme des Falles unter Nr. 3 e unter V a—e des § 17 bespricht, sagt, daß bei einer Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die persönliche Fürsorge Vater und Mutter sich der Ansicht des Vormunds unterordnen müßten, so ist das in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist dies nur für die Fälle unter Nr. 4 a u. b. Für die übrigen Fälle ist es gesetzlich nicht bestimmt und auch nicht anzunehmen, da in diesen Fällen die volle thatsächliche Sorge für die Person, also die volle Sorge für die Person mit Ausschluß der Vertretung, dem betreffenden Elterntheil, im Falle unter 3 g oben dem Ehemann zusteht, an der thatsächlichen Sorge der Vormund aber überhaupt nicht Theil nimmt. Es kann also von einer Meinungsverschiedenheit zwischen Eltern und Vormund in Fragen der thatsächlichen Sorge z. B. der Erziehung des Mündels, auch gar keine Rede sein. Richtig ist allerdings, daß dem Vormund kraft der ihm zustehenden Vermögensverwaltung ein thatsächlicher Einfluß auf die Erziehung dadurch gegeben ist, daß er die zu diesem Zweck zu verwendenden Mittel zu bestimmen hat.

[13]) Bei einem männlichen Mündel kann dies nicht in Frage kommen, da nach § 1303 ein Mann nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eine Ehe eingehen und von dieser Vorschrift auch nicht dispensirt werden kann.

Digitized by Google

Vormund die Einwilligung, so kann sie auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt. § 1304. Eine Klage auf Ergänzung der Genehmigung ist nicht gegeben. Ist die Eheschließung ohne Einwilligung des Vormunds erfolgt, so kann dieser die Ehe genehmigen. Verweigert der Vormund die Genehmigung, so kann sie auf Antrag des Ehegatten vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt. § 1337. Der Vormund bedarf aber nicht, wie nach preußischem Recht, zur Ertheilung seiner Einwilligung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.[14])

Viertes Kapitel.

Die Sorge für das Vermögen des Mündels.

§ 32.

A. Die Sorge für das Vermögen im Allgemeinen.

1. Nach § 1793 hat der Vormund das Recht und die Pflicht der Sorge für das Vermögen des Mündels, insbesondere auch das Recht und die Pflicht zur Vertretung des Mündels in dieser Beziehung. Entsprechend pr. V.O. § 27.

2. Die vormundschaftliche Vermögensverwaltung tritt jedoch nicht ein, soweit und solange andere Personen ein Anrecht auf die Verwaltung des Vermögens des Mündels haben. Geht z. B. der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte weibliche Mündel mit Einwilligung des Vormunds eine Ehe ein, so erlangt der Ehemann an dem eingebrachten Gut der Frau das Recht der Verwaltung und Nutznießung. §§ 1363, 1364. Daraus folgt, daß der Vormund der Frau die dem Ehemanne als solchem kraft des ehelichen Güterrechts zustehenden Befugnisse zu achten hat und insoweit in seiner Verwaltungsbefugniß beschränkt ist. Soweit es aber daneben Rechte der Frau giebt, z. B. den Anspruch auf Auskunftsertheilung, so hat der Vormund einzutreten. Ebenso bedarf es in diesem Falle der Vertretung durch den Vormund, wenn die Frau durch Rechtsgeschäfte verpflichtet oder wenn über ihr eingebrachtes Gut, abgesehen von den Fällen des § 1376, ohne ihre Zustimmung verfügt werden soll.

[14]) Vgl. Reichspersonenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 §§ 29, 30; pr. V.O. § 48; A.L.R. II. 1 § 54.

Digitized by Google

§ 1376. Der unbeschränkten Verwaltung des Vormunds unterliegt in diesem Falle nur das Vorbehaltsgut der Frau. §§ 1365, 1375. Ferner kann die Vermögensverwaltung des Vormunds durch eine Seitens des Erblassers des Mündels angeordnete Testamentsvollstreckung einstweilen zurückgedrängt sein, da nach § 2205 der Testamentsvollstrecker den Nachlaß zu verwalten hat.

Hier ist auch des Falles zu gedenken, daß der Ehemann zum Vormund seiner minderjährigen Frau bestellt worden ist. Für diesen Fall hat die pr. V.O. im § 95 Abs. 1 bestimmt, daß die Befugnisse, welche dem Ehegatten kraft ehelichen Güterrechts zustehen, durch die Vormundschaftsordnung nicht berührt werden. Das B.G.B. enthält zwar eine ausdrückliche dahingehende Bestimmung nicht, jedoch lediglich deshalb nicht, weil es sie als entbehrlich erachtet. Das Gesetz ergiebt mit genügender Klarheit, daß dem Ehemann die ihm nach Maßgabe des ehelichen Güterrechts zustehenden Rechte als eigene Rechte verliehen sind.

3. Die Thätigkeit des Vormunds bei der Verwaltung des Vermögens des Mündels braucht sich nach Außen nicht immer in der Weise zu äußern, daß der Vormund an Stelle des Mündels handelt. Für den geschäftsunfähigen Mündel *muß* allerdings der Vormund die erforderlichen Rechtsgeschäfte vornehmen, da die Willenserklärungen des Geschäftsunfähigen nichtig sind, der geschäftsunfähige Mündel also nicht mit Zustimmung des Vormunds handeln kann. §§ 104, 105. Für den beschränkt geschäftsfähigen Mündel *kann* der Vormund die erforderlichen Rechtsgeschäfte vornehmen. Bei Willenserklärungen des beschränkt geschäftsfähigen Mündels, durch die er lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, ist eine Vertretung durch den Vormund nicht erforderlich, da der beschränkt Geschäftsfähige zu solchen Willenserklärungen der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht bedarf. § 107. Sie ist aber zulässig.[1])

Bei anderen Willenserklärungen des beschränkt geschäftsfähigen Mündels, beim Abschlusse von Verträgen oder bei der Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte kann auch der Mündel selbst mit Zustimmung des Vormunds handeln. Eine ausdrückliche Vorschrift in dieser Beziehung, daß der Vormund die Pflicht habe, je nachdem es das Bedürfniß erfordert, den Mündel zu vertreten oder zu den Rechtsgeschäften des Letzteren die erforderliche Einwilligung oder

[1]) Vgl. oben § 15 Nr. 4.

Digitized by Google

Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern, hat das Gesetz nicht für erforderlich gehalten. Mot. S. 1086. Ueber die Wirksamkeit der vom minderjährigen Mündel ohne Einwilligung des Vormunds geschlossenen Verträge und vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfte, vgl. oben § 15 Nr. 14.

4. Der Vormund kann, wenn er für den Mündel handelt, entweder im Namen des Mündels handeln, sodaß der Mündel aus dem Geschäft unmittelbar und allein berechtigt und verpflichtet wird und für den Vormund aus dem Geschäft Rechte und Verbindlichkeiten nicht entstehen. Der Vormund darf aber auch Geschäfte im eigenen Namen schließen, sodaß er allein dem Mitkontrahenten gegenüber aus dem Geschäft berechtigt und verpflichtet wird.[2]) Der Vormund muß aber dann die Vortheile des Geschäfts dem Mündel in Rechnung stellen und darf den Mündel mit den aus dem Geschäft erwachsenen Verpflichtungen belasten. Auch in dieser Richtung hat das Gesetz Alles der allgemeinen Verpflichtung des Vormunds, so zu handeln, wie es im konkreten Falle das Beste des Mündels verlangt, überlassen. Danach ist der Vormund immer verpflichtet, im Namen des Mündels zu handeln, wenn ein entgegengesetztes Verfahren dem Mündel gefährlich werden kann. Der Vormund wird dies zudem thatsächlich schon deshalb regelmäßig thun, weil er nur dadurch seine eigene Haftung gegenüber dem Dritten von sich abwendet. Mot. S. 1087.

B. Die Sorge für das Vermögen im Einzelnen.

§ 33.

1. Die Verfügung über die zum Mündelvermögen gehörenden Gelder.

1. In den §§ 1806—1811 stellt das B.G.B. Vorschriften über die Verwaltung der zum Mündelvermögen gehörenden Gelder, insbesondere über deren verzinsliche Anlegung auf. Die Bestimmungen gehen von der dem B.G.B., wie auch der pr. V.O., zu Grunde liegenden Auffassung aus, daß die Verwaltung des Mündelvermögens an sich in der Hand des Vormunds liegt, nicht aber vom Vormundschaftsgericht geführt und geleitet wird. Demgemäß ist es

[2]) Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel z. B. Irrtum oder durch die Kenntniß oder das Kennenmüssen gewisser Umstände (z. B. bei Anfechtung aus dem R.Gesetz v. 21. Juni 1879) beeinflußt werden, kommt nicht die Person des Mündels, sondern die des Vormunds in Betracht. § 166.

Digitized by Google

Sache des Mündels, den für die Vermögensverwaltung im Allgemeinen innezuhaltenden Haushaltsplan aufzustellen und selbständig zu ermessen, wieviel er als Betriebskapital für Verwaltungskosten und Unterhalt des Mündels in Händen behalten muß, vorbehaltlich seiner eigenen Verantwortlichkeit für schlechte Verwaltung und des nach allgemeinen Grundsätzen eintretenden Aufsichtsrechts des Vormundschaftsgerichts. Mot. S. 1108.

Der Vormund hat das zum Mündelvermögen gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist. § 1806. Aehnlich pr. V.O. § 39. Einerlei für die Anwendbarkeit des § 1806 ist es, ob das Geld bei Anordnung der Vormundschaft schon vorhanden war oder erst im Laufe der Vormundschaft dem Mündel zugefallen ist, ferner ob es aus eigenen Kapitalien oder aus Ersparnissen des Mündelvermögens herrührt. Die zinsbare Anlegung, welche in den §§ 1807—1811 näher geordnet ist, bezieht sich also nur auf die andern, zur Bestreitung solcher Ausgaben nicht erforderlichen Gelder. Es ist mithin dem Vormund nicht verwehrt, die Mündelgelder, soweit dies nach den Verhältnissen des Mündels vortheilhaft ist, auch in anderer Art, als durch zinsbare Anlegung, nutzbar zu machen, sei es durch Ankauf von Grundstücken, sei es durch Anlegung der Gelder in einem Handelsgewerbe oder in einem anderen gewerblichen Betrieb oder dergl. Gerade durch die Beschränkung des § 1806 hat dem Vormund diese Freiheit der Verwaltung gewahrt werden sollen. Mot. S. 1110.

2. Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeldern soll nun nach § 1807 nur erfolgen

a) in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Das B.G.B. weicht hier von der pr. V.O. darin ab, daß es die Anlegung auf Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden an inländischen Grundstücken beschränkt, während die pr. V.O. nur von sicheren Hypotheken und Grundschulden ohne Unterschied, ob es sich um in- oder ausländische Grundstücke handelt, spricht. Während ferner die pr. V.O. im § 39 Abs. 3 Grundsätze darüber aufstellt, wann eine Hypothek oder Grundschuld als sicher anzusehen ist, überläßt das B.G.B. im § 1807 Abs. 2 den Landesgesetzen die Bestimmung der Grundsätze, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

Digitized by Google

b) in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind.[1]) Neu hinzugekommen sind hier gegenüber der pr. V.O. die in das Reichsschuldbuch und die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen. Der in § 39 pr. V.O. sich findende Zusatz zu den Schuldverschreibungen: „welche mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind" ist als selbstverständlich weggelassen, weil der Vormund nur in gültigen Schuldverschreibungen der hier fraglichen Art anlegen darf. Da nach Art. 5 E.G. auch Elsaß-Lothringen als Bundesstaat gilt, so kann die Anlegung auch in vom Reichsland Elsaß-Lothringen ausgestellten Schuldverschreibungen erfolgen.

c) in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reich oder einem Bundesstaat gewährleistet ist. Dies entspricht der pr. V.O.

d) in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden sind.[2]) Hier weicht das B.G.B. insofern von der pr. V.O. ab, als letztere für die pupillarische Sicherheit der Schuldverschreibungen der kommunalen Korporationen oder deren Kreditanstalten gewisse Voraussetzungen aufstellt, nämlich entweder die Kündbarkeit Seitens des Inhabers oder eine regelmäßige Amortisation, während das B.G.B. die Bestimmung der Papiere dem Bundesrath überläßt.

e) bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist. Unter

---

[1]) Vgl. R.G. v. 31. Mai 1891 R.G.Bl. 1891 S. 321, 1892 S. 303 nebst Ausführungsbestimmung vom 27. Januar 1892 (Centralbl. f. d. dtsch. Reich 1892 S. 25, J.M.Bl. 1892 S. 124) und Bekanntmachung vom 7. März 1892 (M.Bl. f. d. i. V. 1892 S. 153); Preuß. Ges. v. 20. Juli 1883 (G.S. 1883 S. 120 u. 1884 S. 269), 4. März 1885 (G.S. S. 55), 12. April 1886 (G.S. S. 124) und 8. Juni 1891 (G.S. S. 105) und Ausführungsbestimmungen J.M.Bl. 1884 S. 154 u. 203, 1885 S. 138 und 1891 S. 178; M.Bl. f. d. i. V. 1884 S. 153, 158 u. 192; 1885 S. 43, 45 u. 242; 1886 S. 87 u. 153; 1891 S. 77.

[2]) Nach Art. 212 E.G. bleiben auch diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welcher gewisse Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden sind.

Digitized by Google

einer öffentlichen Sparkasse ist eine von einem Organismus des öffentlichen Rechts z. B. einer Stadtgemeinde abhängige, unter öffentlicher Aufsicht stehende Sparkasse, nicht eine Sparkasse mit einem nicht beschränkten Mitgliederkreise, d. h. eine Jedermann zugängliche Sparkasse zu verstehen. Die pr. V.O. spricht hier von öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen.

Außerdem weicht das B.G.B. von der pr. V.O. bezüglich dieser Art der Anlegung insofern ab, als die Letztere die „Belegung" bei einer Sparkasse nach § 39 Abs. 2 nur zuläßt bezüglich solcher Gelder, welche in der im Abs. 1 bezeichneten Weise nicht angelegt werden können, die „Belegung" bei einer Sparkasse also nach der pr. V.O. nur eventuell oder subsidiär eintreten kann, während das B.G.B. diese Art der Anlegung von einer solchen beschränkenden Voraussetzung nicht abhängig macht.[3]) Das B.G.B. kennt also auch eine dauernde Anlegung bei Sparkassen im Gegensatz zur pr. V.O., welche nur eine Belegung, d. h. vorübergehende Nutzbarmachung bei Sparkassen zuläßt.[4])

Die im § 1807 bezeichneten Arten der Anlegung sind dem Vormund zur Wahl gestellt, er ist an eine bestimmte Reihenfolge nicht gebunden.

„Die Bedeutung der Vorschrift des § 1807 ist jedoch, wie das Wort „„nur"" im Eingang des § 1807 deutlich erkennen läßt, nicht die, daß eine nach Maßgabe des § 1807 erfolgende Anlegung der Mündelgelder den Vormund und den Gegenvormund (s. § 1810 und

---

[3]) „Die Anlegung der Mündelgelder bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse ist in vielen Fällen, namentlich wenn das Mündelvermögen nicht erheblich ist und voraussichtlich im Laufe der Vormundschaft nach und nach aufgebraucht werden muß, die einfachste und bequemste Art der Anlegung, welche erhebliche Vortheile bietet, ohne andererseits die Sicherheit der Mündelgelder zu gefährden. Sie überhebt den Vormund der, namentlich auf dem Lande und in den kleinen Städten, mit dem Ankauf und dem nicht selten nothwendig werdenden Umsatze der Werthpapiere verbundenen Weiterungen und der Nothwendigkeit, die Ausloosung der Werthpapiere fortlaufend zu kontrolieren, wozu der Vormund häufig gar nicht im Stande und nicht in der Lage ist. Sie vermeidet ferner die mit dem Besitze von Werthpapieren verbundenen Gefahren des Verlustes derselben und gewährt dem Vormund die Möglichkeit, die Gelder zu jeder Zeit in beliebigen Raten zu erheben. Diesen Vortheilen gegenüber kann darauf, daß die Anlegung bei einer Sparkasse in der Regel etwas geringere Zinsen gewährt, als die Anlegung in Werthpapieren, entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden." Mot. S. 1113, 1114.

[4]) Vgl. unten Anm. 9; Kammer-Ger. Bd. 14 S. 81 ff.

Digitized by Google

unten unter Nr. 5 dieses Paragraphen) schlechthin von der Verantwortlichkeit befreit; vielmehr bleiben sie dem Mündel in jedem Falle nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des Vormundschaftsrechts (§ 1833) für ein sie treffendes Verschulden verhaftet. Andererseits darf aber der Vormund die im § 1806 bezeichneten, zu dauernder Kapitalanlage bestimmten Gelder, vorbehaltlich der Bestimmung des § 1811 (vgl. Nr. 6 dieses Paragraphen), in anderer Art, als im § 1807 vorgeschrieben ist, nicht zinsbar anlegen. Thut er es gleichwohl, so kann zwar der Mündel eine nicht in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen für ihn erfolgte Kapitalanlage nicht überhaupt zurückweisen, da die Bestimmungen des § 1807 nur den Charakter von Ordnungsvorschriften haben.[5]) Das Vormundschaftsgericht ist aber in einem solchen Falle befugt, den Vormund im Aufsichtswege anzuhalten, die nicht vorschriftsmäßige Anlage zu beseitigen und anderweite Anlegung herbeizuführen. (§ 1837). Inwieweit der Vormund in einem solchen Falle dem Mündel auch persönlich verantwortlich ist, insbesondere dem Letzteren wegen Schadensersatzes haftet und im Wege der Klage von Seiten des Mündels angehalten werden kann, eine anderweite Anlegung zu bewirken, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen." Mot. S. 1109. §§ 1833, 249, 252. Der Vormund haftet also auf Grund der ihm zur Last fallenden Pflichtverletzung auf Schadensersatz, es bleibt ihm aber der Beweis offen, daß der Schaden auch bei gesetzlicher Anlegung entstanden sein würde. Der Mündel ist aber auch berechtigt, von dem Vormund im Wege der Klage die Rückgängigmachung der gesetzwidrigen Anlage nnd die anderweite Anlegung des Kapitals zu verlangen.[6])

3. Kann die Anlegung den Umständen nach, d. h. z. B. wegen des Widerspruchs des Gegenvormunds, wegen der Geringfügigkeit der Gelder, wegen des Mangels einer Gelegenheit für möglichst günstige Anlegung, wegen der Unentbehrlichkeit der Gelder auf längere Dauer nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank,[7]) bei einer Staatsbank oder bei

[5]) Die Nichtberechtigung des Mündels zur Zurückweisung der vom Vormund für ihn erworbenen Werthe folgt übrigens auch schon daraus, daß der Vormund gesetzlicher Vertreter des Mündels ist. Es ist ohne Bedeutung hierfür, ob der Vormund bei dem Erwerb seinen Pflichten gemäß oder pflichtwidrig verfahren ist. Vgl. R.G.Entsch. in Civ.S. B. 16 S. 205.

[6]) Vgl. R.G.Entsch. in Civ.S. Bd. 16 S. 205.

[7]) Die Reichsbank nimmt nach der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1878 jetzt Gelder von Vormündern (Pflegern) zur zinsbaren Belegung nicht mehr an.

Digitized by Google

einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle[8]) anzulegen. § 1808. Das B.G.B. enthält hier gegenüber der pr. V.O. eine Erweiterung insofern, als die pr. V.O. die Anlegung in diesem Falle nur bei der Reichsbank oder bei öffentlichen obrigkeitlich bestätigten Sparkassen gestattet. (§ 39 Abs. 2.) Die Letzteren kommen wegen der Vorschrift des § 1807 Abs. 1 Nr. 5 hier nicht in Betracht.

Die Anlegung nach § 1808 wird vom Gesetz als eine vorübergehende Belegung gegenüber der im § 1807 geordneten dauernden Belegung angesehen. Es wird daher Pflicht des Vormunds sein, sobald die Umstände sich derartig geändert haben, daß die Anlegung wieder nach § 1807 erfolgen kann, an Stelle der gemäß § 1808 vorgenommenen Anlegung eine der im § 1807 geordneten Anlegungen zu setzen. Mot. S. 1116, 1117.

4. Anlagen bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse (§ 1807 Abs. 1 Nr. 5) oder Anlagen bei der Reichsbank, einer Staatsbank, einer andern durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle (§ 1808) soll der Vormund nur mit der Bestimmung machen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. § 1809. Dem Vormund ist also nicht gestattet, die Gelder bei Sparkassen und den im § 1808 bezeichneten Instituten gegen Verabfolgung von Inhaberpapieren oder Legitimationspapieren der im § 808 bezeichneten Art anzulegen, da die Erhebungsbefugniß des Vormunds alsdann nicht nach den Vorschriften über seine Befugnisse als Vormund, sondern nach den Vorschriften über die Inhaber- und Legitimationspapiere sich richten würde. Gerade gegen die Gefahren, welche für den Mündel aus einer Belegung bei den im § 1808 bezeichneten Instituten gegen Aushändigung von Inhaber- oder Legimationspapieren sich ergeben könnten, soll die Vorschrift des § 1813 Abs. 2 Satz 1 (vgl. oben § 19) den Mündel schützen.

Eine derartige, größere Sicherheit für den Mündel gewährende Vorschrift hat die pr. V.O. nicht.

Von der durch § 1809 dem Vormund auferlegten Verpflichtung

---

[8]) Nach Art. 144 E.G. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen unberührt. Jedoch können die Landesgesetze bestimmen, daß die Anlegung von Mündelgeldern nach § 1808 bei den Hinterlegungsstellen des Bundesstaats nicht stattfindet.

Digitized by Google

kann der vom Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannte Vormund durch letztwillige Anordnung des Benennenden befreit werden. Eine solche Anordnung ist als getroffen anzusehen, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Bestellung eines Gegenvormunds ausgeschlossen haben. §§ 1852, 1855.

5. Eine weitere Sicherung des Mündels wird durch die Vorschrift des § 1810 erreicht. Danach soll der Vormund jede in den §§ 1806—1808 vorgeschriebene Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormunds bewirken. Der Anlegungsakt geht also vom Vormund aus, aber bei der Beschlußfassung über die Art der Anlegung hat der Gegenvormund mitzuwirken. Ist die Genehmigung des Gegenvormunds wegen Weigerung, Abwesenheit, Unfähigkeit des Gegenvormunds zur Mitwirkung oder dergl. nicht zu erlangen, so wird dessen Genehmigung durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen. In letzterem Falle bedarf es jedoch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht, wenn die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

Von der Verpflichtung der Einholung der Genehmigung des Gegenvormunds zur Anlegung der Mündelgelder kann der vom Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannte Vormund durch letztwillige Anordnung des Benennenden befreit werden. Eine solche Anordnung ist als getroffen anzusehen, wenn der Vater oder die eheliche Mutter die Bestellung eines Gegenvormunds ausgeschlossen haben. §§ 1852, 1855.

Nach § 39 Abs. 1 pr. V.O. bedarf der Vormund zur zinsbaren Anlegung von Mündelgeldern regelmäßig des Einverständnisses des Gegenvormunds abgesehen von der zinsbaren Belegung von Mündelgeldern bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen. In letzterer Beziehung weicht also § 1808 ab.[9])

Was die Bedeutung der Vorschrift des § 1810 Satz 1 angeht, so charakterisirt sie sich nur als eine Ordnungsvorschrift, sodaß die Wirksamkeit der durch den Vormund erfolgten Anlegung von der Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts

[9]) Die pr. V.O. macht hier den dem B.G.B. unbekannten Unterschied zwischen Anlegen, d. h. Hingeben von Geldern zu einer bleibenden Anlage (§ 39 Abs. 1) und Belegen, d. h. einer vorübergehenden Nutzbarmachung, bis sich eine Gelegenheit zu bleibender Anlage findet.

Digitized by Google

nicht abhängig ist. Für die pr. V.O. ist es streitig, ob das Wort „Einverständniß" im § 30 Abs. 1 gleichbedeutend mit Genehmigung (§ 41) sei und welche Wirkungen der Mangel des Einverständnisses habe.[10])

6. Endlich kann das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten. § 1811. Diese der pr. V.O. fremde Bestimmung „ist namentlich für solche Fälle von Werth, in welchen der Mündel z. B. infolge von Erbschaft Kapitalvermögen in ausländischen Werthen besitzt und im Zusammenhang mit diesem Besitz zum Zwecke der Vermeidung sonst drohender großer Verluste die weitere Anlegung von Mündelgeldern in solchen Werthen, sei es durch Ausübung eines Bezugsrechts, sei es durch Nachzahlungen erforderlich wird oder in welchen es sich darum handelt, dem Vater oder der Mutter des Mündels durch die Hingabe eines Darlehns gegen Hypothek den Besitz eines im Ausland gelegenen Grundstücks zu erhalten, wenn durch die Erhaltung dieses Besitzes die Subsistenz der Familie und des Mündels selbst bedingt ist." Mot. S. 1120. Dem Vormundschaftsgericht steht es aber nicht zu, eine eigene selbständige Entscheidung für den konkreten Fall zu treffen.

7. Das B.G.B. giebt sowenig, wie die pr. V.O., Vorschriften darüber, wie der Vormund bezüglich solcher Kapitalanlagen, die sich bei Anordnung der Vormundschaft im Vermögen des Mündels bereits vorfinden oder dem Mündel später z. B. durch Erbschaft überwiesen werden und nicht die vorgeschriebene Sicherheit gewähren, zu verfahren habe. Es ist ihm insbesondere nicht der baldige Umsatz solcher Kapitalanlagen in pupillarisch sichere Papiere zur Pflicht gemacht, weil mit einem solchen Umsatz oft erhebliche Einnahme- oder Vermögensverluste verbunden sind. Dem Vormund ist es überlassen, wie er nach den Umständen des einzelnen Falles und seinem pflichtmäßigen Ermessen im Interesse des Mündels glaubt handeln zu müssen. Daß er bemüht sein muß, besonders unsichere Papiere, soweit es ohne große Nachtheile geschehen kann, umzusetzen und unsichere Hypotheken zu kündigen, folgt aus allgemeinen Grundsätzen (§ 1833). Mot. S. 1116.

---

[10]) Hesse, V.O. § 39 Anm. 4 S. 119.

Digitized by Google

§ 34.

2. Die Verfügung über die zum Mündelvermögen gehörenden Inhaberpapiere, Werthpapiere und Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat.

I. Inhaberpapiere.

Um den Mündel gegen die mit der Natur der Inhaberpapiere verbundenen Gefahren besser zu schützen, hat das B.G.B. §§ 1814, 1815 bei Inhaberpapieren die Hinterlegung oder die Umschreibung auf den Namen des Mündels, sofern dies zulässig ist (vgl. pr. Ges. betr. das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 G.S. S. 120; Reichsgesetz, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 R.G.Bl. S. 321), angeordnet. Hierdurch wird der Vormund verhindert, als Inhaber über solche Papiere ohne Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts zu verfügen. Die diesbezüglichen Bestimmungen dienen aber nicht blos dem Schutze des Mündels gegenüber dem Vormund, sondern vornehmlich auch zum Schutze gegen den Verlust der Papiere durch zufällige Umstände. Von letzterem Gesichtspunkt aus betrachtet, liegt die Maßregel auch im eigenen Interesse des Vormunds, welcher auf diese Weise der Verantwortlichkeit in Ansehung der eigenen Aufbewahrung der Papiere überhoben wird. Wenn auch bei einer größeren Vermögensverwaltung die Hinterlegung für den Vormund mit manchen Weiterungen und Belästigungen verbunden ist, so ist doch zu beachten einmal, daß dem Vormundschaftsgericht nach § 1817 die Befugniß zusteht, den Vormund geeigneten Falls von der Verpflichtung gänzlich zu entbinden, ferner aber, daß die hier fragliche gesetzliche Verpflichtung des Vormunds sich auf die Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine nicht bezieht. Mot. S. 1130.

Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind folgende:

1. Der Vormund hat die zum Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere[1]) nebst den Erneuerungsscheinen und die zum Mündelvermögen gehörenden mit Blankoindossament versehenen Ordrepapiere[2])[3]) bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichs-

[1]) Urkunden, in denen der Aussteller dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht (§ 793), z. B. Staatsschuldverschreibungen, Inhaberaktien, Inhabergrundschuldbriefe (§ 1195) u. dergl.

[2]) Z. B. in blanco indossirte Wechsel. W.O. Art. 9, 12, 13; H.G.B. §§ 363—365.

[3]) Also nicht auch andere Werthpapiere, insbesondere nicht sogenannte un-

Digitized by Google

bank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf solche Inhaberpapiere, welche nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören.[4]) Ferner erstreckt die Verpflichtung sich nicht auf Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine. § 1814.

2. An Stelle der Hinterlegung kann der Vormund die Inhaberpapiere auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. § 1815 Abs. 1 Satz 1.

3. An Stelle der Hinterlegung kann der Vormund die Inhaberpapiere, wenn sie von dem Reich oder einem Bundesstaat ausgestellt sind, in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat mit der Bestimmung umwandeln lassen, daß er über die Buchforderung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. § 1815 Abs. 1 Satz 2.

4. Das Vormundschaftsgericht kann, wenn in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat umwandlungsfähige Inhaberpapiere zu hinterlegen sind, auch gegen den Willen des Vormunds anordnen, daß sie nach Nr. 3 oben in Buchforderungen umgewandelt werden. § 1815 Abs. 2.

5. Solange die nach Nr. 1 oben, also in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung des Vormunds, hinterlegten Inhaberpapiere nicht zurückgenommen sind, bedarf der Vormund zu einer Verfügung über sie sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. § 1819. Sind auf den Inhaber gestellte Grundschuldbriefe (§ 1195) hinterlegt, so bedarf der Vormund auch zu einer Verfügung über die Grundschuld und zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. § 1819.[5])

---

vollkommene Inhaberpapiere (§ 808), namentlich Sparkassenbücher. A. M. Böhm, § 18 S. 97, V a.

[4]) Also z. B. Banknoten, zum Umsatze bestimmte Wechsel, die mit Blankogiro versehen sind, oder Inhaberpapiere, die zum Betrieb eines zum Mündelvermögen gehörenden Erwerbsgeschäfts gehören. Denn solche Papiere sind ihrer konkreten Bestimmung gemäß zur Veräußerung, nicht zur Hinterlegung, zu verwenden.

[5]) Durch die preußische Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 § 51 ist für die unter sie fallenden Hinterlegungen ausdrücklich bestimmt, daß es zur Herausgabe der nach § 60 Abs. 1 der pr. V.O. auf Anordnung des Vormund-

Digitized by Google

Die mit der Hinterlegung verbundene besondere Wirkung soll indessen, wie zu beachten ist, nur eintreten, solange die Erhebung der hinterlegten Inhaberpapiere nicht erfolgt ist.[6])

Sofern dagegen der Vormund in solchen Fällen, in welchen er ausnahmsweise zur Hinterlegung nicht verpflichtet war, also in den Fällen der Entbindung durch das Vormundschaftsgericht (§ 1817; vgl. unten Nr. 7) und in den Fällen der befreiten Vormundschaft (§§ 1853, 1855, 1903, 1904; vgl. unten Nr. 8), aus freien Stücken jene Maßregel ergriffen hat, bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht.

6. Sind Inhaberpapiere nach Nr. 2—4 auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchforderungen umgewandelt, so bedarf der Vormund auch zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebenden Stammforderungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. § 1820. Auch hier ist, wie zu Nr. 5, zwischen solchen Fällen, in welchen der Vormund die Umschreibung oder Umwandlung in Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung, und solchen Fällen, in welchen er sie ohne Nöthigung veranlaßt hat, zu unterscheiden. In Fällen der letzteren Art ist zu einer Verfügung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich.

7. Von der Verpflichtung des § 1814 (Nr. 1 oben) kann das Vormundschaftsgericht den Vormund aus besonderen Gründen entbinden.[7]) § 1817.

---

schaftsgerichts hinterlegten Gegenstände an den Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

[6]) Diese Beschränkung war im Interesse der Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs geboten, zumal die hier fragliche Bestimmung nicht den Charakter eines Veräußerungsverbots, sondern den einer Beschränkung der Vertretungsmacht des Vormunds hat, der Dritte mithin, wenn die Erhebung der hinterlegten Inhaberpapiere ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgt sein sollte, ohne jenen beschränkenden Zusatz auch nicht durch seinen guten Glauben geschützt sein würde, wenn er sich mit dem Vormund als solchem auf Rechtsgeschäfte über die zu Unrecht erhobenen Inhaberpapiere einläßt." Mot. S. 1134, 1132.

[7]) Z. B. wenn die Umstände des einzelnen Falles, die Persönlichkeit des Mündels, seine Vermögensverhältnisse, seine Einrichtungen zur Aufbewahrung des eigenen Vermögens die Hinterlegung nicht erforderlich machen, ferner wenn die Hinterlegung wegen der damit verbundenen Kosten zu einer Schädigung des Mündels führt, während jeder Nachtheil aus der Unterlassung der Hinterlegung ausgeschlossen ist. Komm.Prot. S. 6397, 6402, 6403.

Digitized by Google

8. Ferner kann von dieser Verpflichtung der vom Vater oder von der ehelichen Mutter des Mündels benannte Vormund durch letztwillige Anordnung des Benennenden befreit werden. §§ 1853, 1855.

9. Ueber alle Werthpapiere des Mündels kann der Vormund, sofern nicht nach §§ 1819—1822 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, nur mit Genehmigung des Gegenvormunds verfügen. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung. § 1812 Abs. 1.[8])

Die Genehmigung des Gegenvormunds wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. § 1812 Abs. 2.[9]) Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormunds die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird. § 1812 Abs. 3.[10]) Bezüglich der allgemeinen Ermächtigung des Vormunds zur Verfügung über Werthpapiere nach § 1825 vgl. oben § 19 I Nr. 7 S. 110.

II. Sonstige Werthpapiere.

1. Zur Hinterlegung anderer als der im § 1814 (I. 1 oben) bezeichneten Werthpapiere, z. B. Sparkassenbücher, auf den Namen des Mündels ausgestellter Aktien, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenbriefe ist der Vormund gesetzlich nicht verpflichtet.

2. Das Vormundschaftsgericht kann aber aus besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund auch solche Werthpapiere in der im § 1814 bezeichneten Weise (I, 1) zu hinterlegen habe. § 1818 Satz 1.[11]) Auch kann das Vormundschaftsgericht die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen anordnen, jedoch, wenn ein besonderer Grund nicht vorliegt, nur auf Antrag des Vormunds. § 1818 Satz 2.

3. Sind infolge derartiger Anordnungen des Vormundschaftsgerichts solche Werthpapiere, Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine hinterlegt, so gilt rücksichtlich einer Verfügung über sie sowie rücksichtlich der Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung

---

[8]) Vgl. oben § 19. — [9]) Vgl. oben § 20. — [10]) Vgl. oben § 20.

[11]) Solche besonderen Gründe können darin liegen, daß das Vormundschaftsgericht dem Vormund mißtraut oder daß der Vormund außer Stande ist, selbst für die gehörige Aufbewahrung der im § 1818 bezeichneten Gegenstände zu sorgen.

Digitized by Google

das unter I. 5 Gesagte. § 1819. Sind Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt, so bedarf der Vormund auch zu einer Verfügung über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld oder zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. § 1819.

4. Die Kosten der Hinterlegung in den unter I u. II bezeichneten Fällen fallen dem Mündel zur Last.

5. Bezüglich der Verfügung über Werthpapiere vgl. auch unter I. 9 oben.

III. Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat.

1. Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat bei Anordnung einer Vormundschaft zum Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. § 1816.[12])

2. Ist dieser Vermerk bei einer Buchforderung des Mündels eingetragen, so bedarf der Vormund auch zur Eingehung der Verpflichtung zur Verfügung über die Buchforderung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. § 1820 Abs. 2.

3. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht den Vormund von der ihm nach § 1816 (III. 1) obliegenden Verpflichtung entbinden. § 1817.[13])

4. Ferner kann der vom Vater oder von der ehelichen Mutter des Mündels benannte Vormund durch letztwillige Verfügung des Benennenden von dieser Verpflichtung befreit werden. §§ 1853, 1855.

Das B.G.B. weicht in der Regelung der dargestellten Materie

---

[12]) Wenn auf Grund des preuß. Gesetzes, betr. das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 § 24 das Vormundschaftsgericht angeordnet hat, daß die Eintragung der dem Mündel gehörenden Schuldverschreibungen auf dessen Namen im Staatsschuldbuch beantragt werde, so wird auf Antrag eine Beschränkung des Vormunds im Staatsschuldbuch eingetragen, daß die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig sei.

[13]) Solche besonderen Gründe können z. B. in der Persönlichkeit des Vormunds, in seinen Vermögensverhältnissen, in seinen Einrichtungen zur Aufbewahrung des eigenen Vermögens gefunden werden.

Digitized by Google

von der pr. V.O., welche eine entsprechende Vorschrift über die Verwaltung der Werthpapiere nur im § 60 enthält, wesentlich ab. Nach der pr. V.O. besteht zunächst eine gesetzliche Verpflichtung zur Hinterlegung gar nicht. Sie tritt nur auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts ein, welche sich jedoch nur auf Inhaberpapiere und auf solche Papiere, die an den Inhaber gezahlt werden können, erstreckt. Ueber die Wirkung dieser Anordnung spricht sich die pr. V.O. jedoch nicht aus, sodaß es streitig ist, ob solche Anordnungen als Verfügungsbeschränkungen für den Vormund aufzufassen sind, sodaß seine Verfügungen ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, welche dann in der Form der Einwilligung in die Herausgabe ertheilt wird, ungültig sind oder ob sie die Selbständigkeit des Vormunds nicht beschränken und aufgehoben werden müssen, sofern der Vormund über die Werthpapiere verfügt hat.[14]) Ferner bestimmt die pr. V.O. — abweichend vom B.G.B. —, daß auf Antrag des bestellten Vormunds das Vormundschaftsgericht die Verwahrung in jedem Falle eintreten lassen muß. Die Sicherung des Mündels durch das B.G.B. ist mithin eine weit umfassendere.

§ 60 pr. V.O. enthält noch das Institut der Außerkurssetzung, welche das Vormundschaftsgericht anordnen kann. Das B.G.B. hat dies Institut nicht aufgenommen. Mot. S. 1133. Durch Art. 176 E.G. ist auch der Landesgesetzgebung die Beibehaltung oder Einführung dieses Instituts untersagt und verliert eine vorher erfolgte Außerkurssetzung mit dem Inkrafttreten des B.G.B. ihre Wirkung.

§ 35.

3. Die Verfügung über die zum Mündelvermögen gehörenden beweglichen körperlichen Sachen.

Ueber die zum Mündelvermögen gehörenden einzelnen beweglichen körperlichen Sachen, abgesehen von Werthpapieren und in gewissen Fällen von Kostbarkeiten, kann der Vormund, ohne an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden zu sein, frei verfügen. Freilich ist er dabei stets an sein pflichtmäßiges Ermessen gebunden. Danach hat er zu beurtheilen, ob die Veräußerung solcher Gegenstände mit Rücksicht auf die Zwecke der vormundschaftlichen Verwaltung und mit Rücksicht auf die Natur des Gegenstands für den Mündel zweckmäßig oder gar nothwendig oder aber nicht erforderlich oder gar nachtheilig ist. Dasselbe gilt nach der pr. V.O.

[14]) Vgl. Schultzenstein, V.O. § 60 Anm. 2.

Digitized by Google

Etwas Besonderes gilt von den Kostbarkeiten, d. h. Gegenständen, deren Stoff besonders werthvoll ist oder die einen bedeutenden Kunstwerth haben,[1]) z. B. Juwelen, Gold- und Silbergeschirr, Ringe, werthvolle Oelgemälde. Das Vormundschaftsgericht kann nach § 1818 anordnen, daß der Vormund Kostbarkeiten bei der Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung hinterlege, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann (§ 1814). Sind nun infolgedessen Kostbarkeiten hinterlegt, so bedarf der Vormund, solange sie nicht zurückgenommen sind, zu einer Verfügung über sie sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Auch nach der pr. V.O. § 60 kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß Kostbarkeiten bei der Reichsbank oder bei einer anderen dazu bestimmten Kasse oder Behörde in Verwahrung genommen werden. Ueber die Wirkung dieser Anordnung gilt oben im § 34 I Nr. 5 S. 177 hinsichtlich einer solchen auf Inhaberpapiere bezüglichen Anordnung Gesagte.

§ 36.

4. Die Verfügung über die zum Mündelvermögen gehörenden Forderungen und Rechte auf Leistungen.

Von dem pflichtmäßigen Ermessen des Vormunds hängt es ab, ob er die zum Mündelvermögen gehörenden Forderungen im Interesse des Mündels ausstehen lassen oder einziehen will. Das B.G.B. trifft hier keine ausdrücklichen besonderen Vorschriften. Dagegen ist er in der Verfügung über Forderungen und Rechte auf Leistungen beschränkt, indem er dazu der Genehmigung des Gegenvormunds bedarf.[1]) Hier gilt dasselbe, was oben im § 34 I Nr. 9 hinsichtlich der Verfügung über Werthpapiere des Mündels gesagt ist. Bezüglich der allgemeinen Ermächtigung des Vormunds zur Verfügung über Forderungen oder Rechte auf Leistungen vgl. oben § 19 Nr. 7 S. 110.

§ 37.

5. Die Verfügung über die zum Mündelvermögen gehörenden Grundstücke und Rechte an Grundstücken.

Ob der Vormund die zum Mündelvermögen gehörigen Grundstücke für Rechnung des Mündels bewirthschaften lassen oder sie verpachten will, hat er nach pflichtmäßigem Ermessen zu bestimmen.

[1]) Entschdgn. R.G. in Civ.S. Bd. 13 S. 38.

[1]) Vgl. darüber oben § 19.

Digitized by Google

Ueber ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück, über eine Forderung, die auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Uebertragung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht gerichtet ist, kann der Vormund nach § 1821 Nr. 1 u. 2 nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen, ebenso bedarf er zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der vorerwähnten Verfügungen nach § 1821 Nr. 3 der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Es wird in dieser Beziehung auf das im § 5 I. oben Gesagte verwiesen.

Zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne des § 1821 gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Ueber diese verfügt der Vormund also, ohne an die Genehmigung des Vormundschaftsgericht gebunden zu sein. Sofern die Verfügung über diese Rechte sich jedoch als im Rechtsgeschäft darstellt, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert wird, oder sofern die Verpflichtung zu einem solchen Rechtsgeschäft begründet wird, bedarf es nach § 1822 Nr. 13 der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das würde z. B. der Fall sein, wenn der Vormund Namens des Mündels die Löschung einer für eine Forderung des Mündels eingetragenen Hypothek bewilligt, ohne daß die Tilgung der Forderung erfolgt ist, oder sich zu einer solchen Löschung verpflichtet. Anders dagegen, wenn der Vormund die im Mündelvermögen befindlichen Hypotheken oder Grundschulden durch Verkauf umsetzt. Ueber die Abweichungen vom Recht der pr. V.O. vgl. oben § 5 I. Ueber Pacht- und Miethverträge vgl. unten § 39 III S. 190.

§ 38.

6. Die Verfügung über das Mündelvermögen im Ganzen oder über Theile des Mündelvermögens als solche.

Ueber das Mündelvermögen im Ganzen, über eine dem Mündel angefallene Erbschaft, über den Antheil des Mündels an einer Erbschaft sowie über den künftigen gesetzlichen Erbtheil oder den künftigen Pflichttheil des Mündels kann der Vormund nach § 1822 Nr. 1 ebenfalls nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen. Die pr. V.O. kennt eine derartige Vorschrift nicht.

Besondere Vorschriften enthält das B.G.B. bezüglich der Verwaltung eines Erwerbsgeschäfts. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

Digitized by Google

a) zum Abschlusse eines Vertrags, der auf die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist,
b) zum Abschlusse eines Vertrags, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist,
c) zu einem Gesellschaftsvertrag, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird,
d) zu einem Pachtvertrag über einen gewerblichen Betrieb.

§ 1822 Nr. 3 u. 4.

Das Nähere, insbesondere über die Abweichungen vom preußischen Recht vgl. oben § 5 II, 3 S. 28.

Der Vormund soll ferner nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft auflösen. § 1823. Vgl. darüber ebenfalls a. a. O. Aus der Fassung ergiebt sich der lediglich instruktionelle Charakter der Vorschrift.

§ 39.

7. Einzelne Rechtsgeschäfte.

I. Letztwillige Verfügungen und auf die Beerbung bezügliche Rechtsgeschäfte.

A. Testament.

Ein Testament kann der Vormund für den Mündel schon deshalb nicht errichten, weil ein solches nur der Erblasser persönlich errichten kann. § 2064. Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mündel bedarf, soweit er zur Errichtung eines Testaments fähig ist, — also der mindestens 16 Jahre alte Minderjährige § 2229 Abs. 2 — nicht der Zustimmung des Vormunds. § 2229 Abs. 1. Personen, welche wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind, können von der Stellung des Antrags an, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt, ein Testament nicht errichten. § 2229 Abs. 3.

B. Erbvertrag.

1. Einen Erbvertrag kann der Vormund für den Mündel als Erblasser nicht schließen, weil der Erblasser einen Erbvertrag nur persönlich schließen kann. § 2274. Der Mündel kann einen Erbvertrag als Erblasser regelmäßig auch nicht mit Zustimmung des Vormunds schließen, da einen Erbvertrag als Erblasser regelmäßig nur schließen kann, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist. § 2275 Abs. 1. Eine Ausnahme hiervon ist, daß der in der Geschäftsfähigkeit be-

Digitized by Google

schränkte Mündel als Erblasser mit seinem Ehegatten oder mit seinem Verlobten einen Erbvertrag schließen kann. In diesem Falle ist jedoch die Zustimmung des Vormunds und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. § 2275 Abs. 2 u. 3.

Dagegen kann der Vormund für den Mündel als in dem Erbvertrag eingesetzten Erben einen Erbvertrag schließen, ja der Mündel kann einen solchen Vertrag, sofern darin nicht etwa Vermächtnisse oder Auflagen zu Lasten des Mündels getroffen sind, auch ohne Zustimmung des Vormunds schließen, da er durch einen solchen Vertrag lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt. (§ 107.)

2. Die Anfechtung eines Erbvertrags kann für den unter Vormundschaft stehenden Erblasser[1]) nicht durch den Vormund erfolgen, da die Anfechtung nach § 2282 Abs. 1 Satz 1 überhaupt nicht durch einen Vertreter des Erblassers erfolgen kann. Ist jedoch der Erblasser geschäftsunfähig, so kann sein Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Erbvertrag anfechten. § 2282 Abs. 2. Ist er dagegen nur in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anfechtung nicht der Zustimmung seines Vormunds. § 2282 Abs. 1.

3. Der Vormund kann für den Mündel als Erblasser einen anfechtbaren Erbvertrag auch nicht bestätigen, da die Bestätigung nur durch den Erblasser persönlich erfolgen kann. § 2284 Satz 1. Ist der Erblasser ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Mündel, so kann er den Erbvertrag auch nicht mit Zustimmung des Vormunds bestätigen. § 2284 Satz 2.

4. Einen Vertrag, durch welchen ein Erbvertrag oder eine einzelne vertragsmäßige Verfügung aufgehoben wird, kann der Vormund für den Mündel, der als Erblasser den Erbvertrag abgeschlossen hat, nicht schließen, da einen solchen Vertrag nach § 2290 Abs. 2 Satz 1 der Erblasser nur persönlich schließen kann. Ist der Erblasser ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Mündel, so bedarf er nicht der Zustimmung des Vormunds. § 2290 Abs. 2 Satz 2.

Für den anderen Theil, also denjenigen, dem gegenüber der Erblasser in dem Erbvertrag sich verpflichtet hat, kann, wenn dieser andere Theil unter Vormundschaft steht, der obenerwähnte Aufhebungsvertrag sei es von dem (nicht völlig geschäftsunfähigen)

---

[1]) Genauer: Für denjenigen, welcher den Erbvertrag als Erblasser abgeschlossen hat.

Digitized by Google

Mündel selbst, sei es von dem Vormund, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschlossen werden. § 2290 Abs. 3.

5. Ebenso bedarf, wenn der Erblasser eine vertragsmäßige Verfügung, durch die ein Vermächtniß oder eine Auflage angeordnet ist, durch Testament aufhebt, die zur Wirksamkeit der Aufhebung erforderliche Zustimmung des anderen Vertragschließenden, wenn dieser unter Vormundschaft steht, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. § 2291.

6. Dasselbe gilt bezüglich der Wirksamkeit der durch ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten erfolgenden Aufhebung eines zwischen den Ehegatten geschlossenen Erbvertrags, wenn derjenige Ehegatte, mit dem der andere Ehegatte als Erblasser den Erbvertrag geschlossen hat, unter Vormundschaft steht. § 2292.

7. Der unter den Voraussetzungen des § 2295 zulässige Rücktritt des Mündels von einer von ihm als Erblasser getroffenen vertragsmäßigen Verfügung kann für den Mündel nicht vom Vormund erklärt werden, weil dieser Rücktritt nach § 2296 nicht durch einen Vertreter erfolgen kann. Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mündel bedarf nicht der Zustimmung seines Vormunds § 2296 Abs. 1.

C. Der Erbverzicht.

1. Für den Mündel als Erblasser kann der Vormund einen Erbverzichtsvertrag nicht schließen, weil einen solchen Vertrag der Erblasser nur persönlich schließen kann. Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mündel bedarf nicht der Zustimmung seines Vormunds. Für den geschäftsunfähigen, unter Vormundschaft stehenden Erblasser kann der Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Erbverzichtsvertrag schließen. § 2347 Abs. 2.

Für den Mündel als Verzichtenden kann der Vormund den Erbverzichtsvertrag schließen, und es kann dies auch der (nicht völlig geschäftsunfähige) Mündel selbst mit Zustimmung des Vormunds. Es bedarf aber hier stets der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. § 2347 Abs. 1.

2. Für einen Vertrag, durch welchen ein Erbverzicht aufgehoben wird, gilt, wenn der Mündel der Erblasser war, das für den gleichen Fall bezüglich des Erbverzichts unter Nr. 1 Gesagte. §§ 2351, 2347 Abs. 2.

Wenn der Mündel der Verzichtende war, so kann für ihn sein Vormund und, soweit er nicht völlig geschäftsunfähig ist, der Mündel

Digitized by Google

selbst ohne Zustimmung des Vormunds den Vertrag schließen, da er durch einen solchen Vertrag lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt. (§ 107.)

3. Dasselbe, was unter Nr. 1 gesagt ist, gilt auch für den mit dem Erblasser geschlossenen Vertrag, durch welchen der durch Testament als Erbe Eingesetzte oder mit einem Vermächtnisse Bedachte auf die Zuwendung verzichtet, je nachdem ob der Erblasser oder ob der Verzichtende unter Vormundschaft steht. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Vertrags, durch welchen auf die in einem Erbvertrag einem Dritten gemachte Zuwendung verzichtet wird. § 2352. Vgl. hierzu auch oben § 5 A. II. 1.[2]) S. 27.

II. Schenkungen, Vergleiche, Schiedsverträge.

A. Schenkungen.

1. Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. § 1804. Entsprechend pr. V.O. § 38. Eine trotzdem vom Vormund vorgenommene Schenkung ist nichtig § 134. Der Mündel kann daher die verschenkten Sachen als ihm gehörig in Anspruch nehmen, die schenkungsweise erlassene Forderung einklagen. Eine Modifikation kann durch den guten Glauben des Beschenkten eintreten. Wußte dieser nicht, daß die Sache einem Mündel gehörte, so erlangt er das Eigenthum an dem geschenkten Gegenstand und haftet nur obligatorisch auf die Bereicherung (§§ 929, 932, 812, 816). Der Vormund ist dem Mündel verantwortlich. Auch eine von dem Mündel selbst mit Genehmigung des Vormunds vorgenommene Schenkung ist nichtig; denn die gesetzliche Vertretungsmacht umfaßt auch das Recht des Vormunds, zu Rechtsgeschäften des Mündels die erforderliche Einwilligung zu ertheilen; daher umfaßt die Ausschließung der gesetzlichen Vertretungsmacht auch die Ausschließung jenes Rechts Mot. S. 1106.[3]) Auch die Genehmigung des Vor-

[2]) Von einer Vergleichung des bezüglich der in diesem Paragraphen besprochenen Rechtsgeschäfte durch das B.G.B. geschaffenen Rechtszustands mit dem im Geltungsgebiet der pr. V.O. bestehenden Rechtszustand muß abgesehen werden, da die pr. V.O. über diese Rechtsgeschäfte Vorschriften nicht enthält, die Darstellung des in den einzelnen von der pr. V.O. umfaßten Rechtsgebieten in dieser Beziehung bestehenden Rechtszustands aber zu weit führen würde.

[3]) Im E. I war ausdrücklich ausgesprochen, daß auch von dem Mündel mit Einwilligung oder Genehmigung des Vormunds eine Schenkung nicht vorgenommen werden könne. Im B.G.B. findet sich dies nicht mehr, offenbar deshalb, weil dieser Satz mit Rücksicht auf die aus dem Gesetz sich ergebende Bedeutung der Vertretungsmacht für überflüssig erachtet worden ist.

Digitized by Google

mundschaftsgerichts kann den Vormund zu einer gesetzlich verbotenen Schenkung nicht ermächtigen.

2. Während es für die pr. V.O. streitig ist, ob unter den Schenkungen des § 38 pr. V.O. blos Schenkungen im eigentlich juristischen Sinne oder auch sonstige Freigebigkeiten zu verstehen sind,[4]) meint das B.G.B. im § 1804 nur Schenkungen im engeren juristischen Sinne. (§§ 516, 517.) Mot. S. 1106. In den vorzugsweise in Betracht kommenden Fällen sonstiger Freigebigkeiten, nämlich

a) im Falle der Aufgabe oder Minderung der für einen Anspruch des Mündels bestehenden Sicherheit § 1822 Nr. 13,
b) im Falle des Erbverzichts § 2347,
c) im Falle der Aufhebung eines vertragsmäßigen Erbrechts §§ 2290 Abs. 3, 2291, 2292,
d) im Falle der Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, die angefallen, aber noch nicht angenommen sind,

und im Falle des Verzichts auf einen Pflichttheil § 1822 Nr. 2, ist der Mündel gegen einen Mißbrauch des dem Vormund zustehenden Rechts der Vermögensverwaltung dadurch genügend geschützt, daß die Wirksamkeit jener Rechtsgeschäfte von der Genehmigung des Vormundschaftsgericht abhängig gemacht ist.

3. Ausnahmsweise sind von dem Vormund in Vertretung des Mündels oder von dem Mündel mit Zustimmung des Vormunds gemachte Schenkungen gültig,

a) wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht entsprochen wird,
b) wenn durch die Schenkung einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1804 Satz 2.

Diese Gesichtspunkte sind auch für das Maß der Schenkung von Bedeutung.

Das B.G.B. weicht hier von § 38 pr. V.O. ab, welcher solche Geschenke zuläßt, die üblich sind und durch die Vermögensverwaltung begründet werden. Diese letztere Kategorie ist besonders wegen ihrer Dunkelheit und der Zweifelhaftigkeit ihrer Tragweite in das B.G.B. nicht aufgenommen; die erstere Kategorie wird im Wesentlichen mit

[4]) Das R.G. Entsch. in Civ S. Bd. 33 S. 209 legt die Vorschrift in letzterem Sinne aus.

Digitized by Google

den beiden Kategorieen des B.G.B. zusammenfallen, wenngleich Letztere bisweilen zu einer größeren Beschränkung der Zulässigkeit von Schenkungen führen werden.

Soweit eine Schenkung ausnahmsweise zulässig ist, begründet es keinen Unterschied, ob sie aus den Einkünften oder aus dem Stamm des Mündelvermögens erfolgt.

B. Vergleiche.

Zum Abschlusse eines Vergleichs bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Werth von 300 Mark nicht übersteigt. § 1822 Nr. 12. Das Nähere vgl. oben § 5 II, 11 S. 32.

C. Schiedsverträge.

Das vom Vergleich Gesagte gilt auch von dem in der pr. V.O. nicht erwähnten Schiedsvertrag.

III. Erwerbsgeschäfte, Mieth- und Pachtverträge, Begründung und Uebernahme von Schulden.

A. Erwerbsgeschäfte.

1. Auf einen Erwerb für den Mündel gerichtete Rechtsgeschäfte kann der Vormund im Allgemeinen ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für den Mündel vornehmen. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf er nur

a) zu einem Vertrag, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechts an einem Grundstück mit Ausnahme von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden gerichtet ist, § 1821 Nr. 4; vgl. darüber oben § 5, I. 3 S. 27.

b) zu einem Vertrag, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, § 1822 Nr. 3; vgl. oben § 5, II. 3 S. 28.

2. Was im Besonderen den Erwerb des Mündels auf Grund von letztwilligen Verfügungen oder auf Grund der gesetzlichen Erbfolge betrifft, so gilt Folgendes:

Ist dem Mündel eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so hat der Vormund nach pflichtmäßigem Ermessen sich darüber zu entscheiden, ob er Namens des Mündels antreten oder ausschlagen will. Er hat die zum Zwecke der Beschränkung der Haftung des Mündels als Erben erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,

Digitized by Google

also Anordnung der Nachlaßverwaltung oder Eröffnung des Nachlaßkonkurses (§§ 1975 ff.) zu beantragen. Er hat Namens des Erben für Inventarerrichtung zu sorgen (§ 1993). Von der Setzung einer Inventarfrist auf Antrag eines Nachlaßgläubigers (§ 1994) hat das Nachlaßgericht nach § 1999, wenn der Erbe unter Vormundschaft steht, dem Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen. Zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichttheil, sowie zu einem Erbtheilungsvertrag bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vgl. oben § 5 S. 28. Dagegen bedarf er der Genehmigung nicht zum Antritt der Erbschaft, zur Annahme des Vermächtnisses oder zur Anerkennung des Testaments, es müßte denn dadurch ein Verzicht auf den Pflichttheil herbeigeführt werden. Vgl. oben § 5 S. 28.

B. Mieth- und Pachtverträge.

Mieth- und Pachtverträge kann der Vormund im Allgemeinen ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gültig abschließen. Der Genehmigung bedarf er jedoch

a) zu einem Pachtvertrag über ein Landgut,
b) zu einem Pachtvertrag über einen gewerblichen Betrieb,
c) zu einem Mieth- oder Pachtvertrag, wenn das Vertragsverhältniß länger als ein Jahr nach Vollendung des 21. Lebensjahrs des Mündels fortdauern soll.

§ 1822 Nr. 4 u. 5. Vgl. oben § 5, II. 4 S. 29.

C. Begründung und Uebernahme von Schulden.

Ein Schuldverhältniß kann der Vormund Namens des Mündels im Allgemeinen ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts begründen. Er bedarf jedoch der Genehmigung

a) zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels,
b) zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber,
c) zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel,
d) zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem anderen indossabelen Papier.

Ferner bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts allgemein zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft.

§ 1822 Nr. 8—10. Vgl. oben § 5, II. 7—9 S. 31, 32.

Digitized by Google

§ 40.

8. Prozeßführung.

1. Ueber die Prozeßführung des Vormunds für den Mündel enthält das B.G.B. keine besonderen Vorschriften. Ob der Vormund Prozesse für den Mündel führen will, hängt von seinem pflichtmäßigen Ermessen ab. Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund nicht zur Anerkennung eines nach Ansicht des Vormundschaftsgerichts begründeten, von dem Vormund aber in Abrede gestellten Anspruchs eines Dritten zwangsweise im Aufsichtswege anhalten,[1]) es hat aber darauf zu halten, daß der Vormund zur Ersparung unnöthiger Prozeßkosten Mündelschulden bezahlt.[2])

2. Der Vormund ist als Vertreter des Mündels zur Prozeßführung in Civilprozessen für ihn berechtigt und verpflichtet. Seiner Stellung als Vormund entnimmt er seine Legitimation zur Prozeßführung. Der Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts bedarf er zur Prozeßführung nicht. Seine Stellung ist, sofern der Mündel geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, also in allen Fällen der Vormundschaft, im Gegensatz zu einzelnen Pflegschaftsfällen, die eines gesetzlichen Vertreters im Sinne der C.P.O. Nach § 612 C.P.O. ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte in Ehesachen prozeßfähig, jedoch gilt dies insoweit nicht, als nach § 1336 Abs. 2 Satz 2 nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten kann. Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht befugt; zur Erhebung der Scheidungsklage oder der Anfechtungsklage bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ueber die Frage, ob das unbeschränkte Recht des Vormunds zur Prozeßführung auch das Recht umfaßt, einen Rechtsstreit durch prozessuale Rechtsgeschäfte, z. B. Vergleich zu erledigen, soweit ein solches Rechtsgeschäft, außerhalb des Prozesses geschlossen, an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden ist, vgl. oben § 5, II S. 33.

3. Ebenso, wie im Civilprozesse, wird der Mündel im Konkursverfahren durch den Vormund vertreten.

4. Im Strafverfahren beschränkt sich die Sorge des Vormunds

---

[1]) Kammer-Ger. Bd. 2 S. 47. — [2]) Kammer-Ger. Bd. 3 S. 53.

Digitized by Google

für den Mündel darauf, daß er gemäß § 414 St.P.O. für den Mündel Privatklage zu erheben hat, ferner befugt ist, gemäß § 65 St.G.B. Strafantrag zu stellen, für die Vertheidigung des Mündels durch Bestellung eines Vertheidigers zu sorgen und von den Rechtsmitteln Gebrauch zu machen. §§ 137, 140, 340 St.P.O. Der Vormund des minderjährigen Angeklagten ist nach § 149 St.P.O. auch als Beistand zuzulassen.

C. Verhältniß zwischen Vormund und Mündel.

§ 41.

1. Unentgeltlichkeit der Vormundschaftsführung. Vergütung. Aufwendungen.

1. Als Regel stellt das B.G.B. im § 1836 in Uebereinstimmung mit § 33 Abs. 1 pr. V.O. den Grundsatz auf, daß die Vormundschaft unentgeltlich geführt wird. Damit ist nur soviel gesagt, daß dem Vormund ein Anspruch auf Vergütung für die mit der Führung der Vormundschaft verbundene Mühewaltung nicht zusteht. Nicht ist durch diese Vorschrift darüber entschieden, ob der Vormund auch für die Versäumung von Zeit, die er nutzbringend hätte anwenden können, und für den Schaden, den er durch die infolge der Besorgung vormundschaftlicher Geschäfte verursachte Versäumung eigener Geschäfte erlitten hat, Ersatz fordern kann. Diese Frage entscheidet sich danach, ob man in der Zeitversäumung eine Aufwendung im Sinne des § 1835 erblicken kann.[1])

2. Dagegen kann nach § 1835 der Vormund und ebenso der Gegenvormund, wenn er zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen macht, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, von dem Mündel Ersatz verlangen. Ferner ist ihm der Mündel für die zur Führung der Vormundschaft erforderlichen Aufwendungen vorschußpflichtig. Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormunds und des Gegenvormunds, die zu seinem Gewerbe oder seinem Beruf gehören. § 1835 Abs. 2 Diese letztere Vorschrift ist dahin zu verstehen, daß lediglich für solche Dienste, die ihrer Natur nach ein technisches — wissenschaftliches, künstlerisches, handwerksmäßiges — Wissen und Können vor aussetzen und bei denen ein nicht technisch gebildeter Vormund in die Lage käme, fremde Hülfe annehmen zu müssen, Bezahlung Seiten des Vormunds oder Gegenvormunds gefordert werden kann, nicht

[1]) Vgl. unten Nr. 2.

Digitized by Google

aber auch für solche Dienstleistungen, bei denen es auf eine technische Vorbildung nicht ankommt.[2])[3])

Die Erstattung kann der Vormund oder Gegenvormund stets nur aus dem Vermögen des Mündels, nicht aus der Staatskasse verlangen, selbst dann nicht, wenn die Auslagen durch gerichtliche Anordnung veranlaßt sind.[4])

Ueber den Ersatzanspruch für Aufwendungen entscheidet der Vormundschaftsrichter nur insofern, als er den von dem Vormund in die Jahresrechnung eingestellten Betrag des Ersatzanspruchs nicht beanstandet. Entsteht aber ein Streit über die Nothwendigkeit oder die Höhe der Aufwendungen, sei es, daß der Vormundschaftsrichter den Ersatzanspruch beanstandet, sei es, daß es der Mündel trotz der Nichtbeanstandung Seitens des Vormundschaftsrichters thut, so ist dieser Streit im Wege des ordentlichen Prozesses auszutragen.[5]) Dies kann schon während der Dauer der Vormundschaft zwischen dem Vormund und einem dem Mündel zu bestellenden Pfleger geschehen.

Fraglich kann es sein, ob unter dem Begriff der Aufwendungen auch der dem Vormund durch Zeitversäumniß entstandene Erwerbsverlust gebracht werden kann. Wenn auch der Begriff der „Aufwendungen" zunächst nur auf Verminderungen des vorhandenen Vermögens, nicht auch auf entgangenen Gewinn durch die Entziehung der Möglichkeit nutzbringender Anwendung der Zeit hinzudeuten scheint, so wird doch auch die Aufwendung von Zeit einer Vermögensverminderung im wirthschaftlichen Endergebnisse völlig gleichkommen und deshalb als Aufwendung im Sinne des § 1835 anzusehen sein bei Personen, bei welchen nach der Art ihrer Erwerbsthätigkeit ein gewisser Zeitabschnitt einem bestimmten Aequivalent in Geld vollkommen gleichsteht, insbesondere also bei einem nach der Zeit seiner Arbeitsthätigkeit bezahlten Arbeiter und in ähnlichen Fällen.[6])

---

[2]) Z. B. die Erhebung und Ablieferung von Geldern Seitens eines zum Vormund bestellten Rechtsanwalts.

[3]) Kammer-Ger. Bd. 13 Nr. 18 S. 80, vgl. bezüglich Schreibgebühren Kammer-Ger. Bd. 16 S. 40.

[4]) Kammer-Ger. Bd. 7 S. 46.

[5]) Kammer-Ger. Bd. 4 S. 81, Bd. 6 S. 44; B.G.B. § 1843 Abs. 2; Hesse, V.O. § 33 Anm. 5.

[6]) Aehnlich Böhm, V.R. § 15 S. 71. — Vgl. Entsch. R.G. in Civ.-S. Bd. 21 S. 353, wo die Rücksichtnahme auf die Einbuße an Erwerb durch Zeit-

Digitized by Google

Entsprechend dem § 1835 die pr. V.O. § 33 Abs. 2 und 3, welche jedoch nur von der Erstattung von Auslagen spricht, eine Vorschußpflicht dagegen nicht kennt.

3. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine angemessene Vergütung bewilligen. Eine solche Bewilligung soll aber nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels und der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. § 1836 Abs. 1 Satz 2. Das B.G.B. weicht hier in mehrfacher Beziehung von der pr. V.O. ab:

a) Nach Letzterer kann ein Honorar dem Vormund nicht nur vom Vormundschaftsgericht, sondern auch vom Erblasser des Mündels zugebilligt werden. § 34 Abs. 1. Das B.G.B. hat eine dahingehende Bestimmung für überflüssig erachtet, da es selbstverständlich ist, daß der Erblasser dem Vormund nach Maßgabe der Vorschriften des Erbrechts in Form des Vermächtnisses ein Honorar zuwenden kann. (Mot. S. 1183.)

b) Ferner kann nach der pr. V.O. nur dem Vormund, nicht auch dem Gegenvormund ein Honorar zugebilligt werden. § 34 Abs. 3.

c) Endlich darf nach § 34 Abs. 2 der pr. V.O. dem Vormund ein Honorar nur zugebilligt werden, wenn die Vermögensverwaltung der Vormundschaft besonders umfangreich ist. Das B.G.B. dagegen steht auf dem Standpunkt, daß ein zureichender Grund für die Bewilligung des Honorars nicht lediglich in dem Umfang der Vermögensverwaltung zu finden ist, sondern auch durch den Umfang und die Bedeutung der sonstigen, die Person des Mündels betreffenden vormundschaftlichen Geschäfte gegeben sein kann.

Gegen die Verfügung, durch welche dem Vormund oder dem Pfleger eine Vergütung bewilligt wird, steht nach § 57 Nr. 7 G. fr. G. dem Gegenvormund die Beschwerde zu.

4. Für die pr. V.O. ist es streitig, ob das vom Gericht einmal unbeschränkt zugebilligte Honorar später beliebig wieder entzogen oder eingeschränkt werden kann.[7]) Das B.G.B. schneidet diese Streitfrage durch die Vorschrift des § 1836 Abs. 1 Satz 4 ab, derzufolge die Vergütung jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden kann. Durch die Zubilligung der Vergütung von Seiten

---

versäumniß als völlig im Einklang mit dem Begriff der Auslage im Sinne des V. Abschnitts der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bezeichnet wird.

[7]) Dernburg, V.R. § 78 S. 203.

Digitized by Google

des Vormundschaftsgerichts erlangt mithin der Vormund oder der Gegenvormund nicht für die Zukunft ein festes, wohlerworbenes, auch im Prozeßwege verfolgbares Recht auf die Vergütung. Das Vormundschaftsgericht schließt, indem es die Vergütung bewilligt, „nicht als Vertreter des Mündels einen Vertrag ab, sondern handelt kraft seiner Amtsgewalt und gewährt in dieser Eigenschaft dem Vormund ein Recht gegen den Mündel, aber nur ein solches Recht, das in seinem Bestand von dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts abhängig bleiben soll. Solange das Vormundschaftsgericht jene Verfügung nicht geändert hat, ist dagegen für die Vergangenheit dem Vormund ein festes Recht erworben, welches ihm nicht mehr entzogen und nöthigenfalls im Prozeßwege geltend gemacht werden kann. Aus dieser Auffassung ergiebt sich von selbst, daß die Verfügung des Gerichts, durch welche die Vergütung zugebilligt wird, auch im Wege der Beschwerde wider das Gericht abgeändert werden kann." Mot. S. 1183.

5. Vor der Bewilligung, Aenderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden. § 1836 Abs. 2. Ist also ein Gegenvormund nicht vorhanden und aus sonstigen Gründen die Bestellung eines solchen nicht erforderlich, so bedarf es nicht lediglich zum Zwecke der Anhörung über die Bewilligung, Aenderung oder Entziehung der Bestellung eines Gegenvormunds. Die pr. V.O. schreibt im § 34 Abs. 2 vor der Zubilligung des Honorars an den Vormund ebenfalls die Anhörung des Gegenvormunds vor.

6. Bezüglich der Höhe der Vergütung enthält das B.G.B. so wenig, wie die pr. V.O., eine Vorschrift. Es wird dabei das Maß der dem Vormund voraussichtlich erwachsenden bezw. erwachsenen Arbeit und Mühe, sowie die Höhe des Vermögens des Mündels in Rücksicht zu ziehen sein.

7. Das Vormundschaftsgericht kann eine Vergütung selbstverständlich nur solange zubilligen, als die Vormundschaft noch nicht beendigt ist,[8]) da mit der Vormundschaft selbst nothwendig auch dasjenige vormundschaftliche Aufsichtsrecht endigt, aus welchem das Vormundschaftsgericht seine Befugniß zur Zubilligung des Honorars entnimmt.[9])

[8]) Kammer-Ger. bei Johow, Jahrb. f. Entscheidungen der Appell.-Gerichte Bd. 7 S. 38 Nr. 30. Anders Kamm.Ger. Bd. 11 S. 65 ff.

[9]) So auch Hesse, V.O. § 34 Anm. 2 und Schneider in der Zeitschrift „Das Recht" Nr. 4 von 1898 S. 51. A. A. Böhm, V.R. § 15 S. 70, be-

Digitized by Google

§ 42.

2. Rechtsgeschäfte zwischen Vormund und Mündel.

1. Rechtsgeschäfte zwischen Vormund und Mündel können durch den Vormund allein deshalb nicht geschlossen werden, weil dem B.G.B. das Prinzip zu Grunde liegt, daß ein Vertreter im Namen des Vertretenen mit sich in eigenem Namen ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen kann. § 181. Nur, wenn das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht, kann es der Vormund für sich in eigenem Namen und zugleich als Vertreter des Mündels vornehmen. Er kann mithin sich gültig für eine ihm gegen den Mündel zustehende Forderung aus dem Mündelvermögen befriedigen, wie er auch eine dem Mündel gegen ihn zustehende Forderung durch Leistung zum Mündelvermögen mit Wirksamkeit tilgen kann. In allen übrigen Fällen, in denen der Vormund ein Rechtsgeschäft mit dem Mündel vornehmen will, bedarf es der Bestellung eines Pflegers zur Vertretung des Mündels bei diesem Rechtsgeschäft.

Nach dem bisherigen Recht bedarf es in allen Fällen, in welchen der Vormund ein Rechtsgeschäft mit dem Mündel vornehmen will, der Vertretung des Mündels durch einen Pfleger.

2. Das B.G.B. enthält keine Vorschrift der Art, daß gewisse Rechtsgeschäfte zwischen Vormund und Mündel oder gewisse Rechtsgeschäfte des Vormunds für den Mündel wegen der widerstreitenden Interessen Beider verboten seien. Insbesondere fehlt eine dem § 40 Abs. 2 pr. V.O. entsprechende Bestimmung, wonach der Vormund eine Hypothek oder Grundschuld, welche auf einem Grundstück des Mündels haftet, für den Mündel nicht erwerben darf.[1])

sonders Anm. 1 unter Berufung auf Entsch. des Kamm.Ger. Bd. 11 S. 65. Allein die von Böhm zur Begründung seiner Ansicht herangezogenen Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht auch nach dem Aufhören der Vormundschaft noch im Interesse des Mündels nach gesetzlicher Vorschrift thätig wird (Ausübung einer vermittelnden Thätigkeit bei der Abnahme der Schlußrechnung, Antrag auf Löschung einer zur Sicherung des Mündels eingetragenen Hypothek), rechtfertigen nicht die von ihm vertretene Meinung. Denn die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts im ersteren Falle entfließt nicht seinem Aufsichtsrecht, es handelt sich vielmehr um eine aus praktischen Gründen angeordnete vermittelnde Thätigkeit, die als Ausnahme von der Regel des Aufhörens jeder vormundschaftsgerichtlichen Thätigkeit mit Beendigung der Vormundschaft erscheint. — vgl. Mot. S. 1187 u. Komm.Prot. S. 6462—6464 —, während es sich im zweiten von Böhm angeführten Falle um eine Thätigkeit handelt, die ihrer Natur nach erst nach Beendigung der Vormundschaft eintreten kann.

[1]) Das B.G.B. hat diese doch nur den Charakter einer Ordnungsvorschrift

Digitized by Google

Nach gemeinem Recht[2]) ist die Uebertragung einer Forderung gegen den Mündel an den Vormund bei Strafe des Verlusts der Forderung zu Gunsten des Schuldners verboten. Das B.G.B. enthält eine gleiche Vorschrift nicht.[3])

Die Vorschrift des § 37 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. vom 6. Februar 1875, wonach die Eheschließung des Mündels mit dem Vormund und dessen Kindern verboten war, ist durch Art. 46 E.G. aufgehoben.

Nur für den Fall, daß ein Vormund seinen Mündel an Kindesstatt annehmen will, enthält B.G.B. § 1752 die Vorschrift, daß das Vormundschaftsgericht die erforderliche Genehmigung nicht ertheilen soll, solange der Vormund im Amte ist. Ferner soll das Vormundschaftsgericht, wenn Jemand seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen will, die Genehmigung nicht ertheilen, bevor er über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat.[4]) [5])

3. Daß der Vormund in gewissen, gesetzlich bestimmten Fällen der Kollision seiner Interessen und der Interessen des Mündels von der Vertretung des Letzteren ausgeschlossen ist, wurde schon im § 15 Nr. 5 S. 80 oben besprochen.

4. Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Vormund und Mündel ist während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses gehemmt. § 204.

---

tragende Bestimmung als zu kasuistisch und mit Rücksicht auf die immer mögliche Abhülfe, daß das Vormundschaftsgericht dem Vormund in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung entziehen (§ 1796) und einen Pfleger bestellen kann, nicht aufgenommen. Mot. S. 1092.

[2]) Nov. 72 c. 5.

[3]) Das B.G.B. sieht vielmehr auch hier durch die Möglichkeit der Entziehung der Vertretungsmacht des Vormunds und der Bestellung eines Pflegers und durch die infolge der Pflicht des Vormunds zu regelmäßiger Rechnungslegung geschaffene Kontrole des Vormundschaftsgerichts den Mündel als hinreichend gesichert an. Mot. S. 1093.

[4]) Hierdurch wird verhindert, daß die Annahme an Kindesstatt von dem Annehmenden zu dem eigennützigen Zwecke mißbraucht wird, um seine fehlerhafte oder gar ungetreue Verwaltung als Vormund oder als Pfleger zu verdecken, insbesondere der Herausgabe des von ihm verwalteten Vermögens des Anzunehmenden überhoben zu werden.

[5]) Die Eheschließung zwischen Vormund und Mündel und die Annahme des Mündels an Kindesstatt durch den Vormund waren am besten in diesem Zusammenhang zu besprechen, wenn sie auch keine unmittelbare Beziehung zur Vermögensverwaltung haben.

Digitized by Google

D. Die Ueberwachungsmaßregeln.

§ 43.

1. Das Vermögensverzeichniß.

1. Der Vormund ist nach § 1802 Abs. 1 verpflichtet, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhandene oder später dem Mündel zufallende, inländische und ausländische, im Alleineigenthum oder auch nur im Miteigenthum des Mündels stehende Vermögen, auch soweit es etwa seiner Verwaltung nicht unterliegen sollte[1]), zu verzeichnen und das Verzeichniß, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen; das Verzeichniß ist auch von dem Gegenvormund mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Es wird also nur ein Privatverzeichniß erfordert. Entsprechend pr. V.O. § 35 Abs. 1; jedoch hat das Vermögensverzeichniß hier nur das vom Vormund verwaltete Vermögen zu umfassen.[2]) Die Beläge für die bei der Vermögensverzeichnung in Betracht kommenden Aktivforderungen und Schulden (Schuldscheine, Hypothekenurkunden, Rechnungen, Quittungen u. dergl.) brauchen nicht mit eingereicht zu werden, da die Richtigkeit der gemachten Angaben demnächst bei Abnahme der ersten Vormundschaftsrechnung geprüft wird.

2. Das B.G.B. erwähnt den Fall, daß nach dem Wegfall des früheren Vormunds ein neuer Vormund eintritt, nicht ausdrücklich. Findet sich zur Zeit des Eintritts des neuen Vormunds ein Vermögensverzeichniß bereits bei den Akten, so braucht dieser selbstverständlich nicht noch einmal ein neues Vermögensverzeichniß aufzustellen. Ist dies jedoch nicht der Fall, so hat er ein Vermögensverzeichniß aufzustellen. Dies folgt aus seiner Pflicht zur Rechnungsstellung, welche ein Vermögensverzeichniß als Grundlage voraussetzt. Für das Recht der pr. V.O. gilt das Gleiche.

3. Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hülfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen. § 1802 Abs. 2. Die dadurch entstehenden Kosten fallen mithin dem Mündel zur Last. Die pr. V.O. enthält zwar eine dahingehende ausdrückliche Vorschrift nicht; doch wird auch nach der pr. V.O. die Inanspruchnahme der Hülfe einer solchen Person

[1]) Im Gegensatze zu § 1640. — [2]) Kamm.Ger. Bd. 10 S. 63.

Digitized by Google

bei Aufstellung des Inventars durch den Vormund für zulässig erachtet.[3])

4. Eine Frist für die Errichtung eines Vermögensverzeichnisses ist nicht vorgeschrieben. Selbstverständlich hat der Vormund unverzüglich zur Aufstellung des Vermögensverzeichnisses zu schreiten. Verzögert er dessen Aufstellung, so kann er dazu vom Vormundschaftsgericht im Aufsichtswege angehalten werden. Das Gleiche ist für die pr. V.O. anzunehmen.

5. Das B.G.B. schreibt zwar nicht vor, daß das Vermögensverzeichniß eine Taxe der in dasselbe aufgenommenen Gegenstände, deren Werth nicht, wie bei Geld, Geldforderungen u. dergl., ohne Weiteres ersichtlich ist, enthalten soll. Trotzdem wird der Vormund, „wenn dies zur Beschreibung des Vermögens angemessen ist, einen gewissen Werthanschlag in das Vermögensverzeichniß aufzunehmen haben, was schon deshalb sich von selbst versteht, weil er sich und der Obervormundschaft über die Solvenz des Vermögens und die Möglichkeit der Führung des Haushalts für den Mündel Gewißheit verschaffen muß." Mot. S. 1101.

6. Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. § 1802 Abs. 3. Eine dahingehende Bestimmung enthält die pr. V.O. nicht.

7. Das B.G.B. „faßt die im § 1802 bestimmte Pflicht des Vormunds lediglich als eine publizistische Pflicht auf, nicht zugleich als eine privatrechtliche Pflicht gegenüber dem Mündel. Der Vormund kann daher nach Aufnahme des Vermögensverzeichnisses nicht etwa auf Grund des § 260 zur Ableistung des Offenbarungseides angehalten werden." Mot. S. 1099. Ebensowenig kann er auf Aufstellung des Verzeichnisses verklagt werden.

9. Das B.G.B. kennt im Gegensatze zur pr. V.O. § 35 Abs. 3 nicht das Verbot der Offenlegung des Nachlaßverzeichnisses.

§ 44.

2. Die Rechnungslegung während der Vormundschaft.

1. Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung, falls von einer solchen im konkreten Falle gesprochen werden kann, dem Vormundschaftsgericht jährlich Rechnung zu legen. Das Rechnungs-

[3]) Schultzenstein, V.O. § 35 Anm. 5.

Digitized by Google

jahr wird vom Vormundschafsgericht bestimmt. § 1840 Abs. 1 u. 2. Die Vorschrift weicht von der pr. V.O. § 56 Abs. 1 insofern ab, als der Vormund nicht blos auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts, sondern kraft Gesetzes jährlich Rechnung zu legen verpflichtet sein soll. Die Verantwortlichkeit des Vormunds wegen Verzögerung der Rechnungslegung ist also nicht von einer vorgängigen Aufforderung des Vormundschaftsgerichts abhängig. Mot. S. 1157.

Bei Verwaltungen von geringerem Umfang kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist. § 1840 Abs. 3. Entsprechend pr. V.O. § 56 Abs. 1 Satz 2.

2. Das B.G.B. bestimmt ebensowenig, wie die pr. V.O., eine Frist, innerhalb deren, vom Ablauf des Rechnungsjahrs an gerechnet, die Rechnung einzureichen ist. Es wird sich dies nach den Verhältnissen des einzelnen Falles und nach den in dieser Beziehung gegebenen Anordnungen des Vormundschaftsgerichts richten.

3. Die Rechnung ist vom verwaltenden Vormund zu legen. Sind mehrere Vormünder vorhanden, so kommt es darauf an, ob sie die Vormundschaft gemeinschaftlich führen oder ob die Führung der Vormundschaft unter sie nach bestimmten Wirkungskreisen vertheilt ist. Im ersteren Falle legen sie die Rechnung gemeinschaftlich. Dies ist zwar im B.G.B. nicht, wie in pr. V.O. § 56 Abs. 2, ausdrücklich ausgesprochen, folgt aber von selbst aus § 1797 Abs. 1 Satz 1. Mot. S. 1159. Im letzteren Falle legt jeder Vormund über seine Verwaltung besonders Rechnung.

4. Betrifft die Vormundschaft mehrere Mündel, so ist über das Vermögen eines jeden Mündels besonders Rechnung zu legen, es müßte denn das Vermögen noch ungetheilt sein. Dies ergiebt sich aus der Natur der Sache.[1])

5. Der Vormnnd kann sich bei Aufstellung der Rechnung der Hülfe eines Sachverständigen bedienen. Ob die hierfür gemachten Aufwendungen als zweckentsprechend aus dem Vermögen des Mündels zu erstatten sind, ist nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden. In Betracht wird kommen, ob der Vormund selbst ohne fremde Hülfe im Stande ist, eine übersichtliche Rechnung aufzu-

[1]) Für die pr. V.O. Dernburg, V.R. § 84 Nr. 4, Schultzenstein, V.O. § 56 Anm. 4.

Digitized by Google

stellen, ob die Rechnungsstellung sehr umfangreich und verwickelt ist u. dergl.

6. Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben[2]) und, soweit Belege ertheilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein. § 1841 Abs. 1. Entsprechend pr. V.O. § 56 Abs. 3. Die Rechnung braucht also nicht eine vollständige Uebersicht über den gegenwärtigen Stand des Vermögens zu geben. Mit Rücksicht auf das bei Beginn der Vormundschaft zu errichtende Inventar, auf welchem die Rechnung fußen muß, genügen die Angaben über den Ab- und Zugang. „Inwieweit die Beschaffung der Belege erforderlich, unterliegt der verständigen Würdigung des Vormundschaftsgerichts unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles." Mot. S. 1158. Zu einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten sind, soweit erforderlich, Erläuterungen zu geben.

7. Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen. § 1841 Abs. 2. Diese Vorschrift ist der pr. V.O. gegenüber neu.

8. Das B.G.B. schreibt nicht, wie § 56 Abs. 3 Satz 2 pr. V.O., vor, daß der Vormund unter der Rechnung die Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit abzugeben habe.[3])

9. Die Rechnung ist, wenn ein Gegenvormund vorhanden war oder zu bestellen ist (§ 1792 Abs. 2), diesem von dem Vormund unter Nachweisung des Vermögensbestandes, also insbesondere des vorhandenen Kapitals und der Werthpapiere bezw. der über diese vorhandenen Hinterlegungsscheine, vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung und den Vermögensbestand zu prüfen und die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt. § 1842. Entsprechend pr. V.O. § 56 Abs. 4.

10. Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Be-

[2]) Die pr. V.O. verlangt einen den Ab- und Zugang darstellenden Vorbericht.

[3]) „Weil es nach dem B.G.B. selbstverständlich ist, daß die Rechnung vollständig sein muß und weil die Vorlegung einer Rechnung nach dem Zweck und Begriff der Rechnung schon von selbst die Erklärung der Vollständigkeit und Richtigkeit derselben in sich schließt."

Digitized by Google

richtigung und Ergänzung herbeizuführen. § 1843 Abs. 1. Entsprechend pr. V.O. § 56 Abs. 5. Die sachliche Prüfung ist insbesondere auch auf die Pflichtmäßigkeit der Anlegung von Geldern und darauf zu erstrecken, ob die Ausgaben den Einnahmen entsprechen. Das Vormundschaftsgericht ist nicht nur berechtigt, behufs Vornahme der Prüfung die Vorlegung der in den Händen des Vormunds befindlichen Schuldurkunden und Werthpapiere des Mündels zu verlangen, sondern ist, soweit die Prüfung der Rechnung hierzu Anlaß giebt, diese Vorlegung zu verlangen sogar verpflichtet. Das Vormundschaftsgericht ist aber andererseits nicht verpflichtet, sich bei jeder Rechnungslegung von dem Vorhandensein der bezeichneten Papiere zu überzeugen und die vorgelegten Papiere daraufhin zu prüfen, ob die Anlegung der Mündelgelder vorschriftsmäßig erfolgt ist. Mot. S. 1160. Zu der rechnerischen Prüfung kann das Vormundschaftsgericht einen Rechnungsverständigen zuziehen.

„Wenngleich das Vormundschaftsgericht, soweit erforderlich, die Berichtigung und Ergänzung der Rechnung im Aufsichtswege herbeizuführen berechtigt ist, so steht doch nach allgemeinen Grundsätzen dem Vormundschaftsgericht kraft seines Aufsichtsrechts nicht die Befugniß zu, den Vormund unter dem Präjudiz des Anerkenntnisses für den Fall der Nichterklärung zu einer Erklärung über die Richtigkeit einer gestellten Erinnerung anzuhalten. Ebensowenig ist es berechtigt, über unerledigt bleibende Ansprüche des Vormunds zu entscheiden. Selbst die Erfüllung anerkannter Ansprüche des Mündels gegen den Vormund kann es von Letzteren auf Grund der ihm zustehenden Zwangsgewalt nicht erzwingen." Mot. S. 1160. Das Vormundschaftsgericht kann also, wenn es die auf seine Aufforderung vom Vormund wegen anscheinend ungerechtfertigter Ausgaben ertheilte Aufklärung für unzureichend hält, zwar die Ausgabe in der Rechnung streichen und dem Vormund aufgeben, den Posten in der nächsten Rechnung in Einnahme zu stellen. Kommt aber der Vormund dieser Auflage nicht nach, so kann das Vormundschaftsgericht seine Anordnung nicht selbst erzwingen, sondern die Frage ist im Rechtswege zum Austrag zu bringen und zu diesem Zweck dem Mündel ein Pfleger zu bestellen. Dies ist auch der Standpunkt der pr. V.O.[4] [5]) Derartige zwischen dem Vormund und dem Mündel

[4]) Jedoch ist für die pr. V.O. bestritten, ob das Vormundschaftsgericht zu diesem Zwecke durch Ordnungsstrafen zu wirken berechtigt ist. Vgl. Hesse, V.O. § 57 Anm. 10; Dernburg, V.R. § 84 Nr. 7.

Digitized by Google

streitig bleibende Ansprüche können schon vor Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege geltend gemacht werden. § 1843 Abs. 2. Dasselbe ist im Gegensatze zum gemeinen Recht, obwohl Streit darüber besteht, in Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung als Standpunkt der pr. V.O. anzusehen.[6])

11. Das B.G.B. enthält nicht, wie pr. V.O. § 56 Abs. 5, die Bestimmung, daß nach Prüfung der Rechnung und Erledigung der Erinnerungen die Belege mit einem Vermerk des erfolgten Gebrauchs dem Vormund zurückzugeben und auf Verlangen Abschrift der Rechnung zu ertheilen ist. Nach dem B.G.B. ist es dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts nach Beschaffenheit des Falles überlassen, ob es die Belege zurückgeben will oder nicht. Daß dem Vormund auf Verlangen Abschrift der Rechnung zu ertheilen ist, folgt aus allgemeinen Grundsätzen.

12. Bezüglich der Bedeutung der Abnahme der Rechnung ist nach den Motiven S. 1161 Folgendes festzuhalten. „Wenngleich das B.G.B. davon ausgeht, daß die Legung der Jahresrechnungen gegenüber dem Vormundschaftsgericht zugleich eine Legung derselben gegenüber dem Mündel ist, so kann doch eine eigentliche Abnahme der Rechnung mit materieller Erledigung durch das Vormundschaftsgericht nicht stattfinden, da das Letztere die Rechnung nur kraft des Aufsichtsrechts prüft, eine Vertretungsmacht für den Mündel aber nicht besitzt. Dadurch, daß das Vormundschaftsgericht die Jahresrechnungen als ordnungsmäßig anerkannt hat, wird daher dem Recht des Mündels, nach Beendigung des Amtes des Vormunds gegen die früheren Rechnungen Ausstellungen zu erheben, in keiner Weise präjudizirt." Mot. S. 1161.

Auch nach der pr. V.O. findet eine eigentliche Rechnungsabnahme bei Legung der Verwaltungsrechnungen nicht Statt, sondern erst bei Legung der Schlußrechnung. Demgemäß wird auch vor diesem Zeitpunkt nach der pr. V.O. keine Entlastung ertheilt.

13. Die dem Vormund obliegende Pflicht zur Rechnungslegung hat „nicht lediglich den Charakter einer im Aufsichtswege erzwingbaren öffentlich-rechtlichen Pflicht gegenüber dem Vormundschaftsgericht, sondern zugleich den Charakter einer dem Mündel gegenüber

[5]) Im E. I war im § 1688 Abs. 2 sogar ausdrücklich ausgesprochen: „Ueber unerledigt bleibende Ansprüche des Vormunds oder Mündels ist im Rechtswege zu entscheiden."

[6]) R.G.Entsch. in Civ.S. Bd. 16 Nr. 47.

Digitized by Google

begründeten privatrechtlichen Verpflichtnng, welche nöthigenfalls auch im Wege des Prozesses durch einen zu diesem Zwecke bestellten Pfleger erzwungen werden kann". Mot. S. 1157, 1158. Im engen Zusammenhang mit dieser Auffassung steht die Vorschrift des § 1890 Satz 2, daß der Mündel von dem Vormund nach Beendigung des vormundschaftlichen Amtes des Letzteren nicht nochmals über die ganze vormundschaftliche Verwaltung die Legung einer neuen Rechnung verlangen kann, sondern daß, soweit der Vormund dem Vormundschaftsgericht eine Rechnung gelegt hat, die Bezugnahme auf diese Rechnung genügen soll. Mot. S. 1158.

Da die Verweigerung der Rechnungsstellung sich aber auch als ein pflichtwidriges Verhalten des Vormunds darstellt, so kann ihn das Vormundschaftsgericht nach § 1886 entlassen und einen neuen Vormund bestellen, der auf Rechnungsstellung zu klagen hat.

14. Der Vater des Mündels kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen. § 1854. Dasselbe Recht hat die eheliche Mutter bezüglich des von ihr benannten Vormunds. § 1855. In diesem Falle hat der Vormund an Stelle der Rechnung eine Vermögensübersicht in 2 bis 5 jährigen Zwischenräumen vorzulegen. § 1854 Abs. 2.

Ein Unterschied zwischen der pr. V.O. und dem B.G.B. besteht insofern, als der § 57 Abs. 2 pr. V.O. dem Vormund die Verpflichtung zur Einreichung von Vermögensübersichten auferlegt in Fällen, in denen keine Rechnungslegung stattfindet. Es gehören hierher sowohl diejenigen Fälle, in denen keine Rechnungslegung stattfindet, weil kein Vermögen im Sinne des § 26 Abs. 2 pr. V.O. zu verwalten ist,[7]) als auch diejenigen Fälle, in denen ein gesetzlicher Befreiungsgrund vorliegt. Das B.G.B. dagegen schreibt die periodische Einreichung von Vermögensübersichten, wie sich aus § 1854 Abs. 2 ergiebt (aus den Worten: „in einem solchen Falle"), nur für den Fall der befreiten Vormundschaft, nicht auch dann vor, wenn eine Vermögensverwaltung in dem bezeichneten Sinne nicht vorliegt.[8])

Ist einer von mehreren Mitvormündern von der Rechnungs-

[7]) Also bei bloßer Verwahrung von Sparkassenbüchern, Kostbarkeiten oder sonstigen Mobilien.

[8]) Das Nähere über die Einreichung des Vermögensverzeichnisses vgl. unten § 48 S. 214.

Digitized by Google

legung befreit, der andere aber nicht, so ist über die Vormundschaft doch Rechnung zu legen.[9])

15. Aus dringenden Gründen kann das Vormundschaftsgericht kraft seines Aufsichtsrechts auch abgesehen von der periodischen Rechnungslegung vom Vormund Rechnungslegung und Nachweisung des Vermögens verlangen.

§ 45.

3. Die Sicherheitsleistung.

Nach § 1844 B.G.B. ist es dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen, von dem Vormund Sicherheitsleistung zu verlangen. Entsprechend pr. V.O. § 58.

Im Näheren gilt Folgendes:

1. Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund nur aus besonderen Gründen anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. § 1844 Abs. 1 Satz 1. Das B.G.B. weicht hier von der pr. V.O. insofern ab, als in dieser als Voraussetzung der Pflicht zur Sicherheitsleistung die Verwaltung eines erheblichen Vermögens hingestellt ist. Nach dem B.G.B. wird die Sicherheitsleistung mithin beim Vorhandensein besonderer Gründe auch da verlangt werden können, wo ein erhebliches Vermögen nicht zu verwalten ist.

2. Voraussetzung ist, daß das Vermögen der Verwaltung des Vormunds unterliegt. Ein bloßes Verwahren vormundschaftlicher Vermögensstücke wird daher ebenso, wie nach der pr. V.O.,[1]) das Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht rechtfertigen können.

3. Die Art und der Umfang der Sicherheit wird vom Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen bestimmt. § 1844 Abs. 1 Satz 2. Entsprechend pr. V.O. § 58 Abs. 1.

4. Das Vormundschaftsgericht kann, solange das Amt des Vormunds dauert, jederzeit die Erhöhung, Aenderung oder Minderung der Sicherheit anordnen. § 1844 Abs. 1 Satz 3. Das B.G.B. weicht bei dieser Bestimmung insofern von pr. V.O. § 58 Abs. 1 ab, als es noch den Zusatz „solange das Amt des Vormunds dauert" enthält. Durch diese Worte soll dem Mißverständnisse vorgebeugt werden, als ob das Vormundschaftsgericht auch nach der Aufhebung des vormundschaftlichen Amtes die Verminderung oder Aufhebung

---

[9]) Kammer-Ger. Bd. 9 S. 38.

[1]) Hesse, V.O. § 58 Anm. 2 S. 196.

Digitized by Google

der von dem Vormund auf Grund des § 1844 geleisteten Sicherheit anzuordnen befugt sei. „Wenngleich in den hier fraglichen Fällen der Mündel ein Recht auf die bestellte Sicherheit nicht schlechthin, sondern nur in Abhängigkeit von dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts als Aufsichtsbehörde erworben hat, so hört doch mit der Beendigung des vormundschaftlichen Amts das Recht des Vormundschaftsgerichts auf, als Aufsichtsbehörde nach dieser Richtung im Verhältnisse des Mündels zu dem früheren Vormund einzugreifen." Mot. S. 1161, 1162.

5. Eine Befreiung von der Sicherheitsleistung, wie sie § 59 Abs. 1 pr. V.O. auf Grund der Anordnungen des Vaters oder der Mutter des Mündels bezüglich der von ihnen benannten Vormünder zuläßt und § 59 Abs. 3 pr. V.O. dem Vater, der Mutter, dem Ehemann und den Großeltern des Mündels ohne Weiteres einräumt, kennt das B.G.B.[2]) nicht.

6. Bei der Bestellung, Aenderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. § 1844. Diese bereits oben (§ 3 Nr. 7) besprochene Vorschrift beruht auf Zweckmäßigkeitsgründen.[3])

7. Durch § 54 G. fr. G. ist das Verfahren dahin geordnet, daß das Vormundschaftsgericht für befugt erklärt ist, das Grundbuchamt um Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Vormunds zu ersuchen. Es bedarf also nicht der Bewilligung der Hypothek durch den Vormund oder seiner Verurtheilung zur Bewilligung im Falle seiner Weigerung. Der Vormund soll, soweit thunlich, vorher gehört werden. Der Vormund erhält damit Gelegenheit, auf Grund des 1786 Abs. 1 Nr. 6 und des § 1889 seine Entlassung zu fordern und dadurch die Eintragung der Hypothek

---

[2]) Im Gegensatze zu E. I § 1692.

[3]) „In Ermangelung einer solchen Vorschrift würde die nach allgemeinen Grundsätzen zur Bestellung, Aenderung oder Aufhebung der Sicherheit erforderliche Mitwirkung desjenigen, dem die Sicherheit zu bestellen ist, hier nur in der Art erfolgen können, daß dem Mündel ein Pfleger bestellt würde. Da jedoch dieser Weg unter Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen kann, in den hier in Rede stehenden Fällen aber, wenn der Zweck erreicht werden soll, oft Eile geboten ist, so ist im Interesse des Mündels hier ausnahmsweise von der Bestellung eines Vormunds abgesehen, und es sind auf das Vormundschaftsgericht gewissermaßen die Funktionen eines Vertreters des Mündels in der Art übertragen worden, daß die Anordnung des Vormundschaftsgerichts die an sich erforderliche Mitwirkung des Mündels ersetzt." Mot. S. 1162.

Digitized by Google

zu vermeiden. Die Hypothek entsteht mit der Eintragung, ohne daß es der im § 873 vorgesehenen Einigung der Betheiligten bedarf.[4]) Dieses Verfahren findet entsprechende Anwendung auf die Eintragung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe.

Ueber die Löschung der Hypothek giebt das Gesetz keine Vorschrift. Das Ersuchen des Vormundschaftsgerichts genügt daher nicht zur Löschung. Die Löschung, sowie die Umschreibung der Hypothek auf den Namen des Vormunds kann daher nach allgemeinen Grundsätzen (vgl. § 19 R.G.B.O.) nur auf Grund der Einwilligung des Mündels erfolgen. Diese Einwilligung des Mündels wird zufolge § 1844 Abs. 2 durch die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts ersetzt, selbstverständlich aber nur bis zur Beendigung der Vormundschaft.[5])

8. Die Kosten der Leistung, sowie der Aenderung und Aufhebung der Sicherheit fallen als Verwaltungskosten dem Mündel zur Last. § 1844 Abs. 3. Entsprechend pr. V.O. § 58 Abs. 2.

9. Die Uebernahme einer Vormundschaft, für die er vom Vormundschaftsgericht ausgewählt worden ist, kann, wie bereits oben § 29 erwähnt, derjenige ablehnen, der zur Leistung einer Sicherheit angehalten wird. § 1786 Abs. 1 Nr. 6. Entsprechend pr. V.O. § 23 Abs. 1 Nr. 6. Wird der bestellte Vormund zur Sicherheitsleistung angehalten, so ist er nach § 1889 auf seinen Antrag zu entlassen. Ebenso pr. V.O. § 63 Abs. 2.

§ 46.

4. Die Ueberwachung bei Eingehung einer neuen Ehe seitens des zum Vormund bestellten Vaters oder der zum Vormund bestellten ehelichen Mutter des Mündels.

1. Wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels zum Vormund bestellt ist[1]) und ein solcher Vormund eine neue Ehe eingehen will, so hat er seine Absicht dem Vormundschaftsgericht anzu-

[4]) Vgl. E.G. Art. 91, R.G.B.O. § 39, C.P.O. § 867.

[5]) Vgl. Schneider in der Zeitschrift „Das Recht" Nr. 4 von 1898 S. 51.

[1]) Dies ist dann der Fall, wenn der eheliche Vater oder die eheliche Mutter, der die elterliche Gewalt über ihr Kind zustand, zum Vormund des von einem Anderen an Kindesstatt angenommenen Kindes nach Aufhören der elterlichen Gewalt des Annehmenden bestellt worden ist und wenn die eheliche Mutter nach Eingehung einer neuen Ehe, durch welche ihre elterliche Gewalt erloschen ist, zum Vormund des Kindes bestellt worden ist.

Digitized by Google

zeigen, ein Verzeichniß des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens auf seine Kosten einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. §§ 1845, 1669 Satz 1. Die Vorschrift hat den Zweck, der Gefahr einer Verdunkelung der Vermögensverhältnisse der Mündel vorzubeugen und künftige Streitigkeiten abzuschneiden. Die pr. V.O. enthält eine dahingehende allgemeine Vorschrift nicht, bestimmt vielmehr nur für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln, daß der zur neuen Ehe schreitende Vater das Vermögen der Kinder unter Mitwirkung eines Pflegers durch ein von ihm dem Vormundschaftsgericht einzureichendes Verzeichniß festzustellen habe. Außerdem erhält die pr. V.O. die in den übrigen Landestheilen bestehenden Vorschriften, welche vor oder nach der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern, aufrecht. §§ 95 Abs. 2 Satz 2 u. Abs. 3 pr. V.O.

Die Vorschrift des § 1845 findet, wie sich aus §§ 1736 u. 1757 ergiebt, auch dann Anwendung, wenn der Mündel ein durch Ehelichkeitserklärung legitimirtes Kind des Vaters oder der Mutter ist (§§ 1740, 1761).

2. Dem Mündel ist zur Vertretung bei der Vermögensauseinandersetzung ein Pfleger zu bestellen.

3. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolge. §§ 1845, 1669 Satz 2. Von dieser Befugniß wird das Vormundschaftsgericht vorzugsweise da Gebrauch machen, wo nach den Umständen die Fortdauer der Gemeinschaft im Interesse der Aufrechterhaltung der bisherigen Wirthschaft und der Subsistenz der Familie liegt und insbesondere von diesem Gesichtspunkt aus dem Mündel vortheilhafter ist, ferner aber auch in solchen Fällen, in welchen sich die vollständige Bewirkung der Auseinandersetzung längere Zeit hinzieht. Mot. S. 812.

§ 47.

5. Die Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten und die Eintragung eines Sperrvermerks bei Schuldbuchforderungen.

Die in dieser Hinsicht durch das B.G.B. geschaffenen Ueberwachungsmaßregeln sind bereits bei der Besprechung der Verwaltung des Mündelvermögens durch den Vormund in den §§ 34 und 35 eingehend erörtert worden. Es kann hier auf diese Paragraphen verwiesen werden.

Digitized by Google

§ 48.

E. Befreite Vormundschaft.

Das Vormundschaftsrecht des B.G.B. behandelt unter V des I. Titels die befreite Vormundschaft.[1])

1. Das B.G.B. kennt keine kraft Gesetzes eintretenden Befreiungen.

a) Nach dem B.G.B. genießen bei der Vormundschaft über Minderjährige — im Gegensatze zu der Vormundschaft über Volljährige — der Vater und die Mutter des minderjährigen Kindes, falls sie als Vormünder des Letzteren bestellt sind, keine besonderen gesetzlichen Befreiungen, wie sie die pr. V.O. in den §§ 57, 59 und 60 kennt.[2])

---

[1]) Wiewohl die Bestimmungen dieses Titels in der vorhergehenden Darstellung an den zutreffenden Stellen schon kurz angeführt worden sind, so empfiehlt sich doch eine kurze zusammenhängende Darstellung, weil auch das B.G.B. sie im Zusammenhang behandelt, im Gegensatze zur pr. V.O., welche die einzelnen Befreiungen bei den betreffenden Vorschriften, auf welche sie sich beziehen, aufführt.

[2]) Ein Bedürfniß für derartige Befreiungen ist nach dem System des B.G.B. nicht gegeben. „Da das minderjährige eheliche Kind unter der elterlichen Gewalt des Vaters (§§ 1626, 1627) und nach dessen Tod unter der elterlichen Gewalt der Mutter steht (§ 1684 Nr. 1) und auch bei Lebzeiten des Vaters im Falle des Ruhens der elterlichen Gewalt des Letzteren die elterliche Gewalt der Mutter eintritt (§ 1685), ferner durch die Verheirathung des minderjährigen Kindes die elterliche Gewalt nicht beendigt wird (§§ 1633, 1661), so kommt eine Vormundschaft des Vaters oder der Mutter über ihr minderjähriges Kind regelmäßig nicht in Frage. In Ansehung des Vaters bedurfte der seltene Fall, in welchem über das von einem Andern an Kindesstatt angenommene Kind, z. B. nach dem Tod des Annehmenden oder bei Verwirkung der elterlichen Gewalt Seitens desselben die Anordnung einer Vormundschaft nöthig wird (§ 1765) und der leibliche Vater zum Vormund des Kindes bestellt wird, keiner besonderen Berücksichtigung. Auch lag kein Grund vor, in einem solchen Falle dem Vater besondere Befreiungen kraft Gesetzes zu Theil werden zu lassen. In anderen Fällen aber, in denen bei Lebzeiten des Vaters die Anordnung einer Vormundschaft über sein minderjähriges Kind erforderlich wird, sei es, daß die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder entzogen oder verwirkt ist oder aus einem anderen Grunde ihm nicht zusteht, kann von einer Bestellung des Vaters zum Vormund seines minderjährigen Kindes selbstverständlich keine Rede sein." Die Bestellung der Mutter zur Vormünderin ihres minderjährigen Kindes kann häufiger vorvorkommen. Namentlich ist dies möglich, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und die Ehe aufgelöst ist (§ 1685 Abs. 2). Stellt hier die Mutter nicht den Antrag, ihr die Ausübung der elterlichen Gewalt zu übertragen, oder besteht Aussicht, daß der Grund des Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters

Digitized by Google

b) Für die zu Vormündern bestellten Großeltern des Mündels enthält die pr. V.O. in den §§ 57—59 Befreiungen. Auch für diese Personen kennt das B.G.B. keine Befreiungen.[3])

c) Endlich läßt das B.G.B. auch für die Fälle, in welchen ein Ehegatte zum Vormund des anderen noch minderjährigen Ehegatten bestellt wird, gesetzliche Befreiungen nicht eintreten, abweichend von der pr. V.O., welche für den zum Vormund seiner Frau bestellten Ehemann in den §§ 57, 59 solche Befreiungen kennt.[4])

---

wegfallen werde (§ 1685 Abs. 2), so ist eine Vormundschaft anzuordnen. Hier würde also die Mutter Vormünderin werden, wenn die elterliche Gewalt des Vaters verwirkt ist, die Ehe aber noch besteht (ist die Ehe schon aufgelöst, so hat die Mutter nach § 1684 Abs. 1 Nr. 2 die elterliche Gewalt), sowie wenn es sich um die Vormundschaft über ein minderjähriges uneheliches Kind der Mutter handelt (§ 1707). „In allen diesen Fällen sprechen aber dieselben Gründe, welche dahin geführt haben, nicht die elterliche Gewalt der Mutter eintreten zu lassen, mehr oder weniger auch dagegen, der zum Vormund ihres Kindes bestellten Mutter besondere gesetzliche Befreiungen einzuräumen. Namentlich gilt dies für die beiden zuletzt hervorgehobenen, praktisch hauptsächlich in Betracht kommenden Fälle. Wenn in der pr. V.O. auch in diesen Fällen gewisse gesetzliche Befreiungen für die Mutter eingeräumt sind, so hängt dies auf's Engste damit zusammen, daß der pr. V.O. eine elterliche Gewalt der Mutter unbekannt ist und daß sie daher hauptsächlich mit dem Fall zu rechnen gehabt hat, in dem nach dem Tode des Vaters die Mutter zum Vormund über ihr minderjähriges Kind bestellt wird." Mot. S. 1163—1165.

[3]) Das B.G.B. hat ein Bedürfniß zu solchen Befreiungen nicht für gegeben erachtet. „Die nach der pr. V.O. §§ 12 Abs. 2, 26 Abs. 4 vbdn. mit § 41 dem Vater der unehelichen Mutter eingeräumte bevorzugte Stellung, daß nämlich ein Gegenvormund neben dem Vater der unehelichen Mutter als gesetzlichem Vormund nur zu bestellen ist, wenn dessen Anhörung nach Maßgabe des § 55 erforderlich wird und daß die Bestellung nur zum Zwecke der Prüfung der von dem Vormundschaftsgericht zu genehmigenden Handlung erfolgt, kam für das B.G.B., da dasselbe eine solche gesetzliche Vormundschaft nicht kennt, nicht weiter in Frage." Mot. S. 1165.

[4]) Der Fall, daß die Ehefrau zum Vormund über ihren minderjährigen Ehemann bestellt werde, kann nicht vorkommen, weil die Ehemündigkeit des Mannes mit dessen Volljährigkeit zusammenfällt und eine Befreiung von dem Eheschließungserfordernisse der Ehemündigkeit nicht möglich ist (§ 1303). Dagegen kann der Ehemann zum Vormund seiner minderjährigen Frau bestellt werden; allein selbst wenn es angemessen erscheint, dem Vormund trotz der auf Grund des ehelichen Güterrechts in manchen Fällen eintretenden Kollision der Interessen die Vormundschaft über seine Frau zu übertragen, so ist es doch nicht für unbedenklich gehalten worden, ihm in einem solchen Falle auch noch eine bevorzugte Stellung zu geben. Mot. S. 1165. „Selbstverständlich ist jedoch der zum Vormund seiner minderjährigen Frau bestellte Ehemann, da," — wie bereits

Digitized by Google

Nach Art. 136 E.G. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen in denjenigen Fällen, in denen nach landesgesetzlicher Vorschrift der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds für diejenigen Minderjährigen, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstands oder eines Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen werden, sowie für diejenigen unehelichen Minderjährigen, welche unter der Aufsicht des Vorstands oder eines Beamten in der mütterlichen Famlie erzogen oder verpflegt werden, hat, sowie in denjenigen Fällen, in denen nach landesgesetzlicher Vorschrift der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Verpflegungs- oder Erziehungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1776 berufenen Personen zum Vormund der vorher bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann, dem Vormund die nach § 1852 zulässigen Befreiungen zustehen. Für Preußen hat dieser Vorbehalt keine Bedeutung, weil der Vorstand einer Verpflegungsanstalt, der nach § 13 pr. V.O. unter gewissen Voraussetzungen die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormunds hat, als solcher keine der im § 1852 aufgeführten Befreiungen genießt.

2. Kennt das B.G.B. in Abweichung von der pr. V.O. für die Vormundschaft über Minderjährige auch keine kraft Gesetzes eintretenden Befreiungen, so läßt es doch in Uebereinstimmung mit der pr. V.O. Befreiungen auf Grund der Anordnungen gewisser Personen zu. Diese Personen sind nach dem B.G.B. der Vater und die eheliche Mutter des Mündels. Das in pr. V.O. § 35 Abs. 3 dem Erblasser des Mündels beigelegte Recht, die Offenlegung des Verzeichnisses seines Nachlasses zu verbieten, wodurch mithin dem Erblasser des Mündels ein Einfluß auf die allgemeine Stellung des Vormunds eingeräumt ist, kennt das B.G.B. nicht.[5])

Neben den Eltern hat das B.G.B. auch Demjenigen, welcher

oben § 32 Nr. 2 hervorgehoben, — „seine ihm nach Maßgabe des ehelichen Güterstands zustehenden Rechte am Vermögen seiner Ehefrau durch seine Stellung als Vormund nicht berührt werden, in Ansehung des auf Grund des ehelichen Güterrechts seinem Verwaltungsrecht unterliegenden Vermögens der Ehefrau zur Hinterlegung und Sicherstellung nach Maßgabe der §§ 1814, 1844 nicht verpflichtet, weil sich dies als eine Beschränkung seiner ehemännlichen Rechte am Vermögen seiner Ehefrau darstellen würde." Mot. S. 1165, 1166.

[5]) Vgl. oben § 43 Nr. 9.

Digitized by Google

dem Mündel Vermögen zugewendet hat, insbesondere dem Erblasser, das Recht beigelegt, gewisse Befreiungen anzuordnen. Das Nähere darüber vgl. unter § 67 Nr. 7.

3. Das Recht, die Befreiungen der §§ 1852—1855 bezüglich des von ihnen benannten Vormunds anzuordnen, steht, wie das Benennungsrecht selbst, dem Vater oder der ehelichen Mutter als eine Nachwirkung der elterlichen Gewalt zu. Voraussetzung dieses Rechts ist also, daß dem die Befreiungen anordnenden Elterntheil die elterliche Gewalt zur Zeit seines Todes zustand, und daß er auch nicht in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen war.

4. Die Anordnung der Befreiungen erfolgt durch letztwillige Verfügung. §§ 1856, 1777. In pr. V.O. §§ 47, 57, 59, 60 vbdn. mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 ist als Form für die befreiende Anordnung ein Testament oder eine gerichtlich oder notariell beglaubigte oder eigenhändig geschriebene und unterschriebene Urkunde vorgesehen. Da die Befugniß eine Nachwirkung der elterlichen Gewalt ist, so steht sie den Eltern ohne Rücksicht darauf zu, ob das Vermögen von ihnen herrührt oder nicht.[6])

5. Die einzelnen zulässigen Befreiungen sind folgende:

a) Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormunds ausschließen. § 1852 Abs. 1. Aehnlich pr. V.O. § 26 Abs. 6. Jedoch ist es in der preußischen Jurisprudenz bestritten, ob der Vater oder die Mutter die Bestellung eines Gegenvormunds nur für den von ihnen benannten Vormund oder allgemein für die Vormundschaft über ihr Kind ausschließen kann.[7])

---

[6]) Darin liegt keine Unbilligkeit gegen den Dritten, der das Vermögen zugewendet hat, da der Dritte nach § 1909 Abs. 1 die Verwaltung des zugewendeten Vermögens dem Vormund ganz entziehen und dadurch der von den Eltern angeordneten Befreiung des Letzteren jeden Einfluß auf die Verwaltung des zugewendeten Vermögens nehmen kann. Die Befreiungen kommen nur dem von den Eltern benannten Vormund zu, „da die Frage, ob die Befreiungen unbedenklich sind und im Interesse des Mündels liegen, sich nur im Hinblick auf die Persönlichkeit eines bestimmten Vormunds angemessen beantworten läßt." Mot. S. 1167.

[7]) Für die erstere Auffassung Kurlbaum, J.M.Bl. 1875 S. 266; für die andere Auffassung Dernburg, V.R. § 33 bei Anm. 6; Hesse, V.O. § 26 Anm. 11 S. 76; Schultzenstein V.O. § 26 Anm. 8. Die letztere Auffassung entspricht dem Wortlaut des § 26 Abs. 6 pr. V.O.

Digitized by Google

Sollte in einem Falle, in welchem der Vater bei Benennung des Vormunds die Bestellung eines Gegenvormunds ausgeschlossen hat, vom Vormundschaftsgericht trotzdem ein Gegenvormund bestellt worden sein, so ist die Bestellung an sich gültig und nur im Wege der Beschwerde zu beseitigen.

Hat der Vater die Bestellung eines Gegenvormunds ausgeschlossen, so sind zugleich die unter b bis d unten bezeichneten Anordnungen als getroffen anzusehen.

b) Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld bei einer Sparkasse, bei der Reichsbank, einer anderen zugelassenen inländischen Bank oder einer Hinterlegungsstelle das Geld nicht mit der Bestimmung anzulegen brauche, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei. §§ 1852 Abs. 2, 1809.

c) Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund die in den §§ 1806—1808 vorgeschriebene Anlegung von Geldern ohne die durch § 1810 vorgeschriebene Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts vornehmen dürfe. §§ 1852 Abs. 2, 1810.

d) Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund zu der Verfügung über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, oder über ein Werthpapier des Mündels sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung der durch § 1812 vorgeschriebenen Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen solle. §§ 1852 Abs. 2, 1812. Auch nach pr. V.O. § 47 Abs. 1 kann der Vater des Mündels, nicht aber die Mutter, den von ihm benannten Vormund von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormunds zu den im § 41 pr. V.O. bezeichneten Handlungen befreien. Die nach der pr. V.O. sich ergebende Antinomie[8]), welche darin besteht, daß die Mutter, die bis zu ihrem Tode die Vormundschaft geführt hat (§ 17 Nr. 4 pr. V.O.), dadurch, daß sie in der Form des § 17 Nr. 2 pr. V.O. die Bestellung eines Gegenvormunds gänzlich verbietet, den Vormund von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormunds (§ 41 Nr. 1—3 pr. V.O.) mittelbar zwar befreien,

[8]) Hesse, V.O. § 47 Anm. 4 S. 157.

Digitized by Google

daß sie dagegen, wie aus dem Wortlaut des § 47 pr. V.O. zu folgern, sofern sie den Gegenvormund überhaupt zuläßt, von der Nothwendigkeit seiner Genehmigung den Vormund unmittelbar nicht befreien kann, ist im B.G.B. vermieden.

e) Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen. § 1853. Aehnlich pr. V.O. § 60.

f) Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung befreien, bei im Reichs- oder in einem Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen des Mündels den Vermerk eintragen zu lassen, daß der Vormund über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. §§ 1853, 1816. „Die Folge dieser Befreiung und der Befreiung unter e) ist, daß, wenn der Vormund trotzdem Inhaber- oder Orderpapiere des Mündels bei einem Dritten hinterlegt oder die in Inhaberpapieren bestehenden Werthpapiere nach § 1816 umschreiben läßt, die die Vertretungsmacht des Vormunds beschränkenden besonderen Vorschriften der §§ 1814, 1818—1820 keine Anwendung finden." Mot. S. 1172.

Die Befreiungen unter, b, c und f kennt die pr. V.O. nicht, weil sie die betreffenden Vorschriften, auf welche die Befreiungen sich beziehen, nicht enthält.

g) Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen. § 1854 Abs. 1. Entsprechend pr. V.O. § 57 Abs. 1 Satz 2. In einem solchen Falle hat der Vormund nach dem Ablauf von je zwei Jahren eine Uebersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen. § 1854 Abs. 2. Entsprechend pr. V.O. § 57 Abs. 2, wo jedoch diese Verpflichtung dem Vormund nicht, wie im B.G.B., kraft Gesetzes, sondern blos auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts auferlegt ist. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Vermögensübersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen vorzulegen ist. § 1854 Abs. 2 Satz 2. Aehnlich pr. V.O. § 57 Abs. 2. Die Uebersicht ist, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist (§ 1792 Abs. 2), von dem Vormund unter Nachweisung des Vermögensbestandes dem Gegenvormund vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Uebersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt. § 1854 Abs. 3. Entsprechend pr. V.O.

Digitized by Google

§ 57 Abs. 2.[9]) Die Befreiung des Vaters des Mündels von der Verpflichtung zur Einreichung der Vermögensübersicht, welche § 57 Abs. 2 pr. V.O. aufstellt, ist, wie alle gesetzlichen Befreiungen, dem B.G.B. unbekannt.

Alles, was in diesem Paragraphen von dem Vater des Mündels gesagt ist, gilt nach § 1855 auch von der ehelichen Mutter des Mündels.

Von der Verpflichtung zur Aufnahme und Einreichung des bei Einleitung der Vormundschaft aufzustellenden, die Grundlage der Verwaltung bildenden Vermögensverzeichnisses können die Eltern den von ihnen benannten Vormund nach dem B.G.B. so wenig, wie nach der pr. V.O., befreien.

Vergleicht man die Vorschriften der §§ 1852 bis 1856 mit den Vorschriften der §§ 1903, 1904, so ergiebt sich, daß das B.G.B. den Eltern nur die Anordnung solcher Befreiungen gestattet, welche die Eltern selbst als bestellte Vormünder über ihre volljährigen Kinder genießen.

Die pr. V.O. kennt noch zwei Befreiungen, welche im B.G.B. nicht vorkommen. Nach pr. V.O. § 59 können die Eltern des Mündels den von ihnen benannten Vormund von der Pflicht zur Sicherheitsstellung befreien. Ferner kann nach pr. V.O. § 47 der Vater des Mündels den von ihm benannten Vormund von der Notwendigkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu den §§ 42 Nr. 4 bis 14, 44 pr. V.O. bezeichneten Handlungen befreien. Infolge der Vorschrift des § 47 a. a. O. kann also der Vater dem von ihm benannten Vormund eine weit freiere Stellung einräumen, als er selbst, sei es als Inhaber der väterlichen Gewalt, sei es als gesetzlicher oder bestellter Vormund, einnimmt. Insbesondere kann danach die sonst erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in Ansehung der Vermögensverwaltung völlig ausgeschlossen werden. Da dies dem B.G.B. nicht angemessen erschien, hat es eine dahingehende Bestimmung nicht aufgenommen. Mot. S. 1170.

6. Was die Wirksamkeit der befreienden Anordnungen des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels betrifft, so enthält die pr. V.O. für den Fall der Befreiung des Vormunds von der Verpflichtung zur Einholung der regelmäßig erforderlichen Genehmigung des Gegenvormunds bezw. des Vormundschaftsgerichts

[9]) Mitvormünder haben die Vermögensübersicht gemeinschaftlich einzureichen. Kamm.Ger. Bd. 8 S. 44.

Digitized by Google

zu den in §§ 41, 42 Nr. 4—14, 44 bezeichneten Handlungen im § 47 Abs. 2 die Vorschrift, daß in der Bestallung die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme der bezeichneten Handlungen zu ertheilen sei, und daß die Befreiung erst durch diese Ermächtigung wirksam werde. Auf Grund dieser Bestimmung hat die Rechtsprechung angenommen, daß, wenn einmal eine solche Ermächtigung ertheilt worden ist, die Unwirksamkeit der von dem Vormund ohne Genehmigung des Gegenvormunds vorgenommenen, unter die Bestimmungen der pr. V.O. § 47 fallenden Rechtsgeschäfte auf die Ungültigkeit der die Befreiungen anordnenden Verfügung des Vaters nicht gestützt werden könne. Das B.G.B. hat eine solche Bestimmung nicht aufgenommen.[10])

7. Die befreienden Anordnungen des Vaters oder der Mutter können von dem Vormundschaftsgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde. § 1857. Die pr. V.O. hat in dieser Hinsicht weiter keine ausdrückliche Bestimmung als die im § 59 Abs. 2, daß die angeordnete Be-

[10]) Eine solche Bestimmung empfiehlt sich allerdings im Interesse der Sicherheit des Verkehrs insofern, als durch sie dem Vormundschaftsgericht, wenn es dafür hält, daß aus der Befreiung eine Gefährdung des Mündels zu besorgen sei, die Möglichkeit gewährt wird, von vornherein der angeordneten Befreiung durch Verweigerung der Ertheilung der allgemeinen Ermächtigung jede Wirksamkeit zu entziehen, so daß der Vormund in keinem Augenblick die Macht hat, die betreffenden Rechtsgeschäfte ohne die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts wirksam vorzunehmen. Sie empfiehlt sich auch im Interesse der Sicherheit des Verkehrs, der Abschneidung von Prozessen über die Gültigkeit der fraglichen Anordnungen und der Vermeidung von Konflikten zwischen Vormund und Vormundschaftsgericht. Das B.G.B. hat sie trotzdem nicht aufgenommen, weil es als entscheidend in Erwägung gezogen hat, „daß eine derartige, einen positiven Charakter an sich tragende Regelung den Sinn der letztwilligen Verfügung in einer dem Willen des Verfügenden nicht entsprechenden Weise umdeutet und die Entscheidung der an sich prozeßfähigen Frage, ob die letztwillige Verfügung und die auf Grund derselben von dem Vormund ohne Genehmigung des Gegenvormunds und des Vormundschaftsgerichts vorgenommenen Rechtsgeschäfte gültig sind oder nicht, dem Prozeßrichter entzieht." Dazu trat die Erwägung, daß auch ohne eine solche Bestimmung eine Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs umsoweniger eintreten werde, „als es nicht ausgeschlossen sei, daß das Vormundschaftsgericht über das Bestehen der betreffenden Befreiungen ein gerichtliches Zeugniß ertheile oder dieselben in der Bestallung erwähne." Auf Grund eines solchen Zeugnisses sich auf Rechtsgeschäfte mit dem Vormund einzulassen, wird man im Verkehr kein Bedenken tragen. Mot. S. 1169.

Digitized by Google

freiung von der Sicherheitsleistung wegfällt, wenn Umstände eingetreten sind, welche nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts eine Sicherheitsleistung nothwendig machen. Ob unter den gleichen Voraussetzungen das Vormundschaftsgericht auch in den Fällen der §§ 47, 59, 60 pr. V.O. die Anordnung außer Kraft setzen kann, ist streitig.

Fünftes Kapitel.

Die Beendigung der Vormundschaft.

§ 49.

1. Die Beendigung der Vormundschaft als solcher.

Die Vormundschaft als solche im Gegensatze lediglich zu dem Amte des Vormunds und zwar jede Vormundschaft, auch die gesetzliche nach Art. 136 E.G., endigt infolge folgender Ereignisse:

1. Durch den Tod des Mündels.

Dies ist selbstverständlich im B.G.B. so wenig, wie in der pr. V.O., ausdrücklich ausgesprochen.

2. Dadurch, daß der Mündel volljährig oder für volljährig erklärt wird.

Das B.G.B. spricht dies als selbstverständlich ebenfalls nicht ausdrücklich aus. Die pr. V.O. enthält im § 61 eine ausdrückliche Bestimmung.

Die Verfügung, durch die ein Minderjähriger für volljährig erklärt wird, tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit. § 56 Abs. 2 G. fr. G.

3. Mit dem Wegfall der im § 1773 für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen. § 1882.

Sobald also der Mündel in elterliche Gewalt tritt oder sobald die Beschränkung der Befugniß der Eltern zur Vertretung des Mündels entweder in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten wegfällt, endigt die Vormundschaft.

Wird der Mündel an Kindesstatt angenommen, so endigt die Vormundschaft mit der Bekanntmachung des Beschlusses, durch welchen die Bestätigung des Annahmevertrags ertheilt wird, an den Annehmenden. Denn mit diesem Zeitpunkt tritt der Bestätigungsbeschluß in Wirksamkeit. § 1754. — G. fr. G. § 67 Abs. 1.

Die pr. V.O. spricht im § 61 ebenfalls aus, daß die Vormundschaft aufhöre, sobald die nach § 11 für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen wegfallen.

Digitized by Google

Etwas Besonderes schreibt das B.G.B. für den Fall der Legitimation des Mündels durch nachfolgende Ehe vor. Obwohl mit der Eheschließung für den Ehemann als den Vater des Kindes die elterliche Gewalt begründet wird (§ 1719), endigt in diesem Falle die Vormundschaft doch erst dann, wenn entweder die Vaterschaft des Ehemanns durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urtheil rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft vom Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Dadurch wird verhindert, daß die von dem Vormund des Kindes in der Zwischenzeit zwischen der Eheschließung und der Feststellung der Vaterschaft des Ehemanns vorgenommenen Rechtshandlungen auf Grund der Bestimmung des § 1882 der Wirksamkeit entbehren, und daß in der Zwischenzeit das Kind schutzlos ist.[1]) Mot. S. 925. Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. § 1883. Ist der Ehemann an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert, so ist das Vormundschaftsgericht befugt, durch anderweite Ermittelungen festzustellen, ob das Kind legitimirt ist. Komm.Prot. S. 6472—6475.

Die pr. V.O. enthält derartige Vorschriften für den Fall der Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht.

4. Mit der Erlassung des die Todeserklärung des Mündels aussprechenden Urtheils. § 1884 Abs. 2.[2])

Kehrt der für todt erklärte Mündel zurück, so ist nach dem B.G.B. eine neue Vormundschaft einzuleiten, sofern der frühere Bevormundungsgrund noch fortdauert. Die pr. V.O. enthält keine besondere Vorschrift für den Fall der Todeserklärung.

---

[1]) Vgl. Kamm.Ger. Bd. 6 Nr. 27; Entsch. R.G. in Straf-S. Bd. 15 Nr. 55.

[2]) Ohne diese Bestimmung würde wegen der im § 18 aufgestellten allgemeinen Vermuthung die Vormundschaft zwar einstweilen als durch den Tod des Mündels beendigt zu behandeln sein. Da aber die Todeserklärung nur eine Vermuthung begründet, so würde die spätere Rückkehr des für todt erklärten Mündels die Folge haben, daß die Vormundschaft über ihn rückwärtshin als nicht beendigt angesehen werden müßte, da sich herausstellt, daß der angenommene Beendigungsgrund der Vormundschaft, der Tod des Mündels, nicht eingetreten war. Es müßte also die alte Vormundschaft fortgesetzt werden. Dies würde den Verhältnissen wenig entsprechen und zu Unzuträglichkeiten führen. Mot. S. 1194.

Digitized by Google

5. Mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht im Falle der Verschollenheit des Mündels. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.[3]) Auch in dieser Beziehung enthält die pr. V.O. keine besonderen Bestimmungen.

Die Verheirathung des Mündels oder die Begründung eines selbständigen Haushalts durch den Mündel ist kein Endigungsgrund der Vormundschaft.

Eine bestehende Vormundschaft endigt auch nicht dadurch, daß zu dem bereits vorhandenen Bevormundungsgrund ein neuer hinzutritt. Wenn also z. B. ein bereits bevormundeter Minderjähriger für geisteskrank erklärt wird, so erleidet dadurch die Altersvormundschaft bis zu seiner Volljährigkeit keine Veränderung.

Schließlich endigt eine über einen Deutschen angeordnete Vormundschaft auch nicht dadurch, daß er die Eigenschaft eines Deutschen verliert. Es kann aber die Abgabe der Vormundschaft an den ausländischen Staat, dem der Mündel nunmehr angehört, erfolgen.[4])

Gegen die Verfügung, durch welche eine Vormundschaft aufgehoben wird, steht Jedem, der ein rechtliches Interesse an der Aenderung der Verfügung hat, sowie dem Ehegatten, den Verwandten und Verschwägerten des Mündels die Beschwerde zu. § 57 Nr. 1 G. fr. G.

§ 50.

2. Die Beendigung des Amtes des Vormunds.

Von der Beendigung der Vormundschaft als solcher ist zu unterscheiden die Beendigung lediglich des Amtes des Vormunds. „Die Regel bildet, daß das Amt des Vormunds nicht kraft des Gesetzes schon dann beendigt wird, wenn der Grund, welcher einer Weiterführung des vormundschaftlichen Amtes entgegensteht, objektiv eingetreten ist,

[3]) Das B.G.B. läßt in diesem Falle die Vormundschaft nicht schon mit dem Tode des verschollenen Mündels endigen, weil es berücksichtigt, daß die Vormundschaft nicht nur im Interesse des Mündels, sondern auch im Interesse dritter Personen, deren rechtliche Verhältnisse durch den Mündel berührt werden, besteht. Jede Vormundschaft wird für den Fall der Verschollenheit des Bevormundeten zugleich eventuell als Abwesenheitspflegschaft angesehen. Komm.-Prot. S. 6475, 6476. Das Verhältniß entspricht hier den im § 1921 Abs. 2 u. 3 über die Pflegschaft für Abwesende getroffenen Vorschriften. Vgl. unten § 68, II 2.

[4]) Vgl. unten § 71 D, 7. Ebenso für das preußische Recht für den Fall des Ausscheidens des Mündels aus dem preußischen Staatsverband. Vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 3. Februar 1898. J.M.Bl. S. 108.

Digitized by Google

sondern erst dann, wenn das Vormundschaftsgericht wegen des Eintritts eines solchen Grundes den Vormund entläßt". Dies entspricht dem Bestellungsprinzip. Mot. S. 1195.

I. Die Endigung des Amtes des Vormunds infolge der Entlassung des Vormunds durch das Vormundschaftsgericht.

1. Die Form, in welcher der Vormund nach dem B.G.B. seines Amtes enthoben wird, ist unterschiedslos die Entlassung des Vormunds von Seiten des Vormundschaftsgerichts. §§ 1886—1889. Das B.G.B. macht also keinen Unterschied zwischen Entlassung und Entsetzung, wie pr. V.O. § 63, welche die Amtsenthebung in schwererer Form als Entsetzung bezeichnet und sie bei pflichtwidrigem Verhalten des Vormunds eintreten läßt, für alle übrigen Fälle der Amtsenthebung aber die einfachere Form der Entlassung kennt.

2. Die Beendigung des vormundschaftlichen Amtes tritt mit der Entlassung des bisherigen Vormunds, nicht erst mit der Bestellung des neuen Vormunds, ein. Das B.G.B. enthält keine Vorschriften über die einstweilige Entlassung eines Vormunds. Durch die Vorschriften der §§ 1778 Abs. 2, 1790 ist die Möglichkeit des Wiedereintritts eines zeitweise verhinderten Vormunds offen gehalten.

3. Bezüglich der Entlassungsgründe sind die obligatorischen von den fakultativen zu unterscheiden.

A. Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund in folgenden Fällen zu entlassen:

a) Von Amtswegen:

aa) wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormunds, die Interessen des Mündels gefährden würde. § 1886. Aus diesem Gesichtspunkte wird sich die Entlassung des Vormunds z. B. rechtfertigen, wenn er die ihm obliegende Sorgfalt bei Ausleihung von Mündelgeldern in einer solchen Weise erheblich vernachlässigt, daß daraus eine Gefährdung der Interessen des Mündels zu besorgen ist.[1]) „Durch die allgemeine Fassung des § 1886 wird auch der Fall gedeckt, wenn der Vormund offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führt." Vgl. V.O. § 63 Abs. 2 vbdn. mit § 21 Nr. 5. Mot. S. 1198. Nach dem Wortlaut der pr. V.O. § 63 Abs. 1 genügt zwar eine Pflichtwidrigkeit, also

[1]) Kammer-Ger. Bd. 2 S. 50.

Digitized by Google

auch eine nur geringe Pflichtwidrigkeit. Diese Vorschrift wird aber dahin ausgelegt, daß das Vormundschaftsgericht nicht gehalten ist, den Vormund wegen jeder geringen Pflichtwidrigkei zu entsetzen.[2])

bb) wenn in der Person des Vormunds einer der § 1781 bestimmten Gründe vorliegt, d. h. einer der Gründe, aus denen Jemand zum Vormund nicht bestellt werden soll, also

α) wenn ein Minderjähriger zum Vormund bestellt werden sollte,

β) wenn der Vormund unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist,

γ) wenn der Vormund nach § 1910, weil er infolge geistiger und körperlicher Gebrechen seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen vermag, einen Pfleger zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten erhalten hat,

δ) wenn der Vormund in Konkurs gerathen ist,

ε) wenn der Vormund der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt worden ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des St.G.B. ein Anderes ergiebt, d. h. sofern es sich nicht um Verwandte absteigender Linie handelt und das Vormundschaftsgericht oder der Familienrath seine Genehmigung ertheilt.

§ 1886.

Diese Bestimmung steht mit den Vorschriften der §§ 1778 Abs. 1, 1779 Abs. 1 im Einklang und geht von demselben Grundsatze, wie die entsprechende Vorschrift des § 63 Abs. 2 pr. V.O., aus, wonach der Vormund, wenn er sich als gesetzlich unfähig erweist, zu entlassen ist. Nur ist zu beachten, daß die Unfähigkeitsgründe der pr. V.O. mit denen des B.G.B. sich nicht vollständig decken (vgl. oben § 24).

Wird der Antrag des Gegenvormunds, den Vormund aus einem der im § 1886 bezeichneten Gründe zu entlassen, abgelehnt, so steht dem Antragsteller gegen die ablehnende Verfügung die Beschwerde zu. § 57 Nr. 6 G. fr. G.

cc) falls eine verheirathete Frau Vormünderin ist, wenn der Mann seine Zustimmung zu der Uebernahme oder Fortführung der Vormundschaft versagt oder seine Zustimmung widerruft. Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn der Mann der Vater

---

[2]) Dernburg, V.R. § 90 S. 234; Schultzenstein, V.O. § 63 Anm. 1.

Digitized by Google

des Mündels ist. § 1887 Abs. 2. Die Vorschrift ist eine Konsequenz des § 1783. Sie trifft auch den Fall, wenn eine zum Vormund bestellte Frau nach Uebernahme der Vormundschaft sich mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet und der Ehemann seine Zustimmung zur Fortführung der Vormundschaft versagt.

Die Verpflichtung des Vormundschaftsgerichts zur Entlassung der Frau aus dem Amte des Vormunds ist weder in dem Falle, in welchem eine Ehefrau zum Vormund bestellt ist, noch in den Fällen, in welchen eine zum Vormund bestellte Frau sich verheirathet, von einem Entlassungsantrag des Ehemanns abhängig, sondern es genügt das Vorliegen einer Erklärung des Ehemanns, daß er die Zustimmung zu der Uebernahme der Vormundschaft oder zu der Fortführung derselben versage oder zurücknehme. Ist dies der Fall, so hat das Vormundschaftsgericht die Frau von Amtswegen zu entlassen. Solange dagegen eine solche Erklärung des Ehemanns nicht vorliegt, kann das Vormundschaftsgericht die zum Vormund bestellte Frau, vorausgesetzt, daß sie an sich fähig ist, Vormund zu sein, nur im Falle des § 1887 Abs. 1 von Amtswegen entlassen (vgl. unten unter b). Mot. S. 1198, 1199.

In der pr. V.O. ist nur des Falles ausdrücklich gedacht, daß eine zum Vormund bestellte Frau sich verheirathet. In diesem Falle hat das Vormundschaftsgericht nach § 64 zu entscheiden, ob sie zu entlassen sei. Die Beibehaltung ist nur mit Einwilligung des Ehemanns zulässig. Letzteres hängt mit der Bestimmung des § 32 Abs. 3 pr. V.O. zusammen, derzufolge der Ehemann einer zum Vormund bestellten Frau, wenn er nicht der Vater des Mündels ist, für die vormundschaftliche Verwaltung als Bürge haftet. Das Vormundschaftsgericht muß also nach der pr. V.O., wenn es die verheirathete Frau als Vormünderin beibehalten will, die Einwilligung des Ehemanns einholen. Darüber aber, ob der Ehemann, welcher seine Zustimmung zu der Uebernahme oder Fortführung der Vormundschaft einmal ertheilt hat, dieselbe gleichwohl mit der Wirkung wieder zurücknehmen kann, daß die zum Vormund bestellte Frau nunmehr zu entlassen ist, fehlt es in der pr. V.O. an einer besonderen Bestimmung. Vielfach wird angenommen, daß der Ehemann als legitimirt zu erachten sei, ge-

Digitized by Google

mäß § 63 Abs. 2 aus erheblichen Gründen die Entlassung seiner Frau zu beantragen.[3]) Mot. S. 1198.

dd) falls ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormund bestellt ist, wenn die nach den Landesgesetzen zur Uebernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft erforderliche Erlaubniß versagt oder zurückgenommen wird, oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt. § 1888. Für Preußen ist die Zulässigkeit des Widerrufs Seitens der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde der im § 22 pr. V.O. bezeichneten Beamten anzunehmen.[4]) Ob die gleiche Befugniß auch den Vorgesetzten der Militärpersonen des Friedensstandes und der Civilbeamten der Militärverwaltung zusteht, ist mit Rücksicht auf die Fassung des § 41 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, welches lediglich ausspricht, daß die genannten Personen zur Uebernahme von Vormundschaften nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt seien, zweifelhaft.

Die besondere Bestimmung, betreffend die Fortführung der Vormundschaft, im letzten Halbsatze des § 1888 beruht darauf, daß § 1784 nur auf die Uebernahme einer Vormundschaft während des Bestehens des Amts- oder Dienstverhältnisses, nicht auch auf die Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft sich bezieht. Sie soll dem in einzelnen Bundesstaaten, z. B. Bayern, bestehenden Zustand Rechnung tragen, nach welchem die Uebernahme einer Vormundschaft Seitens eines Beamten und die Fortführung einer von einem Privatmann übernommenen Vormundschaft nach dessen Eintritt in ein Amts- oder Dienstverhältniß zwar ohne die Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde zulässig ist, die Letztere jedoch das Recht hat, die Fortführung zu untersagen. Komm.Prot. S. 6485, 6486. Im Uebrigen stimmt die Vorschrift des § 1888 mit pr. V.O. §§ 22, 63 Abs. 2 überein.

ee) wenn bei der Bestellung des Vormunds die Entlassung gemäß § 1790 für den Fall vorbehalten worden ist, daß ein bestimmtes

[3]) Hesse, V.O. § 64 Anm. 3 S. 218 sieht den Widerruf der Genehmigung des Ehemanns als unwirksam an. Vgl. auch oben § 24.

[4]) Vgl. oben § 24 im Text bei Anm. 6.

Digitized by Google

Ereigniß eintritt oder nicht eintritt und das Ereigniß eingetreten ist oder dessen Nichteintreten feststeht.

b) Auf Antrag des Vormunds.

Der Vormund ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund ist nach dem Gesetze jedenfalls der Eintritt eines Umstandes anzusehen, der den Vormund nach § 1786 Abs. 1 Nr. 2—7 berechtigen würde, die Uebernahme der Vormundschaft abzulehnen. Es sind die sämmtlichen oben im § 29 aufgeführten Ablehnungsgründe mit Ausnahme des weiblichen Geschlechts und der Führung von mehr als einer Vormundschaft oder Pflegschaft. § 1889. Die Vorschrift stimmt im Wesentlichen mit pr. V.O. § 63 Abs. 2 überein, weicht jedoch darin von Letzterer ab, daß sie dem Vormund auch dann, wenn er das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat, unbedingt das Recht auf Entlassung einräumt [5])

c) Auf Antrag eines zur Vormundschaft Berufenen.

Im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber für selbstverständlich zu erachten ist, daß das Vormundschaftsgericht den Vormund auch dann zu entlassen hat, wenn der nach § 1776 als Vormund Berufene auf Grund des § 1778 Abs. 2 d. h. nach dem Wegfall des seiner früheren Bestellung entgegenstehenden Hindernisses verlangt, daß er an Stelle des bisherigen Vormunds zum Vormund bestellt werde.

B. Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund in folgenden Fällen entlassen:

a) Eine zum Vormund bestellte Frau kann entlassen werden, wenn sie sich verheirathet. § 1887 Abs. 1. Die Vorschrift schließt sich an § 64 pr. V.O. an. „Eine dem § 64 Satz 2 der pr. V.O. entsprechende Vorschrift, daß vor einer solchen Verfügung Verwandte sowie Verschwägerte des Mündels zu hören sind, ist im B.G.B. im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift des § 1847 für entbehrlich erachtet, zumal für das B.G.B. im Gegensatze zur pr. V.O. infolge der Anerkennung der elterlichen Gewalt der Mutter der Hauptfall, wenn eine zum Vormund

[5]) Die Eigenschaft als Ausländer (Nichtdeutscher) berechtigt den Nichtdeutschen, welcher eine Vormundschaft in Deutschland einmal übernommen hat, nicht, seine Entlassung zu verlangen. Er ist vielmehr den Bestimmungen des Vormundschaftsrechts des B.G.B. nach allen Richtungen hin unterworfen. So auch Kamm.Ger. Bd. 4 S. 73.

Digitized by Google

ihrer minderjährigen Kinder bestellte Mutter sich wieder verheirathet, regelmäßig nicht in Betracht kommt." Mot. S. 1200, 1201.

b) Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund auch dann entlassen, wenn die Entlassung desselben nach Maßgabe des § 1790 für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses vorbehalten und dieses Ereigniß eingetreten ist oder dessen Nichteintreten feststeht. Dies ist als selbstverständlich im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen. Zu beachten ist, daß die Vormundschaft nicht, wie im gemeinen Recht,[6]) mit dem Eintritt oder Nichteintritt des künftigen Ereignisses kraft Gesetzes beendigt wird, sondern daß es auch in diesem Falle der Entlassung bedarf.

Dagegen bildet der Umstand, daß bei der Auswahl und Bestellung des Vormunds die gesetzlichen Vorschriften über die Anhörung des Gemeindewaisenraths und über die Berücksichtigung geeigneter Verwandter und Verschwägerter des Mündels nicht befolgt worden sind, wenn die Bestellung des Vormunds in sonst ordnungsmäßiger Weise stattgefunden hat, keinen Grund zur Entlassung des Vormunds.[7])

Gegen die Verfügung, durch welche ein Vormund oder Gegenvormund gegen seinen Willen entlassen wird, findet nach § 60 Nr. 3 G. fr. G. sofortige Beschwerde statt.

II. Endigung des Amts des Vormunds infolge von Ereignissen.

Von der Regel, daß das Amt des Vormunds erst mit der Entlassung durch das Vormundschaftsgericht endigt, macht das B.G.B. drei Ausnahmen. Das Amt des Vormunds endigt:

1. Durch den Tod des Vormunds. Dieser als selbstverständlich zu erachtende Beendigungsgrund ist im B.G.B. sowenig, wie in der pr. V.O., ausdrücklich ausgesprochen.

Daß, wenn mehrere Vormünder bestellt sind, durch den Abgang des einen das vormundschaftliche Amt der übrigen nicht aufgehoben wird, sondern die Letzteren bis zur etwaigen Bestellung eines neuen Mitvormunds die Vormundschaft allein fortzuführen haben, was in § 65 Abs. 2 pr. V.O. ausdrücklich

[6]) l. 44 §§ 3, 5 D. 26. 1; § 5 J. 1. 22.

[7]) Kamm.Ger. Bd. 8 S. 31 ff.

Digitized by Google

ausgesprochen wurde, versteht sich in Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung von selbst und bedurfte daher keines besonderen Ausdrucks im Gesetze. Mot. S. 1195.

2. Mit der Entmündigung des Vormunds (wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht) § 1885 Abs. 1.[8]) Diese Vorschrift steht mit den Bestimmungen der §§ 104 Nr. 3, 114 im Zusammenhange. Nach § 62 Abs. 1 pr. V.O. erlischt das Amt des Vormunds, wenn er handlungsunfähig, also wahnsinnig, wird. Beide Rechtssysteme unterscheiden sich einmal darin, daß nach dem B.G.B. erst mit der Entmündigung die Beendigung des Amtes des Vormunds eintritt, nicht schon mit dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit infolge eines die freie Willensbestimmung ausschließenden, seiner Natur nach nicht blos vorübergehenden Zustands krankhafter Störung der Geistesthätigkeit[9]), während nach der pr. V.O. schon der Eintritt der Handlungsunfähigkeit durch Geistesstörung das Amt des Vormunds erlöschen läßt. Ferner unterscheiden sich die beiden Rechtssysteme darin, daß nach dem B.G.B. jede Entmündigung, z. B. auch die Entmündigung wegen Verschwendung des Vormunds, das Amt des Letzteren beendigt, während nach preußischem Recht die Entmündigung diese Wirkung nur dann hat, wenn durch die Entmündigung der Vormund handlungsunfähig wird. Durch die Entmündigung wegen Verschwendung tritt aber z. B. nach gemeinem Recht nur eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit, nicht Handlungsunfähigkeit, ein. Das Amt des Vormunds endigt also nach dem Recht der pr. V.O. in den gemeinrechtlichen preußischen Gebietstheilen durch die Entmündigung wegen Verschwendung nicht von selbst, sondern erst infolge der Entlassung des Vormunds durch das Vormundschaftsgericht.
3. Mit der Erlassung des die Todeserklärung des Vormunds aussprechenden Urtheils. § 1884 Abs. 2. Die pr. V.O. enthält in dieser Beziehung keine besondere Vorschrift.

[8]) Die Entmündigung tritt im Falle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit mit der Bestellung des Vormunds (§ 661 Abs. 1 C.P.O.), in den Fällen der Entmündigung wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht mit der Zustellung des die Entmündigung aussprechenden Beschlusses an den Entmündigten in Wirksamkeit (§§ 661 Abs. 2, 683 Abs. 2 C.P.O.).

[9]) In diesem Falle wird für die Zeit bis zur Entmündigung des Vormunds ein Pfleger zu bestellen sein.

Digitized by Google

Die spätere Rückkehr des Vormunds läßt sein Amt nicht wieder aufleben.

4. Mit dem Eintreten der gesetzlichen Vormundschaft nach Art. 136 E.G., mithin für das Gebiet der pr. V.O. mit der Aufnahme des Mündels in eine unter Verwaltung des Staats oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalt. Art. 136 Nr. 1 E.G. vbdn. mit § 13 pr. V.O. Im § 62 Abs. 2 pr. V.O. war dies ausdrücklich ausgesprochen.

Alles, was in diesem Paragraphen bezüglich des Vormunds gesagt ist, mit Ausnahme des unter II. 4 Gesagten[10]) findet auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung. § 1895. Ebenso pr. V.O. §§ 62, 63. Die pr. V.O. weicht jedoch von dem B.G.B. darin ab, daß nach § 64 pr. V.O. die Eingehung einer Ehe Seitens der zum Gegenvormund bestellten Frau deren Entlassung nicht rechtfertigt.

Die Ausschließung der Bestellung eines Gegenvormunds durch den Vater oder die Mutter des Mündels rechtfertigen nicht die Entlassung des bereits bestellten Gegenvormunds. Denn durch die Vorschriften der §§ 1852, 1855 ist den Eltern des Mündels nur das Recht gegeben, die Neubestellung eines Gegenvormunds auszuschließen. Im § 1895, der für die Entlassung des Gegenvormunds sedes materiae ist, wird aber die Entlassung des bereits bestellten Gegenvormunds für den Fall des Vorhandenseins der Voraussetzungen der §§ 1852, 1855 nicht angeordnet.[11])

§ 51.

3. Die Folgen der Beendigung der Vormundschaft und des Amtes des Vormunds.

1. Die Befugniß des Vormunds zur Vertretung des Mündels erlischt. Daher hat der Vormund sowie der Gegenvormund die Bestallung dem Vormundschaftsgericht zurückzugeben. §§ 1893 Abs. 2, 1895. Ebenso pr. V.O. § 66. Sofern die Bestallung nicht zurückgegeben wird und ein Mißbrauch zu befürchten ist, empfiehlt es sich für das Vormundschaftsgericht, das Erlöschen des Amts des Vormunds öffentlich bekannt zu machen. Zwangsmittel zwecks Herausgabe der Bestallung hat das Vormundschaftsgericht nicht. Der neue

[10]) Das Amt des Gegenvormunds erlischt nicht durch den Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft nach Art. 136 E.G.; dagegen ist im Falle des Art. 136 Nr. 4 der Gegenvormund zu entlassen.

[11]) Dasselbe gilt für das Recht der pr. V.O. Vgl. Kamm.Ger. Bd. 11 S. 72 ff.

Digitized by Google

Vormund oder der volljährig gewordene Mündel kann aber auf Herausgabe an das Vormundschaftsgericht klagen.

2. Der Vormund hat nach Beendigung seines Amts dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben. § 1890. Die Herausgabe hat alsbald zu erfolgen, nicht erst nach Ablegung der Rechenschaft über die Verwaltung. Ebenso pr. V.O. § 67 Abs. 1. Der Vormund ist auf Verlangen des Mündels verpflichtet, den Offenbarungseid zu leisten. §§ 259, 260. Daß die Pflicht zur Herausgabe des Vermögens auf die Erben übergeht, ist selbstverständlich und deshalb im B.G.B., wie auch in der pr. V.O., nicht ausdrücklich ausgesprochen. Ebensowenig ist im § 1890 ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Herausgabe des Vermögens betreffenden Falls nicht an den Mündel selbst, sondern an dessen Rechtsnachfolger (Erben) oder an den neu bestellten Vormund zu erfolgen habe. Diese in § 67 Abs. 1 pr. V.O. ausdrücklich aufgenommene Bestimmung ist ebenfalls selbstverständlich.

Erfolgt die Herausgabe des Vermögens nicht, so kann das Vormundschaftsgericht sie nicht erzwingen, sondern es muß auf Herausgabe geklagt werden. Ist die Vormundschaft ganz beendigt, handelt es sich also nicht nur um einen Wechsel in der Person des Vormunds, so wird die Herausgabe vom Vormundschaftsgericht auch nicht kontrolirt.

3. Der Vormund hat dem Mündel, betreffenden Falls dessen Erben oder dem neuen Vormund, über die Verwaltung Rechenschaft, insbesondere Rechnung, abzulegen. Diese Verpflichtung zur Rechnungslegung bezieht sich nicht blos auf die Verwaltung der letzten Rechnungsperiode, sondern auf die Verwaltung während der ganzen Dauer des vormundschaftlichen Amts. Soweit der Vormund dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt hat (§§ 1840, 1841), genügt jedoch eine Bezugnahme auf diese Rechnung. § 1890. Hierdurch gelangt der Gedanke des Gesetzes zum Ausdruck, daß die in den §§ 1840, 1841 bestimmte Rechnungslegung sich zugleich als Rechnungslegung gegenüber dem Mündel darstellt, jedoch ohne Präjudiz für das Recht des Mündels, gegen die früheren Rechnungen Ausstellungen zu erheben. Mot. S. 1184.

Die Verpflichtung zur Rechnungslegung geht auf die Erben des Vormunds über. Abweichend von pr. V.O. § 67 Abs. 4 ist dies als selbstverständlich im B.G.B. nicht ausdrücklich ausgesprochen. Dagegen hat das B.G.B. nicht auch dem Konkursverwalter die Pflicht

Digitized by Google

zur Rechnungslegung auferlegt, wie es pr. V.O. § 67 Abs. 4 thut. Es ist mithin nach allgemeinen Grundsätzen Sache des Mündels, seine Ansprüche aus der vormundschaftlichen Verwaltung[1]) im Konkurse zu substanziiren und, soweit nöthig, zu diesem Zwecke den Gemeinschuldner außerhalb des Konkurses zur Rechnungslegung anzuhalten. Mot. S. 1185.

Das B.G.B. hat auch nicht, wie die pr. V.O. im § 65 Abs. 1 Satz 2, ausdrücklich ausgesprochen, daß die Erben des Vormunds oder Gegenvormunds für die Sicherstellung der in dem Nachlasse befindlichen Vermögensstücke des Mündels zu sorgen haben. Es handelt sich hier nicht um die Bestimmung besonderer, in der Person des Erben neu entstehender Verbindlichkeiten, sondern nur um gewisse, aus den allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse sich ergebende und daher selbstverständliche Konsequenzen. Mot. S. 1185.

Eine Frist für die Legung der Rechnung ist, abweichend von § 67 Abs. 1 pr V.O., nicht vorgeschrieben.

Eine Befreiung von dieser Rechnungslegung kennt das B.G.B. nicht. Ebenso pr. V.O. § 65. Selbstverständlich kann aber der volljährig gewordene frühere Mündel darauf verzichten.

Die Legung der Schlußrechnung charakterisirt sich als eine private Auseinandersetzung zwischen Vormund und Mündel, bei welcher dem Vormundschaftsgericht eine vermittelnde Thätigkeit zufällt.

Die Schlußrechnung hat der Vormund dem Gegenvormund, falls ein solcher bestellt ist, vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung zu prüfen und sie mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt. § 1891 Abs. 1. Ebenso pr. V.O. § 67 Abs. 2. Es bedarf also nicht, wie bei den Jahresrechnungen, neben der Vorlegung an den Vormund auch einer Nachweisung des Vermögensbestandes. Ebenso pr. V.O. § 67 Abs. 1.

Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu im Stande ist, über das von dem Vormund verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu ertheilen. § 1891 Abs. 2. Ebenso pr. V.O. § 67 Abs. 2. Da die Motive S. 1184 (zu § 1700 Abs. 3) die Bestimmuugen des § 1700 Abs. 3,

[1]) Der Anspruch auf Rechnungslegung ist im Gegensatze zu dem Anspruch auf das aus der Rechnungslegung sich ergebende Guthaben kein Anspruch aus dem Vermögen des Gemeinschuldners. Es liegt also insoweit eine Konkursforderung nicht vor. Ebensowenig ist der Anspruch des Mündels auf Rechnungslegung nach allgemeinen Geundsätzen als ein Masseanspruch anzusehen. Mot. S. 1185.

Digitized by Google

jetzt § 1891, als eine im Wesentlichen an § 67 Abs. 2 pr. V.O. sich anschließende bezeichnen, so wird auch für die im § 1891 Abs. 2 ausgesprochene Verpflichtung ebenso, wie nach den Kommentatoren der pr. V.O. zu § 67 Abs. 2 daselbst[2]), anzunehmen sein, daß diese Verpflichtung gegenüber dem bisherigen Mündel bezw. dessen Rechtsnachfolgern, nicht auch gegenüber dem Vormundschaftsgericht, besteht, sofern die Vormundschaft überhaupt erloschen ist. Jedenfalls kann das Vormundschaftsgericht die Erfüllung der Verpflichtung dann nicht erzwingen. Wenn aber die Vormundschaft fortdauert und nur ein neuer Vormund bestellt worden ist, so wird außer diesem auch das Vormundschaftsgericht als zum Erfordern der Auskunft kraft seines Aufsichtsrechts für befugt zu erachten sein.

Der Vormund hat die Schlußrechnung, nachdem er sie dem Gegenvormund vorgelegt hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. § 1892 Abs. 1. Ebenso pr. V.O. § 67 Abs. 3 Satz 1.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Betheiligten unter Zuziehung des Gegenvormunds zu vermitteln. Diese vermittelnde Thätigkeit fällt natürlich ganz weg, wenn der frühere Mündel, was er vollständig in der Hand hat, sich nach erlangter Volljährigkeit vom Vormund hat Rechnung stellen lassen und ihm rechtsgültig Quittung ertheilt hat. Eine Verhandlung vor dem Vormundschaftsgericht würde in diesem Falle, da die Angelegenheit als erledigt erscheint, gegenstandslos sein. In welcher Weise die Vermittelung erfolgen soll, sagt das Gesetz nicht. Das Vormundschaftsgericht kann also entweder so verfahren, daß es die Rechnung dem Mündel unter Setzung einer angemessenen Frist zur Erklärung mittheilt, oder es kann einen Termin zur Abnahme der Rechnung unter Ladung der Betheiligten anberaumen. Wird der letztere Weg eingeschlagen, so empfiehlt es sich, namentlich in den Fällen, in welchen die Rechnung umfangreich und daher längere Zeit zu deren Prüfung erforderlich ist, die Rechnung vorher dem früheren Mündel mitzutheilen. Auch ist dem Mündel Einsicht der Vormundschaftsakten zu gestatten, und es können ihm Abschriften aus den Akten ertheilt werden; auf Verlangen sind die Abschriften zu beglaubigen. § 34 G. fr. G. Ein Zwang gegen den bisherigen Mündel ist selbstverständlich ebenso ausgeschlossen, wie gegen den bisherigen Vormund.

[2]) Hesse, V.O. § 67 Anm. 6 S. 222.

Digitized by Google

Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Vormundschaftsgericht das Anerkenntniß zu beurkunden. § 1892 Abs. 2 Satz 2.

Dem Vormundschaftsgericht ist im B.G.B. eine umfangreichere Mitwirkung bei der Abnahme der Schlußrechnung gegeben, als in der pr. V.O., insofern, als das Vormundschaftsgericht die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen hat, ehe es deren Abnahme vermittelt. Nach § 67 Abs. 3 Satz 2 pr. V.O., die eine solche Prüfung der Rechnung durch das Vormundschaftsgericht nicht kennt, hat das Letztere die Rechnung ohne Weiteres dem bisherigen Mündel bezw. dessen Erben bezw. dem neu bestellten Vormund vorzulegen. Eine der Vorschrift des § 1892 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Bestimmung enthält die pr. V.O. nicht.

Weigert der Vormund die Einreichung der Rechnung, so hat das Vormundschaftsgericht allerdings kein Zwangsmittel gegen den Vormund, da seine Aufsicht über den Vormund ja mit Beendigung der Vormundschaft weggefallen ist. Erfolgt die Rechnungsstellung nicht freiwillig, so bleibt dem Mündel nur der Weg der Klage gegen den früheren Vormund. In den Kommissionsprotokollen S. 6462—6464 wird allerdings angenommen, das Vormundschaftsgericht sei, soweit § 1892 Anwendung finde und nicht eine außergerichtliche Erledigung der Angelegenheit stattgefunden habe, befugt, gegen den Vormund Ordnungsstrafen zu verhängen, wenn er sich weigere, den aus § 1892 für ihn sich ergebenden Pflichten nachzukommen. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden, da dem Vormundschaftsgericht nach Beendigung des vormundschaftlichen Amts, sei es infolge Beendigung der Vormundschaft überhaupt, sei infolge Wegfalls des Vormunds, ein Aufsichtsrecht und damit das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen nicht mehr zusteht.[3])

Die pr. V.O. enthält in Bezug auf die Auseinandersetzung zwischen Vormund und Mündel noch eine Reihe von Vorschriften, welche sich im B.G.B. nicht finden. Es sind folgende:

a) Das B.G.B. hat dem Vormund nicht, wie § 69 Abs. 2 pr. V.O., einen Anspruch gegen den bisherigen Mündel dahin gegeben, daß dieser im Wege eines negativen Anerkennungsvertrags (§ 397) die Richtigkeit der geführten Vormundschaft, insbesondere der Rechnung, anerkenne.[4]) Dem Vormund ist für den Fall der Verweigerung der Anerkennung der Rechnung durch den Mündel die

---

[3]) So auch Böhm, V.R. § 32 S. 171. [4]) Vergl. [illegible] Löwigen in Nrnbg. 7, 668 ff. [illegible] Lobe Zschr. 11, S. 751 flg. (Rsorg. [illegible] S. 751) und [illegible] Mabl. 3, 20, S. 128 ff. Vom. Kr. [illegible] l.c. S. 799, n. 15.

Digitized by Google

Möglichkeit gegeben, im Wege der Feststellungsklage des § 256 C.P.O. eine gerichtliche Entscheidung über die Richtigkeit der Rechnung zu erwirken.[4]) Ueberhaupt sind alle Streitigkeiten, welche sich nicht in dem Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht erledigen, im Wege des Prozesses auszutragen.[5])

b) Das B.G.B. enthält keine dem § 69 Abs. 3 pr. V.O., wonach wegen einzelner Ausstellungen die Quittung oder Entlastung nicht verweigert werden kann, sondern nur ein Vorbehalt zu machen ist, entsprechende Bestimmung.

c) Das B.G.B. bestimmt auch, abweichend von pr. V.O. § 69 Abs. 4, nichts über die Voraussetzungen und Wirkungen einer vertragsmäßigen Anerkennung der Rechnung. Es kommen in dieser Beziehung die allgemeinen Grundsätze des B.G.B. §§ 397, 781 zur Anwendung.

d) Eine besondere Bestimmung, daß der Mündel dem Vormund über die Ausantwortung des Vermögens Quittung zu ertheilen habe, fehlt, weil sie mit Rücksicht auf § 368 B.G.B. überflüssig ist.

e) Das B.G.B. bestimmt auch, abweichend von pr. V.O. § 70, nichts über die Aufhebung bezw. die Rückgabe einer vom Vormund geleisteten Sicherheit. Es versteht sich von selbst, daß der Vormund diese Aufhebung bezw. Rückgabe verlangen kann, wenn er seine Verpflichtungen erfüllt hat. Die pr. V.O. enthält im § 70 die weitere Bestimmung, daß, wenn bei der Quittung und Entlastung ein Vorbehalt gemacht ist, das Vormundschaftsgericht zu entscheiden hat, ob und wieviel von der Sicherheit zurückzubehalten oder von der Hypothek stehen zu lassen sei. Beim Fehlen einer solchen Vorschrift im B.G.B. ist der Vormund, welcher allen seinen Verbindlichkeiten genügt hat, nur im Prozeßwege die Aufhebung der Sicherheit zu verlangen berechtigt, kann aber natürlich im Falle des Verzugs des Mündels auch den Ersatz etwaigen Schadens fordern. Mot. S. 1190.

4. In einem Falle dehnt das B.G.B. die Vertretungsmacht des Vormunds über die Zeit des Bestehens der Vormundschaft bezw. des vormundschaftlichen Amts aus. Ist die Vormundschaft

[4]) Das rechtliche Interesse des Vormunds an der alsbaldigen Feststellung (§ 256 C.P.O.) wird in Fällen der hier fraglichen Art immer vorliegen. Aber auch abgesehen davon hat es das B.G.B. für bedenklich gehalten, den Mündel zu zwingen, im Wege des Rechtsgeschäfts einer ihm günstigen Rechtsposition sich zu begeben, ohne daß er vielleicht über alle Punkte der Verwaltung des Vormunds genügend unterrichtet ist. Mot S. 1189.

[5]) Klagen des Mündels gegen den Vormund verjähren in 30 Jahren von der Beendigung der Vormundschaft bezw. des vormundschaftlichen Amts an.

Digitized by Google

beendigt oder hat auch nur das vormundschaftliche Amt sein Ende erreicht, so ist der Vormund auch nach Beendigung seines Amts als Vormund zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntniß erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung des vormundschaftlichen Amts kannte oder kennen mußte. §§ 1893 Abs. 1, 1682. Die Vorschrift findet auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung. § 1895. Der pr. V.O. ist eine derartige Bestimmung fremd.

5. In einem Falle verpflichtet das B.G.B. den Vormund sogar, über die Zeit des Bestehens der Vormundschaft hinaus vormundschaftliche Geschäfte zu besorgen. Wenn nämlich die Vormundschaft infolge des Todes des Mündels endigt, so hat der Vormund diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann. §§ 1893 Abs. 1, 1683. Die Vorschrift findet auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung. § 1895. Der pr. V.O. ist eine derartige Bestimmung ebenfalls fremd.

6. Den Tod des Vormunds hat dessen Erbe dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen. Den Tod des Gegenvormunds oder eines Mitvormunds hat der Vormund dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen. § 1894. Diese Vorschriften finden auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung. § 1895. Ebenso pr. V.O. § 65 Abs. 1.

7. Die durch die Herausgabe des Vermögens, die Legung der Rechnung und die Aufhebung bezw. Rückgabe der geleisteten Sicherheit entstehenden Kosten hat der Mündel zu tragen.

Dritter Abschnitt.

Die Vormundschaft über Volljährige.

Erstes Kapitel.

Die Fälle der Bevormundung.

§ 52.

1. Die Fälle der dauernden Vormundschaft.

Das B.G.B. kennt eine dauernde und eine vorläufige Vormundschaft über Volljährige. Von dem besonderen Falle der vorläufigen Vormundschaft ist unten im § 53 die Rede.

Digitized by Google

1. Das B.G.B. kennt eine dauernde Vormundschaft über Volljährige nur in den Fällen der Entmündigung. Dadurch unterscheidet sich das B.G.B. von der pr. V.O., welche auch eine Vormundschaft über solche großjährigen Personen kennt, welche durch Taubheit, Stummheit oder Blindheit an der Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind, und die vormundschaftliche Fürsorge für abwesende Großjährige als Vormundschaft behandelt. Beide Fälle der Fürsorge behandelt das B.G.B. als Fälle der Pflegschaft.

2. Die Fälle der Vormundschaft über entmündigte Volljährige sind gegenüber der pr. V.O. § 81 Nr. 1 u. 2 erweitert. Während Letztere die Bevormundung eines Großjährigen vorschreibt, wenn er für geisteskrank oder wenn er für einen Verschwender erklärt ist, kann nach § 6 B.G.B. entmündigt werden und ist daher nach erfolgter Entmündigung gemäß § 1896 zu bevormunden:

a) wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag,
b) wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstands aussetzt,
c) wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstands aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet.

Der Unterschied des Rechts des B.G.B. von dem bisherigen Recht liegt namentlich darin, daß das B.G.B. eine Entmündigung wegen Trunksucht nicht nur in solchen Fällen zuläßt, in welchen der Trunksüchtige zugleich als Verschwender im Sinne der bisherigen Vorschriften erscheint, d. h. infolge von Trunksucht sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstands aussetzt, sondern auch dann, wenn die Trunksucht lediglich die Unfähigkeit zur Besorgung seiner Angelegenheiten oder die Gefährdung der Sicherheit Anderer verursacht (§ 6). Bezüglich der Geistesschwachen deckt sich der Rechtszustand nach dem B.G.B. mit dem bisherigen gemeinrechtlichen Rechtszustand, nach welchem die Anordnung einer Vormundschaft erfolgt, wenn die Geistesschwäche einer Person einen solchen Grad erreicht, daß letztere in Bezug auf Ueberlegung und Willensbestimmung nicht diejenige Fähigkeit besitzt, welche zur selbständigen Besorgung ihrer Angelegenheiten, insbesondere zur Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, nothwendig vorausgesetzt werden muß.[1])

[1]) Entsch. R.G. in Civ.S. Bd. 14 S. 249.

Digitized by Google

3. Voraussetzung der Bevormundung ist, übereinstimmend mit pr. V.O. § 81 Nr. 1 u. 2, die Entmündigung.[2]) Der Grund dafür, daß entmündigte Personen einen Vormund erhalten, liegt darin, daß sie nach § 104 Abs. 3 geschäftsunfähig (die Geisteskranken) bezw. nach § 114 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, nämlich den über 7 Jahre alten Minderjährigen gleichgestellt sind (die wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht Entmündigten). Sie bedürfen daher eines allgemeinen vormundschaftlichen Schutzes sowohl in ihren persönlichen als in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Nach § 104 Nr. 2 B.G.B. ist zwar geschäftsunfähig, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist. Allein in einem solchen Falle ist, da die Geisteskrankheit als solche einen Grund zur Anordnung einer dauernden Vormundschaft nicht bildet, durch Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 Abs. 2 oder einer vorläufigen Vormundschaft nach § 1906 für Gewährung des erforderlichen vormundschaftlichen Schutzes zu sorgen.

Befindet sich ein volljähriges Kind noch nicht in selbständiger Stellung, sondern noch im Haushalt und Brot seiner Eltern, so ist auf Grund der Entmündigung eines solchen Kinds wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht eine Vormundschaft anzuordnen, da die elterliche Gewalt stets mit der Volljährigkeit endigt und auch durch eine solche Entmündigung nicht verlängert wird.

Ebenso ist über eine volljährige Ehefrau im Falle ihrer Entmündigung eine Vormundschaft anzuordnen, da die Rechte und Pflichten, die der Ehemann als solcher nach den Bestimmungen des Eherechts, insbesondere des ehelichen Güterrechts hat, keinen vormundschaftlichen Charakter haben und auch mit den Rechten und Pflichten eines Vormunds sich keineswegs decken. Mot. S. 1229.

4. Die Entmündigung tritt im Falle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit mit der Bestellung des Vormunds (§ 661 Abs. 1 C.P.O.), in den Fällen der Entmündigung wegen Geistesschwäche,

[2]) Es braucht aber die Entmündigung noch nicht rechtskräftig, d. h. die Frist für die Anfechtungsklage gemäß § 664 C.P.O. braucht noch nicht abgelaufen zu sein; es genügt die Wirksamkeit der Entmündigung nach Maßgabe der Vorschriften der C.P.O. (§ 661). A. M. Böhm, V.R. § 9 S. 46.

Digitized by Google

wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht mit der Zustellung des die Entmündigung aussprechenden Beschlusses an den Entmündigten in Wirksamkeit. (§§ 661 Abs. 2, 683 Abs. 2 C.P.O.)

§ 53.

2. Der Fall der vorläufigen Vormundschaft.

Neben der dauernden Vormundschaft über einen Volljährigen kennt das B.G.B. eine vorläufige Vormundschaft über einen Volljährigen. Voraussetzungen der Anordnung dieser Vormundschaft sind:

a) Es muß der Antrag auf Entmündigung des zu Bevormundenden bereits gestellt sein.

b) Die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft muß nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen erforderlich sein. § 1906.

Dem bisherigen Recht ist eine solche vorläufige Vormundschaft unbekannt. Das gemeine Recht kennt eine vor vollständiger Sachuntersuchung eintretende vorläufige Kuratel über einen Geisteskranken nicht.[1]) Die pr. V.O. enthält zwar ebenfalls keine Bestimmungen über eine vorläufige Bevormundung Geisteskranker; indessen ist es nach pr. V.O. § 90 statthaft, einem Geisteskranken vor dessen Entmündigung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger zu bestellen.[2])

Was die vorläufige Bevormundung eines Verschwenders angeht, so wird auch nach gemeinem Recht die Ansicht vertreten, daß schon vor der Entmündigung das Gericht Provisionalmaßregeln zu treffen befugt sei, wenn aus der noch nicht abgeschlossenen Untersuchung die Wahrscheinlichkeit der Voraussetzungen der Entmündigung sich ergebe. Mot. S. 1248. „Auch nach preußischem Recht können schon im Laufe des Entmündigungsverfahrens von dem mit der Entmündigung befaßten Gericht Sicherheitsmaßregeln angeordnet werden (vgl. preuß. A.G.O. I. 38 § 20—22). Auch kann derjenige, welcher weiß, daß gegen eine Person der Antrag auf Entmündigung wegen Verschwendung bereits gestellt ist, aus einem mit demselben, wenn auch vor der öffentlichen Bekanntmachung der Entmündigung, geschlossenen Vertrag keine Rechte erlangen (vgl. preuß. A.L.R. I. 5 §§ 15, 16, A.G.O. I. 38 § 26). Der mit Rücksicht auf die zuletzt

[1]) l. 6. D. 27. 10. Entsch. R.G. in Civ.S. Bd. 9 Nr. 45 S. 181.

[2]) Kammer-Ger. Bd. 4 Nr. 44.

Digitized by Google

erwähnte, den Verschwender schon während des Verfahrens thatsächlich in der Geschäftsfähigkeit beschränkende Bestimmung erforderlich werdende vormundschaftliche Schutz kann dem zu Entmündigenden geeignetenfalls im Wege einer, jedoch mit einer Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht verbundenen Pflegschaft (pr. V.O. § 90) gewährt werden, während eine vorläufige Vormundschaft unstatthaft ist. (Vgl. Entsch. R.G. in Civ.S. 1 Nr. 45)." Mot. S. 1248.

Indem das B.G.B. davon ausgeht, daß die Gewährung eines vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes schon vor der Entmündigung, namentlich in solchen Fällen geboten ist, in denen das Entmündigungsverfahren aus faktischen Gründen nicht so zeitig erfolgen kann, als das Bedürfniß eines Schutzes sich geltend macht, hat es das Institut der vorläufigen Vormundschaft geschaffen.

Des Näheren ist zu bemerken:

1. Die Fürsorge wird in Gestalt einer Vormundschaft, nicht einer Pflegschaft, gewährt, da insbesondere in den Fällen, in welchen die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt ist, das Schutzbedürfniß des zu Entmündigenden als ein allgemeines, nicht auf einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten beschränktes sich darstellt.

2. Voraussetzung der Anordnung der Vormundschaft ist, wie schon erwähnt, daß der Antrag auf Entmündigung bereits gestellt ist. Soweit ein Geisteskranker schon vor diesem Zeitpunkt eines vormundschaftlichen Schutzes bedürfen sollte, wird dem Bedürfnisse durch die Zulässigkeit der Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 Abs. 2 genügt.

Gegen die Verfügung, durch welche ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird, findet die sofortige Beschwerde statt. § 60 Nr. 5 G. fr. G. Gegen die Verfügung, durch welche die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft abgelehnt wird, steht denjenigen Personen, welche den Antrag auf Entmündigung zu stellen berechtigt sind, die Beschwerde zu. § 57 Nr. 2 G. fr. G. (Vgl. §§ 646, 680 Abs. 3 u. 5 C.P.O.)

3. Die Wirkung der Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft ist die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des zu Bevormundenden für die Dauer der vorläufigen Vormundschaft, und zwar tritt diese Beschränkung auch dann ein, wenn die oben[3]) aufgeführte materielle

[3]) Am Eingang dieses Paragraphen unter b).

Digitized by Google

Voraussetzung der Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft nicht vorliegen sollte. Denn die Nichtbeachtung dieser Voraussetzung bei Anordnung der Vormundschaft hat nicht die Folge, daß die Vormundschaft nichtig ist; es findet vielmehr nur Beschwerde statt. Komm.Prot. S. 6518—6525. Nach § 114 steht der unter vorläufige Vormundschaft Gestellte in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das 7. Lebensjahr vollendet hat. Mit dieser Regelung ist für den Fall der Entmündigung wegen Geisteskrankheit der Vortheil verbunden, daß, wenn demnächst die Entmündigung wegen Geisteskrankheit erfolgt, die Unwirksamkeit der von dem zu Entmündigenden nach Einleitung des Entmündigungsverfahrens und vor erfolgter Entmündigung geschlossenen Rechtsgeschäfte nicht von dem Nachweise abhängt, daß der Entmündigte schon während jener Zeit sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden habe und deshalb geschäftsunfähig gewesen sei. (§ 104 Nr. 2). Für den Fall der Entmündigung wegen Verschwendung ist mit dieser Regelung der Vortheil verbunden, daß dem zu entmündigenden Verschwender die Möglichkeit entzogen wird, die zwischen der Einleitung des Entmündigungsverfahrens und der Entmündigung regelmäßig liegende längere Zwischenzeit zur Verschleuderung des Restes seines Vermögens auszunutzen.

Ueber den Zeitpunkt der Wirksamkeit der eine vorläufige Vormundschaft anordnenden Verfügung vgl. unten § 72 I c.

4. Wird der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen, oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem unter vorläufige Vormundschaft Gestellten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des die vorläufige Vormundschaft anordnenden Beschlusses in Frage gestellt werden. § 115 Abs. 2 u. Abs. 1 Satz 1.

Die Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft hat keinen Einfluß auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Vormund vorgenommenen Rechtsgeschäfte. § 115 Abs. 2 u. Abs. 1 Satz 2.

Die Vorschrift des § 115 Abs. 2 deckt auch den Fall, wenn eine vorläufige Vormundschaft bereits vor der Beschlußfassung über die Entmündigung durch Aufhebung Seitens des Vormundschaftsgerichts beendigt worden ist (§ 1908 Abs. 3) und demnächst der Antrag auf Entmündigung rechtskräftig zurückgewiesen oder der die

Digitized by Google

Entmündigung aussprechende Beschluß infolge erhobener Anfechtungsklage aufgehoben wird. Dagegen ist § 115 Abs. 1 nicht auch dann entsprechend zur Anwendung zu bringen, wenn die vorläufige Vormundschaft vor der Beschlußfassung über die Entmündigung zwar von dem Vormundschaftsgericht aufgehoben wird, später aber dem Antrag auf Entmündigung stattgegeben bezw. die gegen den Entmündigungsbeschluß erhobene Anfechtungsklage abgewiesen wird.

Sind dagegen die Voraussetzungen der Vorschrift des § 115 Abs. 2 gegeben, so steht ihrer analogen Anwendung auch in dem Falle nichts entgegen, wenn der vorläufig Bevormundete vor der Beschlußfassung über die Entmündigung gestorben ist, die Erben des Bevormundeten aber oder sonstige Betheiligte behaupten, daß der Antrag auf Entmündigung und deshalb auch die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft ungerechtfertigt gewesen sei. Mot. S. 150 bis 151.

Entsprechend dem § 115 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 bestimmt § 61 G. fr. G., daß im Falle der durch das Beschwerdegericht erfolgenden Aufhebung der Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Volljährigen vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund der aufgehobenen Verfügung in Frage gestellt werden kann.

Daß die Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft auf die Wirksamkeit der inzwischen von oder gegenüber dem Vormund vorgenommenen Rechtsgeschäfte ohne Einfluß ist, ergiebt sich aus dem Grundsatze des § 32 G. fr. G.

Zweites Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse im Falle der Bevormundung Volljähriger.

§ 54.

1. Die Rechtsverhältnisse im Regelfalle.

Grundsätzlich finden auf die Vormundschaft über einen Volljährigen die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung. § 1897. Der Vormund eines Volljährigen hat im Prinzip sowohl in Ansehung der Sorge für die Person als in Ansehung der Sorge für das Vermögen die rechtliche Stellung des Vormunds eines Minderjährigen. Ebenso pr. V.O. § 83 Abs. 3.

Digitized by Google

Was insbesondere die vorläufige Vormundschaft angeht, so finden, da sie, abgesehen von ihrem vorübergehenden Zwecke, ihrem materiellen Grunde nach eine Vormundschaft wegen Geisteskrankheit, Verschwendung oder Trunksucht ist, die für die dauernde Vormundschaft über einen Volljährigen geltenden Vorschriften auch auf die vorläufige Vormundschaft Anwendung. Indessen wird sich mit Rücksicht auf den Charakter der Vormundschaft als einer nur vorläufigen der Vormund eingreifender Aenderungen thunlichst zu enthalten und möglichst für die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustands im Interesse des Mündels zu sorgen haben.

Von dem an die Spitze gestellten Grundsatze des § 1897 giebt es jedoch Ausnahmen:

1. Eine gesetzliche Vormundschaft über Volljährige, wie sie bezüglich der Minderjährigen durch Art. 136 E.G. aufrecht erhalten ist,[1]) kann nicht vorkommen. Bei der Berathung des Art. 136 E.G. in der Kommission war man darüber einverstanden, daß der Vorbehalt nur für Minderjährige gelten solle und nicht etwa auf Grund des § 1897 entsprechend auch auf Volljährige angewendet werden dürfe. Komm.Prot. S. 6325—6329, 6513, 6514, 8920—8922.

2. Bezüglich der Berufung zur Vormundschaft gilt Folgendes:

a) Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder Jemanden von der Vormundschaft auszuschließen. § 1898. Dies rechtfertigt sich daraus, daß im B.G.B. das Recht des Vaters und der Mutter, einen Dritten als Vormund des Kindes zu benennen oder von der Vormundschaft über das Letztere auszuschließen, als Ausfluß der elterlichen Gewalt gestaltet ist und sich deshalb nur auf die Zeit der Minderjährigkeit des Kindes erstreckt. Für die pr. V.O. gilt diese Ausnahme nicht (§ 83 Abs. 3 pr. V.O.).

b) Das B.G.B. kennt auch bei der Vormundschaft über Volljährige eine Berufung zur Vormundschaft in dem Sinne, daß gewissen Personen ein Anrecht auf Uebertragung der Vormundschaft beigelegt ist. Jedoch sind, wenigstens zum Theil, andere Personen als bei der Vormundschaft über Minderjährige berufen. Berufen sind nach §§ 1899, 1897

I. der Vater des Mündels,

II. die eheliche Mutter des Mündels,

---

[1]) Vgl. oben § 23.

Digitized by Google

III. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite,
IV. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Daß hier, abweichend von § 1776, die Eltern des Mündels in erster Linie berufen sind, erklärt sich daraus, daß den Eltern die elterliche Gewalt über volljährige Kinder nicht zusteht.

Da jedoch infolge der Annahme an Kindesstatt der Angenommene seinen leiblichen Eltern mehr oder weniger entfremdet wird und häufig eine ganz andere Lebensstellung, als diese, einnimmt, was indessen nur dann zutrifft, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen worden ist, so sind die Eltern für diesen Fall nicht als Vormünder berufen. § 1899 Abs. 2.

Der Vater bezw. die eheliche Mutter ist ferner dann nicht berufen, wenn der Mündel aus einer nichtigen Ehe stammt und dem Vater bezw. der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war. §§ 1899 Abs. 3, 1701, 1702. Indessen hat die Mutter, wenn der Vater stirbt oder seine elterliche Gewalt aus einem anderen Grunde aufhört und ebenso, wenn die elterliche Gewalt des Vaters wegen seiner Geschäftsunfähigkeit oder weil er nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts an der Ausübung der elterlichen Gewalt auf längere Zeit thatsächlich verhindert ist, ruht, das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes ohne Vertretungsmacht, während der Vormund des Kindes, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistands hat. § 1702 Abs. 2 u. 3.[2])

Von der pr. V.O. weicht das B.G.B. hier insofern ab, als die Erstere es auch für die Vormundschaft über Großjährige bei den für die Vormundschaft über Minderjährige geltenden Regeln für die Berufung beläßt, dem Vater aber die gesetzliche Vormundschaft, die dem B.G.B. unbekannt ist, beilegt (§ 83 pr. V.O.).

Diese Ordnung der berufenen Personen wird nun ebenso, wie bei der Vormundschaft über einen Minderjährigen (§ 1778 Abs. 3), thatsächlich dadurch geändert, daß gewisse Personen, obwohl ihnen ein Anrecht auf Uebertragung der Vormundschaft nicht beigelegt ist, doch vor den nach obiger Ordnung Berufenen zum Vormund bestellt werden dürfen. Es darf nämlich der Ehegatte des Mündels vor allen Berufenen, die eheliche Mutter im Falle des § 1702 (wenn

[2]) Vgl. oben § 31 No. 3c.

Digitized by Google

der Mündel aus einer nichtigen Ehe stammt und die Mutter die Nichtigkeit der Ehe zur Zeit der Eheschließung kannte), vor den Großvätern, endlich die uneheliche Mutter vor dem Großvater zum Vormund bestellt werden. § 1900 Abs. 2 u. 3. Die pr. V.O. enthält keine entsprechenden Vorschriften. Nur erklärt pr. V.O. § 83 Abs. 2 in Abweichung von ihrem Prinzip der Unfähigkeit weiblicher Personen die Ehefrau für fähig zur Führung der Vormundschaft.

Für die vorläufige Vormundschaft gelten mit Rücksicht auf die dringliche Natur der hier in Betracht kommenden Fälle die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht. § 1907.

3. Eine Ehefrau darf zum Vormund ihres Mannes auch ohne dessen Zustimmung bestellt werden. § 1900 Abs. 1. Ohne diese besondere Vorschrift würde die Ehefrau gemäß §§ 1783, 1897 nicht ohne die Zustimmung ihres Mannes zum Vormund über diesen bestellt werden dürfen.

4. Die Einsetzung eines Familienraths findet bei einer Vormundschaft über Großjährige nur statt, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt und das Vormundschaftsgericht sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet. §§ 1905, 1859 Abs. 1. Dagegen erfolgt die Einsetzung des Familienraths nicht auf Grund einer letztwilligen Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels (§ 1905 vgl. mit § 1858). Auch sind der Vater und die eheliche Mutter des Mündels nicht berechtigt, Anordnungen über die Aufhebung des Familienraths oder über die Mitgliedschaft zu treffen. (§ 1905 Abs. 2 vgl. mit §§ 1861, 1863 Abs. 3, 1866 Nr. 3, 1867, 1868.) Dies folgt daraus, daß das B.G.B. das Recht des Vaters und der Mutter, für die Vormundschaft über ihre minderjährigen Kinder Anordnungen über die Einsetzung oder über die Aufhebung eines Familienraths oder über die Mitglieder eines solchen zu treffen, als einen Ausfluß der elterlichen Gewalt gestaltet hat, daß mithin jenes Recht auf die Vormundschaft über volljährige Kinder sich nicht erstrecken kann. Mot. S. 1246.

Die pr. V.O. § 83 Abs. 3 Satz 1 vbdn. mit §§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 72 Abs. 1 Nr. 1 kennt bezüglich der Anordnungen über die Einsetzung eines Familienraths und über die Mitgliedschaft keinen Unterschied zwischen den Fällen der Vormundschaft über Großjährige und dem Fall der Vormundschaft über Minderjährige.

5. Dem Vormund eines Volljährigen liegt nicht nur die Sorge

Digitized by Google

für das Vermögen des Mündels, sondern auch die Sorge für dessen Person ob, die Letztere jedoch nur insoweit, als es der Zweck der Vormundschaft erfordert. § 1901 Abs. 1. „Dieser Zweck beschränkt sich auf die nothwendige gesetzliche Vertretung in persönlichen Angelegenheiten sowie auf die Veranstaltung der erforderlichen Pflege, der etwaigen Heilung, Beaufsichtigung und Sicherung des Mündels, während dem Vormund eines Volljährigen selbstverständlich die durch das Erziehungsbedürfniß wegen jugendlichen Alters des Mündels bei der Altersvormundschaft gebotene Erziehungs- und Zuchtgewalt nicht zusteht. Indessen ist es nicht ausgeschlossen, daß der Vormund des Minderjährigen auch gegen die Person des Letzteren Zwangsmaßregeln insoweit anwenden darf, als dieselben durch den Zweck der Vormundschaft erfordert werden." Mot. S. 1238.

Steht eine volljährige Ehefrau unter Vormundschaft, so steht auch die thatsächliche Sorge für die Person des Mündels dem Vormund zu; die Sorge für die Person beschränkt sich nicht, wie dies hinsichtlich des Vormunds einer minderjährigen Ehefrau nach §§ 1800, 1633 der Fall ist, auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten. § 1901 Abs. 2. Während also das Gesetz annnimmt, daß vom Standpunkt des jugendlichen Alters aus das Bedürfniß einer thatsächlichen Fürsorge für die Person des Mündels bei einer minderjährigen Ehefrau regelmäßig nicht vorhanden sei, erachtet es ein solches Bedürfniß bei einer bevormundeten volljährigen Ehefrau allerdings für vorliegend. Im Falle der Bevormundung einer volljährigen Frau erstrecken sich also Recht und Pflicht des Vormunds, unbeschadet der dem Ehemann als solchem zustehenden, aus der ehelichen Lebensgemeinschaft sich ergebenden Rechte (§ 1354) auch auf jene thatsächliche Sorge; er ist daher in der Lage, den Ehemann in der hier fraglichen Hinsicht zur Erfüllung der diesem obliegenden Pflichten anzuhalten und nöthigenfalls selbst die zum Schutze des Mündels erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

Die pr. V.O. enthält eine dem § 1901 Abs. 1 entsprechende Vorschrift nicht, beläßt es vielmehr in dieser Hinsicht lediglich bei der entsprechenden Anwendung der auf die Vormundschaft über Minderjährige bezüglichen Vorschriften. § 83 Abs. 3 Satz 1. Eine der Vorschrift des § 1901 Abs. 2 entsprechende Bestimmung kann die pr. V.O. deshalb nicht enthalten, weil auch die im § 1633 B.G.B. bestimmte Beschränkung der pr. V.O. fremd ist

6. Der Vormund kann eine Ausstattung aus dem Vermögen

Digitized by Google

des Mündels nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren. § 1902. Da nach § 1624 Dasjenige, was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheirathung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirthschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder Mutter zugewendet wird (Ausstattung), auch wenn eine Verpflichtung (§§ 1620—1622) nicht besteht, regelmäßig nicht als Schenkung gilt, sondern nur insoweit, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt, so würde der Vormund eines volljährigen Elterntheils nicht gehindert sein, dem Kinde des Letzteren eine derartige Ausstattung nach seinem freien Ermessen zuzusichern oder zu gewähren. Dies ist durch § 1902 Abs. 1 ausgeschlossen, da die Zusicherung oder Gewährung einer Ausstattung an ein Kind einer Schenkung sehr nahe kommt. Handelt es sich um Zusicherung oder Gewährung einer Ausstattung an einen Anderen als an ein Kind des Mündels, so würde eine solche allerdings schon nach § 1804 Satz 1 als Schenkung ungültig sein. Der § 1902 Abs. 1 hat also für diesen Fall nur dann Bedeutung, wenn, was jedoch kaum jemals anzunehmen ist, das Versprechen oder die Gewährung einer Ausstattung durch eine sittliche Pflicht oder eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht geboten ist. § 1804 Satz 2. Die pr. V.O. enthält keine besondere Bestimmung wegen der Ausstattung.

7. Zu einem Mieth- oder Pachtvertrag, sowie zu einem anderen Vertrag, durch welchen der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältniß länger als 4 Jahre dauern soll. § 1902 Abs. 2 Satz 1. Daneben bleibt die Vorschrift des § 1822 Nr. 4, die gemäß § 1897 auch für die Vormundschaft über Volljährige gilt, unberührt. § 1902 Abs. 2 Satz 2. Die besondere Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 soll an die Stelle der Bestimmung des § 1822 Nr. 5 treten, wo für den gleichen Fall bei der Vormundschaft über Minderjährige die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgeschrieben ist, wenn das Vertragsverhältniß länger als ein Jahr nach der Vollendung des 21. Lebensjahrs des Mündels fortdauern soll.

Die in § 83 Abs. 3 Satz 1 pr. V.O. enthaltene Vorschrift der entsprechenden Anwendung der Bestimmung des § 42 Nr. 7 hat zu

Digitized by Google

der Auffassung geführt, daß zu allen Verträgen der hier fraglichen Art, sofern dieselben den Mündel ohne Rücksicht auf die Dauer der Vormundschaft verpflichten sollen, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei.[3])

8. Was die Prozeßführung anlangt, so ist zunächst auf das oben unter Nr. 2 des § 40 Gesagte zu verweisen. Ferner gilt für für die Klage, durch welche die Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der Ehelichkeit von dem Ehemanne der Mutter durch Erhebung der Anfechtungsklage angefochten wird, nach § 641 Abs. 2 C.P.O. folgendes Besondere: Der Ehemann ist prozeßfähig, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Für einen geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt; der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

9. Für die vorläufige Vormundschaft gelten neben den allgemeinen Endigungsgründen jeder Vormundschaft, wie Tod und Todeserklärung des Mündels, folgende besondere.

Die vorläufige Vormundschaft endigt:

a) mit der Rücknahme des Antrags auf Entmündigung,
b) mit der rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Entmündigung,
c) wenn die Entmündigung erfolgt, mit der Bestellung eines Vormunds auf Grund der Entmündigung, nicht schon mit der Rechtskraft des Entmündigungsbeschlusses — der Mündel ist daher nie ohne Vertreter —,
d) durch Aufhebung Seitens des Vormundschaftsgerichts. Diese Aufhebung hat zu erfolgen, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist. § 1908. Ueber den Zeitpunkt der Wirksamkeit einer eine einstweilige Vormundschaft aufhebenden Verfügung vgl. unten § 72 I.

Gegen die Verfügung, durch welche eine vorläufige Vormundschaft aufgehoben wird, steht die Beschwerde denjenigen Personen zu, welche den Antrag auf Entmündigung zu stellen berechtigt sind. § 57 Nr. 2 G. fr. G. (vgl. §§ 646 Abs. 1, 680 Abs. 3 u. 5 C.P.O.).

Eine der Bestimmung des § 85 pr. V.O. analoge Vorschrift, daß die Anordnung und Aufhebung einer Vormundschaft wegen

[3]) Urtheil des R.G. vom 20. Januar 1884 im pr. J.M.Bl. von 1884 Nr. 17 S. 79 ff.; Eccius. 6. Aufl. Bd. 4 § 232 Anm. 22 S. 203.

Digitized by Google

Verschwendung öffentlich bekannt zu machen ist, enthält das B.G.B. weder für die dauernde, noch für die vorläufige Vormundschaft wegen Verschwendung.

Weitere Modifikationen des im § 1897 ausgesprochenen Prinzips, abgesehen von dem im folgenden Paragraphen zu besprechenden besonderen Fälle der befreiten Vormundschaft, kennt das B.G.B. nicht; insbesondere fehlt eine der Bestimmung des § 83 Abs. 4 pr. V.O., wonach dem Vormund eines Verschwenders auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung ein Honorar zugebilligt werden kann, entsprechende Vorschrift. Mit Rücksicht darauf, daß § 1836 B.G.B. dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts einen weiteren Spielraum einräumt, als § 34 Abs. 2 pr. V.O., ist eine solche entsprechende Vorschrift entbehrlich.

§ 55.

2. Die Rechtsverhältnisse im Falle der befreiten Vormundschaft.

1. Das B.G.B. kennt auch bei der Vormundschaft über Volljährige gewisse Befreiungen. Es sind folgende:

I. Wird der Vater oder die uneheliche Mutter des Mündels zum Vormund bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormunds. §§ 1903 Abs. 1 Satz 1, 1904 Satz 1. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen

α) wenn sie die Bestellung beantragt,

β) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen der Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt ein Beistand zu bestellen sein würde, §§ 1904, 1687 Nr. 3, d. h. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfangs und der Schwierigkeit der Verwaltung oder in den Fällen der §§ 1666, 1667 wegen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Kindes, die Bestellung im Interesse des Kindes für nöthig erachtet.

Die pr. V.O. kennt die Untersagung der Bestellung des Gegenvormunds nur für den Fall, daß der Vater Vormund ist. Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 pr. V.O. ist der Vater über sein großjähriges Kind gesetzlicher Vormund und nach § 26 Abs. 4 daselbst ist neben dem gesetzlichen Vormund ein Gegenvormund regelmäßig nicht zu bestellen, sondern nur, wenn dessen Anhörung nach Maßgabe des des § 55 pr. V.O. erforderlich wird und auch dann nur zum Zweck der Prüfung der von dem Vormundschaftsgericht zu genehmigenden

Digitized by Google

Handlung. Der Vater als Vormund braucht also bei Anlegung von Geldern nicht im Einverständnisse mit einem Gegenvormund zu handeln (§ 39 Abs. 1 pr. V.O.) und bedarf der Genehmigung eines Gegenvormunds nicht, wo diese nach § 41 pr. V.O. vorgeschrieben ist. Dagegen ist für den Fall, daß die eheliche Mutter zum Vormund ihres großjährigen Kindes bestellt ist, in der pr. V.O. das Unterbleiben der Bestellung eines Gegenvormunds nicht vorgeschrieben.

II. Dem Vater und der ehelichen Mutter als Vormund ihres volljährigen Kindes stehen die Befreiungen zu, welche nach den §§ 1852—1854 angeordnet werden können. §§ 1903 Abs. 1 Satz 2, 1904 Satz 1. Diese sind:

a) Die Befreiung von der Verpflichtung, bei Anlegung von Geld bei einer Sparkasse, bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder einer anderen zugelassenen inländischen Bank oder einer Hinterlegungsstelle die Anlegung mit der Bestimmung zu erwirken, daß zur Erhebung des Geldes die Zustimmung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei. §§ 1903, 1904, 1852, 1809. Die Zustimmung des Gegenvormunds kann allerdings für den Vater als Vormund hier nicht in Frage kommen, da ja nach § 1903 ein Gegenvormund neben dem Vater als Vormund nicht bestellt wird. Für den Fall der Bestellung eines Gegenvormunds neben der ehelichen Mutter (§ 1904 Satz 2) stehen ihr die Befreiungen nach §§ 1904, 1852 nicht zu.

b) Die Befreiung von der Verpflichtung, die in den §§ 1806 bis 1808 vorgeschriebene Anlegung von Geldern nur mit Genehmigung des Gegenvormunds bezw. des Vormundschaftsgerichts vorzunehmen. §§ 1903, 1904, 1852, 1810. Es gilt hier dasselbe, was in den beiden letzten Sätzen unter a oben gesagt ist.

c) Die Befreiung von dem Erfordernisse der Genehmigung des Gegenvormunds bezw. des Vormundschaftsgerichts zur Verfügung des Vormunds über eine Forderung oder ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, oder über ein Werthpapier des Mündels, sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung. §§ 1903, 1904, 1852, 1812. Auch hier gilt das in den beiden letzten Sätzen unter a oben Gesagte.

d) Die Befreiung von der Verpflichtung, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen. §§ 1903, 1904, 1853.

e) Die Befreiung von der Verpflichtung, bei im Reichs- oder

Digitized by Google

in einem Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen des Mündels den Vermerk eintragen zu lassen, daß der Vormund über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. §§ 1903, 1904, 1853, 1816.

f) Die Befreiung von der Verpflichtung zur Rechnungslegung während der Vormundschaft. §§ 1903, 1904, 1854.

2. Die sämmtlichen Vorschriften der §§ 1903, 1904 d. h. das Unterbleiben der Bestellung eines Gegenvormunds neben dem Vater oder der ehelichen Mutter als Vormund ihres volljährigen Kindes und die den Genannten zustehenden Befreiungen finden keine Anwendung, wenn der Vater bezw. die eheliche Mutter im Falle der Minderjährigkeit zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde. §§ 1903 Abs. 2,[1]) 1904 Satz 1.

[1]) Die Befreiung des § 1903 Abs. 2, wie überhaupt die Verleihung von Befreiungen an den Vater und die eheliche Mutter erklären sich aus folgenden Erwägungen: Ebenso wie dem Vater und der Mutter als Inhabern der elterlichen Gewalt eine freiere Stellung als den Vormündern minderjähriger Kinder eingeräumt ist, erschien es auch gerechtfertigt, den Eltern als Vormündern ihrer volljährigen Kinder gewisse gesetzliche Befreiungen als Ersatz dafür zu Theil werden zu lassen, daß die elterliche Gewalt mit der Volljährigkeit des Kindes unbedingt endigt. Gerade dieser Gesichtspunkt, daß die dem Vater und der Mutter als Vormündern ihrer volljährigen Kinder eingeräumten Befreiungen ein Ersatz dafür sein sollen, daß die elterliche Gewalt mit der Volljährigkeit des Kindes endigt, haben dahin geführt, jene Befreiungen nicht, wie es die pr. V.O. thut, ohne alle Einschränkung den Eltern als solchen zu gewähren. Wo bei Voraussetzung der Minderjährigkeit des Kindes unter sonst gleichen Verhältnissen das Gesetz im Interesse des Kindes Anstand nimmt, dem Vater oder der Mutter die mit der elterlichen Gewalt verbundene freiere Stellung anzuvertrauen, da können auch folgerichtig dem Vater oder der Mutter als Vormund ihres volljährigen Kindes Befreiungen nicht zu Theil werden. Die Bedeutung der Bestimmungen der §§ 1903 Abs. 2, 1904 Satz 1 zeigt sich besonders in dem Fall, in welchem die Mutter infolge ihrer Wiederverheirathung die elterliche Gewalt verloren hat (§ 1697), aber zum Vormund ihres minderjährigen Kindes bestellt ist und nach der Volljährigkeit des Letzteren ihr auch die Vormundschaft über das geisteskranke Kind übertragen wird. Das Vormundschaftsgericht kann in einem solchen Falle die kraft Gesetzes nach § 1899 berufene Mutter ohne ihre Zustimmung nach §§ 1897, 1778 Abs. 1 nur übergehen, wenn ihre Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde, und es könnte in einem solchen Falle die Befreiungen des § 1903 Abs. 1 auch nach § 1903 Abs. 1 Satz 3 nur außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden würden, was ohne Weiteres aus der bloßen Thatsache der Wiederverheirathung nicht geschlossen werden kann. Durch die Bestimmungen der §§ 1903 Abs. 2, 1904 Satz 1 ist für solche Fälle das Interesse des Mündels genügend gewahrt. Motive S. 1241, 1242.

Digitized by Google

Die zum Vormund ihres volljährigen Kindes bestellte Mutter genießt mithin die in den §§ 1903, 1904 angeordneten Befreiungen insbesondere dann nicht, wenn sie sich wiederverheirathet hat. Denn durch die Eingehung der neuen Ehe hat die Mutter die ihr bis dahin zustehende elterliche Gewalt, abgesehen von dem Recht und der Pflicht der thatsächlichen Sorge für die Person des Kindes (im Gegensatze zu der Vertretungsmacht), verloren. §§ 1697, 1696.

3. Aus dem Prinzip das B.G.B. (vgl. insbes. Anm. 1) ergiebt sich, daß für die Entscheidung der Frage, ob dem Vater oder der ehelichen Mutter die gesetzlichen Befreiungen zustehen, nicht lediglich die Zeit der Bestellung zum Vormund maßgebend ist, daß vielmehr die gesetzlichen Befreiungen auch noch nach der Bestellung ipso jure eintreten bezw. nach der Letzteren, ohne daß es eines Einschreitens des Vormundschaftsgerichts nach § 1903 Abs. 1 Satz 3 bedarf, ipso jure wegfallen können. Mot. S. 1241, 1242.

4. Was den Umfang der dem Vater oder der ehelichen Mutter des volljährigen Kindes eingeräumten Befreiungen anlangt, so beruhen die Bestimmungen der §§ 1903, 1904 auf dem Gedanken, daß diejenigen Befreiungen, welche der Vater und die eheliche Mutter in ihrer Eigenschaft als Inhaber der elterlichen Gewalt nach Maßgabe der §§ 1852—1856 durch letztwillige Verfügung für die von ihnen benannten Vormünder ihrer minderjährigen Kinder anordnen können, auch den Eltern selbst als Vormündern ihrer volljährigen Kinder zustehen müssen, zumal diese Befreiungen der Eltern im B.G.B. als Ersatz für die mit der Volljährigkeit des Kindes beendigte elterliche Gewalt aufgefaßt werden. Mot. S. 1242.

5. Was die Befreiungen unter Nr. 1, II oben anlangt, so unterscheidet sich das B.G.B. in mehrfacher Beziehung von der pr. V.O., während es im Uebrigen mit Letzterer übereinstimmt. Die Abweichungen sind folgende:

a) Nach §§ 83 Abs. 3 Satz 1, 59 Abs. 3 pr. V.O. sind der Vater und die Mutter des Mündels von der Pflicht zur Sicherheitsleistung frei. Das B.G.B. kennt Befreiungen von der durch § 1844 geregelten Verpflichtung zur Sicherheitsleistung überhaupt nicht.

b) Nach §§ 83 Abs. 1, 3, 35 Abs. 2 pr. V.O. ist der Vater als gesetzlicher Vormund von der Verpflichtung zur Aufnahme und Einreichung eines Vermögensverzeichnisses befreit. Dies gilt für den Fall, daß der Vater Vormund seines volljährigen Kindes ist, nach dem B.G.B. nicht.

Digitized by Google

c) Nach §§ 83 Abs. 3, 60 Abs. 1 pr. V.O. ist von der Verpflichtung zur Hinterlegung von Inhaberpapieren und Kostbarkeiten nur der Vater als Vormund seines großjährigen Kindes, nicht auch die Mutter, befreit, während das B.G.B. die oben unter 1, II d erwähnte Befreiung von der Verpflichtung zur Hinterlegung von Inhaber- und Orderpapieren, wie dem Vater, so auch der Mutter gewährt.

d) Nach der pr. V.O. können die den Eltern zustehenden Befreiungen ihnen durch das Vormundschaftsgericht nicht entzogen werden, während das B.G.B. dem Vormundschaftsgericht diese Befugniß unter denselben Voraussetzungen beilegt, unter denen es nach § 1857 die auf letztwilliger Anordnung des Vaters oder der Mutter beruhenden Befreiungen des von ihm benannten Vormunds aufheben kann.[2])

e) Nach der pr. V.O. genießt die uneheliche Mutter als Vormund über ihr uneheliches, volljähriges Kind dieselben Befreiungen, wie die eheliche Mutter. §§ 83 Abs. 3 Satz 1, 57 Abs. 1 Satz 1, 59 Abs. 3. Das B.G.B. läßt der unehelichen Mutter als Vormund über ihr uneheliches volljähriges Kind gesetzliche Befreiungen nicht zu Theil werden. Es beruht dies auf dem oben (Anm. 1) dargestellten Prinzip der §§ 1903, 1904 in Verbindung mit § 1707 Satz 1, nach welchem der unehelichen Mutter die elterliche Gewalt über ihr uneheliches Kind nicht zusteht, und steht im Einklang mit den oben (§ 48 S. 209, 210) dargestellten Gründen, aus denen der unehelichen Mutter auch als Vormund ihres minderjährigen Kindes gesetzliche Befreiungen nicht gewährt sind. Mot. S. 1242.

f) Nach pr. V.O. §§ 83 Abs. 3 Satz 1, 57 Abs. 1 Satz 1, 59 Abs. 3 sind den Großeltern und dem Ehegatten des großjährigen Mündels, wenn dieselben als Vormünder bestellt sind, gesetzliche Befreiungen zugestanden. Das B.G.B. giebt solche nicht, und zwar aus denselben Gründen, aus denen es solche Befreiungen bei der Vormundschaft über Minderjährige versagt.[3])

g) Endlich sind die in §§ 83 Abs. 3 Satz 1, 59 Abs. 1 pr. V.O. auch für die Vormundschaft über Großjährige anerkannten Befreiungen auf Grund letztwilliger Anordnung des Vaters oder der Mutter dem B.G.B. fremd. Dies beruht darauf, daß das B.G.B. das

[2]) Vgl. auch die entsprechenden, dem Vormundschaftsgericht durch §§ 1667, 1668 gegenüber dem Inhaber der elterlichen Gewalt beigelegten Befugnisse.

[3]) Vgl. oben § 48 S. 209 ff.

Digitized by Google

Recht der Eltern zu solchen Anordnungen als Ausfluß der mit der Volljährigkeit des Kindes endigenden elterlichen Gewalt gestaltet hat. Mot. S. 1244.

Was die oben unter 1, IIa erwähnte Befreiung betrifft, so ist sie für das Recht der pr. V.O. gegenstandslos, da diese eine der Vorschrift des § 1809 B.G.B. entsprechende Vorschrift nicht kennt.

Der oben unter 1, IIb erwähnte Fall der Befreiung von der Verpflichtung des § 1810, welchem letzteren in der pr. V.O. die Bestimmung des § 39 Abs. 1 entspricht, wonach der Vormund Gelder im Einverständnisse mit dem Gegenvormund anlegen soll, ist nach dem Recht der pr. V.O., wenn auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Bestellung eines Gegenvormunds unterbleibt, von selbst gegeben. Diese Befreiung kommt also, da die Bestellung eines Gegenvormunds nur neben dem Vater als gesetzlichem Vormund seines großjährigen Kindes auf Grund der §§ 83 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 4 unterbleibt, nur dem Vater als gesetzlichem Vormund seines großjährigen Kindes, nicht auch der Mutter, zu Gute.

Dasselbe gilt von dem oben unter 1, IIc erwähnten Falle der Befreiung von dem Erfordernisse der Genehmigung des Gegenvormunds, da es der nach § 41 pr. V.O. regelmäßig erforderlichen Genehmigung des Gegenvormunds für die Fälle, in denen ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist (§§ 83 Abs. 3 Satz 1, 26 Abs. 4 pr. V.O.), nicht bedarf.

Die unter 1, IIe erwähnte Befreiung ist für das Recht der pr. V.O. ebenfalls gegenstandslos, da Letztere eine der Vorschrift des § 1816 B.G.B. entsprechende Bestimmung nicht enthält. § 24 Abs. 2 des preuß. Ges., betr. das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883, bestimmt nur, daß dem Vater als Vormund seines Kindes nicht die im § 24 Abs. 1 daselbst erwähnte Auflage gemacht werden kann, die Eintragung der dem Mündel gehörigen Schuldverschreibungen der 4%igen konsolidirten Anleihe auf den Namen des Mündels im Staatsschuldbuch herbeizuführen.

Dagegen stimmt das Recht des B.G.B. mit dem Recht der pr. V.O. insofern vollständig überein, als nach Letzterer §§ 83 Abs. 3, 57 Abs. 1 der Vater und die Mutter als Vormund ihrer großjährigen Kinder ebenso wie nach §§ 1903, 1904, 1854 B.G.B. von der Verpflichtung zur Rechnungslegung während der Dauer ihres Amtes vollständig befreit sind. (Nr. 1, IIf oben.) Nur geht hier die pr. V.O. weiter als das B.G.B., insofern sie den Vater auch

Digitized by Google

von der Verpflichtung der im Falle der Befreiung von der periodischen Rechnungsstellung vorgeschriebenen periodischen Einreichung von Vermögensübersichten entbindet (§ 57 Abs. 2 Satz 2), während das B.G.B. diese Befreiung nicht kennt.

6. Die unter 1, II oben aufgeführten Befreiungen können vom Vormundschaftsgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden. §§ 1903 Abs. 1 Satz 3, 1904 Satz 1. Nicht aber kann das Vormundschaftsgericht auch die unter 1, I erwähnte Vorschrift des § 1903 Satz 1 dadurch außer Kraft setzen, daß es einen Gegenvormund bestellt. Denn § 1903 Abs. 1 Satz 3 bezieht sich, wie der Wortlaut „Befreiungen" ergiebt, nur auf die im Satz 2 bezeichneten Befreiungen, nicht auch auf das Unterbleiben der Bestellung des Gegenvormunds (Satz 1), wenn diese Vorschrift sich auch materiell als eine Befreiung für den zum Vormund bestellten Vater darstellt. Hält das Vormundschaftsgericht im Falle der Bestellung des Vaters zum Vormund das Interesse des Mündels beim Unterbleiben der Bestellung eines Gegenvormunds für gefährdet, so muß es nach §§ 1897, 1778 Abs. 1 von der Bestellung des Vaters als Vormund Abstand nehmen. Nach der pr. V.O. können den Eltern die ihnen zustehenden gesetzlichen Befreiungen durch das Vormundschaftsgericht nicht entzogen werden.

Vierter Abschnitt.

Die Pflegschaft.

§ 56.

Allgemeines.

Ueber den Unterschied zwischen Vormundschaft und Pflegschaft ist auf das oben § 2 IV Gesagte zu verweisen.

1. Das B.G.B. unterscheidet zwei Kategorien von Pflegschaften. Die erste Kategorie umfaßt dienigen Fälle, in welchen der Rechtsgrund der Vormundschaft bezw. der elterlichen Gewalt zugleich den Rechtsgrund der Pflegschaft bildet und die Letztere deshalb eintritt, weil die vormundschaftliche oder elterliche Gewalt aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht eintreten kann (§ 1909). Die zweite Kategorie begreift außer der im Zusammenhang des Erbrechts geregelten Nachlaßpflegschaft (§ 1960 ff.) eine Reihe spezieller Fälle, in welchen, obwohl es an einem Rechtsgrund zur Anordnung einer Vormundschaft fehlt, doch unter bestimmt bezeichneten gesetzlichen

Digitized by Google

Voraussetzungen eine selbständige Pflegschaft zulässig sein soll. Auch für die Pflegschaft gilt das Prinzip, daß der Rechtsgrund der Vormundschaft zugleich immer den Grund für die Anordnung einer Pflegschaft bilden kann in dem Sinne, daß die rechtliche Möglichkeit einer Pflegschaft für solche Fälle, in welchen diese im Besonderen aus einem thatsächlichen oder rechtlichen Grunde nicht ausreicht, immer die Möglichkeit der Anordnung einer noch spezielleren Pflegschaft nach Maßgabe des § 1909 in sich schließt (§ 1915). Mot. S. 1252.

2. Das B.G.B. kennt keine clausula generalis im Sinne des § 90 pr. V.O., derzufolge außer den im Gesetz speziell bezeichneten Fällen der Pflegschaft Personen, welche selbst zu handeln außer Stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger erhalten können. Das Vormundschaftsgericht ist mithin nicht berechtigt, über eine Person in allen Fällen eines nach seinem Ermessen vorhandenen thatsächlichen Schutzbedürfnisses eine Pflegschaft anzuordnen. Diejenigen Fälle, auf welche die allgemeine Klausel der pr. V.O. vorzugsweise berechnet ist, werden durch die der Letzteren unbekannten besonderen Bestimmungen des B.G.B. über die vorläufige Vormundschaft (§§ 1906 bis 1908), über die Pflegschaft wegen Gebrechlichkeit (§ 1911 Abs. 2) und über die Pflegschaft für unbekannte oder ungewisse Betheiligte (§§ 1913, 1960) sowie dadurch gedeckt, daß das B.G.B. — abweichend von der Regel der pr. V.O. § 82 — die Zulässigkeit der Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft (§ 1911) nicht von dem Ablauf einer bestimmten Zeitfrist seit der nachrichtlosen Abwesenheit abhängig gemacht hat. Mot. S. 1253.

Erstes Kapitel.

Die Fälle der Pflegschaft.

§ 57.

1. Die neben der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt eintretende Pflegschaft.

1. Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger. § 1909 Abs. 1 Satz 1. Ebenso pr. V.O. § 86 Abs. 1. Dahin gehören die Fälle, in denen der Gewalthaber oder Vormund durch zeitweilige Abwesenheit oder Krankheit an der Besorgung der Angelegenheiten

Digitized by Google

verhindert oder wegen Mangels an Geschäftsgewandtheit nicht im Stande ist, ein dem Kinde zugefallenes, über seine bisherigen Verhältnisse weit hinausgehendes Vermögen zu verwalten, oder wo die Interessen des Vormunds und des Mündels sich widerstreiten. Dahin gehören die Fälle von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt und dem Kinde bezw. dem Vormund und seinem Mündel sowie insbesondere auch die Fälle, in denen nach §§ 1666, 1667, 1668, 1640, 1669, 1670, 1686 dem Inhaber der elterlichen Gewalt das Recht der Sorge für die Person des Kindes oder die Verwaltung des Vermögens des Kindes gerichtlich entzogen ist. Es sind dies die Fälle, in welchen das geistige oder leibliche Wohl eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht. §§ 1666 Abs. 1, 1686. Hier hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen und wird zu diesem Zwecke einen Pfleger mit dem Recht und der Pflicht der Sorge für die Person des Kindes bestellen. Ferner gehören hierher die Fälle, in welchen der Inhaber der elterlichen Gewalt das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist. Hier kann das Vormundschaftsgericht dem Vater auch die Vermögensverwaltung entziehen und hat dann einen Pfleger mit dem Recht und der Pflicht der Vermögensverwaltung zu bestellen. §§ 1666 Abs. 2, 1686. Weiter sind hier zu berücksichtigen diejenigen Fälle, in welchen das Vermögen des unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall geräth. Hier hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen und kann auch dem Inhaber der elterlichen Gewalt Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. §§ 1667, 1668, 1686. Kommt der Inhaber der elterlichen Gewalt diesen Anordnungen des Vormundschaftsgerichts nicht nach, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen und hat alsdann für diese einen Pfleger zu bestellen. §§ 1670, 1686. Endlich sind hier zu erwähnen diejenigen Fälle, in welchen der Inhaber der elterlichen Gewalt seiner

Digitized by Google

Verpflichtung zur Einreichung eines Verzeichnisses des Vermögens des unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kindes nicht nachkommt. Nach §§ 1640, 1686 hat nämlich der Inhaber der elterlichen Gewalt das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, das beim Tode des anderen Ehegatten vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichniß dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Ferner hat nach §§ 1669, 1686 der Vater, wenn er eine neue Ehe eingehen will, seine Absicht dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichniß des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens des in seiner elterlichen Gewalt stehenden Kindes einzureichen und die erforderliche Auseinandersetzung herbeizuführen.

Werden nun die vorerwähnten Verpflichtungen Seitens des Verpflichteten nicht erfüllt, so kann ihm das Vormundschaftsgericht nach § 1670 die Vermögensverwaltung entziehen und hat dann für diese einen Pfleger zu bestellen.

Endlich gehört hierher der Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Vaters. Mit der Rechtskraft des Konkurseröffnungsbeschlusses endigt die Vermögensverwaltung des Vaters und tritt erst dann wieder ein, wenn sie ihm nach Aufhebung des Konkurses vom Vormundschaftsgericht wieder übertragen wird. § 1647. Es ist also ein Pfleger für die Vermögensverwaltung zu bestellen. Nach preußischem Recht giebt die Konkurseröffnung über das Vermögen des Vaters minderjähriger Kinder an und für sich — abgesehen von vorhandener Interessenkollision im einzelnen Falle — keinen Grund zur Einleitung einer Pflegschaft über die Kinder nach § 86 pr. V.O. ab.[1])

2. Als Fall der hier in Rede stehenden Pflegschaft hebt das B.G.B. besonders den Fall hervor, wenn bezüglich des Vermögens, das der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft Stehende von Todeswegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, der Erblasser durch letztwillige Verfügung bezw. der Dritte bei der Zuwendnng bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormund die Verwaltung nicht zustehen solle. In diesem Falle ist ein Pfleger zur Verwaltung des Vermögens zu bestellen. § 1909 Abs. 1 Satz 2. Ebenso § 87 Abs. 1 pr. V.O. Soviel den Fall betrifft, in welchem die Verwaltung des Inhabers

[1]) Kamm.Ger. Bd. 7 S. 55.

Digitized by Google

der elterlichen Gewalt in Ansehung der zugewendeten Gegenstände ausgeschlossen ist, stellt dieser Satz sich als eine Konsequenz des Prinzips des § 1909 Abs. 1 Satz 1 verbunden mit § 1638 B.G.B. dar. Dagegen findet sich im B.G.B. keine dem § 1638 entsprechende Vorschrift dahin, daß auch der Vormund in solchen Fällen unmittelbar auf Grund der Anordnung des Dritten von der Verwaltung der zugewendeten Vermögensgegenstände ausgeschlossen ist. § 1909 Abs. 1 Satz 2 enthält also eine besondere Vorschrift nur bezüglich des Vormunds.

Ebensowenig, wie im Falle des § 1638, hat das B.G.B. auch in dem Falle, wenn durch die Anordnung des Dritten die Verwaltung des Vormunds ausgeschlossen wird, dem Vormundschaftsgericht nach Analogie des § 1803 Abs. 2 eine Abweichung von der Anordnung gestattet, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährdet, da eine solche Gefährdung mit Rücksicht darauf, daß die Pflegschaft ebenfalls die Natur einer (besonderen) Vormundschaft hat und im Wesentlichen den für die Vormundschaft gegebenen Bestimmungen unterliegt, überhaupt nicht möglich ist. Mot. S. 1255.

3. Das B.G.B. enthält keine dem § 86 Abs. 2 pr. V.O., wonach bei einem Widerstreit erheblicher Interessen mehrerer Mündel desselben Vormunds jeder einen Pfleger erhält, entsprechende Vorschrift. Eine solche ist mit Rücksicht auf das Prinzip des § 1909 Abs. 1 Satz 1 verbunden mit § 1796 und mit § 181, wonach ein Vormund im Namen des einen seiner Mündel mit sich im Namen eines anderen seiner Mündel ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen kann, entbehrlich.

4. Tritt das Bedürfniß einer Pflegschaft ein, so hat der Gewalthaber oder der Vormund dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen. § 1909 Abs. 2. Versäumung begründet Schadensersatzpflicht.

5. Die Bestellung eines Pflegers muß auch an Stelle eines im einzelnen Falle an der Ausübung seines Amtes verhinderten Gegenvormunds für zulässig erachtet werden. Da jedoch die Genehmigung des Gegenvormunds in den meisten Fällen durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt wird, wird dazu nur selten ein Bedürfniß sein.[1])

[1]) So auch Böhm, V.R. § 35 S. 178.

Digitized by Google

§ 58.

2. Die vorläufige Pflegschaft.

Den Fall einer vorläufigen Pflegschaft sieht das B.G.B., wenn es auch diese Bezeichnung nicht gebraucht, im § 1909 Abs. 3 vor. Nach dieser Vorschrift ist eine Pflegschaft auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist. Dieser Fall ist z. B. dann gegeben, wenn der sofortigen Bestellung eines Vormunds Hindernisse entgegenstehen, aber eine einzelne Angelegenheit des Mündels schleuniger Erledigung bedarf. Es handelt sich also hier um eine vorläufige Pflegschaft bis zur anderweitigen dauernden Fürsorge für das Bedürfnis des Pflegebefohlenen durch Einleitung einer Vormundschaft. Diese demnächst einzuleitende Vormundschaft braucht keine dauernde zu sein. Eine vorläufige Pflegschaft kann vielmehr auch dann angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft vorliegen. Dies ergiebt sich aus der allgemeinen Fassung des § 1909 Abs. 3 und aus dem Inhalt der Motive S. 1266, 1267, welche diesen Fall der vorläufigen Pflegschaft ausdrücklich besprechen.[1])

Die pr. V.O. enthält keine derartige besondere Vorschrift, da für diesen Fall durch § 90 pr. V.O. Fürsorge getroffen ist.[2]) [3])

§ 59.

3. Die eine allgemeine Fürsorge umfassende Pflegschaft für körperlich gebrechliche Volljährige.

Ein nicht unter Vormundschaft stehender Volljähriger kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere, weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. § 1910 Abs. 1.

1. Bezüglich der Voraussetzungen gilt Folgendes:

a) Voraussetzung ist ein körperliches Gebrechen des Voll-

[1]) Vgl. unten § 67 Nr. 6.

[2]) Entsch. R.G. in Straf-S. Bd. 4 S. 151.

[3]) Hachenburg S. 189 wirft die Frage auf, ob auf Grund des § 1909 Abs. 3 einer geschäftsunfähigen, aber nicht entmündigten Person ein Pfleger zu bestellen sei, um für eine dieser Person gegenüber abzugebende (empfangsbedürftige) Willenserklärung einen Empfangsgegner zu schaffen. Er verneint die Frage, weil es in den meisten Fällen an dem Vorliegen der Voraussetzungen einer Vormundschaft fehlen werde.

Digitized by Google

jährigen, durch welches das Unvermögen zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedingt ist. Liegt ein geistiges Gebrechen dieser Art vor, also Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, so ist der Fall einer Vormundschaft gegeben. (§§ 104 Nr. 3, 114). Die pr. V.O. läßt im Falle des § 1910 Abs. 1 eine Vormundschaft eintreten (§ 81 Nr. 3 pr. V.O.) und unterscheidet sich hinsichtlich der Voraussetzungen der Vormundschaft von dem B.G.B. dadurch, daß sie die Zulässigkeit der Anordnung einer Vormundschaft wegen Gebrechlichkeit auf bestimmte Gebrechen, nämlich die der Taubheit, Stummheit und Blindheit, beschränkt, während das B.G.B. die Pflegschaft bei allen körperlichen Gebrechen schlechthin zuläßt und die ebengenannten Gebrechen nur als Beispiele anführt. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß die pr. V.O. es darauf abstellt, ob die Person an der Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert ist, während § 1910 Abs. 1 B.G.B. von Angelegenheiten im Allgemeinen spricht, mithin nicht blos Rechtsangelegenheiten, auch nicht blos Vermögensangelegenheiten, sondern auch die thatsächliche Fürsorge für die Person des Gebrechlichen in Betracht zieht.

b) Weitere Voraussetzung ist die Einwilligung des Gebrechlichen in die Anordnung der Pflegschaft, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist. § 1910 Abs. 3.[1]) Die Anordnung der Pflegschaft unterbleibt also, wenn der Gebrechliche in der Lage ist, seinen Willen zu äußern und die Willenserklärungen Anderer entgegenzunehmen, mithin auch einen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten zu bestellen, und seine Einwilligung zur Anordnung der Pflegschaft nicht giebt. Die Vorschrift des § 1910 Abs. 3 hat jedoch, wie ihre Fassung ergiebt, nur den Charakter einer Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung auf die Gültigkeit der Verfügung, durch welche die Pflegschaft angeordnet wird, keinen Einfluß hat und nur die Aufhebung der Verfügung im Wege der Beschwerde zur Folge haben kann. Auch das Erforderniß der Einwilligung des Gebrechlichen fehlt in der pr. V.O.

2. Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1910 Abs. 1 entscheidet das Vormundschaftsgericht nach vorheriger Sachuntersuchung auf Antrag oder von Amtswegen.

---

[1]) Nur wenn die beiden Voraussetzungen, Unvermögen und Einwilligung des Gebrechlichen, vorliegen, darf die Pflegschaft angeordnet werden, nicht auf Grund der Einwilligung allein, da eine freiwillige Stellung unter Vormundschaft oder Pflegschaft nicht zulässig ist. Entsch. R.G. in Civ.S. Bd. 4 S. 163.

Digitized by Google

Es liegt hier ein Fall vor, in dem eine allgemeine Fürsorge für Person und Vermögen einer Person nicht als Vormundschaft, sondern als Pflegschaft behandelt wird.[2])

§ 60.

4. Die nur auf besondere Angelegenheiten bezügliche Pflegschaft für geistig oder körperlich gebrechliche Volljährige.

1. Vermag ein nicht unter Vormundschaft stehender Volljähriger infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten,[1]) nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten. § 1910 Abs. 2. Ist das geistige Gebrechen derart, daß es allgemein die Unfähigkeit des Gebrechlichen zur Besorgung seiner Angelegenheiten begründet, so hat Entmündigung einzutreten, also z. B. bei chronischer Geistesschwäche.

Die pr. V.O. erwähnt diesen Fall der Pflegschaft nicht ausdrücklich, weil er durch die Generalklausel des § 90 pr. V.O. gedeckt ist.

Die Pflegschaft darf auch hier nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist. § 1910 Abs. 2. Ueber die Bedeutung dieser Vorschrift gilt das im § 59 Gesagte.

2. Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1910 Abs. 2 entscheidet das Vormundschaftsgericht nach vorheriger Sachuntersuchung auf Antrag oder von Amtswegen.

§ 61.

5. Die Abwesenheitspflegschaft.

Nach § 1911 erhält ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn der Abwesende durch Ertheilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben. Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an

[2]) Vgl. darüber oben § 2, IV.

[1]) Es brauchen also auch hier, wie im Falle des § 59 oben, keine Vermögensangelegenheiten oder auch nur Rechtsangelegenheiten zu sein.

Digitized by Google

der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist. Hierzu ist im Einzelnen zu bemerken:

1. Die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft sind folgende:
   a) Der Abwesende muß volljährig sein. Ist er noch minderjährig, so wird ihm der erforderliche Schutz durch die elterliche Gewalt oder durch die Altersvormundschaft gewährt. Ebenso pr. V.O. § 82. Selbstverständlich schließt das Bestehen einer Vormundschaft über einen volljährigen Abwesenden das Bedürfniß nach einer Abwesenheitspflegschaft immer aus.
   b) Vorausgesetzt wird die Abwesenheit des Volljährigen, d. h. die Abwesenheit von seinem Wohnort. Es genügt also nicht die Nichtanwesenheit einer Person an dem Ort, an welchem eine bestimmte Rechtshandlung vorzunehmen ist z. B. die Nichtanwesenheit in einem Termin vor Gericht.
   c) Nicht jede Abwesenheit vom Wohnort genügt. Die Abwesenheit muß vielmehr eine besonders geartete sein, nämlich
      α) entweder muß der Aufenthalt des Abwesenden unbekannt sein,
      β) oder der Abwesende, dessen Aufenthalt bekannt ist, muß an der Rückkehr und an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten gehindert sein, z. B. es hält sich Jemand in einem entfernten Welttheil auf, während ihm im Inlande Vermögen zufällt oder der für das zurückgelassene Vermögen bestellte Bevollmächtigte stirbt.

      Für den ersteren Fall α fordert pr. V.O. § 82 einen Zeitraum von einem Jahr nachrichtloser Abwesenheit und gestattet nur aus dringenden Gründen auch vor Ablauf dieser Zeit die Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft. Das B.G.B. enthält derartige beschränkende Voraussetzungen nicht.
   d) Es muß ein Bedürfniß der Fürsorge vorhanden sein, es müssen die Vermögensangelegenheiten des Abwesenden, mag er Vermögen zurückgelassen haben oder nicht, der Fürsorge bedürfen. Ebenso pr. V.O. § 82. Ein solches Bedürfniß liegt regelmäßig dann nicht vor, wenn der Abwesende zur Besorgung seiner Angelegenheiten, je nach der Natur derselben, durch Ertheilung eines Auftrags oder einer Vollmacht in der durch das konkrete Bedürfniß gebotenen Weise

Digitized by Google

gesorgt hat. Ebenso pr. V.O. § 82 Abs. 1. Anders dagegen liegt die Sache, wenn und soweit Umstände eingetreten sind, welche das Erlöschen des Auftrags oder der Vollmacht zur Folge haben oder zu deren Widerruf einen begründeten Anlaß geben z. B. schlechte Verwaltung, andauernde Krankheit, kriminelle Verurtheilung des Bevollmächtigten oder Beauftragten. Ebenso pr. V.O. § 82 Abs. 1. Zu den Umständen der letzteren Art gehört auch der Fall, wenn der Beauftragte oder Bevollmächtigte zur Besorgung der Angelegenheiten außer Stande ist. In solchen Fällen, in welchen der Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht angezeigt ist, hat der Widerruf selbst nicht durch das Vormundschaftsgericht, sondern in Gemäßheit des Prinzips der Selbständigkeit des Vormunds durch den bestellten Pfleger, als den gesetzlich bestellten Vertreter des Abwesenden in seinen Vermögensangelegenheiten, zu erfolgen. Mot. S. 1260. Ein Bedürfniß der Fürsorge liegt ferner dann nicht vor, wenn eine Vormundschaft über den abwesenden Volljährigen bereits besteht.

2. Abweichend von pr. V.O. § 82 Abs. 3, wonach Jeder, welcher dem Vormundschaftsgericht ein Interesse zur Sache nachweist, berechtigt ist, die Einleitung einer Abwesenheitsvormundschaft zu beantragen, ist dritten Interessenten ein Recht zum Antrag auf Einleitung einer Abwesenheitspflegschaft nicht gegeben. Das B.G.B. betrachtet als den Grund der Einleitung einer Abwesenheitspflegschaft lediglich das Schutzbedürfniß des Abwesenden, nicht das Interesse dritter Personen. Indessen können selbstverständlich betheiligte Dritte durch Anträge bei dem Vormundschaftsgericht diesem zur Anordnung einer Pflegschaft Veranlassung geben.

3. Die Feststellung der Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft erfolgt im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das Vormundschaftsgericht von Amtswegen nach dessen freiem Ermessen ohne die Zulässigkeit der Nachprüfung durch den Prozeßrichter.[1]) Die Legitimation des Pflegers zur Vertretung des Abwesenden in seinen Vermögensangelegenheiten ist in ihrer Rechtswirksamkeit nicht davon abhängig, daß nicht nach Anordnung der Pflegschaft festgestellt wird, es sei der Tod des Abwesenden schon vor Abschluß des Rechtsgeschäfts

[1]) Entsch. R.G. in Civ.S. Bd. 34 S. 416.

Digitized by Google

oder sogar schon vor seiner Bestellung als Pfleger eingetreten gewesen.[2])

4. Der Charakter der Abwesenheitspflegschaft ist im Gegensatze zum römischen und gemeinen Recht nicht der einer Güterpflege, d. h. einer staatlichen Fürsorge für das von dem Abwesenden schutzlos zurückgelassene Vermögen, sodaß dem Pfleger lediglich die custodia im Gegensatze zur administratio zustände. Der Charakter der Abwesenheitspflegschaft ist vielmehr nach Analogie der Altersvormundschaft der einer Personalkuratel in Ansehung der der vormundschaftlichen Fürsorge bedürfenden Vermögensangelegenheiten des Abwesenden. Ebenso pr. V.O. §§ 82, 83 Abs. 3, welche aber diesen Fall der Pflegschaft als Vormundschaft behandelt.[3]) Der Pfleger hat insoweit die rechtliche Stellung eines Vormunds, ist daher auch ohne besonderen diesbezüglichen Ausspruch des Gesetzes (vgl. pr. V.O. § 83 Abs. 3) als der zur vermögensrechtlichen Vertretung des Abwesenden im Zweifel allgemein legitimirte Vertreter befugt, für ihn zu erwerben, insbesondere Erbschaften anzunehmen, sowie Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Angelegenheiten zu führen. Dagegen hat er den Abwesenden nicht auch in seinen persönlichen Angelegenheiten zu vertreten, z. B. in einer Ehescheidungsklage.[4]) [5]) Die Sorge für die Person hat er ebensowenig wie der Abwesenheitsvormund der preußischen Vormundschaftsordnung.

5. Ist neben einem von dem Abwesenden bestellten Spezialbeauftragten oder Spezialbevollmächtigten mit Rücksicht auf die sonstigen der Fürsorge bedürfenden Vermögensangelegenheiten des Abwesenden diesem ein Pfleger bestellt, so hat der Letztere im Zweifel die Stellung des allgemeinen Vertreters der Vermögensinteressen des Abwesenden. Daher erweitert sich beim Erlöschen des Auftrags oder der Vollmacht der bis dahin durch dieselben eingeschränkte Wirkungs-

---

[2]) Entsch. R.G. in Civ.S. Bd. 20 S. 68.

[3]) Vgl. oben § 2. Jedoch ist auch nach preußischem Recht die Einleitung einer Pflegschaft für einen Abwesenden zulässig, wenn es sich um eine Vertretung des Abwesenden für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten handelt. Kammer-Ger. Bd. 13 S. 75.

[4]) Bezüglich der Regelung der Familienfragen im Falle der Abwesenheit hat das B.G.B. in anderer Weise Fürsorge getroffen. Vgl. z. B. §§ 1571, 1594 Abs. 2.

[5]) Vgl. jedoch unten Nr. 8 dieses §.

Digitized by Google

kreis des Pflegers im Zweifel von selbst auf diejenigen Angelegenheiten, für welche bis dahin der Auftrag bezw. die Vollmacht bestand. Insoweit ist die Stellung des Abwesenheitspflegers gegenüber dem Spezialbevollmächtigten oder Spezialbeauftragten der Stellung eines Vormunds gegenüber einem neben dem Letzteren bestellten Pfleger analog. Mot. S. 1260.

6. Ist ein Abwesenheitspfleger bestellt, so ist es auf seine Vertretungsmacht rechtlich ohne Einfluß, ob der Abwesende bereits vor Anordnung der Pflegschaft gestorben sein sollte. Dies ergiebt sich aus den Vorschriften des § 1921 Abs. 2 und 3, nach welchen die Abwesenheitspflegschaft trotz des erfolgten Todes des Abwesenden fortdauert, bis der Letztere für todt erklärt ist oder das Vormundschaftsgericht die Pflegschaft aufgehoben hat.[5]) Das B.G.B. hat sich jedoch nicht darüber ausgesprochen, wie in den hier fraglichen Fällen das Verhältniß juristisch aufzufassen ist, ob davon auszugehen ist, daß als der Vertretene der insoweit noch als fortlebend zu betrachtende Abwesende oder aber nach Analogie des Falles, in welchem eine Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus fortdauert (§§ 168, 674), oder nach Analogie der Nachlaßpflegschaft der definitive Erbe des Abwesenden erscheint. (§ 1960.) Mot. S. 1261.

7. Die Sorge für das Vermögen des Abwesenden erfolgt nur im Wege der reinen Abwesenheitspflegschaft. Das B.G.B., welches das französische Verschollenheitssystem nicht aufgenommen hat und die Todeserklärung nach kurzer Verschollenheitsfrist zuläßt, kennt nicht neben der Abwesenheitspflegschaft noch eine sogenannte Verschollenheitskuratel, welche, wenn deren besondere Voraussetzungen vorliegen, die bis dahin anzuordnende Abwesenheitskuratel ersetzt.[6])

8. Der Pfleger des Abwesenden ist im Falle der Verschollenheit seines Mündels zum Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Todeserklärung befugt. Zu dem Antrag bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. § 962 C.P.O.

§ 62.

6. Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht.

Eine Leibesfrucht, welche, falls sie bereits geboren wäre, nicht unter elterlicher Gewalt stehen würde, erhält zur Wahrung ihrer

[5]) Vgl. auch Entsch. R.G. in Civ.S. Bd. 12 Nr. 15 S. 68.

[6]) So in Württemberg, Kurhessen, Nassau.

Digitized by Google

künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger. § 1912. Vgl. pr. V.O. § 88. Hierzu ist im Einzelnen zu bemerken:

1. Voraussetzung der Anordnung der Pflegschaft ist, daß die Leibesfrucht, falls sie geboren wäre, nicht unter elterlicher Gewalt stehen würde. Im entgegengesetzten Falle steht die Fürsorge dem Vater oder der Mutter zu; es bedarf daher keiner Pflegschaft. Ebenso pr. V.O. § 88.

2. Es besteht kein Unterschied zwischen einer ehelich und einer außerehelich erzeugten Leibesfrucht, sofern nur das Bedürfniß einer Wahrung ihrer künftigen Rechte sich ergiebt. Ebenso pr. V.O. Dies Bedürfniß kann bezüglich der unehelich erzeugten Leibesfrucht allerdings in erheblichem Umfang nicht mehr in Frage kommen, nämlich nicht zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Rechte wegen der Ernährung der Mutter und des Ersatzes der Entbindungs- und Verpflegungskosten für die Letztere aus dem Vermögen des Schwängerers, da dem unehelichen Kind ein Unterhaltsanspruch gegen den unehelichen Vater erst von der Zeit der Geburt an zusteht (§ 1708) und der Anspruch auf Entbindungs- und Verpflegungskosten als ein Anspruch der Mutter gestaltet ist. § 1715.

3. Das Bedürfniß einer solchen Pflegschaft wird besonders auf dem Gebiet des Erbrechts hervortreten, wenn eine zur Zeit des Erbfalls bereits empfangene, aber noch nicht geborene Person mit einem Vermächtnisse bedacht oder als Nacherbe eingesetzt ist (§§ 1923 Abs. 2, 2114, 2116—2118, 2120, 2142), kann aber auch in anderen Fällen sich geltend machen, z. B. zum Zwecke der Wahrnehmung der einer Leibesfrucht zustehenden Ansprüche wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Tödtung einer Person, welche der Leibesfrucht gegenüber, wenn sie bereits geboren gewesen wäre, kraft Gesetzes unterhaltspflichtig sein würde (§ 844 Abs. 2). Dagegen wird es in dem Falle, wenn eine zur Zeit des Erbfalles empfangene, aber noch nicht geborene Person erbberechtigt ist, regelmäßig an einem Anlasse, eine besondere Pflegschaft für die Leibesfrucht zur Wahrung ihrer künftigen Erbansprüche anzuordnen, fehlen, da in einem solchen Falle nach § 1960 eine Nachlaßpflegschaft angeordnet wird für Denjenigen, der sich, je nachdem die vorhandene Schwangerschaft zu einer lebenden Geburt führt oder nicht, als definitiver Erbe herausstellt.[1]) Daneben kann

[1]) So auch nach preußischem Recht. Vgl. Schultzenstein, V.O. § 88 Anm. 2, Dernburg, V.R. § 101 S. 265. Diesen Fall betraf die römische cura bonorum ventris nomine, welche die Verwaltung der dem nasciturus demnächst anfallenden Erbschaft zum Gegenstand hatte.

Digitized by Google

eine Pflegschaft nach § 1912 nur für solche Angelegenheiten angeordnet werden, welche lediglich die Leibesfrucht betreffen. Dahin gehört aber nach dem B.G.B. nicht mehr der Fall, für welchen allein die römische cura ventris bestimmt ist, nämlich zum Zweck der Sorge dafür, daß die schwangere Frau den nöthigen Unterhalt aus der Erbschaft erhält, da das B.G.B. den Anspruch auf Verabreichung des erforderlichen Unterhalts für die schwangere Frau, wenn infolge der Schwangerschaft eine erbberechtigte Person geboren werden kann, nicht als einen Anspruch der Leibesfrucht, sondern als einen Anspruch der Schwangeren behandelt (§ 1963). Mot. S. 1263.

4. Beim Vorhandensein der Voraussetzungen, welche das Vormundschaftsgericht zu prüfen hat, leitet es die Pflegschaft von Amtswegen ein. Das B.G.B. hat, abweichend von pr. V.O. § 88, nicht der Schwangeren oder Demjenigen, dessen Rechte durch die mögliche Geburt berührt werden, ein Antragsrecht in dem Sinne beigelegt, daß auf Grund eines solchen Antrags eine Pflegschaft ohne weitere Prüfung angeordnet werden müßte; denn das B.G.B. sieht als den Grund der Pflegschaft lediglich das Schutzbedürfniß der Leibesfrucht an. Selbstverständlich können jedoch jene Personen durch geeignete Anträge das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts veranlassen.

5. Die Pflegschaft hat den Charakter einer Personalkuratel. Der Pfleger ist innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises als Vertreter der Leibesfrucht zur Wahrnehmung der künftigen Rechte der Letzteren gedacht, er hat den nasciturus in einzelnen Angelegenheiten zu vertreten, nicht ist er berechtigt, allgemein durch Rechtsgeschäfte Rechte für den nasciturus zu erwerben. Mot. S. 1264.

§ 63.

7. Die Pflegschaft für unbekannte Betheiligte.

Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Betheiligte ist, so kann dem Betheiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. § 1913.

Hierzu ist im Einzelnen zu bemerken:

1. Diese Pflegschaft stellt sich als eine Ausdehnung des Prinzips der Nachlaßpflegschaft für unbekannte Erben (§ 1960) auf andere Angelegenheiten dar. Der pr. V.O. ist eine entsprechende Vorschrift fremd. Das Bedürfniß ist dort durch die Generalklausel des § 90 pr. V.O. gedeckt.

Digitized by Google

2. Was die Anwendungsfälle betrifft, so erwähnt § 1913 selbst den Fall, daß einem Nacherben, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereigniß bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritt der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden kann.[1])

Die Motive S. 1265 heben ferner hervor, daß auf Grund des § 1913 auch einer noch nicht empfangenen Person ein Pfleger bestellt werden könne, wenn dies zur Wahrung von dem Gesetze ausnahmsweise anerkannter Rechte einer solchen z. B. zum Schutze der künftigen Rechte der noch nicht empfangenen Fideikommiß- oder Lehnsanwärter oder eines zur Zeit des Erbfalls noch nicht empfangenen Vermächtnißnehmers erforderlich wird. Daß selbst für eine noch nicht empfangene Person geeignetenfalls auf Grund des § 90 pr. V.O. eine Pflegschaft eingeleitet werden kann, wird auch für das preußische Recht angenommen.[2]) Die Motive erwähnen weiter den Fall, wenn die Persönlichkeit des mit einem Vermächtnisse Bedachten erst durch ein zur Zeit des Erbfalls noch nicht eingetretenes Ereigniß bestimmt wird (§ 2178). Schließlich ist zu bemerken, daß das Anwendungsgebiet des § 1913 auch solche Fälle umfaßt, in welchen es sich lediglich um eine thatsächliche Fürsorge handelt, nicht auch eine Vertretung des unbekannten Betheiligten erforderlich wird, z. B. bei Ueberschwemmungen oder anderen größeren Unglücksfällen, namentlich wenn voraussichtlich für längere Zeit eine Fürsorge erforderlich wird.[3]) Mot. S. 1265.

3. Im Falle des § 1913 kann auch einer juristischen Person ein Pfleger bestellt werden. Für die pr. V.O. wird dies mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 90 („Personen, welche selbst zu handeln außer Stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren") für unzulässig gehalten.[4]) Allein der Wortlaut des § 1913 nöthigt nicht zu einer solchen einschränkenden Auslegung. Die Motive[5]) sagen, die Pflegschaft könne angeordnet werden, wenn die Persönlichkeit des mit einem Vermächtnisse Bedachten oder des Nacherben erst durch ein zur Zeit des Erb-

[1]) Vgl. z. B. §§ 2114, 2116, 2118, 2142.

[2]) Kamm.Ger. Bd. 1 Nr. 28, Bd. 2 Nr. 18, Bd. 4 Nr. 41 S. 96, 97.

[3]) Anwendungsfälle vgl. Kamm.Ger. Bd. 1 S. 43, Bd. 2 S. 55, Bd. 4 S. 96, Bd. 5 S. 141, Bd. 7 S. 61, Bd. 14 S. 84.

[4]) Kamm.Ger. Bd. 17 S. 31 ff.

[5]) Mot. S. 1265.

Digitized by Google

falls noch nicht eingetretenes Ereigniß bestimmt werde, schließen also den Fall, daß der Bedachte oder Eingesetzte eine juristische Person ist, nicht aus. Dafür sprechen auch die Motive zu § 1960[6]): „Daß in gleicher Weise, wie wenn ein nasciturus berufen ist, eine Nachlaßpflegschaft dann einzuleiten ist, wenn eine zu errichtende Stiftung als Erbe berufen ist, erscheint selbstverständlich und bedarf keines besonderen Ausdrucks." Es kann also sowohl einer juristischen Person, deren Entstehung nur als möglich gedacht ist, als auch einer bereits vorhandenen juristischen Person, deren Ermittelung mit Schwierigkeiten verknüpft ist, auf Grund des § 1913 ein Pfleger bestellt werden.

4. Die Befugnisse des Pflegers richten sich nach dem ihm vom Vormundschaftsgericht übertragenen Wirkungskreise und dem Zweck der angeordneten Pflegschaft. „Die richtige Beurtheilung des Maßes des vorhandenen Bedürfnisses muß in das gewissenhafte Ermessen des Vormundschaftsgerichts gelegt werden." Mot. S. 1265. Der Pfleger kann rechtsverbindliche Erklärungen für den unbekannten Betheiligten abgeben,[7]) es kann ihm auch, wenn dies auch im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, die Verpflichtung auferlegt werden, den unbekannten Betheiligten zu ermitteln.

§ 64.

8. Die Pflegschaft über ein durch öffentliche Sammlung zusammengebrachtes Vermögen.

Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck z. B. für die Errichtung eines Denkmals zusammengebracht worden, so kann zum Zweck der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zur Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind z. B. durch Tod, Eintritt von Geschäftsunfähigkeit, nachrichtlose Abwesenheit. Die pr. V.O. kennt eine solche Bestimmung nicht, sie ist auch nicht durch § 90 pr. V.O. gedeckt, da diese Vorschrift nur von Fällen spricht, in welchen Personen ein Pfleger bestellt werden kann.

Es ist dies der einzige Fall einer Realkuratel, den das B.G.B. kennt. Dem Pfleger liegt lediglich die Verwaltung und die zweckentsprechende Verwendung des Vermögens ob. Er hat also die-

[6]) Mot. zu Bd. V S. 544.

[7]) Jur. Wochenschrift 1892 S. 29 Nr. 53 u. Kamm.Ger. Bd. 4 S. 140.

Digitized by Google

selben Rechte und Pflichten wie der Vormund bei der Vermögensverwaltung.

§ 65.

9. Der Fall der Beistandschaft.

Das B.G.B. kennt außer den eigentlichen Pflegschaftsfällen noch Fälle, in denen der Vertreter eines Minderjährigen, ohne Pfleger zu sein, doch die Rechte und Pflichten eines Pflegers hat. Wenn nämlich der Mutter eines minderjährigen Kindes die elterliche Gewalt über Letzteres zusteht oder sie doch die elterliche Gewalt ausübt (§§ 1684, 1685), so hat das Vormundschaftsgericht unter gewissen Voraussetzungeu der Mutter einen Beistand zu bestellen. Die Bestellung eines Beistands hat nach § 1687 stattzufinden:

1. wenn der Vater, sofern ihm zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zustand und er auch nicht in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen war, durch letztwillige Verfügung die Bestellung angeordnet hat,[1])
2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt,
3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Verwaltung oder in den Fällen der §§ 1666, 1667 wegen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Kindes, die Bestellung im Interesse des Kindes für nöthig erachtet.

Dem Vater ist nicht das Recht beigelegt, die Bestellung eines Beistands durch das Vormundschaftsgericht in diesen Fällen zu verbieten.

Gegen die Verfügung, durch welche in den Fällen des § 1687 Nr. 1, 3 B.G.B. die Bestellung eines Beistandes der Mutter abgelehnt oder die Bestellung aufgehoben wird, steht dem Ehegatten sowie den Verwandten und Verschwägerten des Kindes nach § 57 Abs. 1 Nr. 5 G. fr. G. die Beschwerde zu.

Die Rechtsstellung dieses Beistands, welche in den §§ 1689 bis 1692 geordnet ist, gleicht der eines Gegenvormunds; sie macht sich

---

[1]) Eine Uebergangsvorschrift enthält Art. 205:

„Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des B.G.G. auf Grund der bisherigen Gesetze die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet, so gilt die Anordnung des Vaters von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an als Anordnung der Bestellung eines Beistands für die Mutter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

Digitized by Google

hauptsächlich darin geltend, daß er innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises die Mutter zu unterstützen und zu überwachen hat und daß die Mutter zur wirksamen Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte seiner Genehmigung bedarf. Wird nun einem solchen Beistand auf Antrag der Mutter vom Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung ganz oder theilweise übertragen, so hat er insoweit die Rechte und Pflichten eines Pflegers.[2] [3])

§ 66.

10. Andere Pflegschaftsfälle.

Zur Anordnung von Pflegschaften kann es aber auch auf Grund anderer Vorschriften als der des Vormundschaftsrechts des B.G.B. kommen. Hierher gehört z. B. der Fall der §§ 332—334 St.P.O. Nach diesen Bestimmungen kann, wenn gegen einen Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, sein im Deutschen Reich befindliches Vermögen durch Gerichtsbeschluß mit Beschlag belegt werden. Nach § 334 Abs. 2 ist in diesem Falle von dem Vormundschaftsgericht eine Güterpflege einzuleiten, also ein Pfleger zu bestellen. Ferner gehört hierher der Fall der Beschlagnahme des Vermögens des Angeschuldigten nach § 93 R.St.G.B., vgl. § 480 St.P.O.

Der Umfang des Wirkungskreises des Pflegers und seine Rechtsstellung richten sich in diesen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Anordnung der Pflegschaft vorschreiben. Die Pflegschaft ist aber auch in diesen Fällen nach den Vorschriften des B.G.B. zu führen.

Die Nachlaßpflegschaft wird vom B.G.B. als ein erbrechtliches Institut im Erbrecht behandelt. Diese Pflegschaft wird nicht vom Vormundschaftsgericht, sondern vom Nachlaßgericht angeordnet. Es braucht daher auf diesen Fall der Pflegschaft hier nicht weiter eingegangen zu werden.

---

[2]) Da das Institut der Beistandschaft in die Lehre von der elterlichen Gewalt gehört, so war es hier nur insoweit zu besprechen, als es als ein besonderer Fall der Pflegschaft erscheinen kann.

[3]) Bezüglich der Anfechtung einer Verfügung, durch die ein als Beistand Berufener übergangen wird, ferner einer Verfügung, durch welche die Weigerung, eine Beistandschaft zu übernehmen, zurückgewiesen wird, ferner einer Verfügung, durch welche ein Beistand gegen seinen Willen entlassen wird, vgl. § 60 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 G. fr. G.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.
Die Rechtsverhältnisse der Pflegschaft.

§ 67.

1. Die Rechtsverhältnisse der Pflegschaft bis zu deren Beendigung.

Da die Pflegschaft ihrem Wesen nach nicht minder Vormundschaft ist als die Vormundschaft im technischen Sinne, so finden auf die Pflegschaft die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetze ein Anderes ergiebt. § 1915 Abs. 1. Ebenso pr. V.O. § 91 Abs. 1.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Die Pflegschaft wird stets vom Vormundschaftsgericht angeordnet. Das B.G.B. kennt nur eine richterliche Pflegschaft. Eine gesetzliche Pflegschaft giebt es auch in dem durch Art. 136 E.G. aufrecht erhaltenen Falle des § 13 pr. V.O. nicht. Die Vorschrift des § 13 gestattet wegen ihrer exceptionellen Natur keine analoge Ausdehnung. Außerdem setzt jede Pflegschaft, da eine solche nur für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten stattfinden kann, seitens des Gerichts eine Prüfung, ob demgemäß eine thatsächliche Veranlassung zur Einleitung gegeben ist, voraus.[1])

Gegen die Verfügung, durch welche die Anordnung einer Pflegschaft abgelehnt wird, steht Jedem, der ein rechtliches Interesse an der Aenderung der Verfügung hat, die Beschwerde zu, in den Fällen der §§ 1909, 1910 B.G.B. (vgl. oben §§ 57—60) auch dem Ehegatten, sowie den Verwandten und Verschwägerten des Pflegebefohlenen. Letztere Vorschrift gilt im Falle des § 1910 jedoch nur dann, wenn eine Verständigung mit dem Pflegebefohlenen nicht möglich ist. § 57 Nr. 3 G. fr. G.

2. Die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft gelten auch für die Pflegschaft. Ebenso pr. V.O. § 91 Abs. 1. Nur für die neben der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt eintretende Pflegschaft und für den Fall der Pflegschaft beim Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft, wenn ein Vormund noch nicht bestellt ist, gelten die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht. § 1916. Anders pr. V.O. § 91 Abs. 1.

---

[1]) Kammer-Ger. Bd. 15 S. 78.

Digitized by Google

Erwirbt der Mündel von Todeswegen Vermögen oder wird ihm solches unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet und hat im ersteren Falle der Erblasser durch letztwillige Verfügung, im letzteren Falle der Dritte bei der Zuwendung bestimmt, daß dem Gewalthaber oder dem Vormund die Verwaltung nicht zustehen soll, so ist derjenige als Pfleger berufen, der als solcher vom Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung benannt worden ist. § 1917 Abs. 1. Ebenso pr. V.O. § 87 Abs. 1. Für den nach § 1917 Abs. 1 Berufenen gelten die für die Berufung zur Altersvormundschaft gegebenen Bestimmungen. §§ 1917 Abs. 1, 1778. (Vgl. oben § 25). Eine Uebergehung des Berufenen ist daher nur zulässig:

a) wenn er zu denjenigen Personen gehört, welche nach §§ 1780 bis 1784 zum Vormund nicht bestellt werden können oder sollen (vgl. oben § 24 Nr. 1, I u. II),

b) wenn er an der Uebernahme der Pflegschaft verhindert ist,

c) wenn er die Uebernahme der Pflegschaft verzögert,

d) wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfall des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Pflegers zum Pfleger zu bestellen.

e) Im Falle der Benennung eines Pflegers Seitens des Dritten, der dem Mündel unter Lebenden eine unentgeltliche Zuwendung gemacht hat, kann das Vormundschaftsgericht an Stelle der benannten Person eine andere Person zum Pfleger bestellen, wenn der Dritte der Abweichung von seiner Anordnung zustimmt.[2]) Diese Zustimmung ist aber auch erforderlich, sodaß das Vormundschaftsgericht, wenn sie nicht vorliegt, eine andere Person unter keinen Umständen zum Pfleger

[2]). Die Vorschrift des § 1917 Abs. 3 spricht zwar nur von einer Abweichung von den Anordnungen des Dritten. Man könnte daher unter Anordnungen in Befolgung einer an den Wortlaut sich anschließenden Auslegung nur die im Abs. 2 § 1917 erwähnten befreienden Anordnungen des Dritten verstehen. Allein dies erscheint nicht richtig; denn die Benennung des Pflegers nach Abs. 1 ist ebenfalls eine Anordnung des Dritten. Außerdem spricht die äußere Ordnung des Stoffes des § 1917, die Unterbringung der Bestimmung des Abs. 3 in einem besonderen Absatze dafür, daß diese Bestimmung sich gleichmäßig auf die im Abs. 1 u. Abs. 2 erwähnten Anordnungen bezieht. Sollte die Vorschrift des Abs. 3 nur auf die im Abs. 2 erwähnten Anordnungen bezogen werden, so hätte sie in Abs. 2 aufgenommen werden müssen.

Digitized by Google

bestellen kann. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe der Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. § 1917 Abs. 3.

3. Auch der Pfleger erhält eine Bestallung. Indessen wird es nicht als gegen den Sinn des Gesetzes verstoßend anzusehen sein, wenn von der Ertheilung einer Bestallung an den Pfleger bei einer nur ganz vorübergehenden Pflegschaft, z. B. wo es sich lediglich um die Abgabe einer Erklärung für den Pflegbefohlenen gegenüber dem Vormundschaftsgericht handelt, abgesehen wird.

4. Der Wirkungskreis des Pflegers richtet sich rücksichtlich seines Umfangs nach dem Zweck der Pflegschaft und kann sehr verschieden sein. Er kann die gesammte Fürsorge für die Person und das Vermögen des Pflegebefohlenen umfassen (z. B. §1910 Abs. 1), er kann lediglich die Fürsorge für die Person (z. B. §§ 1666 Abs. 1, 1909 Abs. 1) oder lediglich die Fürsorge für das Vermögen (z. B. §§ 1911, 1667, 1670) in sich schließen, er kann schließlich auch nur die Fürsorge für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten und zwar sowohl persönlicher als vermögensrechtlicher Natur (z. B. § 1910 Abs. 2) umfassen. Jede Pflegschaft bedingt eine genaue Umschreibung des nach Maßgabe der konkreten Sachlage für den Pfleger in Aussicht genommenen Geschäftskreises.[3]) Der Umfang der Befugnisse des Pflegers muß in der ihm zu ertheilenden Bestallung ersichtlich gemacht werden.

Die dem Pfleger zustehende Sorge für die Person des Pflegebefohlenen steht ihm in einem Falle nicht ausschließlich zu. Wenn nämlich für die Erziehung eines minderjährigen Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger bestellt worden ist, z. B. wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht (§ 1666), so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Pfleger in gleicher Weise zu, wie sie ihr während des Bestehens der elterlichen Gewalt des Vaters neben diesem zusteht. § 1698. Die Mutter hat danach neben dem Pfleger nur die thatsächliche Sorge für die Person des Kindes, ohne zu dessen Vertretung berechtigt zu sein, und bei einer Meinungs-

[3]) Kammer-Ger. Bd. 15 S. 78, Bd. 4 S. 87, Bd. 6 S. 57, Bd. 7 S. 55.

Digitized by Google

verschiedenheit zwischen der Mutter und dem Pfleger geht die Meinung des Pflegers vor. § 1634.

5. Die Bestellung eines Gegenvormunds ist in keinem Falle erforderlich, sie ist aber zulässig. § 1915 Abs. 2. Ebenso pr. V.O. § 91 Abs. 1. Soll ein Gegenvormund neben dem bestellten Pfleger bestellt werden, so kann das Vormundschaftsgericht die Wahrnehmungen der Obliegenheiten eines solchen auch dem neben einem vorhandenen Vormund bestellten Gegenvormund übertragen. Dagegen ist der neben dem Vormund bestellte Gegenvormund als solcher nicht ohne Weiteres kraft Gesetzes auch zugleich Gegenvormund des neben dem Vormund bestellten Pflegers, wie dies § 31 Abs. 1 pr. V.O. vorschreibt. Mot. S. 1270.

6. Soweit nach den für die Vormundschaft maßgebenden Vorschriften zu einem Rechtsgeschäft die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, gilt das gleiche Erforderniß auch für die Pflegschaft. Es kommt aber, da jenes Erforderniß sich nur als eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vormunds oder Pflegers darstellt, nur dann in Betracht, wenn der Pfleger an Stelle des Vertretenen handelt und zu einem von dem Letzteren selbst vorgenommenen Rechtsgeschäft die Einwilligung oder die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist. Dies ist aber nach §§ 104—115 dann nicht der Fall, wenn der Pflegebefohlene in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist. Es bedarf daher das betreffende Rechtsgeschäft, wenn es von einem solchen Pflegebefohlenen selbst vorgenommen wird, zu seiner Wirksamkeit auch nicht der Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts. Da nun nach §§ 104—115, abgesehen von dem Falle einer auf Grund des § 1906 angeordneten vorläufigen Vormundschaft, die Anordnung einer Vormundschaft als solcher auf die Geschäftsfähigkeit der unter Vormundschaft gestellten Person ohne Einfluß ist, so gilt dasselbe nach § 1915 Abs. 1 auch von der Anordnung einer Pflegschaft. Nur dann, wenn das Vormundschaftsgericht in den Fällen des § 1906 auf Grund des § 1909 statt eines vorläufigen Vormunds zunächst einen vorläufigen Pfleger bestellt, ist mit der Bestellung eines solchen vorläufigen Pflegers eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Pflegebefohlenen nach Maßgabe des § 114 verbunden. Das Gesetz sagt dies zwar nicht ausdrücklich, es ergiebt sich aber aus § 1915 Abs. 1, daß auch in einem solchen Falle die Vorschrift des § 114 entsprechende Anwendung findet. Mot. S. 1266, 1267.

Digitized by Google

7. Was die Befreiungen des Pflegers betrifft, so kann im Falle der Pflegschaft nach § 1909 Abs. 1 Satz 2[3]) der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung für den benannten Pfleger dieselben Befreiungen anordnen, welche bei der Altersvormundschaft der Vater und die eheliche Mutter für den von ihnen benannten Vormund anordnen können. §§ 1917 Abs. 2, 1852—1854. (Vgl. oben § 48). Diese Befreiungen kann das Vormundschaftsgericht außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden. § 1917 Abs. 2 Satz 2. Diese Vorschrift entspricht dem § 1857. Im Falle der an den Mündel Seitens eines Dritten erfolgten unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden ist jedoch zu einer Abweichung von den Anordnungen des Dritten, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und andererseits auch genügend. Das Vormundschaftsgericht darf also ohne seine Zustimmung keine Abweichung gestatten. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. § 1917 Abs. 3.

Auch die pr. V.O. kennt für die hier in Rede stehenden Fälle die Befugniß zur Anordnung von Befreiungen an. § 87 Abs. 2 pr. V.O. Die Bestimmung des § 1917 Abs. 2 Satz 1 geht aber insofern über die entsprechende Vorschrift des § 87 Abs. 2 pr. V.O. hinaus, als nach deren Wortlaut der Erblasser den von ihm benannten Pfleger nicht auch von der Verpflichtung befreien kann, auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 pr. V.O. und des § 24 preuß. Ges., betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 die Werthpapiere und Kostbarkeiten des Mündels zu hinterlegen, bezw. die Inhaberpapiere des Letzteren auf dessen Namen umschreiben zu lassen.[4]) Andererseits gestattet das B.G.B., abweichend von der pr. V.O., dem Erblasser nicht, den von ihm benannten Pfleger in Ansehung der im § 1909 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Vermögensgegenstände von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu gewissen Handlungen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 1852, d. h. vorbehaltlich der Zulässigkeit der Befreiung des Pflegers von der Beschränkung des Erfordernisses der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Verfügung des Pflegers über eine Forderung oder ein anderes

[3]) Vgl. oben § 57 Nr. 2.

[4]) Schultzenstein, V.O. § 87 Anm. 2.

Digitized by Google

Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, oder über ein Werthpapier des Mündels und zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung zu befreien. Nach §§ 47 Abs. 1, 91 pr. V.O. sind es die in §§ 42 Nr. 4—14, 44 bezeichneten Handlungen, hinsichtlich deren der Erblasser den von ihm benannten Vormund von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts befreien kann.[5]) Wegen der Außerkraftsetzung der Befreiungen durch das Vormundschaftsgericht bei Gefährdung des Interesses des Pflegebefohlenen enthält die pr. V.O., abweichend von § 1917 Abs. 2 Satz 2, keine ausdrückliche Bestimmung. Ob dem Vormundschaftsgericht nach Analogie der §§ 18 Abs. 2, 36 pr. V.O. eine solche Befugniß zusteht, ist streitig. Mot. S. 1269.

8. Die Bestimmung des § 1915 umfaßt sowohl die Vorschriften über die Vormundschaft für Minderjährige als die Vorschriften über die Vormundschaft für Volljährige. Soweit zwischen diesen Vorschriften eine Verschiedenheit besteht, entscheidet der Umstand, ob die Pflegschaft für einen Minderjährigen oder für einen Volljährigen geführt wird. Danach entscheidet sich insbesondere auch die Frage, inwieweit für die Pflegschaft ein Familienrath einzusetzen ist oder eingesetzt werden kann. Ist auf Grund letztwilliger Verfügung des Vaters oder der Mutter ein Familienrath eingesetzt, so erstrecken sich dessen Rechte und Pflichten auch auf die während der Vormundschaft über das Kind etwa erforderlich werdende Pflegschaft. Dies folgt daraus, daß der Familienrath in Ansehung der Bevormundung des betreffenden Kindes an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt, eine derartige Pflegschaft aber nur ein Bestandteil der über das Kind geführten Vormundschaft überhaupt ist. Mot. S. 1267.

9. Eine Bestimmung, wie pr. V.O. § 83 Abs. 4, wonach dem Vormund eines Abwesenden auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung ein Honorar zugebilligt werden kann, enthält das B.G.B. für die Abwesenheitspflegschaft nicht.

10. Rücksichtlich der zwischen Pfleger und Pflegebefohlenen abzuschließenden Rechtsgeschäfte enthält das B.G.B., wie bei der Vormundschaft, lediglich die Beschränkung, daß, wenn ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger seinen Pflegebefohlenen an Kindesstatt annehmen will, das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht ertheilen soll, solange der Pfleger im Amte ist und daß,

[5]) Vgl. oben § 48 Nr. 5 S. 215.

Digitized by Google

wenn ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger seinen früheren Pflegebefohlenen an Kindesstatt annehmen will, das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht ertheilen soll, bevor er über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat. § 1752.

11. Was schließlich noch die rechtliche Stellung des Pflegers im Verhältnisse zum Pflegebefohlenen anlangt, so ist sie nicht in allen Fällen der Pflegschaft die gleiche:

a) In den Fällen der Pflegschaft über einen unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen hat der Pfleger ebenso, wie der Vormund, da der Minderjährige entweder geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 1) oder doch in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (§ 106), die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

b) Dasselbe gilt hinsichtlich des für einen unter Vormundschaft stehenden Volljährigen bestellten Pflegers, da auch ein solcher Volljähriger nach §§ 1896, 104 Nr. 3, 114, 106 entweder geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

c) Das Gleiche gilt ferner hinsichtlich des für einen Minderjährigen oder einen Volljährigen gemäß § 1909 Abs. 3 bestellten vorläufigen Pflegers.

d) Endlich muß das Gleiche für den unter Nr. 6 dieses Paragraphen angeführten Fall der Bestellung eines vorläufigen Pflegers gemäß § 1909 für einen Volljährigen, dessen Entmündigung beantragt ist, an Stelle eines vorläufigen Vormundes gemäß § 1906 aus den oben zu Nr. 6 angeführten Gründen gelten.

e) Dagegen ist der Pfleger des nicht bevormundeten Volljährigen, welcher infolge körperlicher Gebrechen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, nicht der gesetzliche Vertreter des Pflegebefohlenen. Denn der letztere ist weder geschäftsunfähig noch in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. (Vergl. §§ 104—115.) Es fehlt ihm jedenfalls nicht die innere Seite der Geschäftsunfähigkeit, seine Willensfähigkeit ist vollkommen normal und, sofern eine Verständigung mit ihm möglich ist, fehlt ihm auch die äußere Seite der Geschäftsfähigkeit nicht. Mit der Anordnung der Pflegschaft ist aber, abgesehen von dem oben unter Nr. 6 und 11 d erörterten Falle der vorläufigen Pflegschaft, eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht verbunden. Mot. S. 1256, 1258. Der einem gebrechlichen Volljährigen gemäß § 1910 Abs. 1 bestellte Pfleger hat daher nur die Stellung eines von Staatswegen bestellten Generalbevollmächtigten, und der Pflege-

Digitized by Google

befohlene ist in der Lage, durch seine Handlungen in die Verwaltung des Klägers störend einzugreifen. Allein ein solches störendes Eingreifen des Pflegebefohlenen in die Verwaltung ist mit Rücksicht darauf nicht zu besorgen, daß die Anordnung der Pflegschaft nur mit Einwilligung des Gebrechlichen erfolgen soll, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

f. Dieselbe Rechtsstellung hat der Pfleger, welcher für einen Volljährigen, der in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen besondere Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, bestellt ist. Es gilt hier ganz das zu e Gesagte, nur mit der selbstverständlichen Abweichung, daß der Pfleger die Stellung eines von Staatswegen bestellten Spezialbevollmächtigten hat. Mot. S. 1256.

g) Der Abwesenheitspfleger hat ebenfalls die Stellung eines dem Abwesenden von Staatswegen bestellten Bevollmächtigten, da durch die Anordnung der Abwesenheitspflegschaft die Geschäftsfähigkeit des Abwesenden nicht berührt wird. Mot. S. 1258, 1259.

h) Der Pfleger einer Leibesfrucht hat dagegen, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

i) Die Stellung des Pflegers in den Fällen des § 1913 ist nach den Motiven S. 1265 die eines gesetzlichen Vertreters des unbekannten und ungewissen Betheiligten nach Maßgabe der für die Vormundschaft geltenden Vorschriften. Mot. S. 1265.

Das Recht der pr. V.O. stimmt mit dem Recht des B.G.B., abgesehen von dem der pr. V.O. unbekannten Fall der vorläufigen Vormundschaft und der an ihrer Stelle auf Grund des § 1909 angeordneten und daher analog zu behandelnden vorläufigen Pflegschaft, insofern überein, als auch nach dem Ersteren die Anordnung einer Pflegschaft sowenig, wie die Anordnung einer Vormundschaft, eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Pflegebefohlenen zur Folge hat.[6])

Für das Gebiet des Prozesses haben sich in der bisherigen Praxis Schwierigkeiten rücksichtlich der Entscheidung der Frage ergeben, ob auf den Pfleger in solchen Fällen, in welchen der Pflegebefohlene vollkommen geschäftsfähig und damit gemäß § 51 C.P.O. prozeßfähig ist, die den gesetzlichen Vertreter betreffenden Vorschriften

[6]) Vgl. des Verfassers Aufsatz bei Rassow-Küntzel. 40. Jahrg. S. 311 ff., wegen des Gebrechlichen und des Abwesenden bes. S. 314—318 das.

Digitized by Google

der C.P.O. entsprechende Anwendung zu finden haben.[7]) Es sind dies insbesondere die Fälle der Pflegschaft nach § 332 St.P.O., der Abwesenheitspflegschaft (§ 1911), der Gebrechlichkeitspflegschaft (§ 1910). Zur Hebung der Schwierigkeit und um dem Pfleger auch in den bezeichneten Fällen dieselbe Stellung, wie in den übrigen Fällen und wie sie der Vormund allgemein hat, zu sichern, ist durch § 53 C.P.O. vorgeschrieben:

> „Wird eine prozeßfähige Person in einem Rechtsstreit durch einen Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nichtprozeßfähigen Person gleich."

„Wie die Fassung ergiebt, greift diese Vorschrift nur Platz, wenn der Pfleger den Prozeß wirklich führt. Der Dritte, der einen Anspruch gegen den Pflegebefohlenen geltend machen will, ist deshalb keineswegs genöthigt, seine Klage gegen den Pfleger zu richten. Erst wenn der Pfleger von seinem Rechte, die Vertretung des Pflegebefohlenen im Rechtsstreite zu übernehmen, Gebrauch macht, verliert dieser die Fähigkeit, den Prozeß in eigener Person weiter zu führen, und wird damit dann der Pfleger gesetzlicher Vertreter im Sinne der Civilprozeßordnung."[8])

Im Uebrigen gilt von der Prozeßführung des Pflegers das oben im § 40 von der Prozeßführung des Vormunds Gesagte.

§ 68.

2. Die Beendigung der Pflegschaft.

Folgerichtig würde es sein, das Ende der Pflegschaft in allen Fällen unmittelbar an den Wegfall ihres Grundes zu knüpfen. Dem Wortlaut nach steht die pr. V.O. § 91 Abs. 2 auf diesem Standpunkt, doch wird sie überwiegend dahin ausgelegt, daß in den Fällen, in welchen über den Eintritt des Endes der Pflegschaft ein Zweifel möglich ist, die Beendigung von dem Ausspruch des Vormundschaftsgerichts abhängt. Das B.G.B. geht im Interesse der Zweckmäßigkeit von der Regel aus, daß die Pflegschaft erst durch deren Aufhebung Seitens des Vormundschaftsgerichts beendigt wird, daß die Aufhebung aber erfolgen soll, wenn der Grund zur Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist. § 1919 Mot. S. 1271. Hiervon giebt es jedoch einzelne Ausnahmen.

---

[7]) Vgl. des Verfassers Aufsätze bei Rassow-Küntzel, 38. Jahrg. S. 548 ff., bes. S. 565—568 und 40. Jahrg. S. 308 ff.

[8]) Begründung des Entw. eines Ges., betr. Aenderungen der C.P.O. S. 17, 18.

Digitized by Google

Das B.G.B. unterscheidet sich also hinsichtlich der Vorschriften über die Beendigung der Pflegschaft von der pr. V.O. dadurch, daß es in bestimmter Weise diejenigen Fälle, in welchen die Beendigung der Pflegschaft mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses von selbst eintritt, von denjenigen Fällen trennt, in welchen die Beendigung erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht eintritt, während die Vorschrift des § 91 Abs. 2 pr. V.O. Zweifel darüber läßt, ob die Entscheidung der Frage, ob der Grund der Pflegschaft gehoben bezw. deren Zweck erfüllt sei, beim Pfleger selbst liege oder die Beendigung seines Amts von der Beurtheilung des Vormundschaftsgerichts und einer entsprechenden Erklärung des Letzteren abhänge.[1])

I. Die Ausnahmefälle, in denen die Pflegschaft nicht erst durch die Aufhebung Seitens des Vormundschaftsgerichts endigt, sind folgende:

1. Die Pflegschaft über eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person endigt mit der Beendigung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft. § 1918 Abs. 1. Dabei wird vorausgesetzt, daß das allgemeine Schutzbedürfniß, sei es in der Form der elterlichen Gewalt, sei es in der Form der Vormundschaft, überhaupt weggefallen ist. Dies ergiebt sich daraus, daß die Pflegschaft sich nur als ein Surrogat und Annex des dem Mündel durch die elterliche Gewalt oder durch die Vormundschaft gewährten Schutzes darstellt. Damit stimmt das Recht der pr. V.O. überein, welche in § 91 Abs. 2 nur die allgemeine Vorschrift enthält, daß die Pflegschaft aufhöre, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben sei. Dagegen endigt die auf Grund des § 1909 Abs. 1 Satz 2 angeordnete Pflegschaft durch den bloßen Wegfall des Inhabers der elterlichen Gewalt bezw. des Vormunds dann nicht, wenn nach dem Sinne der von dem Vermögenszuwender getroffenen Bestimmung auch dem später eintretenden Inhaber der elterlichen Gewalt bezw. Vormund die Verwaltung in Ansehung der zugewendeten Vermögensgegenstände nicht zustehen soll. Mot. S. 1272.

2. Die gemäß § 1909 Abs. 3 über eine zu bevormundende Person angeordnete vorläufige Pflegschaft endigt, da sie nur als vorläufige bis zur Bestellung eines Vormunds angeordnet ist, mit der Bestellung des Vormunds.

---

[1]) Schultzenstein, V.O. § 91 Anm. 4; Dernburg, V.R. § 99 S. 212.

Digitized by Google

3. Die Abwesenheitpflegschaft endigt, wenn der Abwesende für todt erklärt wird, ipso jure, nicht erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht, und zwar mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils. § 1921 Abs. 3. Ebenso pr. V.O. § 84.

4. Die Pflegschaft über eine Leibesfrucht endigt mit der Geburt des Kindes. § 1918 Abs. 2. Bezog sich die Pflegschaft nur auf die Besorgung einer einzelnen Angelegenheit für die Leibesfrucht, so endigt sie mit der Erledigung dieser Angelegenheit. § 1918 Abs. 3.

5. Die für einen Gebrechlichen nach § 1910 angeordnete Pflegschaft endigt mit dem Tod des Pflegebefohlenen von selbst.

6. Ueberall wo die Pflegschaft nur zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit angeordnet worden ist, was namentlich auch bei den auf Grund des § 1909 Abs. 1 Satz 1 angeordneten Pflegschaften (vgl. oben unter Nr. 1) vorkommen kann, endigt sie mit der Erledigung dieser Angelegenheit. § 1918 Abs. 3.

II. Dagegen endigt in allen übrigen Fällen die Pflegschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht.

1. Dies gilt insbesondere im Falle der für einen Gebrechlichen nach § 1910 angeordneten Pflegschaft, abgesehen vom Falle des Todes des Gebrechlichen. Hier hat die Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht einzutreten, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung verlangt (§ 1920) oder auch ohne Antrag, wenn der Grund der Pflegschaft weggefallen, wenn also das körperliche oder geistige Gebrechen gehoben ist.

2. Ferner endigt die Pflegschaft über einen Abwesenden, abgesehen von dem unter I, 3 oben besprochenen Falle der Todeserklärung des Abwesenden, erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Diese hat zu erfolgen, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist (§ 1921 Abs. 1), und im Falle des Todes des Abwesenden, wenn dem Vormundschaftsgericht der Tod bekannt wird. § 1921 Abs. 2. Das Amt des Pflegers als solches wird also nicht mit dem Zeitpunkt des Todes des Abwesenden rückwärtshin als erloschen behandelt. Die pr. V.O. enthält in letzterer Hinsicht keine besondere Bestimmung, doch endigt nach der herrschenden Ansicht die Abwesenheitspflegschaft auch nach dem Recht der pr. V.O. erst mit der Feststellung des Todes des Abwesenden. Bis dahin dauert die Vertretungsmacht des Pflegers

Digitized by Google

fort.[2]) In ersterer Beziehung, d. h. wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr gehindert ist, kommt für die pr. V.O. gemäß § 91 Abs. 1 daselbst nur die allgemeine Bestimmung des § 84 pr. V.O. in Betracht. Ob aber das Amt des Abwesenheitsvormunds erst mit dem Beschlusse des Vormundschaftsgerichts, durch welchen der Grund der Aufhebung konstatirt wird, endigt[3]) oder ob sein Amt von selbst, ohne gerichtliche Entlassung, endigt,[4]) ist bestritten.

3. Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht endigt, abgesehen von dem Falle der Geburt des Kindes (I, 4 oben) und dem Falle der Erledigung der einzelnen für die Leibesfrucht zu besorgenden Angelegenheit (I, 4 u. 6 oben), infolge Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht, welche einzutreten hat, wenn ein Bedürfniß für die Pflegschaft nicht mehr vorliegt, z. B. wenn irrthümlich eine Schwangerschaft angenommen war oder wenn die Gründe, welche die Anordnung der Pflegschaft zweckmäßig erscheinen ließen, weggefallen sind. Die pr. V.O. beschränkt sich auch bezüglich dieses Falles auf die oben unter Nr. 1 erwähnte allgemeine Bestimmung des § 91 Abs. 2.

4. Die Pflegschaft für unbekannte Betheiligte endigt, sofern nicht der Gesichtspunkt der Erledigung der einzigen Pflegschaftsangelegenheit (§ 1918 Abs. 3) in Betracht kommt, immer erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht.

5. Auch die Pflegschaft zum Zweck der Verwaltung und Verwendung eines durch öffentliche Sammlung für einen vorübergehenden Zweck zusammengebrachten Vermögens endigt erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Diese wird eintreten, wenn der Vormund dem Gericht die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen haben wird.

III. Ebensowenig wie die Vormundschaft (vgl. oben § 49), endigt eine bestehende Pflegschaft dadurch, daß zu dem bereits vorhandenen Grund für eine Pflegschaft ein neuer hinzutritt. Es endigt also z. B. die anhängige Abwesenheitspflegschaft nicht dadurch, daß über das Vermögen des Abwesenden die Vermögensbeschlagnahme auf Grund des § 332 St.P.O. ausgesprochen wird. In einem solchen Falle wird vielmehr der Abwesenheitspfleger zugleich die Funktionen des Güterpflegers übernehmen.

[2]) Entsch. R.G. in Civ.S. Bd. 12 Nr. 15.

[3]) Dernburg, P.R. § 97 S. 257.

[4]) Schultzenstein, V.O. § 84 Anm. 1.

Digitized by Google

IV. Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die eine Pflegschaft aufhebende Verfügung in Kraft tritt, ist gesetzlich nichts bestimmt. Da die Pflegschaft keinen Einfluß auf die Geschäftsfähigkeit hat, sondern nur eine Vertretungsmacht des Pflegers schafft, so stellt sich ihre Aufhebung als Entziehung dieser Vertretungsmacht dar. Die betreffende Verfügung wendet sich somit ausschließlich gegen den Pfleger und wird folgeweise nach § 16 Abs. 1 G. fr. G. mit der Bekanntmachung an ihn wirksam.

V. Gegen die Verfügung, durch welche eine Pflegschaft aufgehoben wird, steht die Beschwerde Jedem zu, der ein rechtliches Interesse an der Aenderung der Verfügung hat, in den Fällen der §§ 1909, 1910 auch dem Ehegatten sowie den Verwandten und Verschwägerten des Pflegebefohlenen; diese Vorschrift gilt jedoch im Falle des § 1910 nur dann, wenn eine Verständigung mit dem Pflegebefohlenen mit möglich ist. § 57 Nr. 3 G. fr. G.

Zweiter Theil.

Das Verfahren in Vormundschaftssachen.

§ 69.

A. Die dem Gebiete der Gerichtsverfassung angehörenden Grundsätze des Verfahrens.

1. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

2. Die Vorschriften des G.V.G. über Sitzungspolizei (§§ 177 bis 185 G.V.G.) und über Berathung und Abstimmung (§§ 194 bis 200 G.V.G.) finden auf das Verfahren entsprechende Anwendung. § 8 G. fr. G.

3. Ferner finden die Vorschriften des G.V.G. über die Gerichtssprache (§§ 186—193) entsprechende Anwendung. § 8 G. fr. G. Bezüglich der Zuziehung eines Dolmetschers gelten jedoch folgende besondere Vorschriften:

a) Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter der Sprache, in welcher die betheiligten Personen sich erklären, mächtig ist. § 9 G. fr. G.

b) Die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn die betheiligten Personen darauf verzichten. § 9 G. fr. G.

c) Ein Dolmetscher ist von der Ausübung der Thätigkeit als Dolmetscher kraft Gesetzes ausgeschlossen:

Digitized by Google

α) in Sachen, in denen er selbst betheiligt ist oder in denen er zu einem Betheiligten in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht,

β) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,

γ) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,

δ) in Sachen, in denen er als Vertreter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

§§ 9, 6 Abs. 1 G. fr. G.

d) Ein Dolmetscher kann sich der Ausübung der Thätigkeit als Dolmetscher wegen Befangenheit enthalten. §§ 9, 6 Abs. 2 G. fr. G.

e) Die Ablehnung des Dolmetschers ist ausgeschlossen. §§ 9, 6 Abs. 2 G. fr. G.

4. Die Gerichte sind einander zur Rechtshülfe verpflichtet. Die §§ 158—169 G.V.V. finden Anwendung. § 2 G. fr. G.

5. Die Gerichtsferien sind auf das Verfahren ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschaftssachen kann jedoch während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist. § 10 G. fr. G.

§ 70.

B. Das eigentliche Verfahren.

1. Ausschließung und Ablehnung eines Richters.

a) Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

α) in Sachen, in denen er selbst betheiligt ist oder in denen er zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;

β) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

γ) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

δ) in Sachen, in denen er als Vertreter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

Digitized by Google

§ 6 Abs. 1 G. fr. G.[1])

Die gerichtlichen Handlungen eines kraft Gesetzes ausgeschlossenen Richters sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil er von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen ist. § 7 G. fr. G. Dies beruht darauf, daß gerade auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Nichtigkeit gerichtlicher Handlungen regelmäßig Unzuträglichkeiten verbunden sind.

b) Ein Richter kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten. § 6 Abs. 2 G. fr. G.

c) Die Ablehnung eines Richters ist ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 G. fr. G.[2])

2. Anträge und Erklärungen können zum Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts oder des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts erfolgen. § 11 G. fr. G. Dadurch, daß den Gerichtsschreibern des Amtsgerichts hiernach allgemein die Verpflichtung obliegt, Anträge und Erklärungen in Vormundschaftssachen aufzunehmen, werden die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte selbst nicht berührt. Ist daher eine Erkärung, welche innerhalb einer bestimmten Frist bei dem Gericht abgegeben werden mußte, von dem Gerichtsschreiber eines andern als des zuständigen Gerichts zu Protokoll genommen, so gilt sie nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn das Protokoll innerhalb der Frist dem zuständigen Gericht vorgelegt ist. Dem Gerichtsschreiber, der das Protokoll aufgenommen hat, liegt es ob, dieses der zuständigen Stelle zu übersenden.

Selbstverständlich können Anträge und Erklärungen auch schriftlich bei dem Gericht eingereicht werden.

3. Das Verfahren ist von der Offizialmaxime beherrscht in dem Sinne, daß das Vormundschaftsgericht die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen hat, ohne Unterschied, ob das Verfahren auf Antrag oder von Amtswegen eingeleitet worden ist. § 12 G. fr. G.[3])

[1]) Die Kategorien unter *a* bis *d* stimmen im Wesentlichen mit Nr. 1—4 des § 41 C.P.O. überein; die wesentlichsten Unterschiede bestehen darin, daß nach § 41 Nr. 3 C.P.O. auch die Seitenverwandtschaft im dritten Grade, und daß nach Nr. 4 daselbst auch das Bestelltgewesensein als Vertreter und die früher vorhandene Berechtigung, als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten, sowie die Bestellung und das Bestelltgewesensein als Beistand ausschließen.

[2]) Abweichend von § 42 C.P.O.

[3]) So auch Kamm.Ger. Bd. 4 S. 51.

Digitized by Google

4. Wenn auch Vertretung durch Bevollmächtigte im Prinzip zugelassen ist, soweit nicht das Gericht das persönliche Erscheinen der Betheiligten anordnet, so hat diese Vorschrift (§ 13 Satz 2 G. fr. G.) doch für das Verfahren in Vormundschaftssachen nur äußerst geringe Bedeutung, da bei ihm in den meisten Fällen gerade eine Verhandlung mit den Betheiligten (Mündel, Vormund, Gegenvormund) selbst geboten sein wird. Soweit eine Vertretung durch Bevollmächtigte stattfindet, haben diese auf Anordnung des Gerichts oder auf Verlangen eines Betheiligten die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen. § 13 Satz 3 G. fr. G. Die Betheiligten können auch mit Beiständen erscheinen. § 13 Satz 1 G. fr. G.

5. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Armenrecht sowie die Vorschriften der §§ 34—36 der Rechtsanwaltsordnung über die Beiordnung eines Rechtsanwalts finden entsprechende Anwendung. § 14 G. fr. G.

6. Die Einsicht der Gerichtsakten kann Jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer Abschrift; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. § 34 G. fr. G.

7. Sofern im Verfahren in Vormundschaftssachen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Abnahme von Eiden vorkommt, finden die Vorschriften der C.P.O. über den Zeugenbeweis, über den Beweis durch Sachverständige und über das Verfahren bei Abnahme von Eiden entsprechende Anwendung. Die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen unterliegt jedoch dem Ermessen des Gerichts, abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen die C.P.O. die unbeeidigte Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ausdrücklich vorschreibt. (§§ 393, 402 C.P.O.) Behufs der Glaubhaftmachung einer thatsächlichen Behauptung kann ein Betheiligter zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden. § 15 G. fr. G.

8. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach den Vorschriften des B.G.B. mit der Modifikation, daß in allen Fällen, wenn das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags endigt. § 16 G. fr. G.[4])

[4]) Nach § 193 B.G.B. gilt dies nur dann, wenn an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer bestimmten Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist.

Digitized by Google

9. Ueber das Verfahren bei Bestellung, Aenderung oder Aufhebung der von dem Vormund zu leistenden Sicherheit vgl. oben § 45 Nr. 6. Das dort Gesagte gilt auch für die von dem Pfleger oder dem Beistand zu leistende Sicherheit.

§ 71.

Fortsetzung. Die Zuständigkeit des Gerichts.

A. Für die Vormundschaft.

1. Für die Vormundschaft ist das Gericht des Wohnsitzes des Mündels zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, wenn der Mündel dagegen keinen Wohnsitz im Inland hat, das Gericht des Aufenthalts zuständig. § 36 G. fr. G. Für Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie für im Ausland angestellte Beamte des Reichs oder eines Bundesstaats ist das Gericht ihres früheren Wohnsitzes im Heimathstaat zuständig. In Ermangelung eines solchen Gerichts gilt die Hauptstadt des Heimathsstaats als ihr Wohnsitz und, falls diese Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt ist, der durch allgemeine Anordnung der Justizverwaltung bestimmte Bezirk. § 3 G. fr. G. vbdn. mit § 15 C.P.O.

Diese Zuständigkeit gilt einerlei, ob der Mündel Deutscher oder Ausländer ist,[1]) einerlei, ob er minderjährig oder volljährig ist. In letzterer Beziehung weicht das Reichsrecht von dem Recht der pr. V.O. ab, indem dieses die Zuständigkeit für die Vormundschaft über einen Minderjährigen nicht nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Mündels, sondern nach dem Wohnsitz und Aufenthalt des Vaters, bei unehelichen Kindern nach dem der Mutter bestimmt. §§ 2, 4 pr. V.O.[2])

---

[1]) Vorausgesetzt natürlich, daß die Voraussetzungen, unter denen in Deutschland eine Vormundschaft oder Pflegschaft über einen Ausländer angeordnet werden kann (Art. 23 E.G.), vorliegen. Vgl. oben § 3 Nr. 11. Soweit sich nach diesen Vorschriften die Zuständigkeit eines inländischen Gerichts nicht begründen läßt, wird auch kein Bedürfniß für die Anordnung einer Vormundschaft im Inland gegeben sein.

[2]) Die Aenderung beruht auf der Erwägung, daß nach dem B.G.B. die Vormundschaft für ein minderjähriges Kind nicht, wie bisher, ohne Weiteres mit dem Tod des Vaters, sondern gewöhnlich erst dann nothwendig wird, wenn beide Eltern verstorben sind. Die Mutter wird also kraft der ihr als Inhaberin der elterlichen Gewalt (§ 1684 ff.) zustehenden Vertretungsbefugniß den Wohnsitz des Kindes in der Zeit zwischen dem Tode des Vaters und der Anordnung der Vormundschaft häufig geändert haben. §§ 8, 11.

Digitized by Google

Ferner besteht ein Unterschied zwischen beiden Rechtssystemen darin, daß nach dem Reichsrecht das Gericht des Aufenthalts zuständig ist, wenn der Mündel einen inländischen Wohnsitz nicht hat, während nach dem Recht der pr. V.O. der zufällige Aufenthalt erst dann maßgebend ist, wenn der Vater des Mündels überhaupt keinen Wohnsitz gehabt hat, also z. B. wenn er Vagabund oder beständig auf Reisen begriffen war.

Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenhalt haben, so ist der Wohnsitz oder der Aufenthalt des jüngsten Mündels für alle Geschwister maßgebend. § 36 Abs. 1 Satz 2 G. fr. G.

2. Ist die Bestimmung der Zuständigkeit nach Nr. 1 nicht möglich, weil der Mündel im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, so ist, wenn der Mündel ein Deutscher ist, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Mündel seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. § 36 Abs. 2 Satz 1 G. fr. G. Entsprechend läßt auch § 5 pr. V.O. beim Mangel eines Wohnsitzes oder Aufenthalts den letzten Wohnsitz entscheiden, aber wieder den letzten Wohnsitz schlechthin im Gegensatze zum Reichsrecht, welches vom letzten inländischen Wohnsitz spricht.

3. Mangelt es auch an dem Gerichtsstand unter Nr. 2, so erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts, und zwar wenn der Mündel einem Bundesstaat angehört, durch die Landesjustizverwaltung, andernfalls durch den Reichskanzler.[3]) § 36 Abs. 2 Satz 2 G. fr. G. Entsprechend § 5 pr. V.O.

4. Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Minderjährige aufgefunden wurde. § 36 Abs. 3 G. fr. G. Entsprechend § 7 pr. V.O.

B. Für die Pflegschaft.

1. Die neben der elterlichen Gewalt oder neben der Vormundschaft eintretende Pflegschaft. § 1909.

a) Ist eine Vormundschaft bei einem deutschen Gericht anhängig, so ist dieses Gericht auch für die Pflegschaft zuständig. § 37 Abs. 1 Satz 1 G. fr. G. Entsprechend § 8 Abs. 1 pr. V.O.

---

[3]) Vgl. § 6 des Ges. über die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete vom 15. März 1888. R.G.Bl. S. 71.

Digitized by Google

b) In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem oben zu A, 1—4 Gesagten. § 37 Abs. 1 Satz 2 G. fr. G. Entsprechend pr. V.O. § 8 Abs. 2. Die pr. V.O. kennt jedoch für diesen Fall nicht den Gerichtsstand des letzten Wohnsitzes und ferner nicht die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch die Justizverwaltung (A 3 oben), sondern erklärt für zuständig das Gericht, in dessen Bezirk die Angelegenheiten wahrzunehmen sind, wegen deren die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts eintritt. Nur wenn es sich um die Pflegschaft über einen Ausländer handelt, für den bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft nicht anhängig ist, und der im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, ist nach dem Reichsrecht das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt.[4]) § 37 Abs. 2 G. fr. G. Zu dem gleichen Ergebnisse führt § 8 Abs. 2 Satz 2 pr. V.O.

2. Die Pflegschaft über einen Gebrechlichen.

Hier gelten dieselben Grundsätze, wie oben unter A, 1—3, und, wenn es sich um einen Ausländer handelt, der vorletzte Satz unter B, 1 b. § 38 G. fr. G.

3. Die Pflegschaft über einen Abwesenden.

a) Zunächst ist das Gericht des Wohnsitzes zuständig. § 39 Abs. 1 G. fr. G.

b) Hat aber der Abwesende im Inland keinen Wohnsitz, so ist, wenn er ein Deutscher ist, das Gericht des letzten inländischen Wohnsitzes zuständig. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts, wie oben unter A 3. Ist der Abwesende ein Ausländer, für den bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft nicht anhängig ist und der im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt. § 39 Abs. 2 G. fr. G.

4. Für die Pflegschaft über eine Leibesfrucht ist das Gericht zuständig, welches für die Vormundschaft zuständig sein würde, falls das Kind zu der Zeit, zu welcher das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt, geboren wäre. § 40 G. fr. G.

5. Für die Pflegschaft über einen unbekannten oder ungewissen bei einer Angelegenheit Betheiligten gemäß § 1913 ist das Gericht

[4]) Ein Bedürfniß der Fürsorge wird bezüglich eines im Inland weder wohnenden noch sich aufhaltenden Ausländers namentlich dann hervortreten, wenn die im Ausland angeordnete Vormundschaft oder Pflegschaft nach dem dortigen Recht nicht auf das im Inland befindliche Vermögen sich erstreckt.

Digitized by Google

zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt. § 41 G. fr. G.

Für die sämmtlichen unter Nr. 2—5 aufgeführten Fälle kennt die pr. V.O. besondere Vorschriften nicht. Sie erklärt vielmehr, sofern es sich nicht um die Pflegschaft über einen Bevormundeten handelt, im Allgemeinen die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften mit Ausnahme des Gerichtsstands des letzten Wohnsitzes und der Bestimmung des zuständigen Gerichts durch den Justizminister (§ 5 pr. V.O.) für entsprechend anwendbar. An Stelle dieser eventuellen Zuständigkeit des § 5 tritt die Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk die Angelegenheiten wahrzunehmen sind, wegen deren die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts eintritt. § 8 pr. V.O.

6. Für die Pflegschaft zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung eines durch öffentliche Sammlung zusammengebrachten Vermögens ist das Gericht des Orts zuständig, an welchem bisher die Verwaltung geführt wurde. § 42 G. fr. G.

C. Für sonstige besondere Fälle.

Für die Anordnung der im Interesse eines Mündels für die Zeit vor der Bestellung eines Vormunds oder für die Zeit der Verhinderung des Vormunds an der Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Maßregeln (§ 1846), für die Anordnung der im Interesse eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes für die Zeit der Verhinderung des Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt bei Nichtausübung der elterlichen Gewalt durch die Mutter erforderlichen Maßregeln (§ 1665), endlich für die vor Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft über einen Ausländer zu treffenden vorläufigen Maßregeln (Art. 23 Abs. 2 E.G.) ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt. Das Gericht soll, wenn eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist, von den angeordneten Maßregeln dem Gericht, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist, Mittheilung machen. § 44 G. fr. G.

Diese Zuständigkeit ist jedoch keine ausschließliche, vielmehr ist nach § 43 G. fr. G. — dieser Paragraph behandelt den Fall, daß eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, die nicht eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft betrifft, — auch der Gerichtsstand des § 36 Abs. 1 u. 2 G. fr. G. (vgl. oben A, 1—3)

Digitized by Google

gegeben, und zwar ist für jede einzelne Angelegenheit der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Gericht damit befaßt wird. Ist jedoch für die Person, in Ansehung deren die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft anhängig oder ist der Mutter, unter deren elterlichen Gewalt sie steht, ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist. § 43 Abs. 2 G. fr. G.

D. Weitere die Zuständigkeit betreffende Vorschriften.

1. Sind mehrere Gerichte zuständig, z. B. weil der Minderjährige, für den eine Vormundschaft anzuordnen ist, einen doppelten Wohnsitz hat, so gebührt demjenigen der Vorzug, welches zuerst in der Sache thätig geworden ist. § 4 G. fr. G.[5]) Auch Dernburg[6]) läßt für den gleichen Fall nach dem Recht der pr. V.O. Prävention entscheiden.

2. Besteht Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte, so wird das örtlich zuständige Gericht durch das gemeinschaftliche obere Gericht bestimmt. § 5 G. fr. G. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Nach preußischem Recht (V.O. § 9, A.G. z. G.V.G. § 20 Abs. 1 Nr. 2) erfolgt die Bestimmung durch das Oberlandesgericht, wenn jedoch die mehreren Gerichte den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören, durch den Justizminister.

3. Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts thatsächlich oder rechtlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das dem an sich zuständigen, aber verhinderten Gericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht. § 5 G. fr. G.[7]) Die Entscheidung ist unanfechtbar. Auch in diesem Falle erfolgt nach preußischem Recht die Bestimmung durch die unter Nr. 2 bezeichneten Behörden (A.G. z. G.V.G. § 20 Abs. 1 Nr. 2).

4. Der Mangel der örtlichen Zuständigkeit hat nicht die Unwirksamkeit der von dem örtlich unzuständigen Gericht erlassenen Verfügungen zur Folge. § 7 G. fr. G.

5. Die einmal begründete Zuständigkeit, welche in den Fällen der §§ 36 Abs. 1 u. 2, 37, 38, 89 nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anordnung der Vormundschaft bezw. Pflegschaft erforderlich

[5]) Vgl. § 12 St.P.O. — [6]) Vorm.-Ordnung § 16 Nr. 1.
[7]) Vgl. § 36 C.P.O.

Digitized by Google

wird, im Falle des § 36 Abs. 3 nach dem Zeitpunkt der Auffindung des Findlings, in den Fällen der §§ 40, 41, 44, nach dem Zeitpunkt des Hervortretens des Bedürfnisses der Fürsorge, im Falle des § 42 endlich nach dem Zeitpunkt des Wegfalls der zur Verwaltung und Verwendung des Vermögens berufenen Personen sich richtet, wird durch den späteren Wegfall der Umstände, auf denen sie beruht, z. B. Wegfall des Wohnsitzes des zu bevormundenden Minderjährigen nicht berührt.

6. Da jedoch in manchen Fällen der spätere Wegfall des Zuständigkeitsgrunds die Beaufsichtigung der Vormundschaft oder Pflegschaft durch das zuständige Gericht erschwert, so läßt das Gesetz die nachträgliche Abgabe der Vormundschaft oder Pflegschaft an ein anderes Vormundschaftsgericht zu. Voraussetzungen dieser Abgabe sind:

a) Das Vorhandensein wichtiger Gründe, z. B. wenn durch die Verlegung des Wohnsitzes des Mündels in einen weit entfernten Gerichtsbezirk alle Beziehungen des Mündels zu dem Bezirk des zuständigen Gerichts gelöst werden oder wenn das Vermögen des Mündels sich größtentheils an einem entfernten Ort befindet.

b) Die Bereiterklärung des andern Vormundschaftsgerichts zur Uebernahme der Vormundschaft oder Pflegschaft.

c) Die Zustimmung des Vormunds oder Pflegers, falls ein solcher bestellt ist.

Einigen sich die Gerichte nicht oder verweigert der Vormund oder Pfleger oder, wenn mehrere Vormünder oder Pfleger die Vormundschaft oder Pflegschaft führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar. § 46.

Auch die pr. V.O. kennt im § 9 Abs. 2 die Abgabe der Vormundschaft oder Pflegschaft an ein anderes Gericht, weicht jedoch insofern von dem Reichsrecht ab, als die Entscheidung bei Nichteinigung der Gerichte dem Oberlandesgericht bezw. dem Justizminister zugewiesen ist, im Falle der Verweigerung der Zustimmung des Vormunds oder Pflegers aber eine solche Entscheidung nicht stattfindet, mithin die Abgabe zu unterbleiben hat.

Die Vorschriften des § 46 G. fr. G. finden nach Abs. 3 auch auf die im § 43 G. fr. G. bezeichneten Angelegenheiten (vgl. oben unter C) Anwendung. Hierdurch wird dem praktischen Bedürfnisse für solche Fälle genügt, in denen es bei einer Pflegschaft über einen Inländer wünschenswerth erscheint, daß nicht das Gericht seines Wohnsitzes,

Digitized by Google

sondern das Gericht, in dessen Bezirk sich das Bedürfniß der Fürsorge geltend macht, die Pflegschaft führt. Es ist dadurch insbesondere ermöglicht, die Pflegschaft bezüglich eines vom Wohnsitz des Pflegebefohlenen entfernt gelegenen Grundbesitzes dem Gericht zu übertragen, in dessen Bezirk der Grundbesitz liegt.

7. Das Reichsrecht ordnet auch noch den in der pr. V.O. nicht besprochenen Fall der Abgabe der Vormundschaft an einen ausländischen Staat für den Fall, daß ein Deutscher, für den im Inland eine Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet ist, in dem ausländischen Staat seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Voraussetzungen dieser Abgabe sind:

a) daß die Abgabe im Interesse des Mündels liegt,
b) die Bereiterklärung des ausländischen Staats zur Uebernahme,
c) die Zustimmung des Vormunds oder Pflegers.

Bei Verweigerung der Zustimmung des Vormunds oder Pflegers oder bei Verweigerung der Zustimmung eines der mehreren die Vormundschaft oder Pflegschaft gemeinschaftlich führenden Vormünder oder Pfleger entscheidet an Stelle des Gerichts, bei welchem die Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist, das im Instanzenzug vorgeordnete Gericht. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. § 47 Abs. 2 G. fr. G.

Eine der Vorschrift des § 6 Abs. 3 pr. V.O., wonach die Vormundschaft über einen Nichtpreußen auf Verlangen der Behörden des Heimathsstaats an diese abzugeben ist, entsprechende Bestimmung enthält das Reichsrecht nicht. Aus dem in Art. 23 E.G. zum Ausdruck gelangten, nach den Kommissionsprotokollen dem Einführungsgesetze zu Grunde liegenden Prinzip, daß nämlich ein Recht des Heimathsstaats der in Deutschland lebenden Ausländer auf deren Bevormundung anerkannt wird, ergiebt sich aber, daß, sofern der ausländische Staat die Fürsorge übernehmen will, mithin die Abgabe der Vormundschaft verlangt, diesem Verlangen zu entsprechen ist.

§ 72.

Fortsetzung. Die gerichtlichen Verfügungen.

I. Beginn der Wirksamkeit gerichtlicher Verfügungen.

Regelmäßig werden gerichtliche Verfügungen mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, wirksam. § 16 Abs. 1 G. fr. G. Hieraus folgt, daß eine Verfügung, die für mehrere Personen bestimmt ist, für jede einzelne

Digitized by Google

mit dem Zeitpunkt in Kraft tritt, zu welchem sie ihr bekannt gemacht ist. In dieser Beziehung enthält nun das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit eine Anzahl besonderer, das Vormundschaftsrecht betreffender Vorschriften, welche sich theils als Abweichungen von obiger Regel darstellen, theils gesetzlich festlegen, wer in einzelnen Fällen als derjenige anzusehen ist, für welchen die Verfügung ihrem Inhalt nach bestimmt ist. Es sind, soweit sie das Vormundschaftsrecht betreffen, folgende:

a) Die Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Vater oder die Mutter auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist (§§ 1677, 1686), tritt mit der Bestellung des Vormunds in Wirksamkeit. Hat jedoch während der Verhinderung des Vaters die Mutter die elterliche Gewalt auszuüben, so wird die Verfügung mit der Bekanntmachung an die Mutter wirksam. § 51 Abs. 1 G. fr. G. Erst von diesem Augenblick an ist der Bevormundungsfall gegeben. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob die Ausübung der elterlichen Gewalt kraft Gesetzes auf die Mutter übergeht (§ 1685 Abs. 1) oder ob ihr das Vormundschaftsgericht gleichzeitig mit der Verfügung, welche die Verhinderung des Vaters ausspricht, die Ausübung überträgt (§ 1685 Abs. 2).

b) Die Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Grund für das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters oder der Mutter nicht mehr besteht (§§ 1677, 1686), wird mit der Bekanntmachung an den Vater oder an die Mutter wirksam. § 51 Abs. 2 G. fr. G. Von diesem Zeitpunkt an ist der Bevormundungsfall weggefallen.

c) Die Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird (§ 1906), tritt

α) wenn die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt ist, mit der Bestellung des Vormunds,

β) wenn die Entmündigung wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht beantragt ist, mit der Bekanntmachung an den zu Entmündigenden

in Wirksamkeit § 52 G. fr. G. Mit diesem Zeitpunkt tritt also die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit (§ 114) und damit der Bevormundungsfall ein.

d) Die Verfügung, durch welche eine vorläufige Vormundschaft aufgehoben wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Mündel in

Digitized by Google

Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkt hört also die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit und damit der Bevormundungsfall auf. § 52 G. fr. G.

e) Die Verfügung, durch welche auf Antrag die Ermächtigung oder Zustimmung eines Anderen[1]) zu einem Rechtsgeschäft ersetzt wird, tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.[2]) Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anordnen.[3]) Macht das Gericht von dieser Befugniß Gebrauch, so wird die Verfügung schon mit der Bekanntmachung an den Antragsteller wirksam. § 53 G. fr. G.

f) Die Verfügung, durch welche ein Minderjähriger für volljährig erklärt wird, tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit, also mit dem Ablauf der Frist für die sofortige Beschwerde. §§ 56 Abs. 2, 60 Nr. 6 G. fr. G. Mit diesem Zeitpunkt endigt also erst die bis dahin über den Minderjährigen geführte Vormundschaft.

g) Der Beschluß, durch welchen die Bestätigung eines die Annahme an Kindesstatt betreffenden Vertrags ertheilt wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Annehmenden in Wirksamkeit. § 67 Abs. 1 G. fr. G. Mit diesem Zeitpunkt endigt die über den an Kindesstatt Angenommenen bis dahin geführte Vormundschaft.

h) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird in den Fällen, in welchen die sofortige weitere Beschwerde stattfindet, erst mit der Rechtskraft wirksam. § 26 Satz 1 G. fr. G. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen. § 26 Satz 2 G. fr. G. Diese Befugniß bezieht sich aber nur auf solche Entscheidungen, für welche die Regel des § 16 Abs. 1 G. fr. G. (Eintritt der Wirksamkeit mit der Bekanntmachung

---

[1]) Z. B. die vom Vormund dem Mündel verweigerte Ermächtigung zum selbständigen Abschlusse von Dienstverträgen (§ 113 Abs. 3), die Einwilligung des Vormunds zur Eingehung einer Ehe des Mündels (§ 1304).

[2]) Wenn eine solche Verfügung einmal in Wirksamkeit getreten und damit die Vornahme der betreffenden Handlung ermöglicht ist, so kann sie ohne Gefährdung der Rechtssicherheit in ihren Folgen nicht mehr rückgängig gemacht werden. Mit Rücksicht darauf ist im § 32 G. fr. G. der unten unter III, 2 bezeichnete Grundsatz aufgestellt. Damit dem gegenüber den Betheiligten die Möglichkeit gewahrt bleibe, die Aufhebung solcher Verfügungen im Wege der Beschwerde herbeizuführen, ist die Wirksamkeit der Verfügung bis zur Rechtskraft hinausgeschoben.

[3]) Dies wird das Gericht anordnen, wenn ohne eine solche Anordnung der Zweck, dem die Verfügung dienen soll, vereitelt werden würde.

Digitized by Google

an denjenigen, für welchen die Verfügung ihrem Inhalt nach bestimmt ist), lediglich durch die allgemeine Vorschrift des § 26 Satz 1 G. fr. G. ausgeschlossen ist, nicht auf solche, die zufolge besonderer Vorschrift überhaupt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit traten, z. B. § 56 Abs. 2 G. fr. G.[4])

II. Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen.

1. Beginnt mit der Bekanntmachung einer gerichtlichen Verfügung der Lauf einer Frist, z. B. der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde, so erfolgt die Bekanntmachung durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der C.P.O. § 16 Abs. 2 Satz 1 G. fr. G. Es findet also eine Mitwirkung des Gerichtsvollziehers nicht statt und dem Zustellungsempfänger wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Für Zustellungen im Ausland kann durch die Landesjustizverwaltung eine einfachere Art der Zustellung angeordnet werden.

Einem Anwesenden gegenüber genügt jedoch die Bekanntmachung der Verfügung zu Protokoll. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu ertheilen. § 16 Abs. 3 G. fr. G.

2. Die Art der Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen in den übrigen Fällen kann durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden. Jedenfalls ist in den Akten zu vermerken, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist. § 16 Abs. 2 G. fr. G. Der letzte Satz der Nr. 1 gilt auch hier.

III. Nachträgliche Aenderung gerichtlicher Verfügungen.

1. Erachtet das Vormundschaftsgericht eine von ihm erlassene Verfügung nachträglich für ungerechtfertigt, so ist es berechtigt, sie zu ändern. § 18 Abs. 1 G. fr. G. Ist eine Sache wegen Unzuständigkeit oder auf Grund des § 46 G. fr. G. (Abgabe der Vormundschaft an ein anderes Vormundschaftsgericht) an ein anderes Gericht abgegeben worden, so steht diesem Gericht die Befugniß selbstverständlich auch gegenüber Verfügungen des Gerichts zu, welches früher mit der Sache befaßt war. Von dieser Regel bestehen jedoch mehrfache Ausnahmen:

a) Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, darf die Aenderung

[4]) Vgl. oben unter f.

Digitized by Google

nur auf Antrag erfolgen. § 18 Abs. 1 G. fr. G. Ein solcher Antrag ist insbesondere auch in der Beschwerde enthalten ohne Unterschied, ob sie bei dem Gericht erster Instanz oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt ist.

b) Verfügungen, die der sofortigen Beschwerde unterliegen, darf das Gericht nicht ändern. § 18 Abs. 2 G. fr. G.[5]) Selbstverständlich kann das Vormundschaftsgericht aber auch solche Verfügungen ändern, solange sie noch nicht durch ihre Bekanntmachung an die Betheiligten nach Außen hin hervorgetreten sind.

c) Die Aenderung einer Verfügung ist auch insofern ausgeschlossen, als das Vormundschaftsgericht und das Landgericht der weiteren Beschwerde nicht abhelfen dürfen. § 29 Abs. 3 G. fr. G.

d) Die Verfügung, durch welche die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft ertheilt oder verweigert wird (§§ 1812, 1821, 1822), kann von dem Vormundschaftsgericht insoweit nicht mehr geändert werden, als die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.[6]) § 55 Abs. 1 G. fr. G. Insoweit ist eine Aenderung auch in der Beschwerdeinstanz und in der Instanz der weiteren Beschwerde durch das Beschwerdegericht bezw. das für die weitere Beschwerde zuständige Gericht ausgeschlossen.

2. Hebt das Vormundschaftsgericht eine Verfügung, durch die Jemand die Fähigkeit oder die Befugniß zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder zur Entgegennahme einer Willenserklärung erlangt hat, als ungerechtfertigt auf, so hat, sofern nicht die Verfügung wegen Mangels der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts unwirksam ist, die Aufhebung der Verfügung auf die Wirksamkeit der inzwischen von ihm oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte keinen Einfluß. § 32 G. fr. G.[7]) Anwendungsfälle dieser Vorschrift sind bereits oben im § 13 unter Nr. 5a und b und im § 20 unter Nr. 6 besprochen. Sie findet ferner dann Anwendung, wenn das Vormundschaftsgericht einer der sonstigen im § 53 Abs. 1 Satz 1 G. fr. G. bezeichneten Verfügungen (vgl. oben unter Ie) sofortige Wirksamkeit verleiht, das Beschwerdegericht aber die Verfügung aufhebt, sowie dann, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft einer solchen Verfügung oder nach dem Eintritt der Rechtskraft der Volljährigkeitserklärung (§ 56 G. fr. G.) einem Betheiligten gegen den Ablauf der Beschwerdefrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt wird.

[5]) Ebenso § 577 Abs. 3 C.P.O. — [6]) Aehnlich Kammer-Ger. Bd. 12 S. 61.
[7]) Entsprechend § 115 Abs. 1 Satz 2 B.G.B.

Digitized by Google

IV. Zeugnisse über die Rechtskraft einer Verfügung.

Diese sind von dem Gerichtsschreiber erster Instanz zu ertheilen. § 31 G. fr. G.

V. Strafandrohende Verfügungen.

Soll in den gesetzlich zugelassenen Fällen (§§ 1788, 1792 Abs. 4, 1837 Abs. 2, 1897, 1915) der Vormund, Gegenvormund oder Pfleger zur Befolgung einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts angehalten werden, so muß der Festsetzung der Strafe eine Androhung vorausgehen. § 33 G. fr. G.[8])

§ 73.

Schluß. Die Rechtsmittel.

A. Die Beschwerde.

Bei der Regelung des Beschwerdeverfahrens hat das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sich im Wesentlichen den Vorschriften der C.P.O. angeschlossen. Dieses Beschwerdeverfahren bezieht sich übrigens nur auf Beschwerden über sachliche Entscheidungen des Gerichts. Für Beschwerden, welche die Justizverwaltung, insbesondere die Art des Geschäftsbetriebs, betreffen, bleibt das Landesrecht maßgebend.

1. Das gegen Verfügungen des Vormundschaftsgerichts und des die Stelle des Vormundschaftsgerichts vertretenden Familienraths gegebene Rechtsmittel ist die Beschwerde. § 19 G. fr. G. Entsprechend pr. V.O. § 10.

2. Die Beschwerde steht Jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. Sofern jedoch eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht sie nur dem Antragsteller zu. § 20 G. fr. G. Hiernach genügt es zur Anfechtung nicht, daß die Verfügung auf die rechtlichen Beziehungen des Beschwerdeführers von Einfluß ist und daß er insofern ein Interesse an ihrer Aenderung hat, vielmehr ist stets erforderlich, daß eine Beeinträchtigung *seines Rechts* vorliegt.

Aus § 20 folgt, daß die unter Vormundschaft stehenden Mündel, da die vormundschaftliche Verwaltung ihrem Schutze dient, gegen jede Verfügung, durch die sie sich verletzt erachten, die Beschwerde einlegen können.

Daneben ist jedoch gegen gewisse Verfügungen des Vormund-

[8]) Vgl. oben § 4 Nr. 5 und § 29 Nr. 7.

Digitized by Google

schaftsgerichts einzelnen bestimmten Personen durch § 57 G. fr. G. ausdrücklich ein Beschwerderecht eingeräumt.

Diese Fälle sind oben bei den einzelnen Materien besprochen worden.[1])

Endlich ist gegen Verfügungen, die eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Mündels betreffende Angelegenheit enthalten, die Beschwerde Jedem gegeben, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen. § 57 Abs. 1 Nr. 9 G. fr. G. Diese Vorschrift findet jedoch auf die sofortige Beschwerde

[1]) Nach § 57 G. fr. G. steht die Beschwerde zu:

1. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer Vormundschaft abgelehnt oder eine Vormundschaft aufgehoben wird, Jedem, der ein rechtliches Interesse an der Aenderung der Verfügung hat, sowie dem Ehegatten, den Verwandten und Verschwägerten des Mündels, es sei denn, daß die Verfügung eine einstweilige Vormundschaft betrifft;
2. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft abgelehnt oder eine solche Vormundschaft aufgehoben wird, denjenigen, welche den Antrag auf Entmündigung zu stellen berechtigt sind;
3. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer Pflegschaft abgelehnt oder eine Pflegschaft aufgehoben wird, Jedem, der ein rechtliches Interesse an der Aenderung der Verfügung hat, in den Fällen der §§ 1909, 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dem Ehegatten sowie den Verwandten und Verschwägerten des Pflegebefohlenen; diese Vorschrift gilt jedoch im Falle des § 1910 nur dann, wenn eine Verständigung mit dem Pflegebefohlenen nicht möglich ist;
4. gegen eine Verfügung, durch welche die Einsetzung eines Familienraths abgelehnt oder der Familienrath aufgehoben wird, dem Ehegatten sowie den Verwandten und Verschwägerten des Mündels;
5. gegen eine Verfügung, durch die in den Fällen des § 1687 Nr. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bestellung eines Beistandes der Mutter abgelehnt oder die Bestellung aufgehoben wird, dem Ehegatten sowie den Verwandten und Verschwägerten des Kindes;
6. gegen eine Verfügung, durch die ein Antrag des Gegenvormunds oder des Beistandes zurückgewiesen wird, gegen den gesetzlichen Vertreter wegen pflichtwidrigen Verhaltens einzuschreiten oder den Vormund oder den Pfleger aus einem der im § 1886 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gründe zu entlassen, dem Antragsteller;
7. gegen eine Verfügung, durch die dem Vormund oder dem Pfleger eine Vergütung bewilligt wird, dem Gegenvormunde;
8. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer der in den §§ 1665—1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Maßregeln abgelehnt oder eine solche Maßregel aufgehoben wird, den Verwandten und Verschwägerten des Kindes.

Digitized by Google

keine Anwendung (§ 57 Abs. 2 G. fr. G.), d. h. in den Fällen des § 60 G. fr. G. (vgl. unten bei Anm. 6) kann die Berechtigung zur Beschwerde nicht aus § 57 Abs. 1 Nr. 9 hergeleitet werden.

In der Frage nach der materiellen Berechtigung zur Beschwerdeführung weicht das Reichsrecht von dem durch die Rechtsprechung festgestellten Recht der pr. V.O. erheblich ab. § 10 pr. V.O. spricht sich zwar nicht darüber aus, wem das Beschwerderecht zustehe. Das Kammergericht hat aber in gleichmäßiger Rechtsprechung[2]) angenommen, daß die Beschwerde gemäß § 10 pr. V.O. nicht nur denjenigen Personen zustehe, deren Rechte durch die ergangene Entscheidung verletzt werden, sondern auch Anderen, sofern sie die Beschwerde im sachlichen Interesse des Mündels erheben.

Nach dem B.G.B. ist mithin der Kreis derjenigen Personen, welche nicht aus eigenem Recht, sondern im sachlichen Interesse des Mündels die Beschwerde zu erheben berechtigt sind, gegenüber der pr. V.O. erheblich eingeschränkt, und zwar in größerem Umfang auf dem Gebiete der Sorge für das Vermögen, als auf dem Gebiete der Sorge für die Person. Während auf letzterem Gebiete der Beschwerdeführer zum Nachweise seiner Berechtigung — gegenüber § 10 pr. V.O. — noch ein berechtigtes Interesse[3]) zur Wahrnehmung der betreffenden, den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung bildenden Angelegenheit darthun muß, beim Vorhandensein dieses Interesses aber Jeder beschwerdeberechtigt ist, wird auf dem Gebiete der Sorge für das Vermögen die Berechtigung zur Beschwerdeführung auf die im § 57 Abs. 1 Nr. 1—8 aufgeführten Personen, soweit es sich dort um Fälle der Sorge für das Vermögen handelt, beschränkt.[4])

3. Das dem Mündel zustehende Beschwerderecht wird nach all-

---

[2]) Vgl. insbes. Kamm.Ger. Bd. 4 S. 72, Bd. 5 S. 6, Bd. 6 S. 3, Bd. 8 S. 36.

[3]) Ein solches berechtigtes Interesse kann vorliegen beim Waisenrath (Kamm.Ger. Bd. 4 Nr. 32), bei Geistlichen (Kamm.Ger. Bd. 6 S. 33), bei Regierungen (Kamm.Ger. Bd. 7 S. 40), beim Vormundschaftsrichter gegenüber Beschlüssen des Familienraths (Kamm.Ger. Bd. 6 Nr. 1), bei Familienrathsmitgliedern gegenüber Beschlüssen des Familienraths (Kamm.Ger. Bd. 9 S. 10).

[4]) Eine Berechtigung eines Gläubigers des Mündels, dessen Befriedigung wegen einer rechtskräftig feststehenden vollstreckbaren Schuld der Vormund pflichtwidrig unterläßt, zur Beschwerde gegen eine diese Angelegenheit betreffende Verfügung des Vormundschaftsgerichts wird mithin nicht mehr anzuerkennen sein. (Vgl. Kamm.Ger. Bd. 4 Nr. 31.)

Digitized by Google

gemeinen Grundsätzen durch den Vormund und, soweit der Vormund verhindert ist, gemäß § 1909 durch einen Pfleger ausgeübt.

Führen mehrere Vormünder oder Pfleger die Vormundschaft oder die Pflegschaft gemeinschaftlich, so kann Jeder von ihnen für den Mündel das Beschwerderecht selbständig ausüben. Ebenso kann, wenn neben bestehender elterlicher Gewalt die Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zusteht, in einer sowohl die Person als das Vermögen betreffenden Angelegenheit sowohl der Inhaber der elterlichen Gewalt als auch der Pfleger für den Minderjährigen das Beschwerderecht selbständig ausüben. Ferner kann, wenn die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Personen zustehen, in einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Angelegenheit jeder Vormund für den Mündel das Beschwerderecht selbständig ausüben. § 58 G. fr. G. verbunden mit §§ 1629, 1798.

Endlich kann ein unter Vormundschaft stehender Mündel, sofern er nicht geschäftsunfähig ist und sofern er das 14. Lebensjahr vollendet hat, in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, in denen der Mündel vor einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts gehört werden soll (§ 1827), ohne Mitwirkung des Vormunds oder Pflegers das Beschwerderecht ausüben. § 59 G. fr. G.[5])

Davon, daß die Anhörung thatsächlich unterblieben, ist das selbständige Beschwerderecht nicht abhängig gemacht, da es sich in den betreffenden Fällen um besonders eingreifende Verfügungen handelt. Aus diesem Grunde erscheint es auch richtig, die selbständige Verfolgung des Rechtsmittels selbst dann zuzulassen, wenn der Mündel bei seiner Anhörung der Verfügung zugestimmt, seine Ueberzeugung aber nachträglich geändert hat.

4. Die Einlegung der Beschwerde kann bei dem Vormundschaftsgericht oder bei dem Beschwerdegericht erfolgen. § 21 Abs. 1 G. fr. G.

[5]) Der Mündel hat demzufolge insbesondere dann ein selbständiges Beschwerderecht, wenn ihm gegenüber ein Antrag auf Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung oder der Genehmigung einer anfechtbaren Ehe oder auf Abänderung der von den Eltern hinsichtlich des Unterhalts getroffenen Bestimmung zurückgewiesen, die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet, die Volljährigkeitserklärung ausgesprochen oder abgelehnt worden ist. (Vgl. §§ 3, 1308, 1337 Abs. 1, 1612, 1666, 1668.)

Digitized by Google

5. Die Form der Einlegung der Beschwerde ist

a) entweder die Einreichung einer Beschwerdeschrift,

b) oder die Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers und zwar

α) entweder des Vormundschaftsgerichts,

β) oder des Beschwerdegerichts.

§ 21 Abs. 2 G. fr. G.

Auch eine auf Grund des § 11 G. fr. G. zum Protokoll des Gerichtsschreibers eines anderen Gerichts abgegebene Erklärung gilt selbstverständlich, sofern sie von dem Beschwerdeführer unterzeichnet ist, als Beschwerdeschrift im Sinne des § 21. Durch die Einreichung eines solchen Protokolls bei dem Vormundschaftsgericht oder bei dem Beschwerdegericht wird daher der für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Form genügt.

6. Regelmäßig ist die Beschwerde an eine Frist nicht gebunden. In den Fällen der sofortigen Beschwerde dagegen ist sie binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen, welche mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Verfügung an den Beschwerdeführer beginnt. § 22 Abs. 1 G. fr. G.

Gegen die Versäumung der Frist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Voraussetzung der Wiedereinsetzung ist die unverschuldete Verhinderung des Beschwerdeführers an der Einhaltung der Frist. Eine Versäumung der Frist, welche in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, gilt jedoch nicht als unverschuldet. Die Wiedereinsetzung ist dem Beschwerdeführer auf Antrag nur dann zu ertheilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Thatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. § 22 Abs. 2 G. fr. G. Die pr. V.O. kennt eine sofortige Beschwerde nicht.

Die Fälle der sofortigen Beschwerde führt § 60 G. fr. G. auf.[6])

[6]) Die sofortige Beschwerde findet statt:

1. gegen eine Verfügung, durch die ein als Vormund, Pfleger, Gegenvormund, Beistand oder Mitglied des Familienraths Berufener übergangen wird;

2. gegen eine Verfügung, durch welche die Weigerung, eine Vormundschaft, Pflegschaft, Gegenvormundschaft oder Beistandschaft zu übernehmen, zurückgewiesen wird;

Digitized by Google

Sie sind oben bei den einzelnen Materien hervorgehoben. Zu bemerken ist hier jedoch noch, daß die sofortige Beschwerde auch gegen alle Verfügungen, welche erst mit der Rechtskraft wirksam werden, gegeben ist.[7])

7. Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden. § 23 G. fr. G.

8. Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Landgericht (Civilkammer). §§ 19 Abs. 2, 30. Ebenso pr. A.G. z. G.V.G. § 40 Abs. 1.

9. Die Beschwerde hat regelmäßig keine aufschiebende Wirkung, sondern nur ausnahmsweise, nämlich dann, wenn sie gegen eine Strafverfügung gerichtet ist. Doch kann sowohl das Vormundschaftsgericht die Aussetzung der Vollziehung seiner angefochtenen Verfügung anordnen als auch das Beschwerdegericht vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen, insbesondere die Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Verfügung anordnen. § 24 G. fr. G.[8]) Daß das Vormundschaftsgericht der einfachen Beschwerde, falls sie ihm begründet erscheint, abhelfen kann, ergiebt sich aus der allgemeinen Vorschrift des § 18 Abs. 1 G. fr. G.

10. Das Beschwerdegericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Beschwerde in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Erachtet es die Beschwerde für begründet, so kann es die erforderlichen Anordnungen entweder selbst treffen oder sie dem Gericht erster Instanz übertragen. Dies ist in dem Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen,[9]) vom Gesetzgeber aber als selbstverständlich erachtet.[10])

3. gegen eine Verfügung, durch die ein Vormund, Pfleger, Gegenvormund oder Beistand gegen seinen Willen entlassen wird;
4. gegen eine Verfügung, durch die der Familienrath aufgehoben oder ein Mitglied des Familienraths gegen seinen Willen entlassen wird;
5. gegen eine Verfügung, durch die ein Volljähriger unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird;
6. gegen Verfügungen, die erst mit der Rechtskraft wirksam werden.

[7]) Vgl. oben § 72 Nr. I e, f und h.

[8]) Vgl. § 572 C.P.O.

[9]) Wie in §§ 574, 575 C.P.O.

[10]) Dieser Satz ist allerdings insofern einzuschränken, als durch die Einlegung der Beschwerde nicht in jedem Falle alle Funktionen der 1. Instanz in gleichem Umfange auf das Beschwerdegericht übergehen. Insbesondere kann das Beschwerdegericht in dem Falle der Beschwerde über die Bestellung eines Vormunds — außer bei ungerechtfertigter Uebergehung einer gesetzlich berufenen Person — nur eine anderweite Wahl des Vormundschaftsgerichts anordnen, und seinerseits

Digitized by Google

11. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist mit Gründen zu versehen. § 25 G. fr. G.

12. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird regelmäßig sofort durch die Bekanntmachung wirksam. § 16 Abs. 1 G. fr. G. Da, wo die sofortige weitere Beschwerde stattfindet, wird die Entscheidung des Beschwerdegerichts jedoch erst mit der Rechtskraft wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt also die Verfügung des Vormundschaftsgerichts aufrecht erhalten. Jedoch kann das Beschwerdegericht die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung anordnen. § 26 G. fr. G. Diese Befugniß bezieht sich aber nur auf solche Entscheidungen, für welche die Regel des § 16 Abs. 1 G. fr. G. lediglich durch die allgemeine Vorschrift des § 26 Satz 1 G. fr. G. ausgeschlossen ist, nicht auf solche, die zufolge besonderer Vorschrift überhaupt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit treten z. B. § 56 Abs. 2 G. fr. G.

13. In einem besonderen Falle findet die Beschwerde gegen eine Verfügung des dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordneten Gerichts statt, nämlich gegen die Verfügung, durch welche über die Entlassung eines Mitglieds des Familienraths von diesem Gericht entschieden worden ist (§ 1878). In diesem Falle geht die Beschwerde an das Oberlandesgericht. § 64 G. fr. G.

B. Die weitere Beschwerde.

1. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegeben, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Eine Gesetzesverletzung liegt dann vor, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet ist. § 550 C.P.O. Ferner ist eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn einer der im § 551 C.P.O. aufgeführten Fälle[11]) verliegt, wobei jedoch die Fälle

---

die Einsetzung eines anderen Vormunds nur aussprechen, wenn dessen Qualifikation schon in erster Instanz erörtert und anerkannt ist. Vgl. Kamm.Ger. Bd. 11 S. 10 ff.

[11]) § 551 C.P.O.: Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist,

Digitized by Google

unter Nr. 3 und 6 das. ausscheiden, der Erstere, weil die Ablehnung eines Richters nach § 6 G. fr. G. ausgeschlossen ist, der Letztere, weil der Entscheidung des Beschwerdegerichts weder eine mündliche Verhandlung im Sinne der C.P.O. vorauszugehen hat, noch eine Verletzung der Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens vorkommen kann, da das Verfahren nicht öffentlich ist. § 27 G. fr. G.[12])

2. Hinsichtlich der Legitimation zur weiteren Beschwerde gilt das oben unter A, 2 und 3 bei der Beschwerde Gesagte. § 63 G. fr. G.

3. Die Einlegung der weiteren Beschwerde kann bei dem Vormundschaftsgericht, dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht erfolgen. § 29 Abs. 1 Satz 1 G. fr. G. Nach § 53 pr. A.G. z. G.V.G. erfolgt die Einlegung bei dem Landgericht, in dringenden Fällen auch bei dem Kammergericht.

4. Die Form der Einlegung ist

a) entweder die Einreichung einer Beschwerdeschrift. Diese muß, sofern nicht die Beschwerde von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der für den Beschwerdeführer einen Antrag bei dem Gericht erster Instanz gestellt hat, von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Ebenso § 53 Abs. 2 pr. A.G. z. G.V.G., nur besteht dort auch eine Ausnahme bezüglich der zum Richteramt befähigten Personen, und es gilt nicht die Ausnahme zu Gunsten des Notars.

b) oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers

α) entweder des Beschwerdegerichts,

β) oder des für die weitere Beschwerde zuständigen Gerichts.

§ 29 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 4 verbdn. mit § 21 Abs. 2 G. fr. G.

---

3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war,

4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat,

5. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat,

6. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind,

7. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

[12]) Entsprechend § 52 pr. A.G. z. G.V.G.

Digitized by Google

5. Die weitere Beschwerde ist der Regel nach an eine Frist nicht gebunden. Soweit jedoch eine Verfügung der sofortigen Beschwerde unterliegt, findet auch gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die sofortige weitere Beschwerde statt. § 29 Abs. 2 G. fr. G.

6. Das Vormundschaftsgericht und das Landgericht sind nicht befugt, der weiteren Beschwerde abzuhelfen. § 29 Abs. 3 G. fr. G.

7. Zuständig für die Entscheidung über die weitere Beschwerde ist das Oberlandesgericht (Civilsenat). §§ 28 Abs. 1, 30 G. fr. G. Die Entscheidung erfolgt jedoch durch das Reichsgericht (Civilsenat), wenn das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen, das Vormundschaftswesen betreffenden Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen will. Das Oberlandesgericht hat in diesem Falle die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgericht vorzulegen und den Beschluß über die Vorlegung dem Beschwerdeführer bekannt zu machen. § 26 G. fr. G. Die Entscheidung findet durch die vereinigten Civilsenate unter denselben Voraussetzungen, wie nach § 137 G.V.G. statt. § 30 Abs. 2 G. fr. G.

8. Bezüglich der aufschiebenden Wirkung der weiteren Beschwerde gilt das oben unter A, 9 Gesagte entsprechend, d. h. in der Art, daß an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Beschwerdegericht, an die Stelle des Beschwerdegerichts das für die weitere Beschwerde zuständige Gericht tritt.

9. Für die Entscheidung des für die weitere Beschwerde zuständigen Gerichts sind die in dem angefochtenen Beschlusse gerichtlich festgestellten Thatsachen maßgebend. Außer denselben können nur folgende Thatsachen berücksichtigt werden:

a) wenn die weitere Beschwerde darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Thatsachen, welche den Mangel ergeben,
b) wenn die weitere Beschwerde darauf gestützt wird, daß unter Verletzung des Gesetzes Thatsachen festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen seien, diese Thatsachen. § 27 G. fr. G. verbdn. mit § 561 C.P.O.

10. Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich

Digitized by Google

als richtig dar, so ist die weitere Beschwerde zurückzuweisen. § 27 G. fr. G. verbdn. mit § 563 C.P.O.

11. Die auf die weitere Beschwerde ergehende Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. §§ 29 Abs. 4, 25 G. fr. G.

Anhang.

§ 74.

Uebergangsbestimmungen.

Die zum Zweck der Ueberleitung des bisherigen Rechtszustands in den neuen Rechtszustand erforderlichen Vorschriften enthält das Einführungsgesetz zum B.G.B.

Hinsichtlich der Einwirkung des Vormundschaftsrechts des B.G.B. auf die zur Zeit seines Inkrafttretens (am 1. Januar 1900) bestehenden Vormundschaften und Pflegschaften gilt Folgendes:

1. Als leitender Grundsatz ist festzuhalten, daß auf diese Vormundschaften und Pflegschaften die Vorschriften des B.G.B. Anwendung finden. Art. 210 Abs. 1 Satz 1 E.G. Aus diesem Grundsatze sind die nachstehenden Sätze abzuleiten.

a) Zunächst folgt daraus, daß die bestehenden Vormundschaften und Pflegschaften, welche den Voraussetzungen des B.G.B. nicht entsprechen, mit dessen Inkrafttreten kraft Gesetzes, also ohne jede Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts beendigt werden. In dieser Beziehung ist zu beachten, daß das Verhältniß zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geborenen ehelichen Kinde sich nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nach dessen Vorschriften bestimmt und zwar insbesondere auch in Ansehung des von dem Kinde vorher erworbenen Vermögens. E.G. Art. 203. Die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erfolgte Aufhebung der väterlichen oder elterlichen Gewalt wird daher nicht als endgültig anerkannt, sie wirkt nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nicht fort, sofern der Grund der Aufhebung der väterlichen oder elterlichen Gewalt nicht auch vom B.G.B. als ein Aufhebungsgrund der elterlichen Gewalt anerkannt ist. Ist also ein minderjähriges Kind vor dem Inkrafttreten des B.G.B. durch Entlassung (Emancipation), Heirath oder Begründung eines abgesonderten Haushalts dem bisherigen Recht gemäß aus der väterlichen oder elterlichen Gewalt getreten und deshalb wegen seiner Minderjährigkeit eine Vormundschaft über das Kind angeordnet worden, so wird diese Vormundschaft mit dem Inkrafttreten des B.G.B. beendigt, weil das noch minderjährige

Digitized by Google

Kind in die elterliche Gewalt seines Vaters bezw. seiner Mutter tritt, sofern diese nach Maßgabe der Vorschriften der § 1626 ff. B.G.B. fähig sind, die elterliche Gewalt zu erlangen. Mot. z. E.G. S. 291.[1])

Die Ersetzung der väterlichen Gewalt durch die elterliche Gewalt in dem B.G.B. hat für diejenigen Rechtsgebiete, welche nur das Institut der väterlichen Gewalt kennen, zur Folge, daß sämmtliche zur Zeit unter Vormundschaft stehenden vaterlosen Minderjährigen, deren Mutter noch lebt, mit dem Inkrafttreten des B.G.B. unter die elterliche Gewalt der Mutter kommen, es müßte denn das B.G.B. selbst ein Anderes ergeben. Mot. z. E.G. S. 292.

Mit dem Inkrafttreten des B.G.B. wird gemäß E.G. Art. 203 Satz 2 auch eine Pflegschaft beendigt, die über solches Vermögen des ehelichen minderjährigen, unter väterlicher oder elterlicher Gewalt stehenden Kindes geführt wird, an welchem dem Inhaber der väterlichen oder elterlichen Gewalt nach dem bisherigen Recht ein Verwaltungsrecht nicht zusteht, da dieses Vermögen mit dem Inkrafttreten des B.G.B. dem Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht des Inhabers der elterlichen Gewalt unterworfen wird. Eine Ausnahme gilt bezüglich desjenigen Vermögens eines Kindes, welches bei dem Inkrafttreten des B.G.B. freies Vermögen des Kindes gewesen ist, nur dann, wenn die Thatsachen, welche die Befreiung begründeten, von solcher Art waren, daß sie, wenn sie sich unter der Herrschaft des B.G.B. ereignet hätten, die Befreiung ebenfalls zur Folge gehabt haben würden (vgl. §§ 1650, 1651 B.G.B.). Mot. z. E.G. S. 293. Die nach früherem Recht angeordnete Pflegschaft würde also dann bestehen bleiben.

Sind vor dem Inkrafttreten des B.G.B. von einem Dritten, welcher dem Kinde Vermögen zugewendet hat, in einer nach dem bisherigen Recht zulässigen Weise Anordnungen in Ansehung der väterlichen Vermögensverwaltung oder des väterlichen Nießbrauchs getroffen worden, so werden die Anordnungen ihre Wirksamkeit der Regel nach auch unter der Herrschaft des B.G.B. behalten, vorausgesetzt, daß sie nach den Vorschriften des Letzteren ebenfalls hätten getroffen werden können. § 1638 B.G.B. Die nach früherem Recht

[1]) Wie die Tendenz der §§ 1626 ff. ohne Weiteres ergiebt, ist es unerheblich, ob die Thatsachen, welche den Elterntheil unfähig machen, die elterliche Gewalt zu erlangen, vor oder nach dem Inkrafttreten des B.G.B. sich zugetragen haben. Mot. z. E.G. S. 291.

Digitized by Google

angeordnete Pflegschaft bleibt also in diesem Falle bestehen. Sollte jedoch die Anordnung nach der Absicht des Verfügenden nur für die Gestaltung der väterlichen oder elterlichen Gewalt unter dem früheren Recht berechnet sein, so fehlt jeder Anlaß, der Anordnung eine andere Tragweite zu geben, als ihr in Wirklichkeit zukommt. Mot. z. E.G. S. 293. Die nach früherem Recht angeordnete Pflegschaft würde also in diesem Falle beendigt werden.

Nach bisherigem Recht kann eine Pflegschaft über ein minderjähriges Kind auch deshalb angeordnet sein, weil der Vater oder die Mutter nach dem bisherigen Recht in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt ist. Diese Beschränkung und damit die Pflegschaft bleibt auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. bestehen. E.G. Art. 204 Abs. 1 Satz 1. Das Vormundschaftsgericht kann aber die Anordnung und damit die Pflegschaft nach § 1671 B.G.B. aufheben. E.G. Art. 204 Abs. 1 Satz 2.

Ferner kann nach dem bisherigen Recht eine Pflegschaft über ein minderjähriges Kind deshalb angeordnet worden sein, weil dem Vater oder der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes durch Anordnung der zuständigen Behörde entzogen ist. Auch eine solche Entziehung der Nutznießung und damit die Pflegschaft bleibt in Kraft. Das Vormundschaftsgericht hat aber die Anordnung und damit die Pflegschaft auf Antrag aufzuheben, es sei denn, daß die Entziehung der Nutznießung nach § 1666 Abs. 2 B.G.B., d. h. wegen Verletzung des Rechts des Kindes auf Gewährung des Unterhalts durch den Vater in Verbindung mit der für die Zukunft bestehenden Besorgniß einer erheblichen Gefährdung des Unterhalts gerechtfertigt ist. E.G. Art. 204 Abs. 2.

Aufrecht erhalten bleiben in Abweichung von dem an die Spitze gestellten Grundsatze die wegen eines körperlichen Gebrechens angeordneten Vormundschaften. Diese gelten als nach § 1910 Abs. 1 B.G.B. angeordnete Pflegschaften. Ferner bleiben aufrecht erhalten die wegen Geistesschwäche, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist, angeordneten Vormundschaften. Sie gelten als nach § 1910 Abs. 2 B.G.B. für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaften. E.G. Art. 210 Abs. 1 Satz 2 und 3.

b) Ferner folgt aus dem an die Spitze gestellten Grundsatze, daß über solche Personen, welche zwar nicht nach dem bisherigen Recht, wohl aber nach den Vorschriften des B.G.B. zu bevor-

Digitized by Google

munden sind, eine Vormundschaft anzuordnen ist. Danach ist z. B. für uneheliche Kinder, welche nach der pr. V.O. unter der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters der unehelichen Mutter stehen, nach dem B.G.B., welches diese gesetzliche Vormundschaft nicht kennt, auch der Mutter nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind giebt (§ 1707), eine Vormundschaft anzuordnen, ebenso über uneheliche Kinder oder Kinder aus einer früheren Ehe, welche nach dem derzeit geltenden Recht unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen (§§ 1697, 1707 B.G.B.). Mot. z. E.G. S. 303.

Von dem unter 1 an die Spitze gestellten Grundsatze giebt es jedoch Ausnahmen.

A. Gewisse Rechtsverhältnisse, die für die Frage nach der Nothwendigkeit der Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft entscheidend sind, bleiben von dem neuen Recht unberührt. In dieser Beziehung sind namentlich folgende Fälle zu berücksichtigen:

I. Die Ehelichkeit eines Kindes ist regelmäßig nach dem zur Zeit seiner Geburt geltenden Recht zu beurtheilen. In Ansehung der vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geborenen Kinder entscheiden mithin die bisherigen Gesetze darüber, ob ein Kind, welches vor der Ehe empfangen ist, aber nach Eingehung der Ehe geboren wird, ein eheliches ist und ob und welche Rechtsvermuthungen für die eheliche Zeugung Platz greifen. Mot. z. E.G. S. 291. Ebenso bestimmt es sich nach den bisherigen Gesetzen, inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossenen nichtigen oder ungiltigen Ehe, auch wenn sie nach dem Inkrafttreten des B.G.B. geboren werden, als eheliche Kinder anzusehen sind und inwieweit der Vater oder die Mutter die Rechte und die Pflichten ehelicher Eltern haben. E.G. Art. 207.[2])

II. Ist auf Grund der bisherigen Gesetze eine Ehe geschieden oder infolge der Todeserklärung eines der Ehegatten aufgelöst, oder ist auf Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt worden, so bestimmen sich das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person des gemeinschaftlichen Kindes zu sorgen, nach den bisherigen Gesetzen. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist. Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt. E.G. Art. 206.

---

[2]) Hierüber vgl. Habicht bei Rassow-Küntzel, Beiträge Bd. 42 S. 422, 423.

Digitized by Google

III. Im Allgemeinen bestimmt sich die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geborenen unehelichen Kindes nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nach dessen Vorschriften. Inwieweit jedoch einem vor dem Inkrafttreten des B.G.B. außerehelich erzeugten Kinde aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt, und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Rechte und Pflichten ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen. E.G. Art. 208 Abs. 1 u. 2.[3])

IV. Inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des B.G.B. legitimirtes oder an Kindesstatt angenommenes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit der Vater und die Mutter die Rechte und die Pflichten ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen. E.G. Art. 209.[4])

Die Frage, ob für die unter I—IV genannten Kinder eine Vormundschaft oder Pflegschaft anzuordnen, beurtheilt sich also insofern nach dem bisherigen Recht, als nach diesem, nicht nach dem B.G.B., die Frage, zu beantworten ist, ob sie als eheliche Kinder gelten (I, III und IV) bezw. ob den Eltern das Recht der Sorge für die Person und die Vertretung des Kindes zusteht (II).

B. Gewisse vor dem Inkrafttreten des B.G.B. eingetretene rechtliche Veränderungen, welche Einfluß auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen haben und deshalb hier in Betracht kommen, bleiben auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. aufrecht erhalten und werden nur insofern mit dem Recht des B.G.B. in Einklang gebracht, als die Betroffenen solchen Personen gleichgestellt werden, bei denen die gleichen rechtlichen Veränderungen in der Zeit nach dem Inkrafttreten des B.G.B. eingetreten sind.

I. Wer zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, aber für volljährig erklärt ist oder sonst z. B. durch Verheirathung[5]) die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat, steht von dieser Zeit an einem Volljährigen gleich. E.G. Art. 153.

II. Wer zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den

[3]) Vgl. hierüber Habicht bei Rassow-Küntzel. 42. Jahrg. S. 420—422.

[4]) Vgl. hierüber Habicht a. a. O. S. 423—429.

[5]) Nach dem in manchen Rechtsgebieten geltenden Satze: „Heirath macht mündig."

Digitized by Google

Vorschriften des B.G.B. wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich. E.G. Art. 155.

„Die Vorschrift des Art. 155 gilt für alle Fälle, in denen eine wirkliche Entmündigung wegen Geisteskrankheit stattgefunden hat, insbesondere auch dann, wenn die Entmündigung noch vor dem Inkrafttreten der C.P.O. nach dem damals geltenden Landesrecht nicht durch gerichtliches Urtheil, sondern durch ein obrigkeitliches Dekret erfolgt ist. In den Fällen, in welchen nach dem vor dem Inkrafttreten der C.P.O. geltenden Landesrecht keine Entmündigung wegen Geisteskrankheit ausgesprochen, vielmehr über eine Person lediglich von der Vormundschaftsbehörde wegen Geisteskrankheit eine zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. noch bestehende Vormundschaft angeordnet worden ist, muß geprüft werden, ob die Anordnung der Vormundschaft wegen wirklicher Geisteskrankheit erfolgte, ob also in der Anordnung der Vormundschaft materiell eine Entmündigung enthalten ist. Trifft dies zu, so unterliegt auch die Anordnung einer solchen Vormundschaft der Vorschrift des Art. 155. Stellt sich dagegen heraus, daß eine Person nicht wegen Geisteskrankheit, sondern nur wegen Geistesschwäche unter Vormundschaft gestellt worden ist, so findet die Vorschrift keine Anwendung. Voraussetzung der Anwendung derselben ist immer, daß, wenn auch nicht ausdrücklich eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit stattgefunden hat, doch sachlich in einer Vormundschaftsanordnung der erwähnten Art eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit zu finden ist.“ Mot. z. E.G. S. 246.

III. Wer zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. wegen Verschwendung entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des B.G.B. wegen Verschwendung Entmündigten gleich. Dasselbe gilt von Demjenigen, für welchen nach den französischen oder den badischen Gesetzen die Bestellung eines Beistands angeordnet ist. E.G. Art. 156.

Es bedarf also z. B. in den Fällen des vorhergehenden Satzes der Anordnung einer Vormundschaft.

C. Eine nach den französischen oder den badischen Gesetzen emanzipirte oder aus der Gewalt entlassene Person steht von dem Inkrafttreten des B.G.B. an, wenn sie zu dieser Zeit das 18. Lebensjahr vollendet hat, einem Volljährigen, andernfalls einem Minderjährigen gleich. E.G. Art. 154.

2. Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben im Amte.

Digitized by Google

E.G. Art. 210 Abs. 2 Satz 1. Auf sie finden die Vorschriften des B.G.B. sofort Anwendung. Sofern sie nach diesen Vorschriften zu entlassen sind (§§ 1886—1888), steht die Bestimmung des Art. 210 Abs. 2 Satz 1 nicht im Wege.

3. Im Geltungsbereich der pr. V.O. bleiben auch der Familienrath und dessen Mitglieder im Amte. E.G. Art. 210 Abs. 2 Satz 2. Für sie gilt das bezüglich der Vormünder und Pfleger unter Nr. 2 Gesagte.

Dagegen hört für das Gebiet des französischen Rechts mit dem Inkraftreten des B.G.B. die vormundschaftliche Thätigkeit des Familienraths auf und die Obervormundschaft geht auf die Vormundschaftsgerichte über. Dasselbe gilt von dem berathenden Familienrath des badischen Rechts.

4. Ein Gegenvormund ist zu entlassen, wenn nach den Vorschriften des B.G.B. ein Gegenvormund nicht zu bestellen sein würde. E.G. Art. 210 Abs. 2 Satz 3.

5. Die nach den französischen oder den badischen Gesetzen für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistands verliert mit dem Ablauf von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des B.G.B. ihre Wirkung. E.G. Art. 211.

6. Sind einem bisher bestellten Vormund oder Pfleger durch Verfügung der Eltern oder des Erblassers des Mündels nach dem bisherigen Recht zulässigerweise größere Befugnisse eingeräumt, als das B.G.B. zuläßt, so fallen diese weitergehenden Befugnisse mit dem Inkrafttreten des B.G.B. fort. Sie bleiben nur insoweit in Kraft, als sie auch nach dem B.G.B. hätten eingeräumt werden können. Daneben greifen aber, soweit die Anordnungen als Verfügung von Todeswegen sich darstellen, die Vorschriften des Art. 214 E.G.[5]) Platz. Dies kann namentlich von Wichtigkeit werden hinsichtlich einer von der Mutter des Mündels angeordneten Befreiung des Vormunds oder Pflegers. Ist die Mutter vor dem Inkrafttreten des B.G.B. gestorben, so bestimmen sich die Voraussetzungen

---

[5]) Art. 214:

„Die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des B.G.B. stirbt.

Das Gleiche gilt für die Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testamente, sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkraftreten des B.G.B. errichtet worden ist."

Digitized by Google

der Berechtigung zu einer solchen Anordnung nach dem bisherigen Recht. Stirbt die Mutter nach jenem Zeitpunkt, so genügt zur Wirksamkeit der Anordnung nicht, daß die Mutter bis zu ihrem Tode die Vormundschaft geführt hat, sondern es muß derselben bis zu ihrem Tode die elterliche Gewalt zugestanden haben (§§ 1856, 1777). Mot. z. E.G. S. 305.

7. Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des B.G.B. auf Grund der bisherigen Gesetze die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet, so gilt die Anordnung des Vaters von dem Inkraftreten des B.G.B. an als Anordnung der Bestellung eines Beistands für die Mutter im Sinne des B.G.B. E.G. Art. 205.[6])

8. Soweit nach den Vorschriften des B.G.B. infolge einer Todeserklärung die elterliche Gewalt des Verschollenen, die Vormundschaft, die Pflegschaft, sowie das Amt als Vormund, Pfleger, Beistand oder Mitglied eines Familienraths endigt, gelten diese Vorschriften von dem Inkrafttreten des B.G.B. an auch für eine vorher erfolgte Todeserklärung. E.G. Art. 160.

---

[6]) Die Mutter erwirbt hier trotz der Ausschließung von der Vormundschaft durch den Vater mit dem 1. Januar 1900 die elterliche Gewalt.

Digitized by Google

Sachregister.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten des Textes.

A.

Abfindungsvertrag 35.
Abgabe der Vormundschaft 291, 292.
Ablehnung der Vormundschaft 151 ff.
— eines Richters 283.
Ablehnungsberechtigte Personen 151 ff.
Ablehnungsgesuch, Entscheidung über das A. 14, 155.
Ablehnungsrecht, Form der Geltendmachung 154.
— Verzicht darauf 155.
— Verlust desselben 154, 155.
Ablösungsrezesse 33.
Abnahme der Vormundschaftsrechnung 203.
Abschriften aus Akten 230, 285.
Abstimmung des Gerichts 282.
— im Familienrath 66.
Abwesenheit des Vormunds 253.
Abwesenheitspflegschaft 259 ff., 288, Voraussetzungen 260, 261, Antragsrecht 261, Feststellung der Voraussetzungen 261, Charakter 262, neben Spezialbevollmächtigtem 262, Beendigung 280.
Adel, hoher 2.
Akten des Vormundschaftsgerichts, Einsicht 230, 285.
— — Abschriften aus A. 230, 285.
Alimentationsvertrag 35.
Allgemeine Gütergemeinschaft 34.
Amt der Mitglieder des Familienraths, Unentgeltlichkeit 68, Endigung 69 ff.
— des Vormunds, Endigung 219.
Amtsgericht 2.
Androhung von Ordnungsstrafen 22, 156, 297.
Anerkenntniß des Vormunds 33.
— der Richtigkeit der Rechnung 231.
Anfechtbare Ehe 21, Bestätigung 83.
Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes des Mündels 83, , Prozeßführung 245.
— der Ehe des Mündels 82, 86, Prozeßführung 191.
— der Ehelichkeit des Kindes des Mündels 83, Prozeßführung 245.
Angelegte Gelder, Rückzahlung 105 ff.
Anhalten zur Uebernahme der Vormundschaft 14.
Anhörung des Gegenvormundes 40, 102.
— des Gemeindewaisenraths 58, 149.
— des Mündels 41, 42.
— von Verwandten und Verschwägerten 20 ff., 42, 43, 57, 58, 103.
Anlegung von Geldern, ausnahmsweise 172.
— — bei Sparkassen und Banken 170 ff.
— — besondere, durch das Vormundschaftsgericht gestattete 175.
— — in Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden 169.
— — in Staatspapieren 170.
— — Mitwirkung des Gegenvormundes 174.
— — regelmäßige 169 ff.
Anlegungsvorschriften, Befreiung von A. 173.
Annahme an Kindesstatt 35, 83, 85, 124, 125, 217.
— — durch den Vormund 197.
— — durch den Pfleger 275.
— — Aufhebung der A. 35.
Annahme einer geschuldeten Leistung durch den Vormund 105.
Anordnung der Vormundschaft 13, 129 ff.
— der Pflegschaft 270.
— Ablehnung der A. 14.
— befreiende A. der Eltern des Mündels 212 ff.
— der Ausschließung einer Person von der Vormundschaft 133, 137, 138.
— der Ausschließung einer Person vom Familienrath 60.
— des Erblassers oder Vermögenszuwenders für die Verwaltung 77, 78.

Digitized by Google

Ansprüche zwischen Vormund und Mündel, Verjährung 197.
Anträge in Vormundschaftssachen 284.
Antritt von Erbschaften 189, 190.
Anweisungen Dritter für die Vermögensverwaltung 77, 78.
Anzeige bei Gefährdung des Vermögens des Mündels 4.
Anzeigepflicht bei Eintritt des Bevormundungsfalls 13.
— des Gemeindewaisenraths 72, 73.
— des Gegenvormunds 102, 233, des Mitvormunds 233, des Erben des Vormunds 233.
Arbeitsverträge des Mündels 91.
Arbeitsverhältniß des Mündels 31, 41.
Aufhebung des Familienraths 71.
— der Pflegschaft 278 ff.
— der Vormundschaft 17, 219.
Aufnahme von Geld auf Kredit 31, 39.
Aufnahme in eine Verpflegungsanstalt s. Verpflegungsanstalt.
Aufsicht des Gemeindewaisenraths 72, 73.
— des Vormundschaftsgerichts 7 ff., 19 ff.
— über die Vermögensverwaltung 73.
Aufwendungen des Vormunds 192 ff.
Auskunftsertheilung des Gegenvormunds 102, 229.
— des Gemeindewaisenraths an das Vormundschaftsgericht 73.
— des Vormunds an das Vormundschaftsgericht 19.
— des Vormunds an den Gegenvormund 103.
Ausländer, Vormundschaft über A. 1, 17 ff., 286.
— Fähigkeit zur Vormundschaft 132 ff., Ablehnungsrecht 151.
Ausschlagung einer Erbschaft 28.
— eines Vermächtnisses 28.
Ausschließung eines Richters 283.
— der Vertretungsbefugniß des Vormunds 80 ff.
— von der Vormundschaft 133, 138.
Außerkurssetzung 181.
Ausstattung aus dem Vermögen des Mündels 243, 244.
Auswahl der Mitglieder des Familienraths 14, 57 ff.
— des Gegenvormunds 150.
— des Vormunds 14, 149.

B.

Beamter, Eintritt in den Familienrath 61.
— Tauglichkeit zur Vormundschaft 134.
Bedingungen bei der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts 39.
Beendigung der Pflegschaft 278 ff.
— der Vormundschaft 217.
Befangenheit eines Richters 284.
Befreite Vormundschaft 209 ff., über Volljährige 246 ff.
Befreiung des Vormunds von Verpflichtungen durch das Vormundschaftsgericht 23.
— des Vormunds von Anlegungsvorschriften 173, 174.
— — von der Genehmigung des Gegenvormunds 110, 213.
— — von der Sicherheitsleistung 206.
— — von der Verpflichtung zur Hinterlegung von Werthpapieren 179.
— — von der Verpflichtung zur Rechnungslegung 204.
Befreiungen, Aufnahme in die Bestallung 215, 216.
— Außerkraftsetzung 216.
— Form der Anordnung 212.
Befreiungen, Inhalt 212 ff.
— Wirksamkeit 215, 216.
— bei der Vormundschaft über Volljährige, Außerkraftsetzung 252.
— — Inhalt 246 ff.
— — Umfang 249.
— — Voraussetzungen 248, 249.
— des Pflegers 274.
Beistand im Verfahren in Vormundschaftssachen 285.
Beistandschaft 268.
Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen 295.
Beläge zur Vormundschaftsrechnung 201, 203.
Belehrung des Vormunds 23.
Benennung des Vormunds 142, 143.
— des Pflegers 143, 271.
— von Mitgliedern des Familienraths 55.
Benennungsrecht der Eltern 139 ff.
Berathung des Gerichts 282.
Beruf des Mündels 160.
Berufung des Gegenvormunds 131.
— von Mitgliedern des Familienraths 55.
— zur Pflegschaft 270 ff.
— zur Vormundschaft 139 ff., über Volljährige 240 ff.
— Bedeutung S. 147.
— Reihenfolge der Berufenen 145.
Beschlußfähigkeit des Familienraths 65.
Beschlüsse des Familienraths, Ausführung 68.

Digitized by Google

Beschlüsse des Familienraths, Form 67.
— — Gültigkeit 67, 68.
Beschwerde, aufschiebende Wirkung 302.
— bei Mitvormündern 300.
— Begründung 302.
— des Gegenvormunds 103.
— des Mündels 300.
— Einlegung 300, Form der Einlegung 301, Frist der Einlegung 301.
— für den Mündel 299, 300.
— gegen Verfügungen und Beschlüsse des Familienraths 68, 297.
— gegen Aufhebung der Pflegschaft 282.
— gegen Aufhebung der Vormundschaft 219.
— gegen Entscheidungen über Entlassung eines Mitglieds des Familienraths 303
— Zuständigkeit für die Entscheidung 302.
Beschwerde, weitere 303 ff.
— aufschiebende Wirkung 305.
— Begründung 305.
— Einlegung 304, Form der Einlegung 304, Frist der Einlegung 305.
— Legitimation 304.
— Zuständigkeit für die Entscheidung 305.
Beschwerdegericht 300 ff.
— einstweilige Anordnung des B. 302.
— Entscheidung 302, 303, Beginn der Wirksamkeit der Entscheidung 303.
Besserungsanstalt, Unterbringung des Mündels in eine B. 24, 160, 161.
Bestallung des Gegenvormunds 159.
— des Pflegers 272.
— des Vormunds 158, 159.
— der Vormünder bei Aufhebung des Familienraths 72.
— Rückgabe der B. 227.
Bestätigung der anfechtbaren Ehe des Mündels 83.
Bestellung des Gegenvormunds 97 ff., 131, 159.
— — Unterbleiben der B. 98 ff.
— des Vormunds 14, 131, 157 ff.
— — mit Vorbehalt der Entlassung 158.
— unfähiger oder untauglicher Personen zu Vormündern 136, 137.
Bestellungsprinzip 5 ff.
Betheiligte, unbekannte, Pflegschaft über sie 265, 288.
Bevormundungsfall, Eintritt 13, bei Volljährigen 233.
Bewegliche körperliche Sachen, Verfügung darüber 181.
Blinde, Pflegschaft über B. 257 ff.
Buchforderungen, Verfügung über B. 180, 181.
Bürgschaft, Eingehung einer B. durch den Vormund 32, 39.

C.

Civilprozesse, Vertretung des Mündels in C. 191.

D.

Dienstverhältniß 31, 41.
Dienstvertrag 91.
Dolmetscher 282.

E.

Ehe, anfechtbare, Bestätigung 83, 85.
— Anfechtung 82, 84, Prozeßführung 191.
— nichtige, Kinder aus nichtiger E. 125.
— zwischen Vormund und Mündel 197.
Ehefrau als Vormünderin über ihren Mann 242.
— volljährige, bevormundete, Sorge für die Person 242, 243.
— Bestellung eines Vormunds für eine E. 146.
Eheliches Leben, Klage auf Herstellung des e. L. 191.
Ehelichkeit, Anerkennung 83, Anfechtung der Anerkennung 83.
— Anfechtung 83, Prozeßführung 245.
Ehelichkeitserklärung 35, 83, 85.
Ehemann als Vormund seiner Frau 167.
— Zustimmung des E. zur Uebernahme oder Fortführung der Vormundschaft durch seine Frau 134.
Ehesachen, Prozeßführung 191.
Eheschließung des Mündels 82, 84, 165, Einwilligung zur E. 24, 82.
— des Vaters oder der Mutter als Vormund 207.
Ehevertrag des Mündels 34, 85.
Eid, Abnahme 285.
Einberufung des Familienraths 64, 65, 103.
Eingriff des Vormundschaftsgerichts in die vormundschaftliche Verwaltung 7 ff., 23 ff.
Einsetzung des Familienraths 49 ff., 103.
— — bedingte 52.
— — Unterbleiben der E. 63.
— — Untersagung der E. 54.

Digitized by Google

Einsicht in die Akten 230, 285.
— in die auf die Vormundschaft sich beziehenden Papiere 103.
Einstweilige Anordnung des Beschwerdegerichts 302.
Elterliche Gewalt 6, 119 ff.
— der Mutter 124.
— Endigung 120.
— Ruhen 121.
— über uneheliche Kinder 125.
— Uebergangsbestimmungen 306 ff.
Eltern, Benennnng von Vormündern durch die E. 139 ff.
— Befreiungen durch die E. 209 ff.; s. auch Mutter, Vater.
Endigung des Amtes als Mitglied des Familienraths 69.
— des Amtes des Vormunds 219 ff.
— der Pflegschaft 278 ff.
— der Vormundschaft 217 ff.
— der vorläufigen Vormundschaft 245.
Entlassung des Vormunds 14, 220, obligatorische 220 ff., fakultative 224, 225.
— eines Mitglieds des Familienraths 69.
— — Beschwerde 71.
Entmündigung 234 ff.
— des Vormunds 226.
Entmündigte, Vormundschaft über E. 233 ff.
Entscheidung des Beschwerdegerichts 302, 303.
Entziehung der Vertretungsbefugniß des Vormunds 82.
Erbbaurecht, Verfügung über ein E. 25.
Erbe des Vormunds, Anzeigepflicht 233, Haftung 117.
— des Richters, Haftung 48.
Erbschaft, Ausschlagung 28.
— Verfügung über eine E. 27, über den Antheil an einer E 27.
Erbtheil, Verfügung über einen E. 27.
Erbtheilungsvertrag des Vormunds 28.
Erbvertrag des Mündels 30, 83, 85, 184.
Erbverzichtsvertrag des Mündels 37, 84, 86, 186.
Erhebung angelegter Gelder 106, 107.
Erklärungen in Vormundschaftssachen 284.
Ermächtigung, allgemeine, zu Rechtsgeschäften 39.
— des minderjährigen Mündels zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts 90.
— — zum Eintreten in Dienst oder Arbeit 91.
Errungenschaftsgemeinschaft, Vereinbarung der E. für die Ehe des Mündels 34.
Ersatzmitglieder des Familienraths 58, 59.
Ersetzung der Genehmigung des Gegenvormunds 113.
Erwerb von Grundstücken durch entgeltlichen Vertrag 27, 42, durch letztwillige Verfügung 189.
Erwerbsgeschäft des Mündels 28, 42, 90, 184.
Erziehung 159, religiöse 82, 161.
Erziehungsanstalt, Unterbringung des Mündels in eine E. 24, 160.
Exterritoriale, Vormundschaft über E., Zuständigkeit 286.

F.

Fähigkeit zum Amte als Mitglied des Familienraths 59.
— zur Vormundschaft 132 ff.
Fahrnißgemeinschaft, Vereinbarung der F. für die Ehe des Mündels 34.
Familie, Unterbringung des Mündels in eine F. 24, 160.
— Mitwirkung bei der Führung der Vormundschaft 3.
Familienrath 49 ff.
— Abstimmungen 66.
— Aufhebung 71, 72.
— Auswahl der Mitglieder 14, 57 ff.
— Bedeutung 49.
— bei der Pflegschaft 63, 275.
— bei der Vormundschaft über Volljährige 242.
— Benennung der Mitglieder 55.
— Berufung der Mitglieder 55.
— Beschlußfähigkeit 55, 56.
— Beschlüsse, Ausführung 68, Form 67, Gültigkeit 67, 68.
— Einberufung 64 ff.
— Einsetzung 14, 49 ff., bedingte 52.
— Eintritt der Mitglieder 54 ff., von Frauen 60.
— Eintritt von Beamten, Militärpersonen 61.
— Endigung des Amtes als Mitglied 69 ff.
— Entlassung der Mitglieder 14, 69.
— Ersatzmitglieder 58, 59.
— Fähigkeit zum Amte eines Mitglieds 59.
— Geschäftsführung 64 ff.
— Mitglieder 54.
— Mitwirkung bei Führung der Vormundschaft 2, 3.

Digitized by Google

— Ordnungsstrafen gegen Mitglieder 65.
— Rechte und Pflichten des F. 63.
— Selbstauflösung 72.
— Sitzungen 65.
— Tauglichkeit zum Amte eines Mitglieds 59.
— Uebergehung Berufener 55.
— Unentgeltlichkeit des Amtes als Mitglied 68.
— Unterbleiben der Einsetzung 63.
— Untersagung der Einsetzung 53.
— Verpflichtung zum Eintritt in den F. 50, 62.
— Vorsitzender 54, 64. 66.
— Wiederherstellung nach Auflösung 72.
— Zusammensetzung 49, 54 ff.
Fehlerhafte Vormundsbestellung 132.
Findelkinder, Vormundschaft über F., Zuständigkeit 287.
Forderungen, Verfügung über F. 35, 103, 182.
Fortführung der Vormundschaft durch Beamte 223.
— — nach Verheirathung der Vormünderin 221.
Fortgesetzte Gütergemeinschaft, Vereinbarung der f. G. für die Ehe des Mündels 34.
Frauen, bevormundete, Verpflichtung durch Rechtsgeschäfte 166.
— Eintritt in den Familienrath 60.
— Tauglichkeit zur Vormundschaft 132 ff.
Fristen in Vormundschaftssachen 285.
Fürstliche Häuser 2.

G.

Gebote des Vormundschaftsgerichts an den Vormund 20.
Gebrechliche, Pflegschaft über G., allgemeine 257 ff.
— — besondere 259.
— — Beendigung 280.
— — Zuständigkeit 288.
Gefährdung des Vermögens des Mündels 4.
Gegenvormund 10, 11, 97 ff.
— Ablehnung 157.
— Anhörung 40, 41, vor Bewilligung der Vergütung an den Vormund 195, vor der Beschlußfassung über die Genehmigung 102.
— Antrag auf Anhörung von Verwandten und Verschwägerten 103.
— Antrag auf Einsetzung und Einberufung des Familienraths 103.
— Anzeigen des G. an das Vormundschaftsgericht 102.
— Auskunftsertheilung des G. 102.
— Auskunftsertheilung des Vormunds an den G. 103.
— Auswahl 150.
— bei der Pflegschaft 273.
— Berufung 143.
— Beschwerderecht des G. 103.
— Bestallung 159.
— Bestellung 159, Unterbleiben der Bestellung 98.
— Genehmigung des G. 103 ff., 273, Verweigerung der Genehmigung zu Rechtsgeschäften 113, Ersetzung der Genehmigung 15, 113.
— Haftbarkeit 115 ff.
— Mehrheit von Gegenvormündern 98.
— Mitwirkung bei Anlegung von Geld 174.
— Mitwirkung bei Aufnahme des Vermögensverzeichnisses 102, 198.
— Mitwirkung bei der periodischen Rechnungslegung 102, 201.
— Nichtvorhandensein eines G. 114, 115.
— Verhinderung 114.
— Verpflichtung 159.
— Vorschlag 3, 73.
— Weigerung der Erfüllung seiner Pflichten 112.
— Wirkungskreis 102.
Geisteskranke, Pflegschaft über G. 259.
Geisteskrankheit, Entmündigung wegen G. 234 ff.
Geistesschwäche, Entmündigung wegen G. 234 ff.
Gelder des Mündelvermögens, Verwaltung 168 ff.
Gemeinde, Mitwirkung bei Führung der Vormundschaft 4, 5.
Gemeindewaisenrath 4, 5, 72 ff.
— Anhörung vor Auswahl des Vormunds 149.
— Anhörung vor Bestellung von Mitgliedern des Familenraths 58.
— Aufsicht über die Vermögensverwaltung 73.
— Auskunftsertheilung an das Vormundschaftsgericht 72, 73.
— Mittheilungen des Vormunds an den G. 75, 76.
— Mittheilungen des Vormundschaftsgerichts an den G. 75.
— örtlicher Umfang seines Wirkungskreises 72.
— Tauglichkeit zur Vormundschaft 136.
— Ueberwachung der Vormünder 72, 73.

Digitized by Google

— Verantwortlichkeit 76.
— Vorschlag der Vormünder, Pfleger, Gegenvormünder und Mitglieder des Familienraths 73, 74.
Gemeinschuldner, Untauglichkeit zur Vormundschaft 133.
Genehmigung des Gegenvormunds 103 ff.
— — bei der Pflegschaft 273.
— — Ersetzung der G. 113.
— — Verweigerung 112, 113.
Genehmigung des Vormundschaftsgerichts 25 ff.
— — bedingte 39.
— — bei der Pflegschaft 273.
— — Form 38.
— — rechtliche Bedeutung 43 ff.
— — Zeitpunkt der Ertheilung 38.
Genehmigung (Bestätigung) einer anfechtbaren Ehe 24, 83, 85.
— einer Anfechtung der Ehe 82, 83.
Genehmigungsrecht des Vormundschaftsgerichts 15, 25 ff.
Generalklausel des § 90 pr. V.O. 253.
Gerichtliche Verfügungen 292.
Geschäftsfähigkeit 5, 87 ff.
Geschäftsführung des Familienraths 64 ff.
— des Vormunds, Kenntnißnahme des Vormundschaftsgerichts von der G. 19.
Geschwister, Vormundschaft über G. 92, Zuständigkeit 287.
Gesetzliche Vormundschaft 5 ff., 129 ff., 159, bei Volljährigen 240.
Gesetzlicher Vormund 129, 159.
Gewerblicher Betrieb des Mündels 184.
Großeltern, Berufung zur Vormundschaft 143, bei Volljährigen 241.
Grunddienstbarkeiten, Verfügung über G. 26.
Grundschulden, Verfügung über G. 25 ff., 36, Anlegung von Mündelgeldern in G. 169.
Grundstücke, Erwerb 42, durch entgeltlichen Vertrag 27.
— Verfügung über G. 41, 182.
Gütergemeinschaft, allgemeine, Ehevertrag des Mündels betreffend die a. G. 34.
— fortgesetzte, Ehevertrag des Mündels betreffend die f. G. 34.

H.

Haftung des Vormunds 115 ff., für Vertreter 116.
— des Gegenvormunds 115 ff.
— mehrerer Vormünder 116.
— Beginn der H. 117.
— des Vormundschaftsrichters 47 ff.
— der Erben des Vormundschaftsrichters 48.
— des Mündels für Handlungen des Vormunds 87.
Handeln des Vormundschaftsgerichts im Namen des Mündels 15, 16.
Handschlag an Eidesstatt 62, 157.
Herausgabe des Mündelvermögens seitens des Vormunds 228.
Hinterlegung von Inhaberpapieren 176.
— Verfügung über hinterlegte Inhaberpapiere 177, 178.
— von Kostbarkeiten 208.
— von Werthpapieren 208, Anordnung durch das Vormundschaftsgericht 179.
Hinterlegung, Befreiung von der Verpflichtung zur H. von Werthpapieren 179.
— Entbindung von der Verpflichtung zur H. von Werthpapieren 178.
Honorar s. Vergütung.
Hypotheken, Anlegung von Mündelgeld in H. 25 ff., 36.
— Verfügung über H. 169.

J.

Indossabele Papiere 31, 39.
Inhaberpapiere 176 ff.
— Hinterlegung von J. 176.
— Umschreibung von J. auf den Namen des Mündels 177.
— Umwandlung von J. in Buchforderungen 177.
— Verfügung über hinterlegte J. 176 ff.
Inhaberschuldverschreibungen 31, 39.
Interessenkollision zwischen Vormund und Mündel 196.
Juristische Personen, Pflegschaft für j. P. 266.

K.

Kenntnißnahme des Vormundschaftsgerichts von der Geschäftsführung des Vormunds 19.
Klage auf Rechnungsstellung 203, 204.
— zwischen Vormund und Mündel 231, 232.
— des Mündels auf ordnungsmäßige Anlegung der Mündelgelder 172.
Kommunale Werthpapiere, Anlegung von Mündelgeldern in k. W. 170.

Digitized by Google

Konkurs, Untauglichkeitsgrund 133.
Konkurseröffnung über das Vermögen des Inhabers der elterlichen Gewalt, Pflegschaft 255.
Konkursverfahren, Vertretung des Mündels im K. 191.
Konkursverwalter, Pflicht des K. zur Legung der Rechnung 229.
Kostbarkeiten, Hinterlegung 182, 208.
— Verfügung über K. 182.
Kosten der Erziehung des Mündels 160.
— Zahlung von Kosten an den Vormund 106.
— der Sicherheitsleistung 207.
— bei Beendigung der Vormundschaft 233.
Krankheit des Vormunds, Ablehnungsgrund 152.
— — Entlassungsgrund 224.
— — Grund zur Bestellung eines Pflegers 253.

L.

Landesherrn 2.
Landesrecht, Verhältniß des B.G.B. zum L. 2.
Legitimation des Mündels durch nachfolgende Ehe 217.
— zur Beschwerde 297.
Lehrvertrag, Genehmigung des Vormundschaftsgerichts 31, 41.
Leibesfrucht, Pflegschaft über eine L. 263.
— — Antragsrecht 264.
— — Anwendungsfälle 264.
— — Charakter, Legitimation des Pflegers 265.
— — Endigung 280, 281.
— — Voraussetzungen 264.
— — Zuständigkeit 288.
Leistungen, Rechte auf L., Verfügung darüber 182.
Letztwillige Verfügungen des Mündels 184.
— — der Eltern des Mündels 50, 60, 94, 133, 139 ff., 212.
— — des Erblassers des Mündels 77, 271.

M.

Maßregeln, vorläufige 16.
Mehrheit der Gegenvormünder 100.
Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitvormündern 25, 93, 94.
— — Mutter und Vormund 164, 165.
— — Vater und Vormund 164.
Miethverträge 189, bei der Vormundschaft über Volljährige 244.
Militärpersonen, Eintritt in den Familienrath 61.
— Tauglichkeit zur Vormundschaft 135.
Minderjährige, Geschäftsfähigkeit 87 ff.
Mitglieder des Familienraths, Auswahl 14, 57 ff.
— — Benennung 55.
— — Berufung 55.
— — Endigung des Amtes 69.
— — Eintritt 54 ff.
— — Entlassung 69.
— — Ordnungsstrafen 65.
— — Uebergehung Berufener 55.
— — Verantwortlichkeit 64.
— — Verpflichtung 62.
— — Vorschlag 73, 74.
Mittheilungen des Vormunds an den Gemeindewaisenrath 76.
— des Vormundschaftsgerichts an den Gemeindewaisenrath 75
Mitvormünder 92 ff.
— Bestellung eines M. von einem zur Vormundschaft Berufenen 149.
— Meinungsverschiedenheiten zwischen M. 25, 93, 94.
— Rechnungslegung 200.
— Vertheilung der Geschäfte unter M. 93, 94.
— Wegfall eines M. 96, 225.
Mündelgelder, Anlegung 168 ff.
— Verwaltung 168 ff.
Mündelvermögen, Verfügung über das M. als Ganzes 183.
— Verwendung für Zwecke des Vormunds 117.
Mutter, Benennung des Vormunds 139 ff.
— Ausschließung einer Person von der Vormundschaft 133.
— Anordnung der Einsetzung des Familienraths 50.
— Untersagung der Einsetzung des Familienraths 54.
— Benennung von Mitgliedern des Familienraths 54.
— Bestellung der M. zum Vormund über ihr uneheliches Kind 146.
— Berufung der M. zur Vormundschaft 139.

N.

Nachlaßpflegschaft 269.
Nachlaßverzeichniß, Offenlegung des N. 199, 211.
Nachweisung des vormundschaftlichen Vermögens 205.
Nutzungen des Mündelvermögens 106.

Digitized by Google

O.

Offenlegung des Nachlaßverzeichnisses 199, 211.
Oeffentlichkeit des Verfahrens 282.
Offizialmaxime 284.
Orderpapiere 176.
Ordnungsstrafen, Androhung 297.
— gegen den Vormund 22.
— zwecks Anhaltens zur Uebernahme der Vormundschaft 156.
— gegen Mitglieder des Familienraths 65.
— zwecks Anhaltens des Vormunds zur Rechnungsstellung nach Beendigung der Vormundschaft 231.

P.

Pachtverträge 29, 190, bei der Vormundschaft über Volljährige 244.
Person, Sorge für die P. des Mündels 159 ff., 243.
Pfleger, Annahme des Pfleglings durch den P. an Kindesstatt 275.
— Befreiungen 274.
— Benennung eines P. 143, 271.
— Bestallung 272.
— Bestellung 270, 271.
— Rechtsstellung 276 ff.
— Vorschlag des P. 3, 74.
— Wirkungskreis 272.
Pflegschaft 12, 252 ff.
— Anordnung der P. 270, Ablehnung der Anordnung 270.
— Arten 252.
— Beendigung 278 ff.
— Beginn der Wirksamkeit der die P. aufhebenden Verfügung 282.
— Berufung zur P. 270.
— Familienrath bei der P. 275.
— Gebrechlichkeits-P. 4, allgemeine 257 ff., besondere 259, Zuständigkeit 288.
— Gegenvormund bei der P. 273.
— Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bezw. des Gegenvormunds 273.
— neben der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt 253 ff., Zuständigkeit 287.
— Rechtsverhältnisse 270 ff.
— richterliche 270.
— über Abwesende 259 ff., Zuständigkeit 288.
— über eine Leibesfrucht 263 ff., Zuständigkeit 288.
— über Sammelvermögen 267, Zuständigkeit 289.
— über unbekannte Betheiligte 265 ff., Zuständigkeit 288.
— Unterschied von der Vormundschaft 4, 5.
— Vergütung bei der P. 275.
— vorläufige 257, 273.
Pflichttheil, Verfügung über den P. 27.
— Verzicht auf den P. 28.
Pflichtwidrigkeiten des Vormunds 20.
Prokura, Ertheilung durch den Vormund 32.
Prozeßführung für den Mündel 191.
Prozeßvergleich, Genehmigung des Vormundschaftsgerichts 33.

Q.

Quittung 232.

R.

Reallasten, Verfügung über R. 26.
Rechnungslegung, periodische des Vormunds 199 ff.
— — Abnahme der Rechnung 203.
— — Befreiung von der Verpflichtung zur R. 204.
— — bei mehreren Mündeln 200.
— — bei Mitvormündern 200.
— — Belege zur Rechnung 203.
— — Einrichtung der Rechnung 201.
— — Klage auf R. 204.
— — Mitwirkung des Gegenvormunds 102, 201.
— — Prüfung der Rechnung 201, 202.
— — Zuziehung fremder Hülfe bei der R. 200.
— nach Beendigung der Vormundschaft 228 ff.
— — Mitwirkung des Gegenvormunds 229.
— — Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts bei der R. 230.
— — Zwangsmittel gegen den Vormund zur Erzwingung der R. 231.
Rechtsgeschäfte des Mündels ohne Zustimmung des Vormunds 88.
Rechtshülfe in Vormundschaftssachen 283.
Rechtskraftzeugnisse in Vormundschaftssachen 297.
Reihenfolge der Berufenen s. Berufung zur Vormundschaft.
Religiöse Erziehung des Mündels 82, 161.
Religiöses Bekenntniß des Mündels, Rücksichtnahme auf das r. B. bei Auswahl des Vormunds 150.
Rentenschulden, Verfügung über R. 25 ff., 36.

Digitized by Google

Verzicht 33.
— auf einen Pflichttheil Namens des Mündels 28.
Verzinsliche Anlegung von Mündelgeldern 168 ff.
Vorbehalt der Entlassung des Vormunds 225.
Vorbehaltsgut der bevormundeten Frau, Verwaltung 166.
Volljährige, Bevormundungsfälle bei V. 233 ff.
— Vormundschaft über V. 239 ff., Rechtsverhältnisse 239.
— gesetzliche Vormundschaft über V. 240.
Volljährigkeitserklärung des Mündels 217.
Vollmacht eines Abwesenden 260.
Vorläufige Maßregeln 16.
— Pflegschaft 257, 273, Endigung 279.
— Vormundschaft 236 ff., Beginn der Wirksamkeit der sie anordnenden Verfügung 293, Endigung 245.
Vormund, Ablehnung der Vormundschaft 151 ff.
— Anhalten des V. zur Uebernahme der Vormundschaft 14.
— Annahme des Mündels an Kindesstatt durch den V. 197.
— Aufwendungen 192 ff.
— Auswahl 14, 149, 150.
— Auskunftsertheilung an den Gegenvormund 103.
— Befreiung des V. von Verpflichtungen durch das Vormundschaftsgericht 23.
— Belehrung des V. 23.
— Benennung eines V. 139 ff.
— Bestallung 158, 159.
— Bestellung 14, 131, 157 ff.
— Endigung des Amtes 219.
— Entlassung 14, 220 ff.
— Entmündigung des V. 226.
— fehlerhafte Bestellung 132.
— gesetzlicher 159.
— Haftung s. unter „Haftung".
— Interessenkollision zwischen V. und Mündel 197.
— Klagen zwischen V. und Mündel 232.
— Nichteintreten der Vermögensverwaltung des V. 166.
— Ordnungsstrafen 22.
— Pflichtwidrigkeiten 20.
— Rechtsgeschäfte zwischen V. und Mündel 192 ff.
— Rechtsstellung des V. 97 ff., bei der Vermögensverwaltung 168.
— Selbständigkeit 7 ff., 76.
— Sicherheitsleistung 23.
— Tod des V. 225, Anzeige 233.
— Todeserklärung des V. 226.
— Verheirathung des weiblichen V. 224.
— Verhinderung 24.
— Verjährung von Ansprüchen zwischen V. und Mündel 197.
— Vertretungsbefugniß 79, Ausschluß 80 ff., Entziehung 82.
— Vertretungspflicht 97 ff., 191, 233.
— Vorbehalt der Entlassung 225.
— Wirkungskreis 79.
— Zahlungen zwischen V. und Mündel 196.
— Zustimmung des V. zu Rechtsgeschäften des Mündels 167.
— Zwangsmittel zur Erzwingung der Rechnungsstellung 228.
Vormundschaft, Ablehnung der Uebernahme der V. 14, 151 ff.
— Ablehnung der Anordnung einer V. 14.
— Anordnung 13, 129.
— Aufhebung 17.
— Beendigung 217 ff.
— Berufung zur V. 131, 139 ff.
— Fähigkeit zur V. 132 ff.
— Fortführung der V. durch Beamte, Widerruf 223.
— Fortführung der V. durch Frauen, Widerruf 221.
— gesetzliche 5 ff., 129 ff.
— richterliche 129 ff.
— Tauglichkeit zur V. 132 ff.
— — des Gemeindewaisenraths 136.
— — von Beamten 134.
— — von Frauen 134, 137.
— über Ausländer 17.
— über Volljährige 239 ff.
— Uebernahme der V. 156.
— unentgeltliche Führung der V. 192.
— vorläufige 236 ff., 245, 293.
— Zuständigkeit für die V. 286 ff.
Vormundschaftsgericht 2, 3, 13 ff.
— Aufsicht des V. 7 ff., 19 ff.
— Befreiung des Vormunds von Verpflichtungen durch das V. 23.
— Eingriff in die Verwaltung 8, 23 ff.
— Gebote und Verbote an den Vormund 20.
— Genehmigungsrecht 15, 25 ff.
— Handeln im Namen des Mündels 15, 16.
— Kenntnißnahme von der Geschäftsführung des Vormunds 19.
— Prüfung der Schlußrechnung 23, 201, 202.

Digitized by Google

Vormundschaftsrechnung 199 ff.
— Einrichtung 201.
— Prüfung durch das Vormundschaftsgericht 23, 201.
Vormundschaftsrichter, Haftung 47 ff., der Erben 48.
Vorschlag von Vormündern, Gegenvormündern und Pflegern, von Mitgliedern des Familienraths 3, 73 ff.
Vorschußpflicht des Mündels gegenüber dem Vormund 192.
Vorsitzender des Familienraths 54, 64, 66, 68.

W.

Wechsel 31, 39.
Werthpapiere, Hinterlegung 208.
— Verfügung über W. 35, 36.
Wirksamkeit der Verfügungen des Vormundschaftsgerichts 15, 16, 292 ff.
— der Verfügungen des unzuständigen Gerichts 290.

Z.

Zahlungen von Kosten an den Mündel 106.
— zwischen Vormund und Mündel 196.
Zeugen, Vernehmung 285.
Zinsenpflicht des Vormunds bei Verwendung von Mündelgeld für sich 118.
Zuchtrecht des Vormunds 160.
Zuständiges Gericht, Verhinderung 290.
Zuständigkeit in Vormundschaftssachen 286 ff.
— für Pflegschaften 287 ff.
— für Vormundschaften 286, 287.
— mehrfache 290.
— örtliche, Streit oder Ungewißheit über die ö. Z. 290.
— Fortdauer der Z. 290, 291.
Zwang zur Uebernahme der Vormundschaft 156.
Zwangsvergleich, Abschluß eines Z. durch den Vormund 33.

12/16/20

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei, Berlin W. Schöneberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

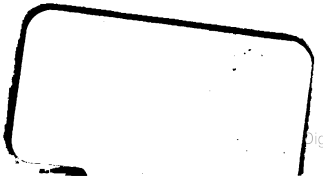

Digitized by Google

Digitized by Google